

Beschlußempfehlung und Bericht
des 2. Untersuchungsausschusses
nach Artikel 44 des Grundgesetzes

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3906 (neu) —

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

und dem Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4661 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 27. November 1986

Der 2. Untersuchungsausschuß

Jahn (Marburg)

Fellner

Neuhausen

Schäfer (Offenburg)

Ströbele

Vorsitzender

Berichterstatter

Gliederung	Seite
1. Abschnitt: Einsetzung und Gang des Verfahrens	12
A. Auftrag und Besetzung des 2. Untersuchungsausschusses	12
I. Einsetzungsbeschluß und Ergänzungsbeschluß	12
II. Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses	13
B. Vorgeschichte und Parallelverfahren	13
I. Vorgeschichte	13
II. Parallelverfahren	14
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	14
I. Konstituierung	14
II. Beweisaufnahme	14
III. Berichtsfeststellung	14
2. Abschnitt: Gegenstand der Untersuchung und festgestellter Sachverhalt	15
A. Das Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde im Bereich der Inneren Sicherheit	15
I. Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern über das Bundesamt für Verfassungsschutz	15
1. Begriff und Inhalt der Dienst- und Fachaufsicht	15
a) Fachaufsicht	15
b) Dienstaufsicht	15
c) Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht	15
2. Verständnis der Dienst- und Fachaufsicht vor dem Hintergrund der Aufgabenstruktur des Bundesamtes für Verfassungsschutz ...	15
a) Allgemeines	15
b) Vollzug des Gesetzes zu Artikel 10 GG	16

	Seite
II. Organisation und Praxis der Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungsschutz	16
1. Berichtswesen	16
2. Praxis der Zusammenarbeit	17
a) Sicherheitslagen im Bundesministerium des Innern, Nachrichtendienstliche Lagen im Kanzleramt	17
b) Jours-fixes	17
c) Das jederzeitige Vortragsrecht des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz beim Bundesminister des Innern ...	18
d) Fachgespräche der Geheimschutzbeauftragten	18
e) Sonstige Kontakte	18
f) Zusätzliche Begegnungen	18
aa) Amtseinführung von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny	18
bb) Besuch von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz am 22. Oktober 1984	18
cc) Grundsteinlegung	19
dd) Unterredungen zwischen Bundesminister Dr. Zimmermann und Präsident Hellenbroich	19
B. Die dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Ereignisse im Bereich der Spionageabwehr	20
I. Personelle Entwicklungen und Zusammenhänge	20
1. Die Ernennung von Dr. Engelbert Rombach zum Leiter der Abteilung Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz ...	21
2. Das Verhältnis von Präsident Hellenbroich zu Direktor Dr. Rombach	21
3. Die Ernennung von Dr. Holger Pfahls zum Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz	23
II. Der Fall Tiedge	23
1. Der berufliche Werdegang	23
2. Persönliche Umstände	24
3. Die Entwicklung der Situation Tiedges	24
a) Die Einleitung der Wiederholungsüberprüfung	24
b) Die Bedenken des neuen Abteilungsleiters gegen Tiedge	25
c) Sicherheitsrelevante Ereignisse	26
aa) Der Entzug der Fahrerlaubnis	26
bb) Der Bericht des Leiters der Abteilung Geheimschutz über das Verhalten Tiedges bei einem Grillfest	27
cc) Die Hinweise des Nachbarn Oberst a. D. Trömner	27

	Seite
dd) Das Sicherheitsgespräch am 19. Oktober 1984	27
ee) Die Ermahnung Tiedges im Februar 1985	27
ff) Das Gespräch zwischen Präsident Hellenbroich und Dr. Rombach am 15. März 1985	27
4. Die Ereignisse in den letzten Monaten bis zu Tiedges Übertritt in die DDR	28
a) Maßnahmen des neuen Leiters des Sicherheitsreferats	28
b) Der Wechsel im Amt des Präsidenten	28
c) Personalwirtschaftliche Überlegungen in bezug auf Tiedge	28
d) Weitere Pfändungsmaßnahmen gegen Tiedge	29
e) Die Entscheidung zur Observation Tiedges	29
f) Der Übertritt Tiedges in die DDR	29
5. Kenntnisse von der Situation Tiedges	30
6. Die Versetzung von Präsident Heribert Hellenbroich in den einst- weiligen Ruhestand	30
III. Die Spionagefälle Lüneburg, Höke, Willner	30
1. Der Fall Lüneburg	30
2. Der Fall Höke	31
a) Die Entwicklung des Verdachtsfalles Höke	31
b) Der G 10-Antrag vom 4. März 1985	31
c) Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Zimmermann und Prä- sident Hellenbroich am 28. Juni 1985	32
d) Der G 10-Antrag vom 4. Juli 1985	32
3. Der Fall Willner	33
a) Die Entwicklung des Verdachtsfalles Willner	33
b) Der G 10-Antrag gegen Herbert Willner vom 17. Mai 1985	34
IV. Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen, Schadensbegrenzung und -verminderung	35
1. Mögliche Weitergabe sicherheitsrelevanter Kenntnisse	35
2. Maßnahmen zur Schadensfeststellung und -begrenzung	36
3. Folgen aus den Spionagefällen und dem Übertritt Tiedges	36
C. Die der Ergänzung des Untersuchungsauftrags zugrundeliegenden Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz	37
I. Die Stellung der Parlamentarischen Staatssekretäre im Bundesmini- sterium des Innern	37

	Seite
1. Die Aufgaben der Parlamentarischen Staatssekretäre	37
a) Abgrenzung zu den Aufgaben der beamteten Staatssekretäre .	37
b) Informationsrechte der Parlamentarischen Staatssekretäre ...	37
2. Zuständigkeiten von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger	38
a) Allgemeine Unterstützung des Ministers bei Regierungsaufgaben	38
b) Verfassungsschutzbericht	38
c) Sonstige Berichte aus dem Bereich der inneren Sicherheit	38
II. Einzelne Berichte	39
1. Bericht über „Kommunistische Friedensarbeit“	39
2. Bericht über linksextremistische Einflüsse innerhalb der Partei DIE GRÜNEN; Aufstellung von Funktionsträgern der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren	39
a) Auftragserteilung	39
b) Bearbeitung des Auftrages im Bundesamt für Verfassungsschutz	39
c) Behandlung des Berichts im Bundesministerium des Innern ..	40
d) Die Veröffentlichungen aus dem Berichtsentwurf	40
e) Die Aufhebung der VS-Einstufung	41
3. Bericht über eine mögliche Identifizierung des Abgeordneten Schily mit dem Terrorismus	41
a) Der Auftrag von Anfang Dezember 1984	41
b) Das Schreiben von Präsident Hellenbroich vom 10. Mai 1985 ..	42
4. Berichtsauftrag zu Erkenntnissen im Zusammenhang mit der „Flick-Affäre“	42
5. Bericht über Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag	43
a) Die Auftragserteilung	43
b) Die Behandlung des Berichts im Bundesministerium des Innern	44
c) Die Ermittlungen wegen der Veröffentlichung aus dem Bericht	44
6. Vortrag von Direktor Dr. Rombach bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger über die Behandlung der legalen Residenturen durch die Verfassungsschutzbehörden	44
7. Bericht über Bündnispolitische Erfolge der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP)	45

	Seite
8. Vortrag von Direktor Dr. Rombach bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger über die Frage einer längerfristigen Agententätigkeit von Hansjoachim Tiedge	45
III. Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor 1982	45
3. Abschnitt: Bewertung des Untersuchungsergebnisses	46
A. Kritik am Einsetzungsauftrag	46
I. Voreiligkeit der SPD-Fraktion	46
II. Gefährdung von Sicherheitsinteressen	46
III. Abwertung besonderer parlamentarischer Gremien	46
B. Die Unhaltbarkeit der dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Mutmaßungen der Opposition	46
I. Die unterlassene Unterrichtung des Bundesministeriums des Innern über den Problemfall Tiedge	47
II. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz	47
1. Regelungen der ständigen Zusammenarbeit	47
2. Praxis und Effizienz der Zusammenarbeit	47
III. Personalentscheidungen im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz	48
IV. Die Verantwortung von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny	48
V. Beurteilung der Behandlung der Spionagefälle Lüneburg, Höke und Willner im Bundesministerium des Innern	50
VI. Der Zerfall der Vorwürfe, Mutmaßungen und Verdächtigungen von SPD und GRÜNEN	50
C. Geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus als positiver Verfassungsschutz	51
I. Die Arbeit von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger im Bereich der inneren Sicherheit	51

	Seite
II. Einzelberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz im laufenden Jahr	52
1. Anfragen von seiten der SPD	52
2. Einzelberichte und Fachaufsicht	52
3. Kommunistische und linksextremistische Vergangenheit bei den GRÜNEN	53
a) Das unbeschränkte Fragerecht des Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung	53
b) Extremistische Hintergründe und Einflüsse bei den GRÜNEN	53
c) Befugnis zur Offenlegung extremistischer Einflüsse bei den GRÜNEN	54
d) Politische Manöver während des Untersuchungsverfahrens ...	54
e) Erkenntnisse über mögliche „Nachrücker“ der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag	55
f) Mögliche Identifizierung des ehemaligen Abgeordneten Otto Schily mit dem Terrorismus	55
4. Bündnispolitische Erfolge der DKP gegenüber der SPD	56
5. „Kommunistische Friedensarbeit“	56
6. Möglichkeiten von Desinformationskampagnen östlicher Nachrichtendienste im Zusammenhang mit der „Flick-Spenden-Affäre“	57
III. Frühere Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz	57
D. Kein Anlaß zu Empfehlungen des Untersuchungsausschusses	58
I. Ergebnisse aus den Spionagefällen und dem Fall Tiedge	58
II. Ergebnisse zur Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz	59
III. Personelle Konsequenzen	59
Eigenes Votum der Abgeordneten der SPD im 2. Untersuchungsausschuß	60
I. Grundsätzliche Feststellungen	60
II. Bewertung im einzelnen	60
1. Das allgemeine Verhalten von Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann	60

	Seite
2. Allgemeine Folgen dieser Unterlassung	60
3. Die Berichtsanforderungen von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger	61
4. Schlußfolgerung	62
III. Konsequenzen	62
Abweichender Bericht des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele	63
I. Der Untersuchungsauftrag	
Eingrenzung auf Tiedge oder Untersuchung der Tätigkeit des Geheimdienstes	64
1. Bundesamt für Verfassungsschutz als „Wetterecke“ des BMI	64
2. Tiedge — Wer Geheimdienste will, muß mit dem Verrat leben	64
3. Der Antrag der GRÜNEN: Tätigkeit des Verfassungsschutz insgesamt untersuchen	65
4. Untersuchungsziel der SPD: Nur der Minister nicht der Geheimdienst	65
5. Keine Chance für Aufklärung: Die Inhaber der Macht von heute wissen von den Machenschaften der Regierenden von gestern	65
6. Zufallsfunde: Aufklärung abgeblockt	66
7. Motto des Untersuchungsausschusses: Haust Du mich, hau ich Dich!	66
II. Die „geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus“ durch den administrativen Verfassungsschutz	67
1. Im Grundgesetz steht nichts von der Notwendigkeit von Geheimdiensten	67
2. Geschichte des Verfassungsschutzes: Übergriffe und Repressionen	67
3. Verfassungsschutz in den 50er Jahren: Hauptaufgabe Kommunisten-Hatz	68
4. Verfassungsschutz danach gegen APO	68
5. Darüber, wer alles ein Verfassungsfeind ist	69
6. Wenn der Verfassungsschutz es meint, ist man ein Verfassungsfeind	69
6a. Verfassungsschutzarbeit ist: Überwachung im Vorfeld des bereits polizeilich überwachten Vorfeldes/Vor-Vorfeldüberwachung?	70
7. Kriterien des Verfassungsschutzes für den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit	70
8. Links oder nicht links — egal. Hauptsache: Beobachten	71

	Seite
9. Verfassungsschutz im Dienste der jeweils Regierenden	72
10. Verfassungsfeindlichkeit: Kampfbegriff der Regierung	73
11. Verfassungsschutz: Wahlkampfhelfer gegen Oppositionsparteien	74
12. Verfassungsschutz: Auch gegen Parteifreunde	74
13. Verfassungsschutz: Kostenlose Selbstbedienung für CDU/CSU- Bundestagsabgeordnete	75
14. Camarilla-Politik Zimmermanns: Günstlinge in die leitenden Stellen des Amtes	76
15. Verfassungsschutz — streitbarer Staat oder streitbare Demokraten	76
16. Verfassungsschutz — Gefahr für die Demokratie	77
17. Verfassungsschutz: Überflüssig wie ein Kropf	78
 III. Die Grenzen der Beweiserhebung im 2. Untersuchungsausschuß	 78
1. Schadensfeststellung unter andauerndem Geheimnisvorbehalt ...	79
2. Quick weiß mehr als der Untersuchungsausschuß	79
3. Abgeordnete 1. und 2. Klasse	80
4. Der Versuch, die Amtsführung Zimmermanns weitgehend rauszuhalten	80
5. Behinderung des Untersuchungsausschusses durch verzögerte und selektive Herausgabe der Akten	81
6. Von Spranger zu Jahn — der Versuch, das eigentliche Problem nicht zum Thema zu machen	81
7. Vorzeitiger Abbruch der Beweisaufnahme	82
 IV. Berichtsaufträge des PStS Sprangers	 83
1. Nicht der Minister, sonder PStS Spranger bestimmt	83
2. Bericht über angeblich verfassungsfeindliche Vergangenheit und Aktivitäten GRÜNER Nachrücker	83
2.1 Die Auftraggeber	83
2.2 Verwertung	84
3. Der Bericht „zu linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ und die Aufstellung über „Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren“	84
3.1 Die Auftraggeber	84
3.2 Die Ausführung	85
3.3 Die Verwertung	86

	Seite
4. Die Anfragen über den Abgeordneten Schily	86
4.1 Die Aufträge	86
4.2 Strauß & Spranger kontra Schily	86
4.3 Die Ausführung des Auftrages durch das BfV — die Akte Schily .	87
5. Die nützlichen Idioten und die Förderer kommunistischer Bündnispolitik: Berichte über kommunistische „Friedensarbeit“ und bündnispolitische Erfolge der Deutschen Kommunistischen Partei	88
5.1 Der Bericht über kommunistische „Friedensarbeit“ im Zusammenhang mit den Kirchen	89
6. Bericht über bündnispolitische Erfolge der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)	89
7. Flick-Manager von Brauchitsch: Einflußagent gegnerischer Geheimdienste?	90
 V. Der Fall Spranger: Folgerungen	 91
1. Die Anfragen Sprangers: Mißbrauch des Verfassungsschutzes oder Ausdruck dessen alltäglicher Arbeitsweise?	91
2. Die Aufträge Sprangers — eine Aufforderung, die rechtlichen Schranken des Verfassungsschutzes zu mißachten	92
3. Verfassungsschutz als Instrument des Rufmords	92
4. GRÜNE Geschichte und Verfassungsschutz	93
5. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts verbietet Verfassungsschutzpraxis	93
6. Januar 1986 — weitere Berichte ans ZDF	93
7. Die Aufträge Sprangers: Integraler Bestandteil der Arbeit des BfV	93
8. Spranger und Bloch — ein gleich denkendes Paar	94
9. Rechtliche Grenzen des Verfassungsschutzes	94
 VI. Die Vorgänge im Bereich Spionageabwehr: Tiedge, ein Problem des Amtes oder ein Problem Zimmermanns?	 95
1. Der Problemfall Tiedge offenbart die Unfähigkeit des Geheimdienstes, mit einem alltäglichen Drogenfall umzugehen	95
2. Hellenbroich: Tiedge ein angesehener Fachmann — Rombach: Tiedge eine Abwehnull	96
3. Entlassung Hellenbroichs: Opfer für Zimmermann	97
4. Zimmermanns Cammarilla-Politik schafft Sicherheitsprobleme im BfV	97
5. Zimmermanns Verantwortung	97

	Seite
6. Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen der BRD	98
7. Spionage ist menschenverachtend	98
VII. Schlußfolgerungen	99
1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln ist überflüssig und gefährlich	99
2. Bundesinnenminister Zimmermann trägt die direkte politische Verantwortung für die Affäre Tiedge und ihre Folgen	99
3. Bundesinnenminister Zimmermann und PStS Spranger tragen die direkte Verantwortung für den permanenten Rechtsbruch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz	100
4. Die Parlamentarischen Kontrollorgane haben versagt	100
4. Abschnitt Anlagen	103
1. Beschlüsse zur Beweisaufnahme	104
2. Liste der Zeugen	109
3. Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten und Unterlagen	111
4. Verzeichnis der Ausschußdrucksachen	118
5. Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz	
a) „Zu linksextremistischen Einflüssen der Partei die GRÜNEN“; Aufstellung „Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren“	124
b) „Linksextremistische Einflußnahme auf die Partei der ‚GRÜNEN‘; hier: Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der ‚GRÜNEN‘ in den 10. Deutschen Bundestag“	128
c) „Bündnispolitische Erfolge der ‚Deutschen Kommunistischen Partei‘ (DKP); hier: Politik der Aktionseinheit gegenüber der SPD“	130
6. Erklärung des Vorsitzenden vom 15. Mai 1986	133
7. „Im 2. Untersuchungsausschuß“	134

1. Abschnitt: Einsetzung und Gang des Verfahrens

A. Auftrag und Besetzung des 2. Untersuchungsausschusses

I. Einsetzungsbeschluß und Ergänzungsbeschluß

Der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode hat folgender Auftrag zugrunde gelegen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welchem Ausmaß sind die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland während der Amtszeit des Bundesministers des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, durch Vorgänge im Bereich der Spionageabwehr beeinträchtigt worden?

Wie insbesondere hat der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, die ihm nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes obliegende Aufsicht über und Verantwortung für das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen?

II.

Es sollen insbesondere folgende Fragen untersucht werden:

1. In welcher Form hat Bundesminister Dr. Zimmermann die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sichergestellt?
2. In welcher Weise hat er — neben der allgemeinen Fachaufsicht — dem Präsidenten des Amtes die Unterstützung gewährt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte und verlangte?

III.

Die Fragen zu II. sollen untersucht werden insbesondere im Hinblick auf die Behandlung der Fälle

1. der früheren Sekretärin des Bundesministers für Wirtschaft, Dr. Martin Bangemann, Sonja Lüneburg,
2. des früheren Gruppenleiters im Bundesamt für Verfassungsschutz Hansjoachim Tiedge,
3. der früheren Sekretärin im Bundespräsidialamt Margarete Höke,

4. der früheren Sekretärin im Bundeskanzleramt Herta-Astrid Willner und ihres Ehemannes Herbert-Adolf Willner.

In diesen Fällen ist insbesondere auch zu prüfen,

- a) welchen Kenntnisstand Bundesminister Dr. Zimmermann und das Bundesministerium des Innern jeweils zu welchem Zeitpunkt gehabt haben oder bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Amtes hätten haben müssen,
- b) welche Entscheidungen Bundesminister Dr. Zimmermann getroffen oder unterlassen hat,
- c) in welcher Weise die jeweils betroffenen Verfassungsorgane, insbesondere das Bundespräsidialamt und der Bundeskanzler über vorliegende Erkenntnisse unterrichtet worden sind und welche Entscheidungen von den Betroffenen veranlaßt werden konnten und wurden.

IV.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Dieser Auftrag ist im Laufe der Untersuchungen wie folgt ergänzt worden:

Der durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Oktober 1985 eingesetzte Untersuchungsausschuß hat u. a. den Auftrag zu klären, wie der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, die ihm nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes obliegende Verantwortung für das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen hat. Im Rahmen dieses Auftrags ist auch zu klären, wie insbesondere Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen hat, vor allem auch, ob er gebilligt oder geduldet hat, daß der Parlamentarische Staatssekretär Carl-Dieter Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte.

II. Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschußmitglieder benannt:

CDU/CSU*Ordentliche Mitglieder*

Abg. Joachim Clemens
Abg. Hermann Fellner
Abg. Dr. Reinhard Göhner
Abg. Dr. Rolf Olderog
Abg. Bernd Schmidbauer

Stellvertretende Mitglieder

Abg. Dr. Heribert Blens
Abg. Werner Broll
Abg. Wolfgang Götzer
Abg. Dr. Paul Laufs
Abg. Dieter Weirich

SPD*Ordentliche Mitglieder*

Abg. Gerhard Jahn (Marburg)
Abg. Harald B. Schäfer (Offenburg)
Abg. Ludwig Stiegler
Abg. Günther Tietjen

Stellvertretende Mitglieder

Abg. Hermann Bachmaier
Abg. Hans-Gottfried Bernrath
Abg. Uwe Lambinus
Abg. Thomas Schröer (Mülheim)

FDP*Ordentliches Mitglied*

Abg. Friedrich Neuhausen

Stellvertretendes Mitglied

Abg. Klaus Beckmann

DIE GRÜNEN*Ordentliches Mitglied*

Abg. Hans-Christian Ströbele

Stellvertretendes Mitglied

Abg. Herbert Rusche

B. Vorgeschichte und Parallelverfahren**I. Vorgeschichte**

Im Sommer 1985 verschwanden mehrere Personen aus dem Bonner Raum, bei denen sich der Verdacht ergab, daß sie in Verbindung zu östlichen Nachrichtendiensten gestanden hatten:

Am 7. August 1985 unterrichtete das 14. Kommissariat der Kriminalpolizei in Bonn die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe darüber, daß Sonja Lüneburg, eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Wirtschaft, als vermißt gelte. Frau Lüneburg war seit langen Jahren Sekretärin von Dr. Martin Bangemann als Abgeordneter im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament gewesen; nach seiner Berufung zum Bundesminister für Wirtschaft war sie zunächst erste Vorzimmersekretärin und anschließend Sachbearbeiterin im Ministerbüro. Bei der Durchsuchung ihrer Wohnung war eine Fotoausrüstung gefunden worden, wie sie häufig von Agenten verwendet wird.

Am 16. August 1985 verschwand Ursula Richter, eine dem Generalsekretär des Bundes der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände — e.V. unmittelbar unterstellte Sachbearbeiterin. Bei der Durchsuchung ihrer Wohnung war die örtliche Polizei auf einen Taschenfaltkalender gestoßen, in dem eine Ostberliner Telefonnummer verzeichnet war.

Am 19. August 1985 kehrte Lorenz Betzing, ein Bediensteter des Bundeswehrverwaltungsamtes, nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurück. Auch in seiner Wohnung wurden eine besondere Fotoausrüstung und eine Ostberliner Telefonnummer entdeckt.

Am 22. August 1985 wurde festgestellt, daß Hansjoachim Tiedge, der Leiter der Referatsgruppe „Nachrichtendienste DDR“ in der Abteilung „Spionageabwehr“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz unauffindbar war. Dazu meldete die DDR-Nachrichtenagentur ADN am 23. August 1985, daß Tiedge in die DDR übergetreten sei und um „politisches Asyl“ nachgesucht habe. In einer eigenen schriftlichen Erklärung von Tiedge vom 24. August 1985 hieß es, daß er dies in einer für ihn ausweglosen persönlichen Situation, aber aus freien Stücken und aufgrund seiner eigenen Entscheidung getan habe.

Am selben Tage wurde Margarethe Höke, Verwaltungsangestellte im Bundespräsidialamt, verhaftet, nachdem sie bei einem nachrichtendienstlichen Treff beobachtet worden war.

Schon am 23. August 1985 kündigte der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Alfred Emmerlich, an, daß sich die SPD die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses vorbehalte, „wenn die Regierung nicht alle Fakten auf den Tisch der zuständigen parlamentarischen Gremien lege“ (Neue Osnabrücker Zeitung).

Am 27. August 1985 wurde der Fall Tiedge in der Parlamentarischen Kontrollkommission behandelt. Wegen seiner Verantwortung für diesen Fall wurde der Präsident des Bundesnachrichtendienstes und vormalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heribert Hellenbroich, am 29. August 1985 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Am selben Tag beantragte die Fraktion der SPD die Entlassung des Bundesministers des Innern (Drucksache 10/3762), weil dieser als zuständiger Ressortminister „für die bisher schwerste Gefähr-

derung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Spionageabwehr politisch verantwortlich“ sei.

Dieser Antrag wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. September 1985 abgelehnt (Plenarprotokoll S. 11286 — 11314), nachdem am 2. September 1985 Bundesminister Dr. Zimmermann dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages über die aktuellen Spionagefälle und den Übertritt von Tiedge berichtet hatte.

Am 4. September 1985 unterrichtete der Chef des Bundespräsidialamtes, Staatssekretär Dr. Klaus Blech, den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages über die bis dahin bekannten Einzelheiten zum Fall Höke. Am selben Tag fand eine weitere Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Behandlung dieser Vorgänge statt.

Mit Datum vom 16. September 1985 teilten die Eheleute Herbert und Herta-Astrid Willner ihren jeweiligen Arbeitgebern, der Friedrich-Naumann-Stiftung und dem Bundeskanzleramt, von Berlin (Ost) aus mit, daß sie ihre Arbeitsverhältnisse kündigten und nicht an ihre Arbeitsplätze zurückkehren würden.

Über diesen Fall unterrichtete die Bundesregierung am 20. September 1985 die Parlamentarische Kontrollkommission, am 23. September 1985 den Innenausschuß des Deutschen Bundestages und am 25. September 1985 erneut die Parlamentarische Kontrollkommission.

Am 26. September 1985 beantragte die Fraktion der SPD die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drucksache 10/3906 bzw. 10/3906 (neu) vom 3. Oktober 1985); am 2. Oktober 1985 reichte die Fraktion DIE GRÜNEN einen entsprechenden eigenen Antrag (Drucksache 10/3931) ein. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Oktober 1985 (Plenarprotokoll S. 12121 — 12132) beschlossen; der weitergehende Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde abgelehnt (Plenarprotokoll S. 12133 bis 12136).

Nachdem bei der ersten Vernehmung von Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Stefan Pelny am 13. Dezember 1985 bestimmte Anfragen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Carl-Dieter Spranger, an das Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt geworden waren, erfolgte auf Antrag der Fraktion der SPD vom 15. Januar 1986 (Drucksache 10/4661) in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 1986 eine entsprechende Ergänzung des Untersuchungsauftrages; ein ähnlicher Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14. Januar 1986 (Drucksache 10/4637) wurde auch diesmal abgelehnt (Plenarprotokoll S. 14468—14476).

II. Parallelverfahren

Unmittelbar nach Bekanntwerden der vier dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Fälle und noch vor Aufnahme der Arbeiten durch den 2. Un-

tersuchungsausschuß wurden vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, und zwar am 8. August 1985 gegen Sonja Lüneburg, am 22. August 1985 gegen Margarethe Höke, am 23. August 1985 gegen Hansjoachim Tiedge und am 17. September 1985 gegen das Ehepaar Willner. Der Untersuchungsausschuß hat davon abgesehen, Feststellungen zu Stand und Ergebnissen dieser Ermittlungsverfahren zu treffen.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der 2. Untersuchungsausschuß hat insgesamt 32 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von etwa 132 Stunden durchgeführt, was zu 4.450 Seiten Protokollniederschriften geführt hat.

I. Konstituierung

Der 2. Untersuchungsausschuß wurde am 4. Oktober 1985 durch den Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Richard Stücklen, konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Gerhard Jahn (Marburg), SPD, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Dr. Rolf Olderog, CDU/CSU, bestimmt. Als Berichterstatter wurden von ihren Fraktionen die Abgeordneten Hermann Fellner, Harald B. Schäfer (Offenburg), Friedrich Neuhausen und Hans-Christian Ströbele benannt.

II. Beweisaufnahme

Der 2. Untersuchungsausschuß hat in 22 Sitzungen in der Zeit vom 28. November 1985 bis zum 26. Juni 1986 33 Zeugen — davon mehrere wiederholt — vernommen (vgl. Anlage 2). Vier Zeugen sind zeitweise in nichtöffentlicher Sitzung gehört worden. In einem Falle ist eine Gegenüberstellung zweier Zeugen erfolgt. Die Vernehmungen — insgesamt 112 Stunden — sind auf 3921 Seiten Protokollniederschriften festgehalten. Die beigezogenen Akten haben einen Gesamtumfang von 3102 Blatt.

III. Berichtsfeststellung

Der 2. Untersuchungsausschuß hat in seiner 32. Sitzung am 27. November 1986 beschlossen, diesen Bericht dem Plenum des Deutschen Bundestages vorzulegen.

Das als Anlage 7 abgedruckte Gedicht des Abgeordneten Neuhausen (FDP) ist aus der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses heraus entstanden und wird hier als Beispiel für die gute menschliche Zusammenarbeit, die über alle politischen Interessengegensätze hinweg die Verhandlungen bestimmt hat, nicht als Relativierung der Ergebnisse wiedergegeben.

2. Abschnitt: Gegenstand der Untersuchung und festgestellter Sachverhalt

A. Das Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde im Bereich der Inneren Sicherheit

I. Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern über das Bundesamt für Verfassungsschutz

1. Begriff und Inhalt der Dienst- und Fachaufsicht

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist aufgrund von Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG durch § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), als Bundesoberbehörde errichtet worden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes untersteht das Bundesamt dem Bundesminister des Innern, dem damit die Aufsicht obliegt. Diese Aufsicht besteht seit Errichtung des Amtes aus einer Dienst- und einer Fachaufsicht, die von zwei verschiedenen Abteilungen des Ministeriums wahrgenommen werden.

a) Fachaufsicht

Die Fachaufsicht betrifft die Erfüllung der dem Bundesamt für Verfassungsschutz übertragenen Aufgaben.

Nach der Darstellung des Bundesministeriums des Innern ist sie darauf gerichtet, die Leistungsfähigkeit und Wirkungskraft des unterstellten Amtes zu erhalten und zu verstärken und hat diesem Ziele zu dienen, indem sie das Amt bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der jeweils erforderlichen Weise unterstützt, die Arbeitsweise und die Ergebnisse der Arbeit in bezug auf die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit beobachtet, Beratung und gegebenenfalls Anleitung zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung darbietet und Mißerfolge vorbeugend abzuwenden sucht oder bei der Beseitigung oder Verinerung ihrer Folgen Unterstützung leistet.

Die Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz wird im Bundesministerium des Innern von der Abteilung „Innere Sicherheit“ (IS) ausgeübt.

Nach einer Hausanordnung des Bundesministeriums des Innern, die die Zuständigkeiten der beiden beamteten Staatssekretäre abgrenzt, war für den Geschäftsbereich dieser Abteilung im Untersuchungszeitraum zunächst Staatssekretär Dr. Siegfried Fröhlich und seit dem 1. August 1985 Staatssekretär Hans Neusel zuständig.

Von den Parlamentarischen Staatssekretären war im Bereich der Inneren Sicherheit Parlamentarischer Staatssekretär Spranger zur Unterstützung des Ministers bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 14 a der Geschäftsordnung der Bundesregierung bestellt worden, wie durch Hausmitteilung vom 17. Mai 1983 bekanntgemacht wurde.

b) Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, den Geschäftsablauf, die innere Ordnung und die Personalangelegenheiten der nachgeordneten Dienststelle sowie auf die Aufsicht über die Pflichterfüllung in dieser nachgeordneten Dienststelle.

Im Bundesministerium des Innern wird die Dienstaufsicht durch die Zentralabteilung (Z) wahrgenommen.

Nach der bereits erwähnten Hausanordnung war für den Geschäftsbereich der Abteilung Z im Untersuchungszeitraum seit dem 17. Mai 1983 Staatssekretär Franz Kroppenstedt zuständig.

c) Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht

Nach Darstellung des Bundesministeriums des Innern werden beide Aufsichtsfunktionen durch die Mittel der Information, Beratung, Anleitung durch Empfehlung, ggf. durch Weisung oder eigene Entscheidung ausgeübt. Im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs können die Abteilungen und die entsprechenden Referate auch Weisungen erteilen.

2. Verständnis der Dienst- und Fachaufsicht vor dem Hintergrund der Aufgabenstruktur des Bundesamtes für Verfassungsschutz

a) Allgemeines

Aus der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zum Ausdruck gekommenen Entscheidung des Gesetzgebers, das Bundesamt als Bundesoberbehörde zu errichten, ergeben sich nach der Darstellung von Staatssekretär a. D. Dr. Fröhlich vor dem 2. Untersuchungsausschuß Folgerungen für das Verhältnis zwischen Ministerium und Amt. Eine von einem Präsidenten geleitete Bundesoberbehörde habe einen „eigenen Wirkungskreis“. Der Präsident habe Anspruch darauf, daß er die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Der Durchgriff des Ministers auf eine Oberbehörde sei anders als die Kontrollmöglichkeit, die er gegenüber einer Organisationseinheit des Ministeriums

selbst habe. Die Aufsicht über das Amt beschränke sich im wesentlichen auf die Beaufsichtigung des Präsidenten. Denn der Präsident sei derjenige, der dem Minister gegenüber dafür verantwortlich sei, daß er sein Amt nach den Erfordernissen rechtlicher und tatsächlicher Art führe.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz komme hinzu, daß es sich mindestens bei den operativen Tätigkeiten herkömmlicherweise um Dinge handle, die das Amt in eigener Verantwortung erledigen müsse. Das bedeute, daß einerseits zwar der eigene Wirkungskreis sowie der Anspruch auf selbständige Wahrnehmung der Aufgaben durch den Präsidenten und durch sein Amt respektiert werden müßten, sich andererseits der Präsident aber darüber im klaren sein müsse, daß er den verantwortlichen Minister stets über die Dinge informiert halten müsse, die dieser aus rechtlichen, politischen oder sonstigen Gründen im Rahmen seiner politischen Verantwortung unbedingt wissen müsse.

Staatssekretär Professor Dr. Waldemar Schreckenberger hat vor dem 2. Untersuchungsausschuß dargelegt, daß die Aufsicht der eigenständigen Tätigkeit der Nachrichtendienste in besonderem Maße Rechnung tragen müsse. Diesen eigne darüber hinaus ein „horizontales Abschottungsprinzip“, das den Arbeitsstil der Nachrichtendienste entscheidend präge. Es äußere sich in der Neigung, auch vorgesetzten Dienststellen gegenüber eine gewisse Zurückhaltung, insbesondere bei Informationen über operative Maßnahmen und damit verbundene Entscheidungen, zu üben. Diese „tendenzielle Abschottung nach oben“ solle jedenfalls in Betracht gezogen werden, wenn das Informationsverhalten der Nachrichtendienste angemessen beurteilt werden solle.

Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann hat dazu vor dem 2. Untersuchungsausschuß erklärt, daß ihm diese Einschätzung zu undifferenziert sei. Nach seiner Darstellung ist zu trennen zwischen dem Wunsch von großen Behörden, alleine und ohne Einmischung so selbständig wie möglich zu arbeiten, und dem Zwang auch großer Behörden, durch die Fach- und Sachaufsicht angebunden zu sein. Durch die vielfältigen Verbindungen der Dienst- und Fachaufsicht im Bundesministerium des Innern mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sei schon rein technisch eine „Abschottung“ faktisch unmöglich.

b) Vollzug des Gesetzes zu Artikel 10 GG

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses können unter anderem vom Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter beantragt werden (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546)).

Zuständig für die Anordnung derartiger Beschränkungen ist nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister; das ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesminister des Innern hat durch Hausanordnung vom 23. Mai 1984 dazu folgendes geregelt:

„Das Referat IS 1 nimmt die dem BMI nach dem G 10 übertragenen Aufgaben wahr und übt in allen die Durchführung des G 10 betreffenden Angelegenheiten die Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz aus.“

Anordnungen nach Art. 1 § 1 in Verbindung mit Art. 1 § 5 Abs. 1 G 10 (G 10-Anordnungen) sind mir zur Schlußzeichnung vorzulegen. Im Falle meiner Verhinderung zeichnet der zuständige Staatssekretär, ggf. sein Vertreter. Bei Verhinderung beider Staatssekretäre zeichnet der Abteilungsleiter IS.“

II. Organisation und Praxis der Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungsschutz

1. Berichtswesen

Grundlage sind die „Richtlinien über Aufgabenerledigung, Organisation, Zusammenarbeit und Personaleinsatz in den dem Bundesminister des Innern nachgeordneten Dienststellen“ (sogenannte „Grüne Richtlinien“). Nach Ziff. 1.2 dieser Richtlinien sind die nachgeordneten Behörden dem Bundesminister des Innern berichtspflichtig. Sie haben ihn unaufgefordert über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung zu unterrichten. Nach Ziff. 2.3 besteht im Zweifel eine Berichtspflicht.

Diese Berichtspflicht ist durch die Dienstanweisung für das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 1. Januar 1966 und den Erlaß des Bundesministeriums des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 11. Juni 1976, betreffend das Berichtswesen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, (Unterrichtungserlaß) weiter konkretisiert worden. So hat das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 12 Abs. 2 der Dienstanweisung dem Bundeskanzler und dem Bundesminister des Innern laufend über seine Tätigkeit zu berichten. Es muß ferner über alle wichtigen Feststellungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unmittelbar an den Bundeskanzler, den Bundesminister des Innern und die Bundesminister berichten, für deren Zuständigkeitsbereich die Feststellungen von Bedeutung sind. Nach § 13 Abs. 1 der Dienstanweisung hat es dem Bundesministerium des Innern darüber hinaus über alle Erkenntnisse von besonderer politischer Bedeutung sowie über Angelegenheiten des Verfassungsschutzes von besonderer politischer Bedeutung, die durch Pressemeldungen oder in anderer Weise in der Öffentlichkeit aufgeworfen werden, unverzüglich zu berichten. Nach Ziff. 3 des Unterrichtungserlasses ist über Erkenntnisse von erheblicher politischer Bedeutung oder bei Gefahr in Verzug unverzüglich dem Bundesminister des Innern oder im Falle seiner Verhinderung dem zuständigen Staatssekretär mündlich vorzutragen.

Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern bestehen neben den vom Bundesamt für Verfassungsschutz zu erstattenden Wochenberichten, Quartalsberichten und den jährlichen Verfassungsschutzberichten vor allem auch folgende Berichtspflichten:

im Bereich der Spionageabwehr VS-Vertraulich eingestufte Jahresberichte und einzelfallbezogene Berichte über Exekutivfälle;

im G 10-Bereich monatliche Berichte über die laufende Durchführung von G 10-Maßnahmen sowie — ohne besondere Aufforderung — Berichte bei jeder vorzeitigen Beendigung und nach einer Einstellung einer G 10-Maßnahme,

im Bereich Terrorismus umfassende Berichte für einen mehrmonatigen Berichtszeitraum, die als Geheim eingestuft sind,

im Bereich Geheimschutz einen jährlichen Bericht über den Stand und die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen,

einen jährlichen Bericht über Gefährdungen bei Reisen in den kommunistischen Machtbereich

und alle zwei Jahre einen Bericht über Spionageauswertung und Erfahrungen mit den VS-Vorschriften.

Ferner berichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz den Fachaufsichtsreferaten aufgrund von Einzelerlassen oder Anfragen schriftlich oder mündlich zu aktuellen Fällen, Erkenntnissen und Maßnahmen.

2. Praxis der Zusammenarbeit

a) Sicherheitslagen im Bundesministerium des Innern, nachrichtendienstliche Lagen im Kanzleramt

Eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungsschutz sind die sogenannten „Sicherheitslagen“ im Bundesministerium des Innern, die es seit der Mitte des Jahres 1978 gibt. Zweck dieser Einrichtung ist die ständige gegenseitige Information der Präsidenten des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie des Bundesministeriums des Innern. In diesen Sicherheitslagen werden sicherheitsrelevante Vorgänge vorgetragen und beraten. Bei ihrer Einführung 1978 und auch noch 1979 als wöchentliche Veranstaltung angelegt, hat die Regelmäßigkeit jedoch in den Folgejahren abgenommen. Der als Zeuge dazu gehörte langjährige Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Siegfried Fröhlich, hat das damit erklärt, daß es nicht mehr genug Stoff dafür gegeben habe, weil sich das Berichtswesen in der Zwischenzeit verstärkt hätte; das Bundesamt für Verfassungsschutz habe nämlich wöchentlich am Freitag einen Wochenbericht abgeliefert, „der der Leitung zur Kenntnis gebracht worden“ sei, „mit allen aktuellen Informationen über den Wochenablauf“.

Im Jahre 1982 haben nach dem 4. Oktober noch 4, im Jahre 1983 21, im Jahre 1984 9 und im Jahre 1985 bis zum 30. Oktober 11 Sicherheitslagen stattgefunden. Da über diese Sitzungen aus Vertraulichkeitsgründen keine Niederschriften gefertigt werden, sind Tagesordnung, Teilnehmer und Dauer der Teilnahme im einzelnen nicht mehr feststellbar. Nach den Aussagen Beteiligter waren Themen die Berichte der Präsidenten des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Vertreter zur aktuellen Lage der inneren Sicherheit und zu Schwerpunkten auf diesem Gebiet. Teilnehmer waren in der Regel der Bundesminister des Innern, der für den Sicherheitsbereich zuständige Staatssekretär, der Leiter der Abteilung Innere Sicherheit des Bundesministeriums des Innern und sein ständiger Vertreter, der Leiter der Abteilung Polizeiangelegenheiten des Bundesministeriums des Innern und sein Vertreter, der Präsident des Bundeskriminalamtes oder sein Vertreter, der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder sein Vertreter sowie der Leiter des Ministerbüros. Nicht regelmäßig nahmen die Parlamentarischen Staatssekretäre oder sonstige Mitarbeiter aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums des Innern teil.

Neben diesen Sicherheitslagen im Bundesministerium des Innern gibt es seit März 1975 die „Nachrichtendienstliche Lage“ im Bundeskanzleramt; sie ist im Zusammenhang mit der Einrichtung des Koordinators für die Nachrichtendienste eingeführt worden. Dort werden aktuelle Fragen der inneren und äußeren Sicherheit behandelt. Regelmäßige Teilnehmer an dieser Besprechungsrunde sind die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung, die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Leiter des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr, der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, der Stabsabteilungsleiter FüS II des Bundesministeriums der Verteidigung und die Abteilungsleiter 1, 2 und 6 des Bundeskanzleramtes. Die „Nachrichtendienstlichen Lagen“ finden regelmäßig wöchentlich statt; die Leitung obliegt in der Regel dem Beauftragten für die Nachrichtendienste.

Im Jahre 1982 haben nach dem 5. Oktober noch 12, im Jahre 1983 34, im Jahre 1984 48 und im Jahre 1985 bis zum 5. November 43 „Nachrichtendienstliche Lagen“ stattgefunden. Da auch in diesen Sitzungen aus Geheimhaltungsgründen kein Protokoll geführt wird und die Themen im Bundeskanzleramt auch nicht in anderer Weise schriftlich festgehalten werden, haben die dazu gehörten Zeugen über die behandelten Themen, die jeweiligen Teilnehmer und die Dauer ihrer Teilnahme keine Einzelheiten angeben können.

b) Jours-fixes

Zu den Fachkontakten zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungs-

schutz auf dem Gebiet der inneren Sicherheit gehören die sogenannten „jours-fixes“. Bei diesen Terminen handelt es sich nach der Darstellung von Staatssekretär Neusel um Besprechungen auf herausgehobener Ebene, die der Behandlung aufgelaufener Probleme grundsätzlicher Art dienen sollen. Teilnehmer der „jours-fixes“ sind seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz der Präsident und/oder der Vizepräsident, der Leiter der Abteilung I, gelegentlich auch andere Abteilungsleiter, und seitens des Bundesministeriums des Innern der Leiter und/oder stellvertretende Leiter der Abteilung IS sowie der Leiter des Referats IS 2.

Entgegen ihrer Bezeichnung finden die „jours-fixes“ nicht regelmäßig wiederkehrend, sondern — wie Ministerialdirektor Dr. Gerhard Heuer vor dem 2. Untersuchungsausschuß dargelegt hat — „je nach Bedarf zu aktuellen Vorgängen statt; da über sie keine Protokollvermerke gefertigt werden, die Ergebnisse vielmehr in die laufende Sachbearbeitung übernommen und in die jeweiligen Fachakten aufgenommen wurden, ist die exakte Angabe der Zahl der jours-fixes-Termine nicht mehr möglich. Anhand zufällig noch vorhandener Terminkalender und der greifbaren jeweiligen Fachakten konnten in der Zeit vom 29. November 1982 bis zum 8. November 1985 vier jour-fixe-Termine rekonstruiert werden“.

c) Das jederzeitige Vortragsrecht des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz beim Bundesminister des Innern

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Dienstanweisung des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 1. Januar 1966 ist der Präsident des Bundesamtes berechtigt, dem Bundesminister des Innern persönlich oder dem Staatssekretär vorzutragen. Nach Angaben von Staatssekretär Neusel vor dem Untersuchungsausschuß hat der Präsident damit das Recht, mit dem Bundesminister auch außerhalb der routinemäßigen Begegnungen ein persönliches Gespräch zu führen. Wie Präsident Heribert Hellenbroich ausgesagt hat, war ihm diese Bestimmung bekannt.

d) Fachgespräche der Geheimschutzbeauftragten

Im Rahmen der Fachaufsicht führt der Geheimschutzbeauftragte des Bundesministeriums des Innern (Referatsleiter IS 4) in unregelmäßigen Zeitabständen auch Sicherheitsgespräche mit dem Geheimschutzbeauftragten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Leiter des dortigen Referates S). Hierbei werden Sicherheitsfragen allgemeiner und grundsätzlicher Art besprochen, z. B. Aufbau und Struktur des Referates S, und Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen; bei Bedarf werden Einzelfragen erörtert.

e) Sonstige Kontakte

Darüber hinaus gibt es selbstverständlich tägliche, wöchentliche und monatliche Kontakte zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz auf der Ebene der Fachreferate und Abteilungen, bei denen jeweils einzelne anstehende Sachfragen erörtert werden.

f) Zusätzliche Begegnungen

Zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der Leitung des Bundesministeriums des Innern gab es im Untersuchungszeitraum weitere Begegnungen aus besonderen Anlässen:

aa) Amtseinführung von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny

Am 22. September 1983 führte Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann im Bundesamt für Verfassungsschutz Heribert Hellenbroich als neuen Präsidenten und Dr. Stefan Pelny als Vizepräsidenten ein. Er betonte in seiner Ansprache, daß der Präsident und das gesamte Bundesamt für Verfassungsschutz bei ihrer schwierigen Arbeit auf seine volle Unterstützung rechnen könnten. Dabei hob er hervor, daß er dem Präsidenten auch außerhalb der regelmäßigen Begegnungen jederzeit zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung stehe.

bb) Besuch von Parlamentarischem Staatssekretär Carl-Dieter Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz am 22. Oktober 1984

Am 22. Oktober 1984 besuchte Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger, der Bundesminister Dr. Zimmermann bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben in bezug auf den Geschäftsbereich Innere Sicherheit zu unterstützen hatte, das Bundesamt für Verfassungsschutz. Er wollte sich unmittelbar vor Ort von der fachlichen Arbeit des Verfassungsschutzes durch Gespräche mit den Abteilungsleitern und dem Personalrat unterrichten lassen, wie er am 29. August 1984 Präsident Hellenbroich mitgeteilt hatte.

Der Besuch begann mit einem Gespräch von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger mit Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny. Anschließend fand eine Besprechung mit den Abteilungsleitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz statt. Dabei stellte jeder Abteilungsleiter seine Abteilung in personeller und fachlicher Hinsicht vor und sprach insbesondere Probleme an, bei deren Lösung das Bundesministerium des Innern evtl. behilflich sein könnte. Daran schloß sich ein Gespräch mit dem Personalrat des Bundesamtes an, an dem Präsident und Vizepräsident nicht teilnahmen. Dabei spielte auch die Frage finanzieller Schwierigkeiten von Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz des unteren Einkommensbereichs als Folge von z. B. Hausbau oder Ehe-

scheidung, die aus nachrichtendienstlicher Sicht Bedenken und Gefährdungen auslösen würden, eine Rolle. Dieses Thema wurde in allgemeiner, abstrakter Weise ohne Namensnennung erörtert. Daraufhin wurde im Bundesministerium des Innern geprüft, ob die Einrichtung eines Sonderfonds zur Regelung von Härtefällen ein gangbarer Weg zur Hilfe wäre. Dies erwies sich aus haushaltsrechtlichen Gründen als nicht möglich; wie Parlamentarischer Staatssekretär Spranger bekundet hat, sei festgestellt worden, daß gewährleistet sei, daß bei finanziellen Schwierigkeiten rasch geholfen werde.

Zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und seinem Personalrat wurde daraufhin abgesprochen, daß das Bundesamt dem Bundesministerium des Innern im Einzelfall berichten und um Zustimmung zu Vorschüssen bzw. Darlehen bitten solle. Der Personalrat unterrichtete die Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz über das Ergebnis der Gespräche mit dem Hinweis auf eine Zusage, daß „Anträge des BfV vom BMI in konkreten Einzelfällen schnell und unbürokratisch geprüft und entschieden werden sollen“.

cc) Grundsteinlegung

Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann besuchte das Bundesamt für Verfassungsschutz ein zweites Mal anläßlich der Grundsteinlegung für ein neues Gebäude am 22. März 1985.

dd) Unterredungen zwischen Bundesminister Dr. Zimmermann und Präsident Hellenbroich

Am 13. Mai 1985 fand auf Initiative von Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann ein Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ohne Beisein weiterer Teilnehmer statt. Die nach dem Verständnis des Ministers nicht als „Grundsatzgespräch“ geführte Unterredung befaßte sich mit drei Themen, die er zunächst im Zusammenhang vortrug und zu denen Präsident Hellenbroich anschließend Stellung nahm.

Erster Gesprächsgegenstand waren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Carl-Dieter Spranger und Präsident Hellenbroich wegen des Verfassungsschutzberichtes 1984. Nach Darstellung von Präsident a. D. Hellenbroich hielt der Minister ihm vor, er, Hellenbroich, habe diese Angelegenheit in die Öffentlichkeit getragen.

Dem war nach den Bekundungen von Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß vorausgegangen, es habe ihn „sehr geärgert“ und er habe sich „nicht gefallen lassen“ wollen, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger sich in der Öffentlichkeit, d.h. gegenüber Journalisten, über ihn wegen der Arbeit am Jahresbericht 1984 „beschwert“ habe. So habe Parlamentarischer Staatssekretär Spranger anläßlich eines Empfangs am 17. April 1985 zur Verabschiedung von Dr. Mensing, dem damaligen Leiter des Referats IS 7 des Bundesministeriums des Innern — Analysen und

geistig-politische Auseinandersetzung im Bereich der inneren Sicherheit — eine Bemerkung gemacht, wonach er den Bericht in seinen Weihnachtsferien habe überarbeiten müssen. Der Berichtsentwurf habe zu wenige Aussagen über Linksextremismus enthalten, während die Abteilung Rechtsextremismus zu breit dargestellt sei; es habe sehr viel Mühe gemacht, dies in eine lesbare Form zu bringen. Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat dagegen ausgesagt, daß es nur in wenigen Punkten Diskussionen über die Art und Weise der Darstellung, aber nicht in der Sache gegeben habe. Darüber hinaus habe die Abstimmung des Berichts zwischen den Fachbeamten des Bundesministeriums des Innern und den Fachbeamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und nicht in unmittelbaren Gesprächen zwischen ihm und Hellenbroich stattgefunden. Zudem habe Hellenbroich am 24. April 1985 in einer Presseerklärung selbst mitgeteilt, daß es Meinungsverschiedenheiten zu diesem Bericht nicht gegeben habe.

Präsident a. D. Hellenbroich hat bei seiner Vernehmung betont, er habe in dem Gespräch mit Bundesminister Dr. Zimmermann an die Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresberichtes mit dem früheren Parlamentarischen Staatssekretär Andreas von Schoeler erinnert; das Bundesamt für Verfassungsschutz hätte damals „um seinen Standpunkt und seine Auffassungen sehr kämpfen müssen“. Darüber hinaus habe er dem Bundesminister dargelegt, daß er es als seine Aufgabe ansehe, zunächst die vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Laufe des Jahres ermittelten „Fakten“ mitzuteilen. Dann sei es Sache der Fachaufsichtsbehörde, der „politischen Behörde“, diese zu werten. „Auf keinen Fall“ könne er sich „zu Beginn des Jahres vorschreiben lassen, was“ er „am Ende des Jahres zu schreiben“ habe.

Bundesminister Dr. Zimmermann hat bestätigt, daß Präsident Hellenbroich bei diesem Gespräch wohl darüber geklagt habe, Parlamentarischer Staatssekretär Spranger mische sich in den Verfassungsschutzbericht ein. Er habe Präsident Hellenbroich mitgeteilt, daß er es als wenig hilfreich empfinde, wenn er, Hellenbroich, sich öffentlich dazu äußere. Diese „Reibungen“ zwischen Präsident Hellenbroich und Parlamentarischem Staatssekretär Spranger habe er jedoch nicht als so gravierend angesehen, daß Anlaß bestanden hätte, die beiden Herren zu „zitieren“. Jedenfalls hat nur Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß sein Verhältnis zu Parlamentarischem Staatssekretär Spranger, insbesondere im Zusammenhang mit der Darstellung des Verfassungsschutzberichtes 1984, als gespannt bezeichnet, wovon auch Staatssekretär a. D. Dr. Siegfried Fröhlich gewußt haben will, während Parlamentarischer Staatssekretär Spranger selbst seine Zusammenarbeit mit Präsident Hellenbroich als konstruktiv und frei von persönlichen oder sachlichen Spannungen geschildert hat; das gelte auch für die Erstellung der jeweiligen Verfassungsschutzberichte.

Der zweite Gesprächsgegenstand betraf Pressemeldungen, denen zufolge Präsident Hellenbroich ge-

äußert haben solle, Bundesminister Dr. Zimmermann kümmere sich nicht genug um das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dazu will Präsident Hellenbroich Bundesminister Dr. Zimmermann gesagt haben, daß er „da gründlich mißverstanden worden“ sei; wohl habe er gesagt, daß Bundesminister Dr. Zimmermann ihn „am langen Zügel“ führe; dies komme ihm aber „sehr zupaß“. Darauf habe Bundesminister Dr. Zimmermann ihm nahegelegt, künftig derartige Äußerungen zu unterlassen; dies habe er auch zugesagt.

Als dritten Gesprächsgegenstand sprach Bundesminister Dr. Zimmermann mangelnde Erfolge in der Spionageabwehr an. Präsident Hellenbroich und Bundesminister Dr. Zimmermann stimmten darin überein, daß deshalb die organisatorische Struktur der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz geändert werden müsse. Präsident Hellenbroich berichtete, diese Aufgabe sei schon lange in Angriff genommen; die Pläne dazu seien bereits fertiggestellt. Einige ihm wichtig erscheinende Punkte dieser Organisationsvorschläge will er dem Bundesminister erläutern und ihre schriftliche Übersendung zugesagt haben.

Zum Abschluß des Gesprächs wurde Präsident Hellenbroich — wie er selbst gegenüber dem Untersuchungsausschuß herausgestellt hat — erneut mitgeteilt, daß er jederzeit die Gelegenheit habe, den Minister „bei gewichtigen Problemen des Hauses unter vier Augen zu sprechen“.

Bundesminister Dr. Zimmermann übermittelte den Gesprächsinhalt und das Ergebnis an die dafür zuständigen Stellen des Bundesministeriums des Innern. So wurde der Leiter der Grundsatzabteilung im Bundesministerium des Innern, Ministerialdirektor Hårdtl, ebenso wie Staatssekretär Dr. Fröhlich über die beabsichtigten Änderungen in der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterrichtet. Die Organisationsvorschläge, die Präsident Hellenbroich in dem Gespräch zugesagt hatte, gingen am 22. Mai 1985 im Bundesministerium des Innern ein, wurden von Bundesminister Dr. Zimmermann gebilligt und traten am 1. August 1985 in Kraft.

Ein weiteres Gespräch mit Bundesminister Dr. Zimmermann fand auf Bitte von Präsident Hellenbroich vom 28. Juni 1985 noch am selben Tage statt. Dabei unterrichtete Präsident Hellenbroich den Minister zunächst über je einen Verdachtsfall im Bundespräsidialamt und im Bundeskanzleramt. Es handelte sich dabei um die an anderer Stelle dieses Berichts behandelten Fälle Höke (S. 31 ff.) und Willner (S. 33 ff.). Aus der Sicht von Bundesminister Dr. Zimmermann diene damals die Darstellung dieser Fälle lediglich seiner Unterrichtung, ohne daß Anlaß bestanden hätte, selbst Maßnahmen zu ergreifen. Er bat Präsident Hellenbroich, ihn insoweit auf dem laufenden zu halten.

Präsident Hellenbroich nutzte die Gelegenheit, die Praxis der Fachabteilung des Bundesministeriums des Innern bei der Behandlung von G 10-Anträgen

anzusprechen. Einzelheiten dazu werden bei der Darstellung des Falles Höke (S. 31 ff.) geschildert.

B. Die dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Ereignisse im Bereich der Spionageabwehr

Den 2. Untersuchungsausschuß haben die Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern über das Bundesamt für Verfassungsschutz und ihre praktische Handhabung bei der täglichen Zusammenarbeit beider Behörden im Hinblick auf die Entwicklung des Falles Tiedge und der Spionagefälle Lüneburg, Höke und Willner beschäftigt. Dazu gehören auch der Werdegang von Heribert Hellenbroich, Dr. Engelbert Rombach und Hansjoachim Tiedge und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spionageabwehr im Bundesamt für Verfassungsschutz.

I. Personelle Entwicklungen und Zusammenhänge

Heribert Hellenbroich und Hansjoachim Tiedge traten 1966 und Dr. Engelbert Rombach 1968 in die Dienste des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Alle drei begannen ihren Werdegang in der Abteilung IV. Dr. Stefan Pely wurde am 16. Mai 1983 zum Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ernannt; vorher war er seit 1970 im Bundeskanzleramt tätig.

Heribert Hellenbroich war von 1966 bis 1975 in den Abteilungen IV — Spionageabwehr —, II — Rechts extremismus —, I — Zentrale Fachfragen — und V — Geheimschutz — des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig. Im November 1975 wurde er zum Leiter der Abteilung IV bestellt, anschließend war er Leiter der Zentralabteilung; im Juni 1981 wurde er zum Vizepräsidenten und im Mai 1983 zum Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ernannt. Er und Vizepräsident Dr. Pely haben — nach übereinstimmender Darstellung beider — die Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz „kollegial betrieben“.

Dr. Engelbert Rombach war von Januar 1968 bis April 1974 in der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig, zuletzt als Referatsleiter. In dieser Zeit war er zweimal zum Bundesministerium des Innern abgeordnet und dort in einem Verfassungsschutzreferat eingesetzt. Von Mai 1974 bis Ende 1981 war er unter Fortfall der Dienstbezüge für eine Verwendung bei der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beurlaubt. Anschließend war er bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages, zunächst persönlicher Referent des Präsidenten des Deutschen Bundestages und sodann als Ministerialrat in der Besoldungsgruppe B 3 Leiter des Referats PB 3 — Internationale Beziehungen, Reisestelle —.

1. Die Ernennung von Dr. Engelbert Rombach zum Leiter der Abteilung Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Wegen der Versetzung von Direktor Dr. Rudolf von Hoegen zum Bundeskriminalamt im Jahre 1983 war die Stelle des Leiters der Abteilung IV im Bundesamt für Verfassungsschutz neu zu besetzen. In der Abteilung Z des Bundesministeriums des Innern wurden dazu bereits frühzeitig eigene Vorstellungen entwickelt. Präsident Hellenbroich, der diese Stelle als eine „Schlüsselposition“ ansah und ihr selbst durch seine frühere Tätigkeit dort noch sehr verbunden war, schlug seinerseits gegenüber dem Bundesministerium des Innern als Nachfolger einen Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor. Nach Aussage aller Beteiligten vor dem Untersuchungsausschuß wurde im Bundesministerium des Innern eine Liste der in Betracht kommenden Personen erstellt. Dr. Rombach war in dieser Liste nicht enthalten. Ihn und einen anderen Beamten hatte jedoch der Ausschuß für den Bereich des Verfassungsschutzes beim Hauptpersonalrat des Bundesministeriums des Innern gegenüber dem Leiter der dortigen Abteilung Z genannt.

Unabhängig von diesen Vorgängen vermerkte Bundesminister Dr. Zimmermann von sich aus auf der Vorlage mit der Versetzungsverfügung für Direktor Dr. von Hoegen, in der ein Vorschlag der Personalabteilung für einen Nachfolger noch nicht enthalten, sondern als gesonderte Vorlage angekündigt war, daß Dr. Rombach als Leiter der Abteilung Spionageabwehr beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorzusehen sei. Vorher hatte der Leiter der Grundsatzabteilung im Bundesministerium des Innern, Ministerialdirektor Wighard Härdtl, der Dr. Rombach aus der gemeinsamen Arbeit bei der CSU-Landesgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion kannte, telefonisch dessen Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe erfragt.

Bundesminister Dr. Zimmermann hat seine Entscheidung vor dem Untersuchungsausschuß damit begründet, daß er Dr. Rombach aus seiner Zeit als Vorsitzender der CSU-Landesgruppe sehr gut gekannt habe. Er habe gewußt, daß Dr. Rombach früher Beamter des Bundesamtes für Verfassungsschutz gewesen sei, und sei auch mit seinem Lebenslauf vertraut gewesen. Dr. Rombach habe ihn in Fragen der inneren Sicherheit unterstützt und für ihn eine ganze Reihe von Ausarbeitungen, Analysen und Redemanuskripten angefertigt. Er halte ihn für einen hervorragenden Juristen und Analytiker und besitze eine große Anzahl ausgezeichnete Arbeiten von ihm. Wegen seiner beruflichen Herkunft aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz habe es für ihn als Bundesminister des Innern nahegelegen, bei der Gelegenheit des Freiwerdens einer wichtigeren Position bei seiner damals erreichten Beförderungsguppe an ihn zu denken. Er habe nicht den geringsten Zweifel daran gehabt, daß Dr. Rombach dieser Aufgabe gewachsen sei, und deshalb verfügt, daß diese Stelle mit ihm zu besetzen sei. Daß Präsident Hellenbroich jemand anderen im Auge gehabt habe, habe er „in dieser Schärfe nicht gewußt“.

Gegen die Entscheidung des Ministers wurden im Bundesministerium des Innern von keiner Seite Bedenken erhoben, da Dr. Rombach nach den übereinstimmenden Aussagen von Staatssekretär Dr. Fröhlich, Staatssekretär Kroppenstedt, des Leiters der Abteilung Innere Sicherheit im Bundesministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Heuer, und des Leiters des Personalreferats des Bundesministeriums des Innern, Ministerialrat Starke, als geeigneter Bewerber betrachtet wurde. Letzterer hat dazu bekundet, es sei zwar nicht die Regel, daß Personalmaßnahmen im höheren Dienst abweichend von den Vorstellungen des Behördenleiters getroffen würden; es sei aber auch kein Einzelfall, daß eine Stelle anders, als von der nachgeordneten Behörde vorgeschlagen, vom Bundesministerium des Innern besetzt werde. Der damalige Personalabteilungsleiter, Ministerialdirektor a. D. Kirchner, hat dazu ausgesagt, daß ihm aus seiner Amtszeit (April 1984 bis Dezember 1985) nur ein Fall bekannt sei, in dem der Minister zwar ohne Beteiligung der Personalabteilung, in diesem Falle aber nach Rücksprache mit dem Fachabteilungsleiter, eine Personalentscheidung getroffen habe.

Auch Präsident Hellenbroich erhob gegen die Entscheidung des Ministers weder bei Staatssekretär Kroppenstedt noch bei Staatssekretär Dr. Fröhlich Einwendungen. Wie er vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt hat, habe es jedoch wegen dieses Verfahrens in seiner Beziehung zum Minister „einen Knacks“ gegeben. Vizepräsident Dr. Pely hat dazu bekundet, er könne „nicht beurteilen, ob die Personalentscheidung des Ministers, die sich mit dem Personalvorschlag von Herrn Hellenbroich und mit dem entsprechenden Personalvorschlag der Abteilung Z im Bundesministerium des Innern nicht deckte, in der Abteilung IV oder sonst im Hause zu Irritationen geführt habe“. Was er nur wisse, sei, „daß diese Personalentscheidung bei Herrn Hellenbroich zu Irritationen geführt hat, ... daß er (Hellenbroich) aus seiner Sicht sein Verhältnis zum Minister deswegen als belastet betrachtete“. Präsident a. D. Hellenbroich hat dies von sich aus nicht berichtet; der 2. Untersuchungsausschuß hat ihn als Zeugen dazu auch nicht befragt. Alle zu der Ernennung von Dr. Rombach vernommenen Zeugen — auch Präsident Hellenbroich — haben die Entscheidung des Ministers gleichwohl übereinstimmend als zulässig erachtet.

2. Das Verhältnis von Präsident Hellenbroich zu Direktor Dr. Rombach

Seine Vorbehalte gegenüber Direktor Dr. Rombach hat Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß dahin gehend erläutert, daß er zwar in persönlicher Hinsicht keine Einwendungen gehabt habe; er habe ihn aber als „sehr überzeugten parteipolitisch denkenden Beamten“ eingeschätzt und deshalb „Sorgen und Bedenken“ gehabt. Später habe er allerdings „in keinem einzigen Fall feststellen können“, daß Direktor Dr. Rombach „etwa aus einer parteipolitischen Vorbedingung heraus irgendetwas in seinen Dienst hätte einfließen lassen“.

Präsident a. D. Hellenbroich hat allerdings mit seiner Aussage den Eindruck zu erwecken versucht, daß die Arbeit des neuen Abteilungsleiters nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend gewesen sei; beispielsweise habe er sich veranlaßt gesehen, „in abteilungsinternen“ Dingen „manches Mal hinterherzurrennen“. Direktor Dr. Rombach hat als Zeuge seinerseits die Lage so dargestellt, daß der Präsident in unangemessener Weise und zum Teil unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar in die Abteilung „hineinregiert“ habe, was zu einer Erschwerung der Arbeit geführt habe. So habe es Aufträge von Präsident Hellenbroich unmittelbar an den Referatsgruppenleiter Tiedge gegeben, und dieser habe die Chance genutzt, sich beim Präsidenten zu „profilieren“.

Diese Unzuträglichkeiten zwischen Präsident Hellenbroich und Direktor Dr. Rombach verstärkten sich in der Folgezeit:

Im Januar 1985 sprach Präsident Hellenbroich mit dem damaligen Leiter der Zentralabteilung des Bundesministeriums des Innern, Ministerialdirektor Kirchner, bei einer gemeinsamen Autofahrt über die mögliche Besetzung der Stelle des Abteilungsleiters VII des Bundesamtes für Verfassungsschutz — Terrorismus —. Bei dieser Gelegenheit wurde von Ministerialdirektor Kirchner auch ein Beamter genannt, der nach den Vorstellungen des Bundesministeriums des Innern für diese Position in Frage kommen könnte. Darauf „reagierte“ Präsident Hellenbroich — nach Darstellung von Ministerialdirektor Kirchner — „heftig“ und erklärte, daß schon einmal ein „Wunsch Kandidat“ von ihm bei der Besetzung einer Abteilungsleiterstelle hätte zurücktreten müssen. Wie Ministerialdirektor a. D. Kirchner weiter ausgesagt hat, machte Präsident Hellenbroich in diesem Zusammenhang auch einige Bemerkungen über Direktor Dr. Rombach, mit dem er „nicht übermäßig glücklich“ sei; er entspreche in operativer Hinsicht nicht seinen Vorstellungen, und er, Hellenbroich, müsse sich selbst „in die Arbeit einmischen“.

Staatssekretär Kroppenstedt wurde nach seiner Aussage von Ministerialdirektor Kirchner über den Inhalt dieses Gespräches unterrichtet.

Ein ähnliches Gespräch fand zwischen Staatssekretär Kroppenstedt und Präsident Hellenbroich am 25. Januar 1985 statt. Während nach Aussage von Präsident a. D. Hellenbroich einziger Gesprächsgegenstand war, „doch einmal zu prüfen und zu überlegen, ob vielleicht eine Beschäftigung“ Direktor Dr. Rombachs „innerhalb des Innenministeriums an mehr politischen Stellen möglich wäre“, also die „Möglichkeit einer Versetzung“ zu erwägen, hat Staatssekretär Kroppenstedt erklärt, daß sich Präsident Hellenbroich „hier offenbar geirrt haben“ müsse. In diesem Gespräch im Januar 1985 sei es allein um die Nachfolge des Abteilungsleiters Terrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz gegangen, dessen Ausscheiden kurz bevorstanden habe. In diesem Zusammenhang habe Präsident Hellenbroich sich an ihn gewandt und einen Vor-

schlag unterbreitet. Daraufhin habe er ihm zugesagt, die Sache zu überprüfen. Staatssekretär Kroppenstedt hat nicht ausschließen können, daß im Zuge dieses Gesprächs Präsident Hellenbroich auch gesagt habe, daß er vor anderthalb Jahren schon einmal jemanden habe „nehmen“ müssen, der nicht aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz gekommen sei. Ein vertieftes Gespräch über Direktor Dr. Rombach im Januar 1985 sei ihm aber nicht erinnerlich.

Von diesen Gesprächen erfuhr auch Direktor Dr. Rombach. Wie er vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt hat, wurde ihm „im Hause hintertragen“, daß Präsident Hellenbroich „draußen kritisch über die Arbeit meiner Abteilung gesprochen“ habe. Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, von wem diese Information stammte und auf welchem Wege sie den Abteilungsleiter erreichte. Direktor Dr. Rombach hat dazu ausgesagt, er habe nicht gewußt, mit wem Präsident Hellenbroich gesprochen habe; das sei ihm nicht gesagt worden. Für Direktor Dr. Rombach war der Vorgang jedenfalls Anlaß, am 15. März 1985 bei Präsident Hellenbroich eine Unterredung ohne Anwesenheit Dritter zu erbitten, die noch am selben Tag stattfand. Nach Darstellung von Präsident a. D. Hellenbroich gegenüber dem Untersuchungsausschuß führte Direktor Dr. Rombach bei ihm Klage darüber, daß Präsident Hellenbroich an vorgesetzter Stelle im Bundesministerium des Innern über ihn Kritik geübt habe, ohne vorher mit ihm darüber gesprochen zu haben. In dem Gespräch sei es dann allein um den Gegenstand seiner Kritik, nämlich Direktor Dr. Rombachs „Führungsschwierigkeiten“ in der eigenen Abteilung gegangen. Direktor Dr. Rombach habe ihm vor allem vorgeworfen, daß ihm durch die Form und den Adressaten der Kritik der Zugang zu einer anderen, höher dotierten Verwendung außerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz verschlossen geblieben sei. Direktor Dr. Rombach hat dagegen ausgesagt, sich um eine anderweitige Verwendung weder beworben noch davon etwas gewußt und deshalb auch nicht darüber gesprochen zu haben. Da Probleme in der „Menschenführung“ allenfalls im Verhältnis zu seinem Referatsgruppenleiter Tiedge bestanden hätten, habe er in dem Gespräch erneut auf diesen Problemfall hingewiesen, zumal sich „Gerüchte im Haus“ über dessen finanzielle Probleme zugespitzt hätten. Auf diesen Dissens wird bei der Darstellung des Falles Tiedge (S. 25) eingegangen.

In bezug auf ein weiteres Gespräch zwischen Präsident Hellenbroich und Staatssekretär Kroppenstedt am 18. oder 19. März 1985 hat ersterer bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß ausgeschlossen, daß dieser Termin als Folge der Vorsprache von Direktor Dr. Rombach bei ihm zustande gekommen sei. Beide Gesprächsteilnehmer haben vielmehr übereinstimmend bekundet, daß Ausgangspunkt dieses Gesprächs erneut die bereits erwähnte Besetzung der Stelle des Abteilungsleiters VII im Bundesamt für Verfassungsschutz gewesen sei. Dann sei Präsident Hellenbroich, wie Staatssekretär Kroppenstedt ausgesagt hat, „allerdings auf Rombach eingegangen“ und habe „eben

auch gesagt, er sei mit Herrn Rombach nicht so zufrieden, er habe die Abteilung nicht so im Griff“. Auch Präsident a. D. Hellenbroich hat gemeint, aus dem Gesamtzusammenhang herleiten zu können, daß er gesagt habe, er wäre „nach wie vor interessiert, das Problem Rombach vielleicht einmal so irgendwie zu lösen“. Jedenfalls war es nach der Aussage von Staatssekretär Kroppenstedt „ein Gespräch nicht im Sinne, daß nun unmittelbar etwas geschehen solle“, sondern er habe es als eine Anregung aufgefaßt, „bei späteren Personalmaßnahmen zu überlegen“, ob „eine andere Verwendung für Herrn Rombach gefunden werden könnte“. Deshalb habe er auch zugesagt, diese Anregung zu prüfen, und mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Bundesministerium des Innern darüber gesprochen, der nach seiner Erinnerung gesagt habe, Präsident Hellenbroich habe ihm gegenüber schon Ähnliches geäußert. Er habe auch erwogen, mit Direktor Dr. Rombach selbst einmal darüber zu sprechen, habe davon aber abgesehen. Da sich dann sehr bald der Wechsel von Präsident Hellenbroich zum Bundesnachrichtendienst abgezeichnet habe, habe er die Sache zunächst nicht weiterverfolgt. Der derzeitige Präsident, Dr. Pfahls, sei mit Direktor Dr. Rombach zufrieden; dies habe „der Beurteilung recht gegeben, daß die Bemerkung von Herrn Hellenbroich damals keinen konkreten Anlaß zum Handeln, keinen Handlungsbedarf aktueller Art ausgelöst hat“.

Bei dem bereits erwähnten Gespräch mit Bundesminister Dr. Zimmermann am 13. Mai 1985 (vgl. oben S. 19) — und nicht erst bei einem weiteren am 28. Juni 1985, wie in seiner Dienstlichen Erklärung vom 9. September 1985 dargestellt — kritisierte Präsident Hellenbroich auch diesem gegenüber die fachliche Arbeit von Direktor Dr. Rombach. Bundesminister Dr. Zimmermann hat ausgesagt, er könne sich daran erinnern, daß er mit Präsident Hellenbroich möglicherweise kurz über Direktor Dr. Rombach gesprochen habe. Er erinnere sich aber keineswegs an Bedenken. Präsident Hellenbroich habe sinngemäß gesagt, daß Direktor Dr. Rombach ein intelligenter und tüchtiger Beamter sei, der in seiner Abteilung aber mehr durchgreifen müsse. Den Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Präsident Hellenbroich und Direktor Dr. Rombach habe er aber „keine weitere Bedeutung beigemessen“.

3. Die Ernennung von Dr. Holger Pfahls zum Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Im Hinblick auf die Ernennung von Heribert Hellenbroich zum Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes mit Wirkung vom 1. August 1985 wurde am 8. oder 9. Juli 1985 der damalige Leiter der Abteilung „Grundsatzfragen“ der Bayerischen Staatskanzlei, Ministerialdirigent Dr. Holger Pfahls, von Ministerpräsident Franz Josef Strauß nach seiner Bereitschaft zur Übernahme des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz gefragt. Etwa zeitgleich setzte sich der Leiter der Grundsatzabteilung des Bundesministeriums des Innern, Ministerialdirektor Hårdtl, mit Dr. Pfahls in

dieser Angelegenheit telefonisch in Verbindung. Dr. Pfahls sprach seinerseits mit dem damaligen Personalabteilungsleiter im Bundesministerium des Innern, Ministerialdirektor Kirchner. Nachdem am 12. Juli 1985, als nach seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß seine „Versetzung nach Köln schon einigermaßen sicher war“, Bundesminister Dr. Zimmermann ihn in einem Gespräch in seiner früheren Münchner Anwaltskanzlei über die künftige Aufgabe unterrichtet und dabei nicht nur die geplanten organisatorischen Veränderungen in der Abteilung IV, sondern auch die aktuellen Verdachtsfälle Höke und Willner angesprochen hatte, übernahm Präsident Dr. Pfahls am 1. August 1985 die Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

II. Der Fall Tiedge

1. Der berufliche Werdegang

Der 1937 geborene Hansjoachim Tiedge nahm nach kurzer Tätigkeit als Rechtsanwalt nach der zweiten juristischen Staatsprüfung am 15. September 1966 eine Beschäftigung beim Bundesamt für Verfassungsschutz auf.

Tiedge berechnete wegen seines Persönlichkeitsbildes und seines beruflichen Engagements zu positiven Erwartungen. Übereinstimmend ist er von den dazu gehörten Zeugen als ein Mitarbeiter geschil­dert worden, der sich insbesondere bei der praktischen Spionageabwehr sehr engagierte und dort sein eigentliches Arbeitsfeld sah. So soll er selbst von seiner Beschäftigung in der Abteilung „Geheim­schutz“ in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis 17. Mai 1979 nach Aussagen von Präsident a. D. Hellenbroich als „Tontaubenschießen, während andere das Wild erlegen“, gesprochen haben. Im Bereich der Spionageabwehr ist er als angesehener Fachmann mit vielen Ideen in der operativen Arbeit dargestellt worden. Dagegen habe er Schwächen in der „Schreibtischarbeit“ gezeigt. Sein früherer Abteilungsleiter, der heutige Direktor beim Amt für Sicherheit der Bundeswehr, Dr. Rudolf von Hoegen, formulierte dazu in einer Dienstlichen Erklärung vom 24. August 1985, die dem 2. Untersuchungsausschuß vorgelegen hat: „Er war zu sehr Beschaffer und hatte zu wenig Sitzfleisch“. Präsident a. D. Hellenbroich allerdings hat vor dem 2. Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe Tiedge gegenüber Kollegen mit dem Argument verteidigt, daß „auch Juristen mit praktischen Fähigkeiten benötigt“ würden. Nach der Darstellung mehrerer Zeugen war Tiedge ein besonders plastischer Erzähler, der Sachverhalte rasch erfaßte und anschaulich vortragen konnte. Er ist als „der absolute Fachmann auf dem Gebiet der Spionageabwehr mit enormen Detailkenntnissen und gutem Gedächtnis“ geschildert worden.

Seit dem 28. Januar 1982 leitete er als Regierungsdirektor in der Abteilung „Spionageabwehr und Sabotageabwehr“ die Referatsgruppe „Nachrichtendienst der DDR“.

2. Persönliche Umstände

Kurze Zeit nach seinem Eintritt in den Bundesdienst heiratete Tiedge. Seine Frau war Grundschullehrerin. Aus der Ehe gingen drei Töchter hervor.

Am 4. September 1971 kaufte Tiedge ein Eigenheim für 130 330,— DM in einer Kölner Neubausiedlung, in der auch andere Bedienstete des Bundesamtes für Verfassungsschutz wohnten. Obwohl die Familie Tiedge nach den Feststellungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz bis 1983 insgesamt ca. 150 000,— DM von einer Tante erhalten hatte, war das Hausgrundstück jedoch zuletzt mit Grundschulden in Höhe von 220 000,— DM belastet. Die Gründe für die Entstehung dieser Verbindlichkeiten sowie der Verbleib des Geldes sind auch vom 2. Untersuchungsausschuß nicht geklärt worden.

Eine weitere Rolle bei der Beurteilung der Person Tiedges spielten seine Trinkgewohnheiten. In dem Vermerk eines ehemaligen Mitarbeiters vom 26. August 1985, der sich in der Sicherheitsakte befindet, heißt es, Tiedge sei „bereits seit Ende der 60er Jahre als Vorgesetzter bekannt“ gewesen, „der dem Alkohol während und außerhalb der Dienstzeit im Übermaß zusprach“. „Etwa 1971“ habe es „im damaligen ‚Referat Tiedge‘ eine Vertrauenskrise“ gegeben. Aus den Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß zu den Trinkgewohnheiten Tiedges allgemein hat sich allerdings kein Hinweis auf Alkoholkonsum Tiedges im Dienst, von gelegentlichen Feiern abgesehen, ergeben. Ob sich Tiedge wegen seines Alkoholkonsums in ärztlicher Behandlung befand, ist nicht geklärt, da die dazu gehörten Zeugen unterschiedliche Meinungen geäußert haben. Aus den Personalakten ergeben sich krankheitsbedingte Abwesenheiten für die Zeit vom 2. Februar bis 6. März 1972 und vom 26. Februar bis 5. Mai 1974. Der Leiter der Personalabteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz hat — danach befragt — bekundet, daß nach seiner Erfahrung „beispielsweise eine Entziehungskur einen Zeitraum in der Regel von sechs Monaten umfaßt“. In der Siedlung kursierten zu späterer Zeit Gerüchte über einen erhöhten Alkoholkonsum bei der Eheleute Tiedge.

Am 16. Juli 1982 verstarb Tiedges Ehefrau nach einem häuslichen Unfall. Danach verwahrloste der Haushalt zunehmend. Mit den drei Töchtern gab es Erziehungsprobleme. Über finanzielle Schwierigkeiten kamen Gerüchte auf.

Am 6. Mai 1983 ergingen eine Pfändungsverfügung des Finanzamtes Köln-Ost wegen Einkommensteuernachforderungen über 1 293,25 DM und am 13. August 1984 auf Antrag der Krankenanstalten der Stadt Köln ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß über 119,87 DM wegen Zinsen und Kosten, während die Hauptforderung in Höhe von 1 366,80 DM bereits beglichen war. Dieser Beschluß ging am 22. August 1984 beim Bundesministerium des Innern ein und wurde vom dortigen Besoldungsreferat am 27. August 1984 als „Irrläufer“ an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet. Beide

Pfändungsmaßnahmen mußten jedoch nicht vollzogen werden, da Tiedge nach Aufforderung durch die Zahlstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Zahlungsverpflichtungen selbst regelte.

3. Die Entwicklung der Situation Tiedges

a) Die Einleitung der Wiederholungsüberprüfung

Am 18. Oktober 1982 wurde durch das Sicherheitsreferat des Bundesamtes für Verfassungsschutz die in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmende Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung für Hansjoachim Tiedge eingeleitet.

Das Sicherheitsreferat ist für die internen Sicherheitsbelange des Amtes zuständig. Es war ursprünglich der Abteilung V — Personeller und materieller Geheimschutz — eingegliedert; seit 1980 ist es verselbständigt und unmittelbar der Amtsleitung zugeordnet. Insoweit untersteht es, vergleichbar einer Abteilung, dem Vizepräsidenten, der seinerseits dem Präsidenten nachgeordnet ist.

In einem für die Wiederholungsüberprüfung durchgeführten Sicherheitsgespräch am 12. Januar 1983 erwähnte Tiedge selbst Belastungen seines Hausgrundstückes in Höhe von 200 000,— DM. Von ihm benannte Referenzpersonen sprachen zwar seinen überdurchschnittlichen Alkoholkonsum an, zeichneten aber ein ansonsten positives Bild von ihm. Da die hohen Belastungen angesichts eines Kaufpreises für das Eigenheim von nur 130 330,— DM im Jahre 1971 auch in einem weiteren Gespräch mit Tiedge nicht geklärt werden konnten, verfügte der stellvertretende Leiter des Sicherheitsreferats entgegen einem Votum des Sachbearbeiters vom 14. April 1983, die von Tiedge für seinen „erhöhten Lebensaufwand“ genannten Gründe abzuklären. Die dazu vorgenommenen Befragungen in Tiedges privatem Umfeld, insbesondere bei Nachbarn, ergaben ein Persönlichkeitsbild, in dem seine Trinkgewohnheiten sowie seine gesundheitlichen Probleme, seine finanzielle Lage und seine Schwierigkeiten mit Haushaltsführung und Kindererziehung erheblichen Raum einnahmen.

Diese Erkenntnisse waren Anlaß für den Leiter des Sicherheitsreferats, am 1. Juli 1983 mündlich gegenüber dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Sicherheitsbedenken gegen Tiedge geltend zu machen. Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pely entschieden sich in dieser Besprechung jedoch gegen einen Entzug der Sicherheitsermächtigung für Tiedge. Sie haben diese Entscheidung vor dem Untersuchungsausschuß vor allem damit begründet, daß Tiedge bzw. die von ihm geleitete Referatsgruppe mit einer „besonderen Operation“ betraut gewesen sei, die zwei in der DDR lebende Personen betroffen habe. Für diese Personen, die wegen ihrer Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund ihrer Stellung sich in besonderem Maße in Gefahr für Leib und Leben befunden hätten, habe Präsi-

dent Hellenbroich zudem „persönliche Sicherheitsgarantien“ übernommen. Eine sofortige Versetzung Tiedges hätte nach Auffassung der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz für diese Operation unmittelbare Folgen gehabt.

Präsident a. D. Hellenbroich wie Direktor Dr. Rombach haben vor dem Untersuchungsausschuß dargestellt, daß Tiedge bereits die zeitweilige Tätigkeit in der Abteilung „Geheimchutz“ gegenüber der Arbeit in der Spionageabwehr als „Degradierung“ empfunden habe. Da in seiner persönlichen Situation die Arbeit „einen wesentlichen, wenn nicht den letzten Halt“ dargestellt habe, seien bei einer Versetzung Tiedges größere Sicherheitsrisiken zu gewärtigen gewesen als aufgrund der damaligen Situation. Vizepräsident Dr. Pelny hat vor dem Untersuchungsausschuß die Ansicht geäußert, daß die „Kontrolle über Tiedge nicht mehr auszuüben“ gewesen wäre.

Präsident a. D. Hellenbroich hat ausgesagt, er habe sich deshalb in einer „Zwangslage“ befunden: Einerseits habe er keinerlei Zweifel gehabt, daß Tiedge ein Sicherheitsrisiko gewesen sei; andererseits habe er sich wegen der Persönlichkeit Tiedges, wegen seines umfangreichen Wissens und wegen der ihm anvertrauten Operation gehindert gesehen, die „üblichen Konsequenzen“ zu ziehen. Er habe daher eine sofortige einschneidende Änderung vermieden und eher ein allmähliches Herauslösen Tiedges aus dieser „besonderen Operation“ und deren schrittweise Beendigung anstreben wollen.

Das war nach den Angaben von Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß der Grund dafür, daß er zunächst eine Betreuung Tiedges durch den Leiter des Sicherheitsreferates, Regierungsdirektor Kaspereit, anordnete, die zur Behebung von Tiedges persönlichen Problemen beitragen sollte. Regierungsdirektor Kaspereit war ein besonders angesehener Beamter, dem eine allgemeine fachliche Wertschätzung entgegengebracht wurde, die ihn für diese Betreuungsaufgabe besonders qualifizierte. Vizepräsident Dr. Pelny, dem sich diese Entscheidung in dem Sicherheitsgespräch vom 1. Juli 1983 nach seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß „nicht so ohne weiteres erschlossen“ hatte, trug sie, nachdem sie ihm vom Präsidenten erläutert worden war, voll mit.

Direktor Dr. Rombach hat bei seiner Vernehmung die Tatsache einer solchen Abwägung durch Präsident und Vizepräsident in Zweifel gezogen. Seiner Auffassung nach hätte diese Abwägung auch anders ausfallen müssen, da die Risiken in der Person Tiedges zu groß gewesen seien und es statt dessen möglich gewesen sei, die betreffenden Personen aus der DDR in den Westen zu holen.

Ausweislich eines erst am 11. Dezember 1984 gefertigten Vermerks des kommissarischen Leiters des Sicherheitsreferates, Oberregierungsrat Warbende, führte der im Juli 1984 verstorbene Regierungsdirektor Kaspereit im August 1983 ein Gespräch mit Tiedge, das in erster Linie einer Klärung der fi-

nanziellen Probleme und deren Lösung dienen sollte, ohne daß dabei neue Erkenntnisse gewonnen wurden. Es ist nicht geklärt, in welcher Weise eine weitere Betreuung Tiedges stattfand; das ist auch darauf zurückzuführen, daß Regierungsdirektor Kaspereit selbst keine Aufzeichnungen darüber in den Akten hinterlassen hatte. Auch Präsident a. D. Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny haben vor dem Untersuchungsausschuß keine Angaben darüber machen können.

Weil das gemeinsame Vorhaben von Vizepräsident Dr. Pelny und Präsident Hellenbroich, Oberregierungsrat Warbende als Nachfolger von Regierungsdirektor Kaspereit zum Leiter des Sicherheitsreferats zu bestellen, am Einspruch des Hauptpersonalrats gescheitert war, kam es erst zum 1. Juni 1985 zu einer förmlichen Neubesetzung der Referatsleiterstelle. Für Oberregierungsrat Warbende zeichnete sich bereits Anfang 1985 ab, daß er in die von Tiedge geleitete Referatsgruppe umgesetzt werden würde.

Nach seinen Angaben vor dem Untersuchungsausschuß hatte er den Auftrag zur Betreuung Tiedges von Anfang an als an die Person des bisherigen Amtsinhabers, Regierungsdirektor Kaspereit, gebunden angesehen. In dieser Auffassung fühlte er sich, wie er ausgesagt hat, dadurch bestätigt, daß ein Beschwerdebrief eines Nachbarn über Tiedge vom Februar 1985, den er selbst in Empfang genommen hatte, von der Amtsleitung nicht wieder ihm zugeleitet wurde. Präsident a. D. Hellenbroich hat demgegenüber betont, daß die Betreuungsaufgabe eindeutig dem jeweiligen Leiter des Sicherheitsreferates erteilt gewesen sei. Bei ihm habe er sich auch in den regelmäßigen Sicherheitsgesprächen immer wieder nach Tiedge erkundigt.

Jedenfalls glaubten Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny — wie dieser vor dem Untersuchungsausschuß formuliert hat — „Anlaß zu haben zu meinen“, sie „hätten das Problem Tiedge im Griff“. Es habe zwar keine durchgreifende Entspannung der Lage gegeben; aber es seien auch keine Momente aufgetreten, die zusätzliche Risiken angezeigt hätten. Insbesondere die finanzielle Situation Tiedges sei nach Regierungsdirektor Kaspereits Finanzierungsplan nicht mehr so bedrückend erschienen.

b) Die Bedenken des neuen Abteilungsleiters gegen Tiedge

Die Frage, ob Direktor Dr. Rombach bereits anläßlich seiner Bestellung zum neuen Leiter der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 1. Dezember 1983 mit Präsident Hellenbroich über den Problemfall Tiedge sprach, ist in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ausführlich behandelt worden.

Direktor Dr. Rombach hat den Sachverhalt so dargestellt, daß in der Zeit, als er bei der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages tätig gewesen sei, ihn durch Besuche bisheriger Kollegen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz Gerüchte über finanzielle, häusliche und Alkoholprobleme Tiedges

erreicht hätten, den er aus der früheren gemeinsamen Arbeit gekannt habe. Er habe deshalb schon anlässlich seines Amtsantritts ein Gespräch mit Präsident Hellenbroich über Tiedge geführt. Darin habe Präsident Hellenbroich die Probleme bestätigt, aber auf eine Abmahnung Tiedges hingewiesen und zu konstruktiver Zusammenarbeit mit ihm aufgefordert.

Präsident a. D. Hellenbroich hat dagegen vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, Direktor Dr. Rombach habe ihm weder bei diesem Gespräch noch bei einem weiteren oder bei anderen Gelegenheiten auf den Problemfall Tiedge angesprochen. Vielmehr sei es bei dem schon am 29. November 1983 geführten Gespräch allein darum gegangen, Direktor Dr. Rombach — nachdem dessen Ernennung zum Abteilungsleiter IV nun einmal gegen seinen Willen erfolgt sei — an seinem Posten „festzuziehen“ und für eine gute, loyale und konstruktive Zusammenarbeit zu sorgen.

Den genauen Gesprächsverlauf hat der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können. Ein hierzu von Direktor Dr. Rombach benannter Zeuge, der Leiter der Abteilung „Geheimschutz“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Direktor Dr. Karkowsky, der Direktor Dr. Rombach kurze Zeit nach dessen Dienstantritt wegen gemeinsamer dienstlicher Fragen aufgesucht und bei dieser Gelegenheit auf Tiedge und dessen Probleme angesprochen hatte, kannte Tiedge aus der Zeit seines Eintritts in das Bundesamt für Verfassungsschutz und hatte ihn selbst zeitweilig ausgebildet; außerdem wohnte er im selben Stadtteil Kölns, wo seine Frau als Lehrerin die Kinder der Eheleute Tiedge unterrichtet hatte. Über eigene Beobachtungen in bezug auf Tiedge sowie über nach dem Tod von dessen Ehefrau in der Siedlung kursierende Gerüchte hatte er früher bereits den Sicherheitsreferenten unterrichtet. Wie Direktor Dr. Karkowsky ausgesagt hat, ging Direktor Dr. Rombach auf seinen „Gesprächsanstoß“ sofort ein; er, Direktor Dr. Rombach, „hätte handfeste Informationen, daß das doch schon sehr ausgefertigt sei. Er habe auch schon in diesem Zusammenhang mit dem Präsidenten gesprochen und dabei noch erfahren, daß es eigentlich noch viel schlimmer sei, wie er das zunächst vermutet habe. Herr Tiedge habe auch erhebliche Schulden“. Direktor Dr. Karkowsky hat außerdem von sich aus eine Situation geschildert, bei der er selbst im Sommer 1984 Tiedge bei einer Veranstaltung einer anderen Behörde in einem — wie er es ausgedrückt hat — „desolaten Zustand“ erlebte; Näheres dazu wird bei der Darstellung des Falles Tiedge (S. 27) wiedergegeben.

Einem weiteren Zeugen, dem Referatsgruppenleiter Regierungsdirektor Dirk Dörrenberg, den Direktor Dr. Rombach ebenfalls zu seinen Gesprächen mit Präsident Hellenbroich benannt hat, hatte Direktor Dr. Rombach auf einer gemeinsamen Dienstreise etwa im Mai 1984 gegenüber geäußert, daß Tiedge observiert werde oder worden sei. Daraus zog Regierungsdirektor Dörrenberg damals den Schluß, daß Präsident Hellenbroich Direktor Dr. Rombach Entsprechendes erklärt haben könne, da für derartige Observationen die Amtsleitung zuständig sei.

Die damalige Darstellung berichtigte Direktor Dr. Rombach in einem Gespräch mit Regierungsdirektor Dörrenberg noch vor dessen Vernehmung im März 1986. Regierungsdirektor Dörrenberg hat dazu ausgesagt, Direktor Dr. Rombach habe ihn aufgesucht und darauf hingewiesen, daß es sich damals nicht um eine „Observation“, sondern tatsächlich um „Sicherheitsermittlungen“ gehandelt habe.

c) Sicherheitsrelevante Ereignisse

aa) Der Entzug der Fahrerlaubnis

Im Juli 1984 wurde Tiedge wegen Trunkenheit im Verkehr die Fahrerlaubnis entzogen. Obwohl die vorgeschriebene Unterrichtung der Beschäftigungsbehörde durch die Staatsanwaltschaft unterblieb, erfuhr davon der kommissarische Leiter des Sicherheitsreferates im Bundesamt für Verfassungsschutz, Oberregierungsrat Warbende, bereits ein oder zwei Tage später, da Tiedge offen darüber im Kollegenkreis sprach und dabei über die „Höhe des Promillegehaltes witzelte“. Einige Zeugen haben dazu bekundet, die Angelegenheit sei „im ganzen Hause bekannt“ gewesen. Oberregierungsrat Warbende sprach auch den Justitiar des Bundesamtes für Verfassungsschutz darauf an, dem der Vorgang inoffiziell zur Kenntnis gekommen war; dieser soll jedoch die Ansicht geäußert haben, daß er ohne „offizielle Mitteilung“ nichts unternehmen könne. Direktor Dr. Rombach ist sich bei seiner Vernehmung nicht sicher gewesen, hat es aber für möglich gehalten, als der unmittelbare Vorgesetzte die notwendigen Formblätter für die Zentralabteilung abgezeichnet zu haben, als Tiedge wegen der Entziehung der Fahrerlaubnis den Dienstwagen zurückgeben mußte.

Präsident a. D. Hellenbroich hat ausgesagt, er habe vom Entzug der Fahrerlaubnis erst bei seiner Zeugenbefragung im Untersuchungsausschuß erfahren. Vizepräsident Dr. Pely hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, auch ihm sei der Entzug der Fahrerlaubnis nicht bekannt gewesen; die Sicherheitsakte, in der dieser Entzug vermerkt war, habe er allerdings bis zum Übertritt Tiedges zwei Jahre lang nicht angesehen. Beide, Präsident und Vizepräsident, haben zum Ausdruck gebracht, sie hätten den Vorfall, wenn sie davon gewußt hätten, als ein gravierendes Element für die weitere Beurteilung des Falles betrachtet; sie haben daher bedauert, daß dieser Sachverhalt ihnen nicht zur Kenntnis gebracht worden sei.

Demgegenüber soll Tiedge nach der Aussage eines Zeugen geäußert haben, daß er den Entzug der Fahrerlaubnis dem Präsidenten „beichten“ müsse. Auch habe es Verärgerung unter Amtsangehörigen gegeben, die der Ansicht gewesen seien, bei ihnen hätte ein derartiges Vorkommnis zu erheblichen Konsequenzen geführt, während Tiedge wohl „Narrenfreiheit“ gehabt habe. Daß Tiedge den Entzug der Fahrerlaubnis tatsächlich der Amtsleitung mitgeteilt hat, ist jedoch nicht festgestellt worden. Allerdings soll Tiedge geäußert haben, er „habe gebeichtet“.

**bb) Der Bericht des Leiters der Abteilung
Geheimchutz über das Verhalten Tiedges
bei einem Grillfest**

Zu einem im Sommer 1984 von Angehörigen des Bundeskriminalamtes veranstalteten Grillfest, zu dem auch „befreundete Dienste“ eingeladen waren, waren vom Bundesamt für Verfassungsschutz Direktor Dr. Rombach in Begleitung von Tiedge und der Abteilungsleiter V, Direktor Dr. Karkowsky, gekommen. Ihn hatte Direktor Dr. Rombach gebeten, Tiedge, der „ohne Wagen und ohne Fahrer“ war, mit zurückzunehmen, weil er das Fest früher verließ. Nach den Bekundungen von Direktor Dr. Karkowsky vor dem Untersuchungsausschuß bot Tiedge gegen 22.00 Uhr ein „jämmerliches Bild„: Er habe sich in einem „von der Kleidung her ziemlich desolaten Zustand“ befunden, „die Hose offen“ gehabt und sei „von oben bis unten mit Soße bekleckert“ gewesen. Wie Direktor Dr. Karkowsky selbst klargestellt hat, sei Tiedge jedoch nicht betrunken gewesen, „sondern sein Habitus war einfach sehr ungepflegt und desolat“.

Direktor Dr. Karkowsky hat ausgesagt, er habe an einem der nächsten Tage Präsident Hellenbroich aufgesucht und „unter vier Augen“ von dem Vorfall unterrichtet mit dem Hinweis, er halte es für „untragbar, daß ein Mann, der so heruntergekommen sei, in einer solchen Funktion tätig wäre, auch im Hinblick auf die Kontakte, die wir nach draußen haben“. Präsident Hellenbroich habe daraufhin „spontan gesagt, er mache sich große Sorgen um Herrn Tiedge; er (Tiedge) habe Alkoholprobleme, und er (Hellenbroich) würde ihn betreuen. Aber wenn das Geringste noch einmal vorkommen würde, müsse er und werde er ihn auch wegnehmen“.

An dieses Gespräch hat sich Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß nicht mehr zu erinnern vermocht.

**cc) Die Hinweise des Nachbarn Oberst a. D.
Trömner**

Am 6. August 1984 rief ein Nachbar Tiedges, Oberst a. D. Trömner, bei dem Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz an, um ihm „über Tiedge etwas mitzuteilen“. Das Gespräch wurde vom Vorzimmer an den kommissarischen Leiter des Sicherheitsreferates, Oberregierungsrat Warbende, weiterverbunden. In der Folge dieses Anrufs führte Vizepräsident Dr. Pelny am 10. August 1984 ein Gespräch mit Tiedge, in dem er ihn ermahnte, dafür zu sorgen, daß keine weiteren Beschwerden aus der Nachbarschaft mehr kämen. Am 13. August 1984 suchte Oberregierungsrat Warbende Herrn Trömner auf. Dabei sprach dieser auch den Verdacht aus, Tiedge sei für den Tod seiner Ehefrau verantwortlich; außerdem kam der Entzug der Fahrerlaubnis zur Sprache.

Oberst a. D. Trömner hatte, bevor er sich an das Bundesamt für Verfassungsschutz wandte, bereits das Vormundschaftsgericht und wiederholte Male Polizeidienststellen in Köln auf Auffälligkeiten in

der Familie Tiedge aufmerksam gemacht. Dies hatte auch zu einem Hinweis des Polizeipräsidenten in Köln an die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen geführt. Der Hinweis war an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben worden; zu einer Mitteilung an das Bundesministerium des Innern war im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen keine Veranlassung gesehen worden.

dd) Das Sicherheitsgespräch am 19. Oktober 1984

Vom 19. Oktober bis 23. November 1984 unterzog sich Tiedge, der an Diabetes, Bluthochdruck und Übergewicht litt, einem stationären Krankenhausaufenthalt zur Stabilisierung seines Gesundheitszustandes. Im Zusammenhang damit sprach Präsident Hellenbroich am 19. Oktober 1984 den kommissarischen Leiter des Sicherheitsreferates im Rahmen eines routinemäßigen Sicherheitsgesprächs auf das Verhalten Tiedges an. Es solle festgestellt werden, wie Tiedge sich nach dem Krankenhausaufenthalt führe. Oberregierungsrat Warbende schlug daraufhin eine Observation Tiedges vor; anders sei es nicht möglich, Tiedges außerdienstliches Verhalten, insbesondere seinen Alkoholkonsum, exakt festzustellen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny als zu weitgehend abgelehnt; beide sahen zu einer so gravierenden Maßnahme, wie der Observation eines Amtsangehörigen, keinen ausreichenden Anlaß; außerdem wäre eine Observation bei einem Fachmann wie Tiedge nach den Angaben aller Beteiligten auf praktische Schwierigkeiten gestoßen.

ee) Die Ermahnung Tiedges im Februar 1985

Im Februar 1985 richtete der bereits erwähnte Nachbar Oberst a. D. Trömner ein Schreiben an den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das Oberregierungsrat Warbende entgegennahm und an Präsident Hellenbroich weiterleitete, ohne daß es zu seinen Akten zurückgelangte. Darin wurde erneut Beschwerde über Tiedge geführt. Dieser Brief war sodann Anlaß zu einem Gespräch des Präsidenten und des Vizepräsidenten mit Tiedge am 20. Februar 1985, in dem ihm deutlich gemacht wurde, daß sein „Schicksal am seidenen Faden hänge“, und er mit seiner Ablösung rechnen müsse, falls er sich noch irgend etwas zuschulden kommen lasse. Nach dem Eindruck von Präsident Hellenbroich erkannte Tiedge bei dieser Gelegenheit den Ernst der Lage; er „wußte genau, wo es lang ging“.

**ff) Das Gespräch zwischen Präsident Hellenbroich
und Direktor Dr. Rombach am 15. März 1985**

Bei dem bereits im Zusammenhang mit der gegenüber Staatssekretär Kroppenstedt geäußerten Kritik von Präsident Hellenbroich an Direktor Dr. Rombach geschilderten Gespräch am 15. März 1985 (S. 22) will Direktor Dr. Rombach ausdrücklich Sicherheitsbedenken in bezug auf Tiedge geltend gemacht haben. Ob das tatsächlich der Fall war, ist im

Untersuchungsausschuß nicht geklärt worden. Präsident Hellenbroich hat in seiner Aussage betont, daß, wie die Unterredung am 29. November 1983, auch dieses Gespräch am 15. März 1985 einen so persönlichen Charakter gehabt habe, daß die Besprechung dienstlicher Dinge, wie das Verhältnis zu weiteren Mitarbeitern, „absolut fehl am Platze“ gewesen sei. Bei dem Gespräch am 15. März 1985 war Vizepräsident Dr. Pelny wegen des ausdrücklichen Wunsches von Direktor Dr. Rombach nach einer persönlichen Unterredung entgegen der sonstigen Übung nicht anwesend. Nach der üblichen Unterrichtung durch den Präsidenten gab es in diesem Gespräch „Herrn Hellenbroich zufolge einen einzigen Gegenstand, nämlich eine Aussprache über die Kritik Hellenbroichs an der Amtsführung Rombachs“. Vizepräsident Dr. Pelny hat als Zeuge daher nicht bestätigen können, daß der Problemfall Tiedge Gegenstand der Gespräche zwischen Direktor Dr. Rombach und Präsident Hellenbroich war. Der bereits erwähnte Zeuge, Regierungsdirektor Dörrenberg, hat dazu vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß Direktor Dr. Rombach im Mai 1985 ihm gegenüber angedeutet habe, er habe beim Präsidenten vergeblich versucht, Tiedge loszuwerden.

4. Die Ereignisse in den letzten Monaten bis zu Tiedges Übertritt in die DDR

a) Maßnahmen des neuen Leiters des Sicherheitsreferats

Zum 1. Juni 1985 erfolgte die bereits seit längerem anstehende Neubesetzung des Sicherheitsreferates im Bundesamt für Verfassungsschutz. Oberregierungsrat Warbende, der kommissarische Leiter und langjährige Stellvertreter, wies bei der Übergabe der Amtsgeschäfte seinen Nachfolger, Oberregierungsrat Deckenbrock, auch auf den noch nicht abgeschlossenen Fall Tiedge hin. Der neue Referatsleiter fertigte nach Durchsicht der Sicherheitsakte am 2. Juli 1985 einen handschriftlichen Vermerk, in dem es heißt: „M. E. stellt Tiedge ein Sicherheitsrisiko dar“; in demselben Vermerk wurden Maßnahmen zur Überprüfung des Risikoumfangs verfügt.

Der nun in der von Tiedge geleiteten Referatsgruppe tätige Oberregierungsrat Warbende hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe den Eindruck gewonnen, daß Tiedge gegenüber früher unzufriedener und verunsicherter erschienen sei. Um diese Zeit gab es nach Angaben eines anderen Zeugen auch „Flurgerüchte“, daß Tiedge abgelöst werden solle; Tiedge selbst habe geäußert, daß er mit einer solchen Maßnahme rechne.

b) Der Wechsel im Amt des Präsidenten

Als am 1. August 1985 Heribert Hellenbroich zum Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes und Dr. Holger Pfahls zum Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ernannt wurden, fand ein

Übergabegespräch zwischen beiden nicht statt; es war nach Aussage von Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß für einen Zeitpunkt vorgesehen, an dem die beiderseitige Arbeitsbelastung dies zuließ. Eine Unterrichtung von Dr. Pfahls über den Problemfall Tiedge unmittelbar durch Hellenbroich erfolgte daher nicht.

Präsident a. D. Hellenbroich hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß es „in dieser Zeit keinerlei Dinge im Hinblick auf Tiedge“ gegeben habe, „die die Alarmglocken hätten bewegen müssen“; außerdem habe es „eine Kontinuität in der Figur des Vizepräsidenten“ gegeben. Er, Hellenbroich, sei „überzeugt, wenn da irgendetwas virulent geworden wäre, hätte er schon die nötigen Maßnahmen ergriffen“. Auch Vizepräsident Dr. Pelny sah in diesem Zeitpunkt keinen Anlaß, Präsident Dr. Pfahls über Tiedge zu unterrichten.

c) Personalwirtschaftliche Überlegungen in bezug auf Tiedge

Bereits in den ersten Tagen des August 1985 sprach jedoch Direktor Dr. Rombach Präsident Dr. Pfahls auf Tiedge an. Nach den Bekundungen von Direktor Dr. Rombach vor dem Untersuchungsausschuß betonte er dabei die Dringlichkeit einer Lösung; Dr. Pfahls habe auch sofortige Abhilfe versprochen. Nach Aussage von Präsident Dr. Pfahls war die Darstellung Direktor Dr. Rombachs allerdings eher als ein allgemeiner Hinweis auf einen Problemfall zu verstehen, dessen Lösung er im Auge behalten solle; zudem sei der Hinweis im Rahmen der allgemeinen Gespräche erfolgt, die er zu Beginn seiner Tätigkeit der Reihe nach mit allen Abteilungsleitern geführt habe. Ein akuter Handlungsbedarf habe für ihn aber nicht bestanden.

Am 8. August 1985 erörterte Präsident Dr. Pfahls mit dem Abteilungsleiter Z des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Direktor Grünig, Personalfragen. Nach Aussage von Präsident Dr. Pfahls schlug dabei Direktor Grünig aus personalwirtschaftlichen Gründen auch die Umsetzung Tiedges vor. Präsident Dr. Pfahls folgte dem Vorschlag zu diesem Zeitpunkt aber nicht, da er sich zunächst genaue Kenntnisse über den zugrundeliegenden Sachverhalt verschaffen wollte. Gleichwohl soll nach Angaben von Direktor Dr. Rombach der Abteilungsleiter Z, Direktor Grünig, ihm gegenüber etwa drei Tage nach dem Gespräch mit dem neuen Präsidenten erklärt haben, daß „das Problem Tiedge bald in meinem (Dr. Rombachs) Sinne gelöst werde“.

Am 16. August 1985 fand ein Gespräch von Vizepräsident Dr. Pelny und Abteilungsleiter Z, Direktor Grünig, mit dem Personalrat über eine Beförderungsstelle statt, für die auch Tiedge in Betracht gezogen war. Vizepräsident Dr. Pelny hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß er auch bei Gelegenheit dieses Gesprächs „nicht auf einen entsprechenden Gedanken gekommen“ sei, Präsident Dr. Pfahls über die vom Abteilungsleiter Z am 8. und 16. August angesprochene Verwendbarkeit

Tiedges hinaus in irgendeiner Weise über Tiedge und von dem mit diesem im Zusammenhang stehenden „Hintergrund“ zu unterrichten.

d) Weitere Pfändungsmaßnahmen gegen Tiedge

Inzwischen waren beim Bundesamt für Verfassungsschutz weitere Gehaltspfändungen gegen Tiedge eingegangen.

Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Köln vom 23. Juli 1985 über 442,90 DM einschließlich Zinsen und Kosten wegen der Forderung eines Bekleidungsgeschäfts sowie eine Pfändungsverfügung der Stadt Köln vom 30. Juli 1985 über 82,80 DM einschließlich Säumniszuschlag und Kosten wegen einer Hundesteuerforderung wurden am 1. August 1985 zugestellt; eine weitere Pfändungsverfügung der Stadt Köln vom 12. August 1985 über 199,58 DM einschließlich Säumniszuschlägen und Kosten wegen Krankentransportgebühren für eine Tochter Tiedges ging am 14. August 1985 ein. Die beiden ersten übersandte die Zahlstelle mit Anschreiben vom 12. August 1985 an das Sicherheitsreferat, wo sie am 14. August 1985 eingingen. Der dortige Leiter telefonierte unverzüglich mit Tiedge, der „sofort wußte, warum er angerufen wurde“. Da Tiedge gerade Besuch hatte, wurde ein Gespräch für den nächsten Tag, Donnerstag, den 15. August 1985, verabredet. Als der Leiter des Sicherheitsreferates an diesem Tage erneut bei Tiedge anrief, erfuhr er, daß dieser am 14. August 1985 bei seinem Abteilungsleiter für den nächsten Tag Urlaub genommen hatte.

Am folgenden Tage, dem 16. August 1985, rief Tiedge eine Sekretärin seiner Abteilung an, um mitzuteilen, daß er auch für diesen Tag Urlaub nehme; es war dies das Datum, zu dem die Rückzahlung eines operativen Vorschusses von 1 500,— DM fällig war.

e) Die Entscheidung zur Observation Tiedges

Am selben Tage stellte sich der Leiter des Sicherheitsreferates, Oberregierungsrat Deckenbrock, bei dem neuen Präsidenten vor. Bei dieser Gelegenheit brachte er auch den Problemfall Tiedge zur Sprache. Präsident Dr. Pfahls erteilte dazu die Weisung, die persönliche Lage und das Verhalten von Tiedge umfassend abzuklären und die seit 1982 schwebende Wiederholungsüberprüfung zum Abschluß zu bringen, weil sich die bis dahin in der Sicherheitsakte enthaltenen Angaben für Präsident Dr. Pfahls nach dessen eigener Bekundung nicht auf aktuellem Stand befanden und die genauen Verhältnisse Tiedges in diesem Zeitpunkt nicht geklärt waren. Dazu sollten seine Trinkgewohnheiten durch eine unverzügliche Observation, der Schuldenstand durch Einholung von Bankauskünften sowie der übrige Sachstand durch ein Sicherheitsgespräch festgestellt werden. Oberregierungsrat Deckenbrock unterrichtete noch am selben Abend den zuständigen Beamten von der angeordneten Observa-

tion, die nach Beendigung eines noch nicht abgeschlossenen Einsatzes des dafür vorgesehenen Personals begonnen werden sollte.

Nach Aussage der dazu gehörten Zeugen erfuhr von der angeordneten Observation außer der Amtsleitung, dem Leiter des Sicherheitsreferates und dem von diesem noch am 16. August 1985 verständigten zuständigen Beamten niemand, insbesondere nicht Tiedge selbst.

f) Der Übertritt Tiedges in die DDR

Am Samstag, dem 17. August 1985, versuchte ein Mitarbeiter von Tiedge, diesen aus dienstlichem Anlaß in seinem Hause zu erreichen, was zunächst nicht gelang; Tiedge rief dann aber selbst aus seiner Stammgastwirtschaft zurück und erklärte, er stehe auch hier für Rücksprachen zur Verfügung. Nach Aussagen von Zeugen ging Tiedge am Sonntag, dem 18. August 1985, gegen 10.00 Uhr von seinem Haus erneut zu der üblichen Skatrunde in diese Gastwirtschaft. Bei dieser Gelegenheit sahen ihn auch seine Kinder zum letzten Mal vor seinem Übertritt. In der Gaststätte blieb er bis zum Nachmittag. Um 16.41 Uhr ließ er sich von einem Taxi zu einer Straßenbahnhaltestelle in Köln-Merheim fahren.

Über seinen weiteren Verbleib liegen keine genauen Anhaltspunkte vor. Am Montag, dem 19. August 1985, meldete sich Tiedge bei einer Sekretärin telefonisch krank. Woher dieser Anruf kam, ließ sich jedoch nicht feststellen. Die Krankmeldung verwunderte insbesondere seinen neuen Mitarbeiter, Oberregierungsrat Warbende, da an diesem Wochenende der Spionagefall Ursula Richter bekanntgeworden war. Eine Krankmeldung in einer derartigen Situation sei bei Tiedge erstaunlich gewesen, da dieser in vergleichbaren Lagen sonst immer ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zum Dienst gekommen sei.

Da Tiedge nach dem Eindruck dieses Mitarbeiters bereits an seinem letzten Anwesenheitstag, dem 14. August 1985, in einer „ausgesprochen schlechten Verfassung“ gewesen war, weil eine seiner Töchter in diesen Tagen von der Real- auf die Hauptschule umgemeldet werden mußte, was ihn sehr betroffen gemacht habe, wandte sich Warbende am 19. August 1985 besorgt an die Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Nach seinen Angaben veranlaßte daraufhin Vizepräsident Dr. Pelny, erste Ermittlungen aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt wurde ein Übertritt Tiedges in die DDR allerdings noch als die unwahrscheinlichste Möglichkeit angesehen. An diesem Tage oder am Morgen des 20. August 1985 erfuhr Präsident Dr. Pfahls durch Vizepräsident Dr. Pelny erstmals von der besonderen Operation, an der Tiedge beteiligt war und die ausschlaggebend für die Entscheidung der Amtsleitung vom 1. Juli 1983 gewesen sei, ihn im Amt zu belassen. Am 21. August 1985 schließlich gingen die Suchmaßnahmen in Schadensbegrenzungsmaßnah-

men über. Am Freitag, dem 23. August 1985, 10.25 Uhr, meldete ADN sodann den Übertritt Tiedges in die DDR.

5. Kenntnisse von der Situation Tiedges

Während die persönlichen Probleme Tiedges mit Haushalt und Kindern aufgrund des Todes seiner Ehefrau wohl allgemein im Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt waren, wurden Kenntnisse von Alkoholproblemen unterschiedlich dargestellt:

Der ehemalige Vorgesetzte Tiedges, Dr. von Hogen, und der Leiter der Abteilung Z im Bundesamt für Verfassungsschutz, Direktor Grünig, haben bekundet, daß ihnen von Tiedges Alkoholproblemen nichts bekannt gewesen sei.

Andere Zeugen haben ausgesagt, Tiedges hoher Alkoholkonsum sei im Amt bei verschiedenen Beamten des höheren Dienstes weithin bekannt gewesen.

Der damalige Präsident des Bundesamtes, Dr. Richard Meier, soll gegenüber einem Abteilungsleiter, der auf eine Umsetzung Tiedges in seine Abteilung habe hinwirken wollen, geäußert haben: „Der säuft!“.

Übereinstimmend ist berichtet worden, daß Tiedge grundsätzlich aus seinen persönlichen Verhältnissen keinen Hehl gemacht habe.

Kenntnisse von Tiedges Alkoholkonsum gab es im Bundesministerium des Innern jedoch nicht. Weder haben Zeugen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz behauptet, dem Bundesministerium des Innern über dieses Problem berichtet zu haben, noch haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Alkoholprobleme Tiedges dort auf andere Weise bekannt geworden wären.

Auf die finanziellen Probleme hätte das Bundesministerium des Innern einen Hinweis lediglich durch die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 22. August 1984 erhalten können. Eine inhaltliche Prüfung derartiger Irrläufer, die wegen der von den Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz anzugebenden Adresse des Arbeitsgebers („Bundesministerium des Innern — Dienststelle Köln“) häufiger seien, findet jedoch generell nicht statt.

6. Die Versetzung von Präsident Heribert Hellenbroich in den einstweiligen Ruhestand

Am 29. August 1985 wurde Heribert Hellenbroich als Präsident des Bundesnachrichtendienstes gemäß § 36 des Bundesbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Im Bulletin Nr. 91 vom 30. August 1985 erklärte die Bundesregierung folgendes:

Hellenbroich trug als ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Falle Tiedge die Verantwortung. Dieser Fall schmälert nicht die Verdienste, die sich Hellenbroich in seiner langjährigen Tätigkeit im Dienste des Verfassungs-

schutzes erworben hat. Dieser Spionageverdachtsfall im Bundesamt für Verfassungsschutz könnte sich jedoch auf die Arbeit des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes nachteilig auswirken und die wirksame Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes beeinträchtigen.

Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger hat vor dem Untersuchungsausschuß ergänzend erläutert, die Zusammenarbeit mit anderen Diensten sei „mit einer solchen Hypothek“ zu sehr erschwert gewesen. Heribert Hellenbroich selbst hat vor dem Untersuchungsausschuß seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als nicht gerechtfertigt bezeichnet.

III. Die Spionagefälle Lüneburg, Höke, Willner

1. Der Fall Lüneburg

Nach den bisherigen Feststellungen im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen handelt es sich bei Sonja Lüneburg um eine sogenannte Alias-Existenz; ihre wahre Identität konnte nicht ermittelt werden. Die ursprüngliche Namensträgerin wurde im September 1966 von Berlin nach Colmar in Frankreich abgemeldet; ihr tatsächlicher Verbleib ist unbekannt.

Die später als Sonja Lüneburg aufgetretene Person meldete sich am 25. Januar 1967 von Colmar kommend in Offenbach an. Von 1967 bis 1969 arbeitete sie als Versicherungsangestellte in Frankfurt und Hamburg. Von 1969 bis Februar 1973 war sie Sekretärin des FDP-Bundestagsabgeordneten William Borm. Von März 1973 bis Oktober 1975 war sie in der Bundesgeschäftsstelle der FDP tätig, von März bis August 1973 als Sekretärin von Generalsekretär Karl Hermann Flach, anschließend bis September 1974 bei dem damaligen Bundesgeschäftsführer Harald Hofmann und von Oktober 1974 bis Oktober 1975 bei dem damaligen Generalsekretär Dr. Martin Bangemann, für den sie auch in der Folge arbeitete, nämlich von Januar 1976 bis 1980 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundestages, von 1980 bis 1984 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments und zugleich als Präsident der Fraktion der liberalen und demokratischen Parteien, ELD, im Europäischen Parlament und seit Juli 1984 in seiner Eigenschaft als Bundesminister für Wirtschaft. Bis April 1985 war sie erste Vorzimmersekretärin und ab Mai 1985 Sachbearbeiterin im Ministerbüro des Bundesministers für Wirtschaft. Sie wurde im April 1976 und im Juni 1985 zum Umgang mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-Vertraulich“ bzw. „Geheim“ ermächtigt. Im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft hatte sie jedoch nach den Ermittlungen des Generalbundesanwaltes keinen Umgang mit Verschlusssachen.

Seit dem 3. August 1985 ist der Aufenthalt von Sonja Lüneburg unbekannt.

Am 6. August 1985 wurde sie in Bonn als vermißt gemeldet. Am 7. August 1985 erhielt die Bundesan-

waltschaft beim Bundesgerichtshof vom 14. Kommissariat der Kriminalpolizei in Bonn die Vermissenmeldung. Am 8. August 1985 leitete der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren ein, weil bei einer Durchsuchung der Wohnung von Sonja Lüneburg eine Fotoausrüstung festgestellt worden war, wie sie auch von Agenten zum Zwecke der Dokumentenfotografie verwendet wird.

2. Der Fall Höke

a) Die Entwicklung des Verdachtsfalles Höke

Margarethe Höke war vom 1. April 1958 bis 31. Mai 1959 als Verwaltungsangestellte im Auswärtigen Amt beschäftigt. Seit dem 1. Juni 1959 war sie im Bundespräsidialamt tätig, zuletzt als Vorzimmerkraft des Leiters der Abteilung II, in dessen Zuständigkeitsbereich militärische Angelegenheiten und Belange des Auswärtigen fallen.

Im Jahre 1968 lernte Margarethe Höke einen Mann kennen, der sich Franz Becker nannte und seinerzeit in Bonn studierte. Nach Erkenntnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde Becker aus der DDR im März 1966 unter Benutzung falscher biografischer Daten in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust.

Auf ihn und damit auf die zwischen Margarethe Höke und ihm in der Zeit von Oktober 1969 bis Mai 1971 bestehende Verbindung stieß das Bundesamt für Verfassungsschutz durch methodische Ermittlungsarbeit. Becker hatte Margarethe Höke in einem Studienförderungsantrag nach dem Honnefer Modell als „Adreßbürgin“ angegeben. Aufgrund weiterer Erkenntnisse wurde festgestellt, daß er in anderen Fällen als möglicher „Tipper“ oder „Anbahner“ genannt worden war. Über diese Umstände unterrichtete Präsident Hellenbroich am 26. Februar 1985 den Chef des Bundespräsidialamtes, Staatssekretär Dr. Klaus Blech, und den Bundespräsidenten persönlich.

Die Besonderheit, daß von dem Verdacht gegen Margarethe Höke zunächst das Bundespräsidialamt unterrichtet und erst durch die Stellung des G 10-Antrages vom 4. März 1985 das Bundesministerium des Innern mit der Angelegenheit befaßt wurde, ist von Vizepräsident Dr. Pelny vor dem Untersuchungsausschuß damit erklärt worden, daß in der Erwartung, einem Antrag auf Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs werde entsprochen, auch das Bundespräsidialamt über den Fall hätte unterrichtet sein müssen. Präsident Hellenbroich wollte nach seiner Aussage mit diesem Schritt gleichzeitig dem G 10-Antrag „Druck geben“ und „dokumentieren“, daß er „diesen Fall als derart schwerwiegend betrachte“, daß er „schon den Präsidenten informiert“ habe und „nicht diesen Fall Höke als irgendeinen 08/15-Agentenfall behandelt wissen“ wolle.

Die Unterrichtung des Bundespräsidialamtes vor der Befassung des Bundesministeriums des Innern

mit dem Verdachtsfall Höke hat Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann nach seiner Bekundung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages als noch von den bestehenden Regeln gedeckt angesehen. Vor dem 2. Untersuchungsausschuß hat er ausgesagt, er hätte es jedoch begrüßt, wenn das Bundesministerium des Innern zeitgleich mit dem Bundespräsidialamt unterrichtet worden wäre. Dem neuen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz habe er mitgeteilt, daß er es als unpassend empfinden würde, wenn dieser zwar seiner Berichtspflicht gegenüber anderen obersten Bundesbehörden nachkäme, ohne gleichzeitig das Bundesministerium des Innern als seine unmittelbare oberste Bundesbehörde zu verständigen.

b) Der G 10-Antrag vom 4. März 1985

Mit Schreiben vom 4. März 1985, eingegangen im Bundesministerium des Innern am 5. März 1985, beantragte das Bundesamt für Verfassungsschutz die unbeschränkte Überwachung aller Postsendungen und des Telefons, weil es glaubte, die „Verdachtslage gegen Frau Höke als so dicht annehmen zu können“; nach Darstellung von Präsident a. D. Hellenbroich fiel Margarethe Höke eindeutig „in das Raster der sogenannten Sekretärinnen-Fälle“.

Alle im Bundesministerium des Innern mit dem Antrag befaßten Stellen gelangten zu dem Ergebnis, daß die dargelegten Umstände für eine Anordnung nach dem G 10-Gesetz unzureichend seien und nach Ansicht des Fachreferates nicht den strengen Maßstäben dieses Gesetzes für einen Grundrechtseingriff genügten. Insbesondere wurde ein hinreichender Vortrag tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Spionagetätigkeit vermißt. Das, was das Bundesamt für Verfassungsschutz vorgetragen hatte, wurde als „recht alte“ und „verhältnismäßig wenig spezifische“ Information betrachtet. Im Bundesministerium des Innern bestand die Ansicht, daß sich aus jener früheren Bekanntschaft von Margarethe Höke allein kaum „ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht“ nach § 99 StGB im Sinne des G 10-Gesetzes herleiten ließen.

Deshalb fand am 11. März 1985 eine ausführliche Besprechung zwischen Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesministeriums des Innern über den Antrag statt. Bei dieser Gelegenheit wurde das Bundesamt auf die Zweifel des Bundesministeriums des Innern hingewiesen und gebeten, nochmals die Möglichkeiten des Einsatzes milderer Mittel, etwa einer Observation, zu prüfen und gegebenenfalls etwaige Umstände aus jüngerer Zeit zu ermitteln, die geeignet wären, einen nachrichtendienstlichen Verdacht zu begründen. Der Aufforderung, verschiedene Einzelheiten der Antragsbegründung zu belegen, kam das Bundesamt mit Schreiben vom 13. März 1985 nach. Die Haltung des Bundesministeriums des Innern wurde dadurch jedoch nicht geändert. Der Leiter der Abteilung IS, Ministerialdirektor Dr. Heuer, mit dem der Vorgang am 22. März 1985 erörtert wurde, hielt an seiner Auffassung fest, daß die nach § 2

Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für eine nachrichtendienstliche Verbindung in diesem Falle nicht belegt seien. Am 26. März 1985 wurde der Vorgang Staatssekretär Dr. Fröhlich vorgetragen. Alle Beteiligten im Bundesministerium des Innern kamen erneut zu dem Ergebnis, daß der vom Bundesamt für Verfassungsschutz dargelegte Sachverhalt für eine Anordnung nach dem Gesetz zu Art. 10 GG nicht ausreichend sei.

Am 27. März 1985 wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Ablehnung seines Antrages auf Referatebene vorab telefonisch mitgeteilt. Diese Mitteilung erreichte auch Präsident Hellenbroich. Dieser bat daraufhin in einem an den Leiter der Abteilung IS des Bundesministeriums des Innern gerichteten Schreiben vom 29. März 1985 darum, den G 10-Antrag in Sachen Höke noch einmal zu überprüfen, weil nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz feststehe, daß mindestens in den Jahren 1969 bis 1971 Margarethe Höke in einer Beziehung zu einem Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR gestanden habe und mit Sicherheit davon auszugehen sei, daß dieser Mann sie auch nachrichtendienstlich angesprochen habe.

Dieses Schreiben, das mit der für Spionageabwehr zuständigen Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht abgesprochen war, hat Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß als „außerordentlichen Schritt“ bezeichnet, mit dessen Hilfe dem Bundesministerium des Innern die Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz „noch einmal nachdrücklich vor Augen geführt“ werden sollte.

Auch dieser Brief änderte jedoch nichts an der Haltung des Bundesministeriums des Innern. Am 4. April 1985 teilte Ministerialdirektor Dr. Heuer dem Präsidenten des Bundesamtes mit, daß dem G 10-Antrag in Sachen Höke nicht stattgegeben werden könne, weil die Tatsache, daß Franz Becker Margarethe Höke vor 16 bzw. 14 Jahren in einem Studienförderungsantrag als Adreßbürgin angegeben habe, nicht als hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkt für eine nachrichtendienstliche Verstrickung von Margarethe Höke selbst ausreiche.

Von dieser Entscheidung unterrichtete der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz den Chef des Bundespräsidialamtes.

Zugleich wies er die zuständige Fachabteilung an, weitere Ermittlungen anzustellen. Davon versprach er sich Anhaltspunkte für einen neuerlichen Antrag.

Durch eine Observation konnte am 26. Juni 1985 ein nachrichtendienstlicher Treff von Margarethe Höke mit einem Ehepaar festgestellt werden, das später in der Schweiz verhaftet wurde und zugab, Kurierdienste im Auftrag eines östlichen Nachrichtendienstes erledigt zu haben. Diese neuen Erkenntnisse, über die Präsident Hellenbroich noch am Abend des 26. Juni 1985 unmittelbar vom zuständigen Referat des Bundesamtes für Verfassungsschutz unterrichtet wurde, waren Anlaß für

ihn, das Gespräch mit dem Bundesminister des Innern zu suchen und einen erneuten Vorstoß in Sachen G 10-Antrag gegen Margarethe Höke zu unternehmen.

c) Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Zimmermann und Präsident Hellenbroich am 28. Juni 1985

Bei der bereits erwähnten Vorsprache bei Bundesminister Dr. Zimmermann am 28. Juni 1985 schilderte Präsident Hellenbroich nach seinen Angaben vor dem Untersuchungsausschuß den Fall Höke in allen Einzelheiten, einschließlich der Tatsache, daß er den Bundespräsidenten bereits unterrichtet habe. Er berichtete dem Minister dabei auch die neuen Erkenntnisse, die durch die Observation von Margarethe Höke zwischenzeitlich gewonnen worden waren.

Er nahm den Fall darüber hinaus zum Anlaß, generell die Praxis der Fachabteilung des Bundesministeriums des Innern bei der Behandlung von G 10-Anträgen anzusprechen, die von ihm und dem Vizepräsidenten des Bundesamtes gleichermaßen als Problem empfunden wurde, weil — ihrer Auffassung nach — an diese Anträge zu hohe Anforderungen gestellt würden. Vizepräsident Dr. Pelny hat dies vor dem Untersuchungsausschuß dahin erläutert, daß seiner Ansicht nach „die Schwelle für die Möglichkeit einer G 10-Maßnahme niedriger als in vergleichbaren Vorschriften der StPO“ liege. Präsident Hellenbroich war mit der Erwartung in dieses Gespräch gegangen, der Minister werde „in Sachen G 10 etwas unternehmen“. Bundesminister Dr. Zimmermann sah hierzu jedoch keine Veranlassung, da Präsident Hellenbroich nach seiner Auffassung keine neuen juristischen Argumente vorgetragen hatte. Er antwortete ihm, daß man mit Grundrechtseingriffen nach dem G 10-Gesetz nicht großzügig verfahren könne, sondern „sehr penibel“ sein müsse.

Später hat Bundesminister Dr. Zimmermann dann in dieser Angelegenheit mit dem neu ernannten Staatssekretär Neusel ein Grundsatzgespräch geführt und ihn gebeten, sich dieser Problematik zusammen mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium des Innern besonders anzunehmen.

Was die Unterrichtung über den Fall Höke angeht, so hat der Minister vor dem Untersuchungsausschuß seinen Eindruck wiedergegeben, er habe nichts von einer „Alarmierung“ bemerkt; Präsident Hellenbroich habe wohl seine Berichtspflicht ihm gegenüber erfüllt. Am Ende des Gespräches bat er Präsident Hellenbroich, ihn auf dem laufenden zu halten.

d) Der G 10-Antrag vom 4. Juli 1985

Aufgrund der durch die Observation von Margarethe Höke gewonnenen neuen Erkenntnisse stellte Präsident Hellenbroich am 4. Juli 1985 erneut einen G 10-Antrag. Der Antrag enthielt auch den Hinweis

darauf, daß der Minister am 28. Juni 1985 über den aktuellen Sachstand unterrichtet worden war.

Daraufhin fand am 5. Juli 1985 eine Besprechung zwischen Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesministeriums des Innern statt. Dabei wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz angewiesen, „die vorgetragene Momente (Verdachtslage und Erkenntnisse gegen die Treffpartnerin von Frau Höke und den Begleiter)“ aktenkundig zu machen. Dies erfolgte mit Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 8. Juli 1985. Die Mitteilung über den nachrichtendienstlichen Treff war für das Bundesministerium des Innern Anlaß, nunmehr hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte anzunehmen.

Deshalb wurde am 10. Juli 1985 die G 10-Maßnahme durch Staatssekretär Kroppenstedt in Vertretung des Ministers angeordnet.

Am selben Tage wurde die G 10-Kommission mit dem Vorgang befaßt, die die Maßnahme unter der Bedingung der Begrenzung auf einen Monat für zulässig und notwendig erklärte. Am 11. Juli 1985 wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz davon in Kenntnis gesetzt, daß Staatssekretär Kroppenstedt darum gebeten habe, Staatssekretär Dr. Blech im Bundespräsidialamt vor Vollzug der Maßnahme durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu unterrichten. Mit Vermerk vom 12. Juli 1985 wurde Bundesminister Dr. Zimmermann von der Abteilung IS über die Anordnung der G 10-Maßnahme und die Zustimmung der G 10-Kommission informiert.

Bei einem Gespräch am selben Tage mit dem als Amtsnachfolger von Präsident Hellenbroich vorgesehenen Ministerialdirigenten in der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Holger Pfahls, über Aufbau des Amtes und Aufgaben der einzelnen Abteilungen machte Bundesminister Dr. Zimmermann auch — ohne Namen zu nennen und ohne den Fall in seinen Einzelheiten zu schildern — auf die Angelegenheit Höke aufmerksam und empfahl ihn besonderer Aufmerksamkeit. Am 1. August 1985, dem Tage seines Dienstantrittes, erkundigte sich Präsident Dr. Pfahls bei Vizepräsident Dr. Pelyn sofort nach diesem Fall und erfuhr dabei, daß dem G 10-Antrag in der Zwischenzeit entsprochen worden war.

Am 31. Juli 1985 stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Antrag auf Verlängerung der G 10-Anordnung, der im wesentlichen damit begründet war, daß die bisherige Überwachung weder ent- noch belastende Erkenntnisse erbracht habe, weil Margarethe Höke sich bis zum 29. Juli 1985 im Urlaub befunden habe. Am 6. August 1985 ordnete Staatssekretär Neusel daraufhin in Vertretung von Bundesminister Dr. Zimmermann die Verlängerung der G 10-Maßnahme vom 12. August bis 12. November 1985 an. Am selben Tage erklärte die G 10-Kommission diese Anordnung für zulässig und notwendig.

Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann wurde davon durch Vermerk vom 7. August 1985 unterricht-

et. Am 23. August 1985, dem Tag der ADN-Meldung über den Übertritt Tiedges in die DDR, leitete der Generalbundesanwalt nach Unterrichtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ein Ermittlungsverfahren gegen Margarethe Höke ein. Am 24. August 1985 wurde sie festgenommen.

3. Der Fall Willner

a) Die Entwicklung des Verdachtsfalles Willner

Hertha-Astrid Willner, geb. Brüggemann, war von 1965 bis 1973 Verwaltungsangestellte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, und zwar zunächst bei der Marineversorgungsschule List auf Sylt, ab Oktober 1966 im Bundesministerium der Verteidigung in Bonn. Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 wurde sie in das Bundeskanzleramt übernommen. Sie war dort zunächst im Vorzimmer des damaligen Leiters der Gruppe 41 — Europäische Wirtschaftsintegration — eingesetzt und von Anfang November 1973 bis zu ihrer Flucht als Vorzimmerkraft des Leiters der Abteilung 3 — Innere Angelegenheiten, Sozialpolitik und Planung — tätig.

Am 1. Juli 1974 heiratete sie Herbert Willner, der nach einem Journalistik-Studium an der Karl-Marx-Universität in Leipzig im Januar 1961 in die Bundesrepublik Deutschland übergewechselt war und seit 1965 bei der Bundesgeschäftsstelle der FDP zunächst als Redakteur in der Pressestelle, später als Referent und verantwortlicher Redakteur in der Abteilung für Außen-, Deutschland-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik tätig gewesen war. 1979 war er mit demselben Aufgabenbereich in die Abteilung Planung und Grundsatz der Friedrich-Naumann-Stiftung übergewechselt; ein Arbeitsschwerpunkt war Deutschland, Europa und Atlantisches Bündnis.

Anders als bei seiner Ehefrau, gegen die zu keiner Zeit der Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit bestand, waren gegen Herbert Willner Anhaltspunkte für einen Verdacht vorhanden, die sich in erster Linie aus einer Bewertung seines Lebenslaufs ergaben, wie er ihn selbst im Bundesnotaufnahmeverfahren im Jahre 1961 und bei einer Befragung durch den MAD anlässlich einer Wehrübung im Jahre 1975 geschildert hatte. So hatte er behauptet, während seiner 4¹/₂-jährigen sowjetischen Kriegsgefangenschaft sei seine frühere Zugehörigkeit zur Waffen-SS nicht entdeckt worden. Dies, wie auch seine Behauptung, er sei in der DDR niemals mit dem Ministerium für Staatssicherheit in Berührung gekommen, insbesondere auch nicht während seines Journalistik-Studiums an der Karl-Marx-Universität in Leipzig, wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz nicht für glaubhaft gehalten. Als verdächtig erschienen auch die Umstände seines Überwechselns in die Bundesrepublik Deutschland im Januar 1961.

Im Zuge der deshalb seit 1973 angestellten Ermittlungen ergaben sich Hinweise, aber keine konkre-

ten Verdachtsmomente für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit. So hatte sich im Sommer 1961 eine Hamburger Vermieterin über ihren Untermieter Willner beschwert, weil er in seinem Zimmer oft über Nacht Schreibarbeiten verrichte, obwohl er ohne Arbeit sei. Im Sommer 1973 wurde in einem undatierten Schreiben des britischen Verbindungsoffiziers an das Bundesamt für Verfassungsschutz darauf hingewiesen, daß Willner ein auffälliges Interesse an Angehörigen und Aufgabengebieten der Britischen Botschaft und der Botschaften der Commonwealth-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland sowie an der Europäischen Verteidigung zeige. Im Februar 1978 erhielt das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Hinweis eines ehemaligen Mitarbeiters des Bundeskriminalamtes, der Willner verdächtigte, einem gegnerischen Nachrichtendienst Material zu liefern; denn Willner kümmere sich um Angelegenheiten, die ihn nichts angingen und die zum Teil der Geheimhaltung unterlägen. So habe er anlässlich einer Beratung der FDP-Bundestagsfraktion über die Neutronenwaffe als Protokollführer fungiert, obwohl er als Bediensteter der FDP-Bundesgeschäftsstelle mit der Fraktion nichts zu tun habe.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz wurde der Fall Willner im Februar 1978 auf Anordnung des damaligen Leiters der Abteilung Spionageabwehr, des späteren Präsidenten Hellenbroich, zu den Akten genommen, weil die aufgrund der angefallenen Hinweise aufgenommenen Ermittlungen keine Anhaltspunkte erbracht hatten, die einen Verdacht gegen Herbert Willner hätten erhärten können. Der Vorgang wurde im Juli 1983 wieder aufgegriffen, als eine Wiederholungsüberprüfung von Hertha-Astrid Willner anstand. Bei der Analyse des Vorgangs kam der zuständige Sachbearbeiter zu dem Ergebnis, daß es sich bei Herbert Willner um einen „klassischen Fall der Vor-Mauerbau-Einschleusung“ von Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR handeln könnte. Es wurden verschiedene Ermittlungswege beschritten, die zu dem vorläufigen Ergebnis führten, daß der Vorgang zunächst weiter bearbeitet werden sollte.

Über die gewonnenen Erkenntnisse unterrichtete Präsident Hellenbroich im Jahre 1984 die Friedrich-Naumann-Stiftung. Darüber hinaus wies er am 20. März 1984 am Rande einer „Nachrichtendienstlichen Lage“ in einem Gespräch mit dem Leiter der Abteilung 1 im Bundeskanzleramt auf die nach wie vor bestehende Verdachtslage gegen Herbert Willner hin. Davon wurde der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Professor Dr. Waldemar Schreckenberger, nach seinen eigenen Angaben vor dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht unterrichtet.

b) Der G 10-Antrag gegen Herbert Willner vom 17. Mai 1985

Die im Rahmen der Wiederholungsüberprüfung von Hertha-Astrid Willner wieder aufgenommenen Ermittlungen gegen Herbert Willner fanden Eingang

in einen Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 4. Februar 1985. Darin hieß es, daß es sich im Falle des Ehemannes um eine „klassische Vor-Mauerbau-Einschleusung“ eines möglichen Agenten handeln könne. Die angeführten Verdachtsmomente gegen ihn erhärteten die Vermutung, er könne in nachrichtendienstliche Verstrickung geraten sein; dieser Verdacht könne bis jetzt jedoch nicht konkretisiert werden. Für Maßnahmen der Post- und Telefonkontrolle reiche der bestehende Verdacht erfahrungsgemäß nicht aus.

Der zuständige Sachbearbeiter, der zuständige Referatsleiter und Tiedge als der zuständige Gruppenleiter empfahlen daher, mit einer Befragung des Betroffenen „die Angelegenheit abzuschließen“. Diesen Vorschlag lehnte Direktor Dr. Rombach als Abteilungsleiter als nicht erfolgversprechend ab; denn es sei eine „nachrichtendienstliche Erkenntnis“, daß ein Agent, der befragt worden sei und der demnach wisse, daß er „im Visier der gegnerischen Abwehr“ stehe, entweder „abgeschaltet“ oder für eine geraume Zeit nicht mehr tätig werde. Dadurch wäre die Beweislage für das Bundesamt für Verfassungsschutz erschwert. Direktor Dr. Rombach leitete deshalb den Vorgang der Amtsleitung zu, weil er eine Besprechung des für ihn gewichtigen Falles für erforderlich hielt. Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny stimmten seiner Einschätzung zu. Am 17. Mai 1985 stellte Präsident Hellenbroich deshalb den Antrag, alle Postsendungen und das Telefon von Herbert Willner unbeschränkt zu überwachen. Begründet war dieser im wesentlichen mit dem bereits geschilderten Verdachtsmoment. Er enthielt auch den Hinweis, daß die Ehefrau im Vorzimmer des Leiters der Abteilung 3 des Bundeskanzleramts tätig sei.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz wurde vom Bundesministerium des Innern am 20. Mai 1985 mitgeteilt, daß eine Befassung der G 10-Kommission erst im Juni möglich sein werde und zwischenzeitlich die unzureichende Verdachtslage untermauert werden solle. Am 3. Juni 1985 fand eine Besprechung zwischen Mitarbeitern des Ministeriums und des Bundesamtes statt, bei der deutlich wurde, daß das Ministerium den Antrag nicht für ausreichend begründet ansah. Deshalb wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz gebeten, auch in diesem Fall weitere vorhandene Materialien nachzureichen; danach werde geprüft, ob die erforderlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Spionagetätigkeit verstärkt werden könnten. Insbesondere wurde vom Bundesministerium des Innern bemängelt, daß die gegen Herbert Willner vorliegenden Erkenntnisse durchgehend älteren Datums seien. Darüber hinaus sei unklar, welche Zugangsmöglichkeiten zu Verschlusssachen er bei der Friedrich-Naumann-Stiftung konkret habe. Mit Schreiben vom 12. Juli 1985, eingegangen im Bundesministerium des Innern am 15. Juli 1985, legte das Bundesamt für Verfassungsschutz die erbetenen Materialien vor. Auch sie reichten nicht aus, die bisherige Haltung des Bundesministeriums des Innern zu ändern.

Bei dem bereits erwähnten Gespräch am 12. Juli 1985 hatte Bundesminister Dr. Zimmermann Dr. Pfahls auf diesen Antrag ebenfalls hingewiesen. Deshalb ließ sich Dr. Pfahls bei seinem Dienstantritt als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 1. August 1985 von Vizepräsident Dr. Pelny über den Sachstand unterrichten und erfuhr, daß dem Antrag noch nicht entsprochen worden sei. Auch der Leiter der Abteilung Spionageabwehr, Dr. Rombach, berichtete dem neuen Präsidenten in seinem ersten Gespräch von dem Fall Willner.

Inzwischen hatte am 2. August 1985 der Leiter der Abteilung IS im Bundesministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Heuer, entschieden, daß die vom Bundesamt für Verfassungsschutz vorgetragene Anhaltspunkte für eine Anordnung nach G 10 nicht ausreichten. Am 3. und 5. August 1985 fanden weitere Besprechungen des Vorganges zwischen Mitarbeitern des Bundesamtes und des Bundesministeriums des Innern statt.

Seitens des Bundesministeriums des Innern wurde auf rechtliche und tatsächliche Bedenken gegen den Erlaß einer G 10-Anordnung hingewiesen. Wegen des zwischenzeitlich eingetretenen Wechsels in der Person des Präsidenten wurde die Sache jedoch zurückgestellt. Ein am 9. August 1985 im Bundesministerium des Innern entworfenes ablehnendes Schreiben wurde nicht abgesandt, da bekannt wurde, daß Präsident Dr. Pfahls, der inzwischen erfahren hatte, daß das Bundesministerium des Innern beabsichtige, den Antrag förmlich abzulehnen, den Fall dem Minister persönlich vortragen wollte.

Am 15. August 1985 fand deswegen eine erneute Erörterung zwischen dem Leiter der Abteilung Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Direktor Dr. Rombach, und dem Leiter der Abteilung IS des Bundesministeriums des Innern, Dr. Heuer, statt. Am 16. August 1985 schließlich sprach Präsident Dr. Pfahls den Fall Willner Staatssekretär Neusel gegenüber an und unterstrich noch einmal die Bedeutung, die das Bundesamt der Sache beimesse. Staatssekretär Neusel sah sich ohne eingehendes Aktenstudium und ohne Rücksprache mit dem Minister weder in der Lage, den Antrag abzulehnen noch ihm zuzustimmen; er stellte seine Entscheidung zurück.

Am 23. August 1985 fragte das Bundesministerium des Innern beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach Anhaltspunkten für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit von Hertha-Astrid Willner an. Ihm wurde darauf geantwortet, daß zur Zeit keine derartigen Anhaltspunkte vorlägen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, bei dem das Bundesamt für Verfassungsschutz am selben Tag die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Herbert Willner anregte, weil der Fall Willner von Tiedge bearbeitet worden war, sah sich dazu auf der Grundlage des vorgelegten Materials nicht in der Lage.

Am 26. August 1985 unterrichtete Präsident Dr. Pfahls anläßlich seines Antrittsbesuchs Bundesmi-

nister Dr. Schäuble über die Verdachtslage gegen den Ehemann einer im Bundeskanzleramt beschäftigten Sekretärin. Zwei Tage später sprach bei Gelegenheit der Unterrichtung des Bundeskanzlers über den Sachstand im Falle Tiedge durch Bundesminister Dr. Zimmermann Staatssekretär Neusel auch die Verdachtslage gegen Herbert Willner an und berichtete, daß nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern eine G 10-Maßnahme gegen Herbert Willner weder ausreichend begründet sei noch als zweckmäßig angesehen werde. Dabei legte er eine Synopse zugrunde, die Verdachtsmomente und entlastende Momente gegeneinander abwog. Er betonte, daß sich die Verdachtslage nur gegen den Ehemann und nicht gegen die Ehefrau richte, die im Kanzleramt tätig sei. Nach Darstellung von Staatssekretär Neusel vor dem 2. Untersuchungsausschuß nahm der Bundeskanzler dies zur Kenntnis und forderte eine genaue Abklärung der Verdachtslage, über die er in drei bis vier Wochen einen weiteren Bericht erwarte. Staatssekretär Neusel teilte dies dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz noch am selben Tage mündlich und am folgenden Tage, dem 29. August 1985, schriftlich mit. Von der beantragten G 10-Maßnahme gegen Herbert Willner sollte nach seiner Anweisung vorläufig abgesehen, aber eine weitere Abklärung auf anderem Wege betrieben werden.

Dazu kam es jedoch nicht mehr, da das Ehepaar Willner bereits gemeinsam einen Spanien-Urlaub für die Zeit vom 16. August bis 3. September 1985 angetreten hatte. Mit Schreiben vom 16. September 1985, eingegangen in Bonn am 17. September 1985, teilten die Eheleute Herbert und Hertha-Astrid Willner ihren jeweiligen Arbeitgebern, der Friedrich-Naumann-Stiftung und dem Bundeskanzleramt, von Berlin (Ost) aus mit, daß sie ihre Arbeitsverhältnisse kündigten und nicht zurückkehren würden.

IV. Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen, Schadensbegrenzung und -verminderung

Nach den Bekundungen von Staatssekretär Neusel vor dem Untersuchungsausschuß ist die Bundesrepublik Deutschland vor allem aufgrund ihrer exponierten geopolitischen Lage ein Hauptangriffsziel der Nachrichtendienste der Warschauer-Pakt-Staaten. Die dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Spionagefälle hat Staatssekretär Neusel als deutliches Beispiel für die Intensität bezeichnet, mit der versucht wird, „politische Erkenntnisse ... zu gewinnen, die für die Entscheidungsfindung auf der Seite der DDR von großer Bedeutung sind“.

1. Mögliche Weitergabe sicherheitsrelevanter Kenntnisse

Die drei bei obersten Bundesbehörden tätigen Sekretärinnen Sonja Lüneburg, Margarethe Höke und Herta-Astrid Willner waren zum Zugang zu Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „VS-Ge-

heim“ ermächtigt; ihr tatsächlicher Umgang mit solchen Verschlusssachen, deren Inhalt an Geheimdienste des Ostblocks hätten verraten werden können, war nach den für die letzten Jahre getroffenen Feststellungen jedoch begrenzt:

Sonja Lüneburg hatte während ihrer Beschäftigung im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft keinen Umgang mit Verschlusssachen. Margarethe Höke war im Bundespräsidialamt zur Entgegennahme und Weiterleitung geheimer Verschlusssachen bei Anwesenheit oder nur kurzfristiger Abwesenheit des Abteilungsleiters berechtigt; sämtliche Verschlusssachen, mit denen sie seit 1976 in Berührung kam, sind nachgewiesen, darunter in den letzten fünf Jahren lediglich zwei Sitzungsprotokolle des Bundessicherheitsrates. Denn Vorgänge aus dem Bereich der Verteidigungspolitik werden nur in dem für den Informationsbedarf des Bundespräsidenten erforderlichen Umfang an das Bundespräsidialamt geleitet; dabei handelt es sich nicht um operative Einzelheiten. Feststellungen zu den Kenntnissen von Hertha-Astrid Willner, gegen die zu keiner Zeit ein konkreter nachrichtendienstlicher Verdacht bestand, hat der Untersuchungsausschuß nur dahin getroffen, daß sie mit dem sogenannten SDI-Projekt nicht befaßt war.

Ob und gegebenenfalls mit welchen geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen Herbert Willner bei seiner Tätigkeit auf den Gebieten der Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik bei der Bundesgeschäftsstelle der FDP und bei der Friedrich-Naumann-Stiftung in Berührung kam, hat der Ausschuß ebenfalls nicht festgestellt.

Demgegenüber war Hansjoachim Tiedge als der für die Nachrichtendienste der DDR in der Abteilung Spionageabwehr und Sabotageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz zuständige Referatsgruppenleiter genau unterrichtet über Erkenntnisse und Operationen in diesem Bereich, insbesondere über die Methodik der Spionageabwehr, die Stärken und Schwächen der eigenen und der gegnerischen Dienste, Organisation, personelle Lage und technische Ausrüstung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie über Art und Umfang der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.

Die zur Bewertung des entstandenen Schadens vom Untersuchungsausschuß befragten Zeugen sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß Tiedge sein gesamtes Wissen den DDR-Behörden offenbarte.

Tiedge war auch mit den Spionagefällen Höke und Willner als zuständiger Gruppenleiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz befaßt; er hatte zum Beispiel die Begründungen zu den G 10-Anträgen gegen Margarethe Höke und Herbert Willner entworfen. Die Frage, ob die Flucht der Eheleute Willner durch einen Hinweis Tiedges veranlaßt wurde, hat nicht geklärt werden können. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Übertritt Tiedges in die DDR und dem Verlassen des Urlaubsortes durch die Eheleute Willner legt die Möglichkeit einer von Tiedge veranlaßten Warnung durch das Mi-

nisterium für Staatssicherheit der DDR allerdings nahe. Im Hinblick auf den Fall Höke hat der Leiter des Fachaufsichtsreferates des Bundesministeriums des Innern, Ministerialrat Dr. Werthebach, darauf hingewiesen, daß Tiedge die Festnahme von Margarethe Höke jedenfalls nicht verhindert hat.

2. Maßnahmen zur Schadensfeststellung und -begrenzung

Staatssekretär Neusel hat vor dem Untersuchungsausschuß dargestellt, daß das „Krisenmanagement“ in der Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungsschutz zur Feststellung und Begrenzung des Schadens aus den Spionagefällen und dem Fall Tiedge „hervorragend gelungen“ sei. Es sei „alles geschehen, um den aus diesen Fällen entstandenen Schaden sehr früh zu erkennen, abzugrenzen und — wenn möglich — wieder auszugleichen“.

Schon bevor der Übertritt Tiedges in die DDR durch die Ostberliner Nachrichtenagentur ADN am 23. August 1985 bekanntgegeben wurde, wurden zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Absprachen über eine Schadensbegrenzung und -verminderung getroffen. Eine Stunde nach der ADN-Meldung trat ein vom Bundesminister des Innern eingesetzter Sonderarbeitsstab aus den beteiligten Bundesressorts, den Nachrichtendiensten und dem Bundeskriminalamt zusammen, um die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, darüber zu beraten und zu berichten. Sofort nach Bekanntgabe des Übertritts Tiedges unterbrach Bundesminister Dr. Zimmermann seinen Urlaub, um sich — so Staatssekretär Neusel — „über den Gesamtkomplex des möglichen Schadens zu unterrichten ... und Anregungen zu geben“.

3. Folgen aus den Spionagefällen und dem Übertritt Tiedges

Der Bericht über den Fall Tiedge, der von dem genannten Sonderarbeitsstab aus Angehörigen des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien des Innern, der Justiz und der Verteidigung sowie des Bundesnachrichtendienstes, des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes erstattet wurde, liegt dem Untersuchungsausschuß vor. Ein Schwerpunkt dieses Berichts sind Vorschläge zur organisatorischen und personellen Neugestaltung, vor allem für Maßnahmen mit dem Ziel einer Verstärkung der Abteilung Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz. So wurden bereits im Haushaltsjahr 1986 im Bundesamt für Verfassungsschutz 68 neue Planstellen zur Verfügung gestellt; eine weitere Stellenvermehrung ist beabsichtigt.

Die Untersuchung der Frage, ob Hansjoachim Tiedge bereits seit längerer Zeit für einen anderen Nachrichtendienst gearbeitet hatte oder sich kurzfristig entschloß, in die DDR überzuwechseln, war bei Beendigung der Beweisaufnahme durch den

Untersuchungsausschuß wegen des Umfangs der zu überprüfenden Vorgänge noch nicht abgeschlossen. Alle dazu gehörten Zeugen sind von einer zwar unterschiedlich sicheren, doch im wesentlichen einheitlichen Überzeugung ausgegangen, daß Tiedge kein „Langzeitagent“ war. So hat Präsident a. D. Hellenbroich ausgesagt, er könne eine Agententätigkeit Tiedges für einen gegnerischen Nachrichtendienst mit Sicherheit ausschließen. Direktor Dr. Rombach hat zwar die Möglichkeit, daß Präsident a. D. Hellenbroich dies beurteilen könne, nachdrücklich bezweifelt, weil er, Hellenbroich, seit Monaten keinen Zugang mehr zu den einschlägigen Vorgängen habe; im Ergebnis hat aber auch Direktor Dr. Rombach gemeint, daß Tiedge kein „Langzeitagent“ gewesen sei.

Durch die Spionagefälle, vor allem aber durch den Übertritt Tiedges in die DDR, sind die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigt worden. Durch organisatorische, methodische und personelle Maßnahmen ist es nach den Bekundungen der hierzu befragten Zeugen allerdings in kurzer Zeit gelungen, die Arbeitsfähigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Spionageabwehr wieder voll herzustellen. Die Spionageabwehr hat, wie Bundesminister Dr. Zimmermann und Präsident Dr. Pfahls dies ausgedrückt haben, „wieder Tritt gefaßt“.

C. Die der Ergänzung des Untersuchungsauftrags zugrundeliegenden Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Vor dem Hintergrund der Einordnung der Parlamentarischen Staatssekretäre in die Organisation der Leitung des Bundesministeriums des Innern und der dabei Parlamentarischem Staatssekretär Carl-Dieter Spranger übertragenen Aufgaben hat sich der 2. Untersuchungsausschuß auch mit Berichten befaßt, die im Bundesamt für Verfassungsschutz erstellt oder von Angehörigen des Bundesamtes für Verfassungsschutz erstattet worden sind.

I. Die Stellung der Parlamentarischen Staatssekretäre im Bundesministerium des Innern

1. Die Aufgaben der Parlamentarischen Staatssekretäre

Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen die Mitglieder der Bundesregierung, denen sie beigegeben sind, bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007)). Gemäß § 14a der Geschäftsordnung der

Bundesregierung bestimmt der Bundesminister im einzelnen, welche Aufgaben der Parlamentarische Staatssekretär wahrnehmen soll.

a) Abgrenzung zu den Aufgaben der beamteten Staatssekretäre

Der Parlamentarische Staatssekretär vertritt den Bundesminister bei Erklärungen vor dem Bundestag, vor dem Bundesrat und in den Sitzungen der Regierung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung); nach § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung vertritt der Parlamentarische Staatssekretär den Bundesminister außerdem in dem ihm übertragenen Aufgabebereich sowie in sonstigen vom Bundesminister bestimmten Einzelfällen.

Der beamtete Staatssekretär leitet den Geschäftsbetrieb des Ministeriums in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Allgemeiner Teil (GGO I)); gemäß § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung vertritt der beamtete Staatssekretär den Bundesminister im Falle von dessen Verhinderung in der Funktion des Behördenleiters.

Die Aufgaben zwischen beamteten und Parlamentarischen Staatssekretären werden von jeher innerhalb der Bundesressorts nicht einheitlich abgegrenzt; jeder Bundesminister ist im Rahmen der dargestellten Regelungen frei in der Entscheidung, welche Aufgaben er einem Parlamentarischen Staatssekretär zuweist.

b) Informationsrechte der Parlamentarischen Staatssekretäre

Nach der von Bundesminister Dr. Zimmermann und von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger vor dem Untersuchungsausschuß dargestellten Praxis im Bundesministerium des Innern sind mit der Übertragung von Aufgaben an einen Parlamentarischen Staatssekretär die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse verbunden; dazu gehört auch das erforderliche Informationsrecht. Ein Parlamentarischer Staatssekretär ist danach befugt, Informationen aus dem Ministerium und gegebenenfalls aus nachgeordneten Behörden zu erbitten; wie Bundesminister Dr. Zimmermann vor dem Untersuchungsausschuß dargestellt hat, hat ein Parlamentarischer Staatssekretär insofern dieselben Rechte wie der Minister selbst.

Deswegen kann ein Parlamentarischer Staatssekretär auch Auskünfte aus dem nachgeordneten Bereich einholen und Berichte anfordern. Nach der Praxis im Bundesministerium des Innern kann ein Parlamentarischer Staatssekretär die in eigener Zuständigkeit angeforderten Informationen und Berichte auch unmittelbar entgegennehmen und verwenden; das gilt sowohl für die parlamentarische als auch für die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Zuständigkeiten von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger

a) Allgemeine Unterstützung des Ministers bei der Erfüllung von Regierungsaufgaben

Im Bundesministerium des Innern wird der Minister von zwei Parlamentarischen Staatssekretären bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben unterstützt. Bundesminister Dr. Zimmermann hatte nach seinem Amtsantritt entschieden, für welche Geschäftsbereiche die beiden Parlamentarischen Staatssekretäre gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre zuständig sein sollten. Parlamentarischem Staatssekretär Spranger wurde unter anderem der Bereich der Inneren Sicherheit übertragen. In der Hausmitteilung des Bundesministeriums des Innern Nr. 5 vom 17. Mai 1983, betreffend Geschäftsbereiche der Parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundesminister des Innern für die 10. Legislaturperiode, wurde diese Entscheidung bekanntgemacht.

Ob diese Entscheidung des Ministers dem Bundesamt für Verfassungsschutz förmlich zur Kenntnis gegeben wurde, hat der Ausschuß nicht klären können. Während der Leiter der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Direktor Dr. Rombach, bekundet hat, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sei „vermittelt“ worden, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger eine Zuständigkeit in diesem Bereich habe, haben insbesondere Vizepräsident Dr. Pely und Präsident Hellenbroich angegeben, daß ihnen diese Hausanordnung nicht zugegangen sei. Daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger für das Bundesamt für Verfassungsschutz eine besondere Verantwortung trage, erschloß sich jedoch beiden nach ihren Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuß aus dem Umstand, daß sich Parlamentarischer Staatssekretär Spranger zunehmend an das Bundesamt für Verfassungsschutz wandte und diesem am 22. Oktober 1984 auch einen Besuch abstattete. Staatssekretär Dr. Fröhlich hat bekundet, daß er mit Präsident Hellenbroich wiederholt über die Zuständigkeit des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger gesprochen habe; Präsident a. D. Hellenbroich hat dazu ausgesagt, daß er sich an kein diesbezügliches Gespräch mit dem Minister oder mit Staatssekretär Dr. Fröhlich erinnern könne. Im Bundesministerium des Innern bestanden keine Zweifel, daß die Zuständigkeit von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger für den Bereich der inneren Sicherheit im Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt war. Parlamentarischer Staatssekretär Spranger selbst hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß er Präsident Hellenbroich bereits anlässlich dessen Amtsantritts auf seine Zuständigkeit im Bereich der Inneren Sicherheit hingewiesen, mit ihm eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und — bei Bedarf — unmittelbare Kontakte vereinbart habe. So sei in der Folgezeit auch verfahren worden.

Jedenfalls gab es keine Schwierigkeiten im Geschäftsverkehr zwischen dem Bundesamt für Ver-

fassungsschutz und dem Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit der Frage, ob die Zuständigkeit von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger dem Bundesamt förmlich bekanntgegeben wurde; auch dem Untersuchungsausschuß sind solche nicht bekannt geworden. Insbesondere kam es insofern nie zu irgendwelchen Anfragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Bundesministerium des Innern.

b) Verfassungsschutzbericht

Neben seiner allgemeinen Zuständigkeit für den Bereich der inneren Sicherheit war und ist Parlamentarischer Staatssekretär Spranger durch Bundesminister Dr. Zimmermann besonders die Aufgabe zugewiesen worden, bei der Erstellung des Entwurfs für den jährlichen Verfassungsschutzbericht mitzuwirken. Damit wurde eine Übung fortgesetzt; dieselbe Aufgabe hatte bereits sein Amtsvorgänger, Andreas von Schoeler, wahrgenommen.

c) Sonstige Berichte aus dem Bereich der inneren Sicherheit

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der inneren Sicherheit forderte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger Berichte zu Einzelfragen beim Bundesamt für Verfassungsschutz an. Vereinzelt wurden Berichtsaufträge ohne Befassung der Abteilung IS des Bundesministeriums des Innern erteilt; umgekehrt wurden Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz unmittelbar Parlamentarischem Staatssekretär Spranger zugeleitet.

Dieses Verfahren ging zurück auf die Absprache zwischen Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und Präsident Hellenbroich, unmittelbare Kontakte zu halten. Präsident Hellenbroich widersprach erteilten Berichtsaufträgen auch in keinem Fall. Vizepräsident Dr. Pely hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe Präsident Hellenbroich „geraten, die beiden Aufträge betreffend GRÜNEN-Bericht und Schily abzulehnen“; dieser Rat sei aus von ihm, Dr. Pely, „nachvollziehbaren Gründen von Herrn Hellenbroich nicht akzeptiert worden“. Dies hat Präsident a. D. Hellenbroich in seiner Aussage bestätigt.

Präsident a. D. Hellenbroich hat vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, daß „Berichtswünsche . . . normalerweise . . . durch den Apparat laufen“; es habe jedoch Einzelfälle gegeben, in denen es „anders gelaufen“ sei.

Präsident Hellenbroich fertigte sich jeweils Aktennotizen über die ihm erteilten Berichtsaufträge. Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat zu diesen später bekanntgewordenen Aufzeichnungen vor dem Untersuchungsausschuß betont, die Vermerke seien „ausschließlich seine (Präsident Hellenbroichs) Version und Interpretation von Form und Inhalt der Begegnungen, Gespräche oder Diskussionen“. Er könne nur zum Teil den Inhalt die-

ser Vermerke bestätigen und identifiziere sich auch nicht mit den dort gebrauchten Formulierungen; insbesondere seien — seiner Erinnerung an die Gesprächsabläufe nach — „offenbar auch eigene Meinungen und Vorschläge von Herrn Hellenbroich in die Gesprächsvermerke aufgenommen worden. Sie sind keine legitimierte Wiedergabe dessen, was ich gesagt habe“.

II. Einzelne Berichte

Der Untersuchungsausschuß hat sich unter diesen Gesichtspunkten mit folgenden Berichten befaßt:

1. Bericht über „Kommunistische Friedensarbeit“

Am 29. August 1984 erörterten Parlamentarischer Staatssekretär Spranger und Präsident Hellenbroich Fragen der Inneren Sicherheit, darunter auch „des positiven Verfassungsschutzes“ durch Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der öffentlichen Aufklärungsarbeit.

Dazu legte Präsident Hellenbroich in einer seiner Aktennotizen folgendes nieder:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz möge einen ... Bericht über die kommunistische ‚Friedensarbeit‘ erarbeiten (Weltfriedensrat, Front- bzw. Bündnisorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland). Dabei soll besonders hervorgehoben werden der Versuch, die Kirchen in diese Arbeit einzubinden.“

Präsident Hellenbroich hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß ergänzend dargelegt, Parlamentarischer Staatssekretär Spranger habe bei Auftragserteilung auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, ob und gegebenenfalls inwieweit Funktionsträger der Evangelischen Kirche betroffen seien; er habe dazu auch Namen genannt.

Auf diesen Auftrag hin wurde ein besonderer Bericht jedoch nicht erstellt. Vielmehr unterrichtete Präsident Hellenbroich nach einem entsprechenden Hinweis der Fachabteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 12. September 1984 den persönlichen Referenten von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger, daß ähnliches Material aufgrund einer Anforderung des Bundesministeriums des Innern bereits früher übersandt worden sei. Es handelte sich dabei um einen Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 14. Juni 1984, erstellt auf Anforderung des Referates IS 7 — Analysen und geistig-politische Auseinandersetzung im Bereich der inneren Sicherheit — mit acht Beiträgen zu „Internationalen Frontorganisationen“. Einer dieser Beiträge befaßt sich auch mit der „Christlichen Friedenskonferenz“. Diese Ausarbeitung wurde nach Überarbeitung im Bundesministerium des Innern in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ veröffentlicht; sie lag 1985 bereits in 3. Auflage vor. Unter dem Titel „Kommunistische Frontorganisationen im ideologischen Klassen-

kampf“ sind darin Bemühungen von Ostblockorganisationen um eine Einflußnahme auf dem kirchlichen Sektor dargestellt, darunter die Aktivitäten der „Christlichen Friedenskonferenz“.

2. Bericht über linksextremistische Einflüsse innerhalb der Partei DIE GRÜNEN; Aufstellung von Funktionsträgern der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren

a) Auftragserteilung

In einem Gespräch zwischen Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und Präsident Hellenbroich am 5. Dezember 1984 wurden weitere Berichtsaufträge erteilt. Einer hatte, wie Präsident Hellenbroich in einem Vermerk festhielt, zum Inhalt, „einen offenen Bericht über den linksextremistischen Einfluß in Vergangenheit und gegebenenfalls Gegenwart auf die ‚Grünen‘ unter Einschuß ihrer Fraktionen in Bund und Ländern zu liefern“. Der Bericht sollte „vor allem Zitate heute maßgeblicher ‚Grüner‘ aus früheren Publikationen und Flugblättern bringen. Besonders wichtig seien die Erkenntnisse über Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie Hinweise auf den jeweiligen Urteilstenor“.

Parlamentarischer Staatssekretär Spranger wies bereits bei Erteilung des Auftrages darauf hin, daß dieser Bericht für den Bundestagsabgeordneten Dr. Todenhöfer bestimmt sei, der ihn hierum gebeten habe.

Vizepräsident Dr. Pelly hat dazu bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß darauf aufmerksam gemacht, in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Dezember 1984 sei eine Meldung mit dem Inhalt erschienen, daß Abgeordneter Dr. Todenhöfer anlässlich des Beschlusses der GRÜNEN zu etwaigen Bündnissen mit der SPD geäußert habe, „leider sei über 90 Prozent der deutschen Wähler völlig unbekannt, daß zahlreiche Führungspositionen der GRÜNEN von Anarchisten, Kommunisten und Terroristen besetzt seien. Solange sich die GRÜNEN davon nicht trennten, stellten sie eine lebensbedrohende Gefahr für den Fortbestand der Bundesrepublik dar“.

b) Bearbeitung des Auftrages im Bundesamt für Verfassungsschutz

Mit der Erstellung des Berichts wurde der Leiter der Abteilung III — Linksextremismus — beauftragt. Dieser, Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans Joachim Bloch, empfand den ihm erteilten Auftrag als die „Quadratur des Zirkels“. Der Bericht sollte offen, farbig und lesbar sein; zugleich aber sollte er nach Anweisung von Präsident Hellenbroich „in besonderem Maße unterkühlt“ sein.

Der von Direktor Bloch selbst verfaßte Berichtsentwurf wurde an zahlreichen Stellen von Vizepräsi-

dent Dr. Pelny geändert; er strich insbesondere den gesamten Teil, der sich mit dem Streit zwischen dem sogenannten fundamentalistischen Flügel und dem realpolitischen Flügel innerhalb der Partei DIE GRÜNEN sowie deren Bündnisbemühungen gegenüber der SPD befaßte. Außerdem verfügte er die Einstufung des bis dahin nicht als Verschlußsache behandelten Berichts als „VS-Vertraulich“. Einzelne dieser Punkte wurden anschließend von Präsident Hellenbroich erneut abgeändert und der VS-Schutz auf „VS-NfD“ gesenkt.

Direktor Bloch sah in der durch die Änderungen entstandenen Berichtsfassung keine zutreffende Erledigung des ihm erteilten Auftrags. Er hielt seine von der Amtsleitung abweichende Auffassung in einem Vermerk vom 14. Januar 1985 fest; nach seiner Ansicht war es erforderlich festzustellen, welchen Erfolg Extremisten bei ihren Einflußnahmen auf nicht-extremistische Organisationen hätten. Dieser Erfolg bestehe nicht nur in der Übernahme von Leitungsfunktionen, sondern auch in einer „Verschiebung nach links“.

Nach Darstellung von Direktor Bloch vor dem Untersuchungsausschuß entspricht eine solche Feststellung auch der Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 des Verfassungsschutzgesetzes; denn hier handele es sich nicht um die Beobachtung nicht-extremistischer Organisationen, sondern um die Beobachtung und die Feststellung des Wirkens von Extremisten.

Der Berichtsentwurf, die Änderungen von Vizepräsident Dr. Pelny sowie die Haltung von Direktor Bloch waren am 10. Januar 1985 zwischen Präsident Hellenbroich und Direktor Bloch erörtert worden; dabei wurde auch die Frage angesprochen, ob die Partei DIE GRÜNEN Beobachtungsobjekt des Bundesamtes sein sollte. Direktor Bloch vertrat dabei die Ansicht, daß zwar einiges dafür spräche angesichts der Äußerungen führender Funktionäre, insbesondere von zweien der drei „Bundessprecher“ der Partei DIE GRÜNEN, die GRÜNEN als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes anzusehen, daß es sich aber angesichts des derzeitigen politischen Bedingungsrahmens und der deshalb zu erwartenden Diskussion „nicht lohne“, dieses Thema jetzt aufzugreifen und zu vertiefen.

Zusätzlich wurde nach Aussage von Direktor Bloch auf Veranlassung von Vizepräsident Dr. Pelny eine Zusammenstellung von Funktionsträgern der Partei DIE GRÜNEN erarbeitet, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren. Da wegen der Kürze der Zeit nur auf unmittelbar im Bundesamt für Verfassungsschutz verfügbare Unterlagen zurückgegriffen werden konnte, wurde diese Zusammenstellung als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Materiell waren die darin enthaltenen Erkenntnisse nach Darstellung von Direktor Bloch vor dem Untersuchungsausschuß aber „offen“ und somit keinesfalls geheimhaltungsbedürftig.

Noch während der Arbeit an diesem Bericht riefen nach Aussage von Präsident a. D. Hellenbroich Journalisten an, um sich bei ihm danach zu erkun-

digen. Mit Schreiben vom 16. Januar 1985 übersandte er den Bericht „Zu linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ als „VS-NfD“ und die Aufstellung über die Funktionsträger als „VS-Vertraulich“ an Parlamentarischen Staatssekretär Spranger.

Der Bericht und die Aufstellung sind als Anlage 5 a diesem Untersuchungsbericht beigefügt.

c) Behandlung des Berichts im Bundesministerium des Innern

Nach Erhalt des Berichts beauftragte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger sein Büro, den Bericht über linksextremistische Einflüsse unter Weglassung von Aktenzeichen, Ort, Datum und Einstufung abzulichten und die Zusammenstellung der Funktionsträger unter Weglassung von Aktenzeichen, Ort, Datum und Einstufung abzuschreiben. Nach seiner schriftlichen Stellungnahme am 15. Januar 1986 hatte er diese Abschrift veranlaßt, um die Autorenschaft des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht erkennen zu lassen.

Mit der Übersendung dieser Unterlagen an den Abgeordneten Dr. Todenhöfer beauftragte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger den Pressereferenten des Bundesministeriums des Innern, Regierungsdirektor Kowalski, „mit der Maßgabe, dem Abgeordneten Dr. Todenhöfer die Unterlagen zur persönlichen und vertraulichen Unterrichtung zugänglich zu machen mit Ausnahme der Daten, die in dem Bericht über die Funktionsträger als ‚offen‘ bezeichnet worden waren“.

Regierungsdirektor Kowalski, der davon ausging, daß die Berichte ursprünglich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz stammten, sandte beide Unterlagen in der Form, wie er sie von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger erhalten hatte, mit Schreiben vom 14. Februar 1985 an den Abgeordneten Dr. Todenhöfer. Im zweiten Absatz des Begleitschreibens heißt es: „Die Partei der Grünen ist kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Ich bitte deshalb die Aufzeichnung als ‚Non-Paper‘ ohne Quellenangabe zu verwenden.“

Nach übereinstimmender Darstellung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und Regierungsdirektor Kowalski entsprach diese Wendung in dem Übersendungsschreiben insoweit nicht dem von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger erteilten Auftrag, als nun doch auf den Verfassungsschutz Bezug genommen worden war.

d) Die Veröffentlichungen aus dem Berichtsentwurf

Im zeitlichen Umfeld der Übersendung an den Bundestagsabgeordneten Dr. Todenhöfer gab es keine Veröffentlichungen aus diesem Bericht über linksextremistische Einflüsse innerhalb der Partei DIE GRÜNEN und der beigefügten Aufstellung. Erst etwa eine Woche nach der Erwähnung durch Vize-

präsident Dr. Pely in öffentlicher Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses erschien in der Ausgabe der Zeitschrift „Die Zeit“ vom 20. Dezember 1985 ein Artikel zu Entstehung und Inhalt dieses Berichts; einen nahezu wortgleichen Beitrag desselben Autors sendete der Norddeutsche Rundfunk in seiner Reihe „Politisches Forum“. Beide Veröffentlichungen enthielten zahlreiche Zitate aus dem ursprünglichen Berichtsentwurf und Hinweise auf die Änderungen durch Vizepräsident Dr. Pely und Präsident Hellenbroich. Vizepräsident Dr. Pely hat auf Befragen im Untersuchungsausschuß bestätigt, daß er mit dem Autor vor den Veröffentlichungen telefonischen Kontakt gehabt habe. Er hat bekundet, er habe sich „ausmalen“ können, daß zu diesem Thema ein Artikel veröffentlicht werde. Dessen ungeachtet habe er auf die Fragen des Journalisten „jedenfalls was die hier inkriminierten Indiskretionen anbetrifft — keine Antworten gegeben“.

e) Die Aufhebung der VS-Einstufung

Nach der ersten Aussage von Vizepräsident Dr. Pely, aber noch vor Ergänzung des Untersuchungsauftrages ließ Parlamentarischer Staatssekretär Spranger Regierungsdirektor Kowalski zu sich kommen und bat ihn unter Vorlage des Originalschreibens an den Abgeordneten Dr. Todenhöfer nebst Anlagen um eine Erklärung. Einen Tag später, etwa am 18. Dezember 1985, befragte Staatssekretär Neusel Regierungsdirektor Kowalski nach den Umständen der Übersendung der Berichte; die Originale trugen noch den Aufdruck „VS-NfD“ beziehungsweise „VS-Vertraulich“. Am 17. Januar 1986 — eine Woche vor Ergänzung des Untersuchungsauftrags — richtete Staatssekretär Neusel folgendes Schreiben an den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz:

„Im Hinblick auf die beabsichtigte Vorlage der o. g. Berichte in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1986 bitte ich Sie um Prüfung der Frage, ob Sie einer Offenlegung dieser mit Schreiben an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Spranger vom 16. Januar 1985 übersandten Unterlagen zustimmen können.“

Nach mir vorliegenden allgemein zugänglichen Veröffentlichungen (Bundestagshandbuch, Presse und sonstige Druckschriften) habe ich den Eindruck, daß die in Ihrem Bericht vom 15. Januar 1985 enthaltenen Erkenntnisse über Funktionsträger der GRÜNEN, auch soweit diese nicht schon in dem Bericht selbst als offen bezeichnet waren, bereits aus offen verfügbarem Material zu gewinnen waren und deshalb einer Geheimhaltungsbedürftigkeit entbehrten. Im übrigen ist der Inhalt der mitgeteilten Erkenntnisse so allgemein gehalten und ohne Detailgehalt, daß die Herkunfts- und Beschaffungsmodalitäten der Informationen daraus nicht zu ersehen waren.

Es würde die Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses wesentlich erleichtern, wenn Sie möglichst umgehend das Ergebnis Ihrer Prüfung mitteilen würden.“

Dieser antwortete noch am selben Tage:

„Nachdem der Inhalt der im Betreff genannten Berichte bereits in der Presse veröffentlicht worden und damit den Betroffenen und der Öffentlichkeit bekannt ist, bestehen keine Bedenken, den Innenausschuß des Deutschen Bundestages darüber in öffentlicher Sitzung zu unterrichten.“

Die Berichte sind — bis auf drei Einzelinformationen — offen belegbar, wenn auch für einige Aussagen kein gerichtsverwertbarer Beweis angetreten werden kann. Die drei Einzelinformationen sind inzwischen allgemein bekannt. Sie sind aber so abstrakt formuliert, daß sie keinen Hinweis auf die Herkunft und die Umstände ihrer Gewinnung zulassen. Eine Offenlegung der Berichte kann daher weder Schaden noch Nachteile für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zur Folge haben.

Nachdem der Zweck der VS-Einstufung somit entfallen ist, gibt es keinen sachlichen Grund für ihre weitere Aufrechterhaltung. Der VS-Grad dieser Berichte wird hiermit aufgehoben.“

Drei Tage später vermerkte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger handschriftlich auf dem ursprünglichen Übersendungsschreiben vom 16. Januar 1985:

„Vfg.
VS-Schutz der Anlagen 2 und 3
Anfang Februar 1985 aufgehoben
20. 1. 1986
Spranger.“

Vor dem Untersuchungsausschuß haben Parlamentarischer Staatssekretär Spranger, ebenso Ministerialdirektor Dr. Heuer und Präsident Dr. Pfahls, darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei dieser Aufhebung vom Februar 1985 um eine formlose Aufhebung gehandelt habe, zu der die Aufsichtsbehörde im Verhältnis zur nachgeordneten Behörde (BfV) kraft eines „Selbsteintrittsrechts“ befugt sei.

3. Bericht über eine mögliche Identifizierung des Abgeordneten Schily mit dem Terrorismus

a) Der Auftrag von Anfang Dezember 1984

In dem bereits erwähnten Gespräch Anfang Dezember 1984 bat Parlamentarischer Staatssekretär Spranger Präsident Hellenbroich ferner — dem vorgenannten Vermerk zufolge — um „einen Bericht über MdB Schily. Inwiefern lasse sich eine Identifikation mit Terrorismus belegen“. Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat dazu in seiner Dienstlichen Erklärung vom 28. Januar 1986 erläutert, er habe „ausdrücklich nach offenen, beim BfV vorhandenen Informationen, insbesondere über Reden, die Rechtsanwalt Schily während seiner APO-Zeit gehalten hat“, gefragt.

Die Erledigung dieses Berichtsauftrags hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären können.

Präsident Hellenbroich hat angegeben, daß er in einer Besprechung am 19. Dezember 1984 Parlamentarischem Staatssekretär Spranger einen Auszug von höchstens zwei Blatt aus einem Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 7. Februar 1983 übergeben habe; dem Untersuchungsausschuß liegt eine entsprechende Aktennotiz von Präsident Hellenbroich vom 19. Dezember 1984 vor.

Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat demgegenüber bekundet, daß sein Berichtsauftrag keine konkrete Erledigung gefunden habe und die von Präsident Hellenbroich angeblich überreichte Unterlage weder ihm noch in seinem Büro bekannt sei.

Präsident Hellenbroich hat sich bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß überrascht gezeigt zu erfahren, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger diese Unterlage nicht erhalten habe.

Dem Ausschuß liegt der achtseitige Originalvermerk vom 7. Februar 1983 vor. Darin sind Textstellen mit grünen Klammern gekennzeichnet; sie ergeben zusammen etwa drei Seiten. Präsident a. D. Hellenbroich hat vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß es sich bei diesen Textstellen um den Auszug handele, den er Parlamentarischem Staatssekretär Spranger übergeben habe.

Die Existenz des Originalvermerks vom 7. Februar 1983 ist von Direktor Bloch vor dem Untersuchungsausschuß damit erklärt worden, daß der Vermerk nur noch als „Hintergrundmaterial“ wie eine Art „detailliertes Bundestagshandbuch“, „qualifiziertes Telefonbuch“ aufbewahrt worden sei. Eine Personenakte über den Abgeordneten Schily gebe es nicht mehr; auch eine Eintragung in der elektronischen Datei NADIS sei gelöscht. Es gebe keine „Hinterzimmerchen“ mit aufgehobenen Akten. Die zuständige Sachbearbeiterin habe diesen zusammenfassenden Vermerk der Ordnung halber zum Nachweis aufbewahrt, daß sie die Akte der Abteilung VII — Terrorismus — zurückgeleitet habe, da Abgeordneter Schily nicht von der Abteilung III — Linksextremismus — zu beobachten sei. Nur dem Gedächtnis der Sachbearbeiterin sei es zu verdanken gewesen, daß auf die entsprechende Anfrage von Präsident Hellenbroich auf dieses „Hintergrundmaterial“ habe zurückgegriffen werden können.

b) Das Schreiben von Präsident Hellenbroich vom 10. Mai 1985

Unter dem 10. Mai 1985 schrieb Präsident Hellenbroich an Parlamentarischem Staatssekretär Spranger unter anderem:

„Auf die von Ihnen übermittelte Anfrage des derzeitigen Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, Herrn Dr. DREGGER, teile ich Ihnen mit, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz zu Herrn SCHILY keine Erkenntnisse über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung hat“.

Ob diesem Schreiben tatsächlich eine Anfrage des damaligen Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission vorausgegangen war, hat nicht festgestellt werden können.

Präsident Hellenbroich hat bekundet, daß ihn Parlamentarischer Staatssekretär Spranger am Rande der Sicherheitslage im Bundesministerium des Innern vom 18. April 1985 angesprochen und einen „persönlichen Auftrag des Herrn Dregger, Schily betreffend“ übermittelt habe. Dabei sei die Funktion von Dr. Dregger als Vorsitzender der Parlamentarischen Kontrollkommission und die sich daraus ergebende Bedeutung des Auftrags angesprochen worden.

Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat bekundet, daß er Ende April 1985 über seinen Persönlichen Referenten bei Präsident Hellenbroich nach einer bereits im Dezember 1984 erbetenen Unterlage über den Abgeordneten Schily gefragt habe. Diese Nachfrage habe im Zusammenhang gestanden mit einer mündlichen Anfrage des Büroleiters von Dr. Dregger nach dem Abgeordneten Schily. Dabei habe der Büroleiter — nach seiner, Sprangers, Erinnerung — zum Ausdruck gebracht, daß Dr. Dregger ihn beauftragt habe. Er, Spranger, könne nicht ausschließen, daß er „am Rande oder am Ende der Sicherheitslage vom 18. April 1985 dieses Thema“ mit Präsident Hellenbroich „nochmals kurz erörterte oder ein ergänzendes Gespräch“ geführt habe. Daraufhin jedenfalls habe er das Schreiben des Präsidenten vom 10. Mai 1985 erhalten, dessen Inhalt durch seinen Persönlichen Referenten dem Büroleiter von Dr. Dregger fernmündlich mitgeteilt worden sei.

Der Büroleiter von Dr. Dregger hat dazu eine schriftliche Erklärung abgegeben, in der es heißt:

„Zu einem mir nicht mehr genau erinnerlichen Zeitpunkt gab es in der Presse Vermutungen, daß es in Hessen eine rot-grüne Koalition mit einem Justizminister Schily geben könnte. Im Rahmen meiner Aufgabe, alle politischen Ereignisse zu beobachten und Reaktionen auf solche Ereignisse vorzubereiten, habe ich Herrn Spranger am Rande einer Fraktionsvorstandssitzung angesprochen, ob ich über ihn Informationen über die Verbindungen von Herrn Schily zur Terrorismusszene vor seiner MdB-Zeit erhalten könnte“.

Dr. Dregger hat seinerseits schriftlich erklärt:

„Ich stelle fest, daß ich weder als damaliger Vorsitzender der PKK noch als Fraktionsvorsitzender noch in irgendeiner anderen Eigenschaft eine diesbezügliche Anfrage an das BfV oder das BMI gestellt habe“.

4. Berichtsauftrag zu Erkenntnissen im Zusammenhang mit der „Flick-Affäre“

Ebenfalls in dem Gespräch Anfang Dezember 1984 zwischen Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und Präsident Hellenbroich wurden auch Desinformationskampagnen östlicher Nachrichtendienste erörtert. Dabei wurde die Überlegung ange-

stellt, ob die „Flick-Affäre“ und deren öffentliche Darstellung durch eine derartige Desinformationskampagne mitbeeinflusst sein könne. Auch in diesem Zusammenhang erhielt das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Berichtsauftrag, dessen Inhalt und Zielrichtung nicht abschließend haben geklärt werden können.

Präsident Hellenbroich faßte sein Verständnis des Auftrages in einem Vermerk vom 5. Dezember 1984 wie folgt zusammen:

„Am 5. Dezember beauftragte mich der PStS Spranger, Erkenntnisse über von Brauchitsch (Flick) zusammenzustellen. Wenn das BfV keine nachrichtendienstlichen Erkenntnisse habe, solle auch der BND angefragt werden. Gibt es in diesem Zusammenhang irgendwelche Hinweise auf ‚active measures‘ in Zusammenhang mit der Spendenaffäre?“

Vor dem Ausschuß hat er erläutert, er habe dies so verstanden, daß geprüft werden solle, ob Herr von Brauchitsch ein KGB-Agent sein könne. Dieses Verständnis sei für ihn „ganz klar“ gewesen, auch wenn er Parlamentarischem Staatssekretär Spranger in dieser Fragestellung nicht folgen können. Präsident a. D. Hellenbroich hat gemeint, der Auftrag von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger habe aus seiner Sicht nur dann einen Sinn ergeben können, wenn Eberhard von Brauchitsch in Verdacht gestanden hätte, als Vertrauensperson eines östlichen Dienstes zu handeln. Dies aber sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen. Gegen den Auftrag habe er nicht remonstriert, da er nicht als „sperriger Beamter“ habe erscheinen wollen.

Demgegenüber hat Parlamentarischer Staatssekretär Spranger vor dem Untersuchungsausschuß betont, sein Anliegen sei es gewesen zu klären, inwiefern die Parteispendenaffäre und/oder deren öffentliche Darstellung durch eine Desinformationskampagne mitbeeinflusst worden sein könnte. Vor diesem Hintergrund habe er Eberhard von Brauchitsch als mögliche Zielperson aktiver Maßnahmen genannt. Es sei absurd, wenn behauptet werde, er habe Eberhard von Brauchitsch als Agenten verdächtigt. Die im Bundesministerium des Innern bekannten Erkenntnisse über früher festgestellte Desinformationskampagnen östlicher Nachrichtendienste hätten ihn zu seiner Überlegung veranlaßt.

Präsident Hellenbroich nahm den Auftrag, so wie er seiner Meinung nach zu verstehen war, nach seinen Bekundungen nicht ganz ernst. Er erledigte ihn in der Weise, daß er in der bereits erwähnten Besprechung bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger am 19. Dezember 1984 mitteilte, Erkenntnisse über Eberhard von Brauchitsch seien nicht vorhanden. Er wies allerdings auf einen Namen hin, der im Zusammenhang mit einem möglichen Spionagefall im Hause Flick genannt worden war.

Auf diesen Fall hatte auch Bundesminister Dr. Zimmermann in der 90. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Dezember 1985 Bezug genommen, als er ausführte, „konkreter Hintergrund dieses Auftrages sei das Bekanntwerden eines Spionagefalles, wonach ein illegaler, eingeschleuster Agent eines östli-

chen Nachrichtendienstes über zehn Jahre lang unter anderem den Flick-Konzern ausgeforscht haben solle“. Vor dem Untersuchungsausschuß hat er klar gestellt, daß dies auf einer ungenauen Unterrichtung durch die Fachabteilung im Bundesministerium des Innern beruht habe.

5. Bericht über Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag

Einen Bericht über Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der Partei DIE GRÜNEN übersandte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 22. März 1985 an Parlamentarischem Staatssekretär Spranger. Der Text dieses Schreibens lautet: „Wie erbeten übersende ich als Anlage eine Aufstellung über Erkenntnisse des BfV über mögliche Nachrücker der ‚GRÜNEN‘ in den 10. Deutschen Bundestag“.

Hierbei handelte es sich um eine Aufstellung der Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz über zehn Personen, seinerzeit mögliche „Nachrücker“ der Partei DIE GRÜNEN.

Der Text des Berichts ist als Anlage 5 b diesem Untersuchungsbericht beigelegt.

a) Die Auftragserteilung

Ob ein Auftrag zur Erstellung dieses Berichts erteilt worden war und gegebenenfalls von wem, hat nicht aufgeklärt werden können.

Unter dem 29. April 1985 fertigte Vizepräsident Dr. Pely einen Vermerk, in dem es unter anderem heißt:

„Am 15. März 1985 rief der damalige Referent im Referat IS 7 . . . , MinRat Dr. Mensing, bei Präsident Hellenbroich an. Er bat ihn im Auftrag von PStS Spranger, dem BMI etwaige Erkenntnisse des BfV über mögliche Nachrücker der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag zu übermitteln.“

Diese nachträgliche Darstellung leitete Vizepräsident Dr. Pely mit der Frage: „Einverstanden?“ an Präsident Hellenbroich, der am selben Tage vermerkte: „Ja“.

Dr. Mensing war als Referatsleiter im Bundesministerium des Innern zuständig für „Analysen und geistig-politische Auseinandersetzung im Bereich der inneren Sicherheit“. Er hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß er auf dem Gebiet des „positiven Verfassungsschutzes“ auch mit Parlamentarischem Staatssekretär Spranger zusammengearbeitet habe. Als Referatsleiter sei er auch berechtigt gewesen, dem Bundesamt selbst Aufträge zu erteilen; das sei bereits zu Beginn seiner Tätigkeit klargestellt worden. Bei Aufträgen, die die Zuständigkeit mehrerer Abteilungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz betrafen, habe er sich an den Präsidenten gewandt.

In der 90. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Dezember 1985 hatte Bundesminister Dr. Zimmermann auf der Grundlage des Vermerks von Vizepräsident Dr. Pelyny noch vorgetragen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz „am 15. März 1985... auf Veranlassung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger“ diesen Auftrag erhalten habe. Diese Darstellung berichtigte Bundesminister Dr. Zimmermann in der 92. Sitzung des Innenausschusses am 22. Januar 1986. Denn aufgrund der öffentlichen Berichterstattung über den Untersuchungsausschuß hatte sich Dr. Mensing, der seit dem 26. April 1985 dem Bundesministerium des Innern nicht mehr angehört, in den letzten Dezembertagen 1985 bei seinem ehemaligen Abteilungsleiter gemeldet, um den Ablauf der Auftragserteilung klarzustellen. Danach und nach seiner zeugenschaftlichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuß war der Ablauf folgender:

Er habe sich anlässlich der bevorstehenden „Rotation“ in der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN im Dezember 1984 an Präsident Hellenbroich mit der Frage gewandt, ob es im Bundesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über eine extremistische Betätigung möglicher „Nachrücker“ gebe. Der Präsident habe zugesagt, das zu prüfen; es habe aber Einigkeit bestanden, daß die Erstellung eines entsprechenden Berichts von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger angeordnet werden solle. Es habe sich folglich noch nicht um einen Auftrag gehandelt, sondern nur um eine bloße Anfrage. Weder habe er im Auftrag von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger gehandelt, noch habe er dieses Thema mit Parlamentarischem Staatssekretär Spranger oder sonst jemandem im Bundesministerium des Innern erörtert.

Im Januar oder Februar 1985 habe er, Dr. Mensing, erneut mit Präsident Hellenbroich über dieses Thema gesprochen. Dabei habe dieser darauf hingewiesen, daß er keine Liste der „Nachrücker“ besitze. Er, Dr. Mensing, habe sich dann eine Liste möglicher „Nachrücker“ über die CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschafft und sie dem Präsidenten übersandt. Weiteres habe er in dieser Angelegenheit nicht veranlaßt; einen Bericht habe er nicht erhalten.

b) Die Behandlung des Berichts im Bundesministerium des Innern

Am 22. März 1985 ging gleichwohl ein Bericht zu diesem Thema im Bundesministerium des Innern bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger ein. Der Bericht wurde weder der Registratur zugeleitet, noch der Fachabteilung zur Kenntnis gebracht.

Unter dem 10. April verfügte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger: „Herrn Dr. Butz m.d.B.u.K.u.R. sofort“; am selben Tage zeichnete der Referent im Referat G 3 (Pressereferat), Oberregierungsrat Dr. Butz, ab. Wann und mit welchem Inhalt die erbetene Rücksprache stattfand, hat nicht mehr festgestellt werden können. Am 17. April 1985

verfügte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger handschriftlich: „Herrn Minister mit der Bitte um Kenntnis“; Bundesminister Dr. Zimmermann, in dessen Büro der Bericht am 18. April 1985 eingegangen war, zeichnete ohne Datumsangabe ab. Auf dem Übersendungsschreiben findet sich außerdem die handschriftliche Verfügung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger „Weglegen“. Als Datum ist der „25. 4.“ angegeben. Dieses Datum ist über ein anderes geschrieben, das nach den Ermittlungen des Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium des Innern ursprünglich wohl „19. 4.“ lautete.

c) Die Ermittlungen wegen der Veröffentlichung aus dem Bericht

Am 20. April 1985 erschienen in der „Bild-Zeitung“ Auszüge aus diesem Bericht. Dies teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Referat IS 2 im Bundesministerium des Innern mit Fernschreiben vom 23. April mit.

Sowohl im Bundesamt für Verfassungsschutz als auch im Bundesministerium des Innern wurden daraufhin Ermittlungen nach der Verschlußsachanweisung für die Bundesbehörden angestellt, um festzustellen, ob Geheimschutzvorschriften verletzt wurden. Dabei ging man noch davon aus, daß Auftraggeber des Berichts Parlamentarischer Staatssekretär Spranger gewesen sei. Dieser beantwortete auch die Frage des Geheimschutzbeauftragten: „Wie haben Sie die Aufstellung ‚Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag‘ beim BfV angefordert?“ mit „Möglicherweise mündlich“.

Die Nachforschungen des Geheimschutzbeauftragten im Bundesministerium des Innern führten zu keinen konkreten Ergebnissen. Wer für das Bekanntwerden dieses Berichts in der Öffentlichkeit verantwortlich war, hat auch der Untersuchungsausschuß nicht festgestellt.

6. Vortrag von Direktor des BfV Dr. Rombach bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger über die Behandlung der legalen Residenturen durch die Verfassungsschutzbehörden

Im April oder Mai 1985 bat Parlamentarischer Staatssekretär Spranger Direktor Dr. Rombach um einen Sachvortrag über die Behandlung der legalen Residenturen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Bei diesem Gespräch machte Direktor Dr. Rombach auch auf nach seiner Auffassung fehlerhafte nachrichtendienstliche beziehungsweise operative Vorgehensweisen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus früherer Zeit aufmerksam.

Ob Direktor Dr. Rombach die Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von dem Gespräch mit Parlamentarischem Staatssekretär Spranger vorab unterrichtete, hat sich nicht feststellen lassen. Vizepräsident Dr. Pelyny hat ausgesagt, daß er einmal vergeblich versucht habe, Direktor Dr. Rom-

bach telefonisch zu erreichen; von dessen Vorzimmer sei damals mitgeteilt worden, daß sich Direktor Dr. Rombach bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger aufhalte. Präsident Hellenbroich hatte nach seinen Angaben Anlaß, Direktor Dr. Rombach darauf hinzuweisen, es entspreche der guten Ordnung, daß der unmittelbare Vorgesetzte davon Kenntnis erhalte, wenn ein Mitarbeiter zum „Ober-vorgesetzten“ gerufen werde. Fest steht, daß Direktor Dr. Rombach nachträglich den Vizepräsidenten oder den Präsidenten über seine Gespräche mit Parlamentarischem Staatssekretär Spranger in Kenntnis setzte.

7. Bericht über Bündnispolitische Erfolge der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP)

Am 14. August 1985 erteilte Ministerialrat Bracht, Leiter des Referates IS 2 im Bundesministerium des Innern, dem Bundesamt für Verfassungsschutz fernschriftlich die Weisung, einen etwa sechsseitigen veröffentlichungsfähigen Bericht mit Beispielen über „Erfolge kommunistischer Aktionseinheitspolitik“ zu erstellen. Der Auftrag ging zurück auf eine Weisung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger an die Leitung der Abteilung IS.

Der Bericht wurde in der Abt. III des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem vom Abteilungsleiter formulierten Thema

„Bündnispolitische Erfolge der ‚Deutschen Kommunistischen Partei‘ (DKP)
hier: Politik der Aktionseinheit gegenüber der SPD“

im wesentlichen unter Auswertung von DKP-Publikationen erstellt. Die von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pely gebilligte Fassung ging mit Schreiben des Leiters der Abteilung III des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 28. August 1985 beim Leiter des Referates IS 2 des Bundesministeriums des Innern am 30. August 1985 ein.

Der Text des Berichts ist als Anlage 5 c diesem Untersuchungsbericht beigelegt.

Das Referat IS 2 sandte den Bericht unter dem 5. September 1985 auf dem Dienstweg an Parlamentarischem Staatssekretär Spranger mit einem Belegvermerk, in dem es unter anderem heißt:

„Da der Bericht — wenngleich aus der Sicht der DKP — deutlich abnehmende ‚Berührungspunkte‘ innerhalb der SPD gegenüber Kommunisten feststellt, dürfte bei einer Veröffentlichung von Seiten der SPD mit heftigen Reaktionen und Angriffen gegen den Bundesminister des Innern als Urheber oder Auftraggeber der Ausarbeitung zu rechnen sein.“

Wenn der Bericht gleichwohl dem Pressereferat für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zugeleitet werden soll, wird um entsprechenden Hinweis gebeten“.

Parlamentarischer Staatssekretär Spranger verlegte auf diesem Schreiben handschriftlich: „Herrn

Kowalski m.d.B.u.R. 11. 9. Sp“ und vom Pressereferat wurde darauf handschriftlich vermerkt: „Herrn PStS Beide Unterlagen sind von mir mit üblichem Verteiler an Journalisten übermittelt worden. Ko 27/9“.

8. Vortrag von Direktor des BfV Dr. Rombach bei Parlamentarischem Staatssekretär Spranger über die Frage einer längerfristigen Agententätigkeit von Hansjoachim Tiedge

Am 29. August 1985 bat Parlamentarischer Staatssekretär Spranger Direktor Dr. Rombach zum Vortrag über die aktuellen Spionagefälle. Im Mittelpunkt standen die Fälle Tiedge und Höke, die sich in der Zeit seines Urlaubs ereignet hatten. Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, er sei vor allem daran interessiert gewesen zu erfahren, ob Anhaltspunkte bestünden, daß Tiedge schon seit längerer Zeit für östliche Nachrichtendienste tätig gewesen sei oder ob es sich bei dessen Übertritt in die DDR um eine „Kurzschlußreaktion“ gehandelt habe. Diesen Vortrag habe er von Direktor Dr. Rombach als dem zuständigen Abteilungsleiter erbeten, weil der neue Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Pfahls, sein Amt erst vier Wochen zuvor übernommen gehabt habe.

III. Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor 1982

Der Untersuchungsausschuß ist, auch aufgrund entsprechender Hinweise von Bundesminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischem Staatssekretär Spranger im Innenausschuß des Deutschen Bundestages, schließlich der Frage nachgegangen, ob es schon vor Herbst 1982, dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischem Staatssekretär Spranger, Anforderungen von Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu extremistischen Einflußversuchen auf demokratische Organisationen gegeben hat und wie die Praxis der Berichterstattung und -verwendung war, ohne jedoch Einzelfälle zu ermitteln oder Einzelheiten genau auszuleuchten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzuhalten, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz auch früher extremistische und „bündnispolitische“ Bestrebungen zur Einflußnahme auf demokratische Vereinigungen beobachtet und untersucht hat. In diesem Bereich gab es in der Vergangenheit Anfragen nach Erkenntnissen des Bundesamtes, innerhalb deren Beantwortung auch personenbezogene Daten übermittelt wurden. Seit 1966 ist das Berichtswesen des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Unterrichtung von Parteien und Organisationen durch den sogenannten Unterrichtserlaß des Bundesministers des Innern förmlich geregelt.

Im Zusammenhang mit der Erörterung dieser Fragen ist öffentlich auch der Name des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses genannt worden; dieser hat dazu eine Erklärung abgegeben, die diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist.

3. Abschnitt: Bewertung des Untersuchungsergebnisses

A. Kritik am Einsetzungsauftrag

Die Koalitionsfraktionen haben von Anfang an den auf Antrag der SPD mit Zustimmung der GRÜNEN beschlossenen Auftrag zur Untersuchung von Vorgängen im Bereich der Spionageabwehr als für die Sachaufklärung überflüssig und für die Sicherheitsinteressen unseres Landes abträglich erachtet. Diese Einschätzung hat sich bestätigt.

I. Voreiligkeit der SPD-Fraktion

Die parlamentarische Institution der Untersuchungsausschüsse verliert an Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit, wenn bloße Mutmaßungen und unreflektierte Voreiligkeit Triebfeder für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sind. Ein solcher Fall liegt hier vor:

- Schon am Tag der ADN-Meldung vom Übertritt Tiedges in die DDR kündigte der Stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD Dr. Emmerlich öffentlich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses an.
- Schon sechs Tage nach dieser Meldung forderte die SPD, dem Bundeskanzler die Entlassung des Bundesministers des Innern vorzuschlagen.

Diese Mutmaßungen und Festlegungen erfolgten zu einer Zeit, als die Unterrichtung der zuständigen parlamentarischen Gremien wie des Innenausschusses und der Parlamentarischen Kontrollkommission über die aktuellen Fälle durch die Bundesregierung noch längst nicht abgeschlossen und weitere Information in Aussicht gestellt worden war.

II. Gefährdung von Sicherheitsinteressen

Von vornherein war abzusehen, daß das Untersuchungsverfahren die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zusätzlich erschwerte und geeignet war, die Verfassungsschutzbehörden in ihrem Ansehen im In- und Ausland herabzusetzen. Auch von sachverständigen Zeugen ist im Verlauf des Untersuchungsverfahrens mehrfach darauf hingewiesen worden, daß „Veröffentlichungen“, die „in Details der geheimdienstlichen Tätigkeit eingehen, das operative Tätigwerden solcher Organisationen erschweren oder unmöglich machen“.

Die SPD-Fraktion hätte besser daran getan, die Warnungen maßgeblicher und sachkundiger Politiker aus den eigenen Reihen, nämlich des Vorsitzenden des Innenausschusses Dr. Wernitz (SPD) und von Klaus-Dieter Kühbacher (SPD), Mitglied des

für die Nachrichtendienste zuständigen Vertrauensgremiums des Haushaltsausschusses, vor einer Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu beherzigen, anstatt deren Rat in den Wind zu schlagen und den Untersuchungsausschuß durchzusetzen.

Die CDU/CSU-Fraktion hatte aus diesen Gründen auch Bedenken gegen den Vorschlag der SPD-Fraktion für den Vorsitzenden, da gegen den Vorgeschlagenen in den Jahren von 1963 bis 1965 ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Weitergabe geheimer Protokolle des Verteidigungsausschusses an den „SPIEGEL“ anhängig war; dieses Verfahren war lediglich aus „subjektiven“ Gründen eingestellt worden.

Auch wenn es tatsächlich während dieses Untersuchungsverfahrens zu Veröffentlichungen aus geheimen Unterlagen gekommen ist, so hat nicht festgestellt werden können, daß diese „Indiskretionierung“ aus dem Ausschuß erfolgte.

III. Gefahr der Abwertung besonderer parlamentarischer Gremien

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse können sich insbesondere dann als überflüssig erweisen, wenn Aufklärungsgegenstand nichts anderes ist als das, was die verantwortliche Regierung besonderen parlamentarischen Gremien aufgrund spezieller Regelung — sei es gesetzlich, sei es auch nur geschäftsordnungsmäßig — in Wahrnehmung der Regierungsverantwortung und zugleich zur Ausübung von Kontrollbefugnissen durch das Parlament zu berichten verpflichtet ist, jedoch unter Wahrung einer im Interesse des Staates liegenden Vertraulichkeit. Die Einrichtung solcher besonderer parlamentarischer Gremien und die durch sie sichergestellte Vertraulichkeit sowohl der Information der Regierung als auch der Reaktion des Parlaments in Ausübung seiner Kontrollbefugnisse werden in Frage gestellt, wenn nicht gar entwertet, wenn die Opposition durch Einsetzung von Untersuchungsausschüssen die bereits in den zuständigen parlamentarischen Gremien behandelten Sachverhalte an die Öffentlichkeit zerrt.

B. Die Unhaltbarkeit der dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Mutmaßungen der Opposition

Durch die Amtsführung von Bundesminister Dr. Zimmermann sind keinerlei Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Spionageabwehr in irgendeiner Weise beeinträchtigt worden. Bundesminister Dr. Zimmermann und

das Bundesministerium des Innern haben eng und vertrauensvoll mit dem jeweiligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zusammengearbeitet und ständige Kontakte auf allen Ebenen gepflogen. Irgendwelche Kenntnisse von den Problemen des Referatsgruppenleiters Hansjoachim Tiedge waren weder Bundesminister Dr. Zimmermann noch überhaupt im Bundesministerium des Innern bekannt; sie hätten nur bekannt sein können, wenn der frühere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich und der Vizepräsident Dr. Pelly ihre Amtspflichten gewahrt und für eine gehörige Unterrichtung des Bundesministers des Innern gesorgt hätten.

Außerdem ergeben sich keine Beanstandungen an der Behandlung der Spionagefälle Lüneburg, Höke und Willner durch das Bundesministerium des Innern, erst recht nicht für Entscheidungen des Bundesministers in diesen Fällen.

I. Die unterlassene Unterrichtung des Bundesministeriums des Innern über den Problemfall Tiedge

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß weder Bundesminister Dr. Zimmermann noch irgendjemand sonst im Bundesministerium des Inneren von den Sicherheitsrisiken in der Person des Referatsgruppenleiters Hansjoachim Tiedge Kenntnis hatte. Dies gilt auch für die Weiterleitung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Höhe von 119,87 DM zu Lasten von Tiedge, da sich aus einem solchen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß selbst keine Anhaltspunkte für eine Sicherheitsgefährdung ergeben und die Weiterleitung solcher Vorgänge an das zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz eine Routineangelegenheit ist.

Die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses haben auch die Spekulation als falsch erwiesen, Bundesminister Dr. Zimmermann oder die Leitung des Bundesministeriums des Innern sei „am Präsidenten vorbei“ über den „Problemfall Tiedge“ unterrichtet worden. Vorhaltungen gegenüber Direktor Dr. Rombach, weil er eine solche Information nicht gegeben hat, sind ungerechtfertigt. Dr. Rombach hat sich zu Recht darauf verlassen, daß, da ihm selbst nur einige Aspekte des Gesamtvorganges bekannt waren, er auf eine zutreffende Einschätzung der Lage durch Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelly habe vertrauen können, denen der Sachverhalt in seinen Einzelheiten durch das Sicherheitsreferat umfassend hätte vorgetragen sein müssen.

Schließlich ist das Bundesministerium des Innern von Auffälligkeiten bei Tiedge auch nicht durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Herbert Schnoor unterrichtet worden. Zwar sind aufgrund der Hinweise des Nachbarn von Tiedge, Oberst a. D. Trömner, Polizeidienststellen in Köln informiert worden; im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat man jedoch keinen Anlaß gesehen, daß Landesbehörden das Bundesministerium des Innern unterrichten.

II. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Ausschuß hat keinerlei organisatorische Mängel in der Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern über das Bundesamt für Verfassungsschutz feststellen können. Aufsicht und Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sind organisatorisch umfassend geregelt und werden in der Praxis sachgerecht durchgeführt.

1. Regelungen der ständigen Zusammenarbeit

Die Dienst- und Fachaufsicht zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und die daraus fließende Zusammenarbeit beider Behörden sind organisatorisch durch eine Vielzahl von Dienstanweisungen und Einzelerlassen sichergestellt. Die Grundstrukturen dieser Regelungen wurden seit dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Zimmermann nicht verändert; jedoch ist eine Reihe von Änderungen und Fortschreibungen in verschiedenen Richtlinien für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit in Teilbereichen ergangen: So wurde das Berichtsverfahren in G 10-Angelegenheiten genauer geregelt. Es wurden Bestimmungen für eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt erlassen. Grafische und bildliche Darstellungen im Verfassungsschutzbericht wurden verbessert, um unrichtige Schlußfolgerungen zu vermeiden. Der Umgang des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit nachrichtendienstlichen Erkenntnissen über Ausländer wurde neu geregelt, um sicherzustellen, daß derartige Erkenntnisse nicht an die Heimatländer von Asylbewerbern gelangen. Schließlich wurde eine weitere Vertretungsregelung für die Anordnung von G 10-Maßnahmen getroffen, damit solche Maßnahmen in dringenden Fällen auch bei gleichzeitiger Verhinderung des Ministers und beider Staatssekretäre angeordnet werden können.

2. Praxis und Effizienz der Zusammenarbeit

Im 2. Abschnitt dieses Berichts ist dargestellt, daß zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz ständige unmittelbare Kontakte auf allen Ebenen, schriftlich und mündlich, täglich, wöchentlich oder monatlich stattfinden, um anstehende Sachfragen zu erörtern. In diese Kontakte ist auch die Leitung des Bundesministeriums des Innern eingeschlossen; dies gilt für Bundesminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischen Staatssekretär Spranger insbesondere für die Sicherheitslagen, an denen sie grundsätzlich teilnehmen. Hinzu kommt, daß Bundesminister Dr. Zimmermann sich selbst um das Bundesamt intensiv gekümmert hat. Dies kommt auch nach außen für die Bediensteten des Bundesamtes zum Ausdruck in den Besuchen des Ministers anläßlich der Amtseinführung von Präsident Hellen-

broich und Vizepräsident Dr. Pelny sowie bei der Grundsteinlegung des Bundesamtes. Ergänzend sei auf den Besuch von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger beim Bundesamt hingewiesen.

Hervorhebung verdient vor allem das jederzeitige Vortragsrecht des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz beim Bundesminister des Innern. Bundesminister Dr. Zimmermann hatte Präsident Hellenbroich ausdrücklich gebeten, davon Gebrauch zu machen. Dieser Aufforderung kam Präsident Hellenbroich auch nach; das von ihm am 28. Juni 1985 erbetene Gespräch fand noch am selben Tag statt. Angesichts dessen verdient die Behauptung der Opposition, Bundesminister Dr. Zimmermann habe sich um das Bundesamt für Verfassungsschutz „nicht“ oder „zu wenig gekümmert“ die Beurteilung absurd.

III. Personalentscheidungen im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Es kann auch keine Rede davon sein, daß Sicherheitsinteressen im Bereich der Spionageabwehr etwa durch Personalentscheidungen von Bundesminister Dr. Zimmermann beeinträchtigt worden wären.

Was die Ernennung von Dr. Engelbert Rombach zum Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz und seine Bestellung zum Abteilungsleiter IV — Spionageabwehr — anbelangt, sind die dafür maßgeblichen Gründe im zweiten Abschnitt dieses Berichts dargestellt. Diese Entscheidung kann weder hinsichtlich ihres Zustandekommens noch in der Sache irgendeiner Kritik unterzogen werden.

Soweit es zwischen Direktor Dr. Rombach und Präsident Hellenbroich während ihrer Zusammenarbeit im Bundesamt für Verfassungsschutz zu Spannungen gekommen sein mag, war dies für das Bundesministerium des Innern und Bundesminister Dr. Zimmermann im voraus nicht absehbar; ein besonderer Handlungsbedarf hat sich für das Bundesministerium des Innern als vorgesetzte Dienstbehörde auch nicht ergeben. Es ist ein Vorgang des täglichen Lebens nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern in allen anderen Verwaltungsbereichen, wenn bei Personalentscheidungen in höheren Entscheidungsebenen die Wahl nicht immer auf Angehörige der jeweiligen Organisation, sondern auch auf Dritte fällt. Probleme beim gegenseitigen Kennenlernen, Einarbeiten und bei der Anpassung an verschiedene Arbeitsweisen sind Selbstverständlichkeiten; ihre Bewältigung gehört zu den von allen Seiten zu leistenden Pflichten. Irgendwelche Vorbehalte von Präsident Hellenbroich, daß Dr. Rombach nicht sein „Wunschkandidat“ gewesen sei, wären deshalb unangebracht gewesen. Wenn Präsident Hellenbroich mit der sachlichen Arbeit von Dr. Rombach tatsächlich unzufrieden gewesen wäre, so hätte es an Präsident Hellenbroich gelegen, insofern seiner Amtspflicht als Präsident zu genügen und für einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf im Amt und auch in der Abteilung IV zu sorgen.

Jedenfalls ist Dr. Rombach auch vom jetzigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Pfahls, als loyaler, fähiger, tüchtiger und einflussreicher Beamter qualifiziert worden.

Es mag sein, daß im Ergebnis sowohl durch die Bestellung von Direktor Dr. Rombach als Abteilungsleiter IV als auch schließlich im Sommer 1985 durch den Wechsel im Amt des Präsidenten von Heribert Hellenbroich zu Dr. Holger Pfahls die Situation für Tiedge aus seiner Sicht erschwert war. Irgendwelche Verantwortung kann aufgrund dieser Umstände jedoch Bundesminister Dr. Zimmermann nicht zugemessen werden, weil bei pflichtgemäßem Verhalten sowohl von Präsident Hellenbroich als auch von Vizepräsident Dr. Pelny noch im August 1985 hätten Maßnahmen ergriffen werden können, um die letztlich durch den Übertritt Tiedges in die DDR eingetretene Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen zu vermeiden.

Näheres dazu wird im folgenden ausgeführt.

IV. Die Verantwortung von Präsident a. D. Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses steht — wie bereits nach dem Ergebnis der Darstellungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages — fest, daß die Entscheidung, Hansjoachim Tiedge als Gruppenleiter in seiner Funktion trotz der bestehenden Sicherheitsgefährdung zu belassen und das Bundesministerium des Innern nicht zu unterrichten, von Präsident a. D. Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny getroffen worden war; Präsident a. D. Hellenbroich hat dafür die Verantwortung übernommen. Daraus sind die Konsequenzen gezogen und Präsident Hellenbroich in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Die Entscheidung von Präsident a. D. Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny, den Problemfall selbst lösen zu wollen und von einer Unterrichtung der vorgesetzten Dienstbehörde abzusehen, war — wie schon das Ergebnis zeigt — falsch. Auch die von Präsident a. D. Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny gegebene Begründung, Tiedge sei mit einer „besonderen Operation“ befaßt gewesen, bei der zwei in der DDR lebende Personen in Gefahr für Leib und Leben hätten geraten können, mag eine Rolle gespielt haben; jedenfalls ist die weitere Behandlung des Falles durch die damalige Amtsleitung (Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny) nicht zu vertreten. Bei der gegebenen Situation hätte es nahegelegen, entweder „die besondere Operation“ einer irgendwie gearteten Beendigung näher zu bringen („abzuschalten“) oder aber die Ablösung Tiedges von dieser Operation zumindest schrittweise zu betreiben. Beides ist unterblieben. Dies spricht dafür, daß eine dauernde Eigenkontrolle der einmal getroffenen und wegen des erkannten Sicherheitsrisikos gefährlichen Entscheidung unterblieben ist. In diesem Zusammenhang ist bezeichnend, daß Vizepräsident Dr. Pelny einge-

räumt hat, daß er zwei Jahre lang die über Tiedge geführte Akte des Sicherheitsreferats „nicht angesehen“ hatte, obwohl das Sicherheitsreferat der Amtsleitung allein und unmittelbar untersteht. Im übrigen lassen die Akten des Sicherheitsreferates selbst nichts dafür erkennen, daß sich die Amtsleitung, wie es angezeigt gewesen wäre, laufend über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse Tiedges unterrichten ließ.

Selbst wenn Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny seinerzeit davon überzeugt gewesen waren, die von ihnen getroffene Entscheidung sei richtig und vertretbar, so hätten sie dennoch nicht davon absehen dürfen, dem Bundesministerium des Innern — gleich auf welcher Ebene und auf welche Weise — von dem Sicherheitsrisiko in der Person des Gruppenleiters Tiedge einschließlich der etwaigen Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die „besondere Operation“ zu berichten. Die Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz hat insofern eindeutig gegen die seit 1966 bis heute geltende Dienstweisung für das Bundesamt für Verfassungsschutz verstoßen. Nach dieser Regelung hat das Bundesamt dem Bundesminister des Innern über alle Erkenntnisse von besonderer politischer Bedeutung, vor allem auch über Angelegenheiten des Verfassungsschutzes von besonderer politischer Bedeutung, die durch Pressemeldungen oder in anderer Weise in der Öffentlichkeit aufgeworfen werden, unverzüglich zu berichten. Darüber hinaus gibt es Berichtspflichten bei Einleitung oder Fortführung besonderer operativer Maßnahmen; außerdem besteht natürlich eine laufende Berichtspflicht des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber dem Bundesministerium des Innern über die Tätigkeit des Bundesamtes. Nach dem Kontext all dieser Vorschriften kann es keinem Zweifel unterliegen, daß — insbesondere im Hinblick auf die politischen Implikationen eines Bekanntwerdens des Sicherheitsrisikos auf der Ebene eines Gruppenleiters im Bundesamt — dieser Vorgang berichtspflichtig war.

Es ist bereits dargestellt, daß Präsident Hellenbroich auch bekannt war, daß er ein jederzeitiges Vortragsrecht beim Bundesminister des Innern persönlich hatte. Er benutzte diese Gelegenheit auch, da er Bundesminister Dr. Zimmermann — ebenso wie gegenüber Staatssekretär Kroppenstedt und dem Leiter der Zentralabteilung des Bundesministeriums des Innern — über angebliche Schwierigkeiten von Dr. Rombach mit der „Menschenführung“ in Kenntnis setzte; nichts hätte näher gelegen, als gerade in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß mit dem Gruppenleiter Tiedge in der Abteilung von Direktor Dr. Rombach ein mit Sicherheitsrisiken behafteter Fall eines Mitarbeiters zu bewältigen war. Stattdessen ließen Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny sämtliche Gelegenheiten zur vertraulichen Unterrichtung des Bundesministers, seiner engeren Mitarbeiter sowie der zuständigen Beamten des Bundesministeriums des Innern ungenutzt.

Es bestehen im übrigen nachhaltige Zweifel daran, ob Präsident Hellenbroich und Vizepräsident

Dr. Pelny das Sicherheitsrisiko in der Person von Hansjoachim Tiedge tatsächlich zutreffend erkannt haben. Die vielen Anzeichen, insbesondere in letzter Zeit vor Tiedges Übertritt in die DDR im Jahre 1985 hätten sie zum Anlaß nehmen müssen, nicht nur Tiedge weiterhin abzumahnern, sondern vielmehr ihre eigene Entscheidung zu überdenken und gegebenenfalls zu revidieren, und zwar sowohl in Richtung auf die Belassung von Tiedge auf seinem Dienstposten als auch im Hinblick auf die unterlassene Unterrichtung des Bundesministeriums des Innern. Sowohl die Vorhaltungen von Direktor Karkowsky, dem Leiter der Geheimschutzabteilung, wegen des Verhaltens von Tiedge als „untragbar“ als auch die Hinweise des Nachbarn Tiedges, Oberst a. D. Trömmner, hätten Anlaß sein müssen, weitere Maßnahmen zu ergreifen anstatt alles beim alten zu belassen.

Es mag für Präsident Hellenbroich ehrenwert erscheinen, daß er die schwerwiegenden Probleme eines Mitarbeiters, mit dem ihn ein fast 20jähriger gemeinsamer beruflicher Werdegang verband, nicht der vorgesetzten Dienstbehörde offenbart und versucht, die Probleme in eigener Verantwortung zu lösen. Ein solcher Entschluß darf jedoch nicht dazu führen, die bestehenden und als gut zu bezeichnenden Regelungen für eine Zusammenarbeit in der Ausübung der Dienst- und der Fachaufsicht des Bundesministers des Innern zu umgehen, zu unterlaufen und sogar — wenn auch nur theoretisch — zu erwägen, ausdrückliche Fragen nach etwaigen Problemfällen ausweichend oder unzutreffend zu beantworten. Der Untersuchungsausschuß schließt eine solche Möglichkeit daraus, daß Präsident a. D. Hellenbroich auf die Frage, ob er, wäre er vom Minister ausdrücklich nach einer Problemlage gefragt worden, kein uneingeschränktes „ja“ als Antwort gegeben hat, sondern erklärt hat, daß er dies „wohl“ gesagt hätte.

Bei dem für den Untersuchungsausschuß zutage getretenen Verständnis von Präsident Hellenbroich für seinen früheren Weggefährten und späteren Mitarbeiter Tiedge ist es um so unverständlicher, daß Präsident Hellenbroich vom Bundesamt für Verfassungsschutz zum Bundesnachrichtendienst wechselte, ohne für eine ausreichende Betreuung von Hansjoachim Tiedge in der Folgezeit und zugleich für eine Unterrichtung des kommenden Präsidenten Dr. Holger Pfahls zu sorgen. Bei der gegebenen Sachlage hätte er alles unternehmen müssen, damit bei Tiedge nicht der Eindruck entstand, ihm werde nunmehr die schützende und fürsorgende Hand des Präsidenten entzogen und er, Tiedge, müsse den neuen Präsidenten fürchten. Dies hätte um so näher gelegen, als wegen der noch nicht beendeten „besonderen nachrichtendienstlichen Operation“ Präsident Hellenbroich in einer besonderen Verantwortung gestanden haben will, da er nach seiner Erklärung für die Betroffenen in der DDR persönliche Garantien übernommen hatte. Statt dessen hat er lediglich gehofft, daß Vizepräsident Dr. Pelny schon die entsprechenden Maßnahmen ergreifen werde.

Doch diese Hoffnung trott, denn nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat auch Vi-

zepräsident Dr. Pelny nichts Ausreichendes unternehmen, um zu verhindern, daß sich das Sicherheitsrisiko in der Person von Tiedge wie später geschehen verwirklicht. Er hat von sich aus weder den neuen Präsidenten Dr. Pfahls auf die besondere Problematik im Fall Tiedge hingewiesen noch hat er sich um Tiedge gekümmert, um diesen vor etwaigen Kurzschlußhandlungen zu bewahren. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, daß Vizepräsident Dr. Pelny bei keiner Gelegenheit „auf einen entsprechenden Gedanken gekommen“ sei, Präsident Dr. Pfahls auf die Problemlage und das Sicherheitsrisiko aufmerksam zu machen.

V. Beurteilung der Behandlung der Spionagefälle Lüneburg, Höke und Willner im Bundesministerium des Innern

Eine Beeinträchtigung oder Vernachlässigung von Sicherheitsinteressen bei der Behandlung der Spionagefälle Lüneburg, Höke und Willner hat sich nicht ergeben. Während im Verdachtsfall Lüneburg weder das Bundesministerium des Innern noch das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Verdächtigen vor deren Verschwinden befaßt waren, war in den Fällen Höke und Willner die G 10-Praxis im Bundesministerium des Innern zu überprüfen. Anlässe zu Beanstandungen haben sich nicht ergeben; die vom Bundesministerium des Innern vertretenen Auffassungen und Maßnahmen entsprechen der Rechtslage.

Es mag sein, daß bei der Beurteilung der Frage, welche Umstände für den gesetzlichen Begriff „tatsächliche Anhaltspunkte für einen (nachrichtendienstlichen) Verdacht“ erforderlich sein müssen, interessegemäß unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz entstehen; es mag deshalb auch sein, daß das Interesse des Bundesamtes als „Ermittlungs“-Behörde dahin geht, möglichst frühzeitig Überwachungsanordnungen zu erreichen. Für den Untersuchungsausschuß handelte dagegen das Bundesministerium des Innern richtig, als es bei seiner G 10-Praxis eine eher restriktive und sehr enge Auslegung des Gesetzes zugrundelegte. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in diesen Verfahren nur Antragsteller, während der Bundesminister des Innern die Anordnung zu treffen hat. Er hat die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu vertreten, er hat zugleich auch die politische Verantwortung für getroffene Anordnungen zu tragen. Hinzu kommt, daß sich der Bundesminister des Innern wegen seiner Zuständigkeit in besonderem Maße der Wahrung der Verfassung verpflichtet sieht. Mit Recht hat deshalb Bundesminister Dr. Zimmermann nachdrücklich vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß man mit derartigen Grundrechtseingriffen nicht großzügig verfahren könne, sondern „sehr penibel“ sein müsse.

Anhaltspunkte für eine künftige gesetzliche Änderung der G 10-Praxis im Sinne einer Erleichterung der Anordnung haben die vom Untersuchungsausschuß untersuchten Fälle nicht ergeben. Im Fall

Höke zeigte sich „eine Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise“ so der Wortlaut des Gesetzes —, nämlich durch eine Observation als möglich und erfolgreich. Im Fall Willner sah der Generalbundesanwalt trotz der zusätzlichen Tatsache, daß Tiedge den G 10-Antrag gegen Herbert Willner bearbeitet hatte, tatsächliche Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als nicht gegeben an und lehnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Zu Recht hat sich Bundesminister Dr. Zimmermann durch diese Entscheidung eines Organs der Rechtspflege bei einem obersten Bundesgericht in seiner eigenen Auffassung bestätigt gesehen.

Wenn Bundesminister Dr. Zimmermann den Vortrag von Präsident Hellenbroich in dem Gespräch vom 28. Juli 1986 zum Anlaß genommen hat, Staatssekretär Neusel zu bitten, sich der G 10-Problematik in besonderem Maße anzunehmen, hat er auch in diesem Bereich die ihm obliegenden Amtspflichten erfüllt.

VI. Der Zerfall der Vorwürfe, Mutmaßungen und Verdächtigungen von SPD und GRÜNEN

SPD und GRÜNE haben im Verlauf des Untersuchungsverfahrens von Anfang an ihr Vorgehen mit den verschiedensten Mutmaßungen und Verdächtigungen begründet, die mit dem Fortgang der Beweisaufnahme nach und nach entkräftet und widerlegt worden sind. Die Opposition hat in chamäleonartiger Weise jeweils ihre Taktik geändert.

Wenn die Minderheit zunächst behauptet hatte, Bundesminister Dr. Zimmermann habe persönlich Kenntnis von den häuslichen, gesundheitlichen, finanziellen und den Alkoholproblemen des ehemaligen Verfassungsschutzbeamten Tiedge gehabt, so war sehr bald das Gegenteil erwiesen. Daraufhin wurde unterstellt, zumindest im Bundesministerium des Innern hätten entsprechende Kenntnisse bestanden und die gegenteilige Erklärung von Bundesminister Dr. Zimmermann im Innenausschuß des Deutschen Bundestages sei unzutreffend; auch dies ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Deshalb wurde dann spekuliert, jedenfalls hätten Bundesminister Dr. Zimmermann oder das Bundesministerium des Innern Kenntnisse haben müssen; es steht aber fest, daß Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny die allein von ihnen getroffene und zu verantwortende Entscheidung, Tiedge in seiner Position für die Spionageabwehr der Nachrichtendienste der DDR zu belassen, dem Bundesminister des Innern verschwiegen haben.

Schließlich hat sich die Opposition darauf verlegt, einen Zusammenhang zwischen Personalentscheidungen und dem Übertritt Tiedges in die DDR zu konstruieren; sie übersieht dabei, daß die Ursachen für die Verwirklichung des in der Person Tiedges liegenden Sicherheitsrisikos allein in den vorher getroffenen Entscheidungen von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny zu suchen und zu finden sind.

Statt der Bestätigung der Vorwürfe gegen Bundesminister Dr. Zimmermann hat sich herausgestellt, daß Vorhaltungen wegen des Übertritts Tiedges in die DDR nicht nur gegenüber Präsident Hellenbroich gerechtfertigt sind, sondern auch gegenüber Vizepräsident Dr. Pely, der erklärt haben soll, er sei „der Vertreter der SPD im Bundesamt“.

C. Geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus als positiver Verfassungsschutz

Der Verfassungsschutz wurde im Untersuchungszeitraum seit Herbst 1982 durch die Bundesregierung, deren Angehörige oder die Koalitionsfraktionen in keinerlei parteipolitische Auseinandersetzungen hineingezogen. Erst durch das Betreiben dieses Untersuchungsausschusses seitens der Oppositionsfraktionen wurden der Verfassungsschutz und die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben zu Objekten parteipolitischer Agitation.

Es ist eine gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes, politisch-extremistische, gegen die Verfassungsordnung gerichtete Bestrebungen zu beobachten, Erkenntnisse hierüber zu sammeln und auszuwerten. Zu dieser Aufgabe gehört es, daß der Verfassungsschutz die Ergebnisse seiner Auswertung zur Verfügung stellt, damit die Öffentlichkeit über das Ausmaß, die Zielrichtung und das Gefährdungspotential politisch-extremistischer Bestrebungen unterrichtet werden kann. Diese Unterrichtung ist Grundlage für eine geistig-politische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Strömungen des Extremismus; denn es muß verhindert werden, daß extremistische Bestrebungen für ihre Ziele Unterstützung in der Bevölkerung finden.

Da die auf Abschaffung der freiheitlichen Demokratie gerichteten extremistischen Bestrebungen von ihren Trägern nicht nur unter ihrer eigenen Flagge, sondern auch unter Tarnung betrieben werden, gehört es zum Auftrag der Verfassungsschutzbehörden, auch den Beeinflussungsaktivitäten nachzugehen, die von extremistischen Kräften in Richtung auf andere Organisationen und innerhalb dieser entfaltet werden. Die Taktik der Einflußgewinnung auf nichtextremistische Organisationen gehört seit jeher zum Repertoire der kommunistischen Parteien, aber auch von anderen extremistischen Organisationen, insbesondere des „linken Spektrums“.

Die Information von Parlament und Öffentlichkeit über solche Einflußtaktiken gehört zur geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus; denn die Kenntnis solcher Hintergründe kann verhindern, das Vertrauenspotential demokratischer Organisationen den Zielsetzungen extremistischer Bestrebungen dienstbar zu machen. Mit Recht widmet sich daher das Bundesministerium des Innern in besonderem Maße der Aufklärung der Bevölkerung über solche Zusammenhänge und ermöglicht so eine öffentliche und von Sachkenntnis getragene

Auseinandersetzung mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Das ist positiver Verfassungsschutz. Ein wesentlicher Teil dieses positiven Verfassungsschutzes sind die jährlichen Verfassungsschutzberichte, mit denen die Öffentlichkeit im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung über den Extremismus aufgeklärt wird.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in diesem Bereich eine Behörde, die die Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, und nicht „Geheim“-Dienst. Seine Aufgabe ist es, dem Bundesministerium des Innern das für die geistige Auseinandersetzung mit dem Extremismus erforderliche objektive Tatsachenmaterial zu beschaffen.

I. Die Arbeit von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger im Bereich der inneren Sicherheit

Der Aufgabe, die Öffentlichkeit über Bestrebungen aufzuklären, die gegen die vom Grundgesetz garantierte freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, hat sich Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger — wie aus seinen eigenen Bekundungen vor dem Untersuchungsausschuß deutlich geworden ist — besonders gewidmet. Dafür und auch für die Erstellung der jährlichen Verfassungsschutzberichte war Parlamentarischer Staatssekretär Spranger zuständig und berufen.

Es mutet befremdlich an, daß Vizepräsident Dr. Pely bekundet hat, über diese Aufgabenübertragung seien „Irritationen“ bei Präsident Hellenbroich entstanden. Hätte Ungewißheit über die Zuständigkeiten der Parlamentarischen Staatssekretäre im Bundesministerium des Innern bei der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bestanden, so hätte nichts näher gelegen, als diese zu klären, gegebenenfalls auch förmlich. Dies ist unterblieben. Präsident Hellenbroich selbst hat von „Irritationen“ nichts berichtet.

Angebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und Präsident Hellenbroich im Zusammenhang mit der Erstellung des Verfassungsschutzberichts 1984 sind entgegen der Darstellung der Oppositionsfraktionen bedeutungslos. Lediglich die Darstellungsweise war es — wie Parlamentarischer Staatssekretär Spranger bekundet und Präsident a. D. Hellenbroich unumwunden eingeräumt hat —, die zu Erörterungen zwischen der Fachabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie zu dem Hinweis von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger an Präsident Hellenbroich geführt hat, dieser hätte sich an Aufbau und Darstellung des Verfassungsschutzberichtes 1983 orientieren sollen. Einfluß auf das vom Bundesamt für Verfassungsschutz gelieferte Tatsachenmaterial hat Parlamentarischer Staatssekretär Spranger — wie im Ausschuß übereinstimmend bekundet wurde — in kei-

ner Weise genommen. Die darauf abzielenden Maßnahmen der Oppositionsfraktionen, insbesondere die gegen sie gerichteten linksextremistischen Beeinflussungsversuche seien zu deutlich dargestellt, sind falsch. Die Beweisaufnahme, insbesondere auch die Zeugenaussagen, haben für diese Behauptung der Oppositionsfraktionen während des Ausschußverfahrens keinerlei Bestätigung erbracht; deren Unsachlichkeit ergibt sich auch daraus, daß es nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses war, eine Überprüfung der Richtigkeit und Belegbarkeit von Feststellungen und Würdigungen der Verfassungsschutzberichte vorzunehmen.

Im übrigen ist festzuhalten, daß Bundesminister Dr. Zimmermann seiner politischen Leitungs- und Regierungsverantwortung unverzüglich nachgekommen ist, als er durch das Gespräch mit Präsident Hellenbroich am 13. Mai 1985 dafür sorgte, daß öffentlichen Äußerungen von Präsident Hellenbroich darüber ein schnelles Ende gesetzt wurde.

II. Einzelne Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz im laufenden Jahr

Ebenso wie die Verfassungsschutzberichte des Bundesministers des Innern können auch die auf parlamentarische oder sonstige Anfragen aus dem politischen Raum erstatteten einzelnen Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz im laufenden Jahr einer umfassenden Information der Öffentlichkeit dienen.

Es gehört zu den Pflichten der Bundesregierung, Auskunft zu erteilen, wenn Abgeordnete in Wahrnehmung ihrer Aufgaben parlamentarische und sonstige Anfragen an die Bundesregierung richten. Dies gilt auch dann, wenn zur Beantwortung von Anfragen Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz beigezogen und verwertet werden müssen. Mit Recht zieht die Bundesregierung eine Grenze dort, wo Geheimhaltungsgründe oder sonstige Sicherheits- oder Individualinteressen einer Auskunftserteilung entgegenstehen und/oder die Unterrichtungspflicht sich aus diesen Gründen auf bestimmte parlamentarische Gremien, etwa die Parlamentarische Kontrollkommission, das Vertrauensgremium oder den Innenausschuß des Deutschen Bundestages beschränkt.

1. Anfragen von selten der SPD

Die Angriffe der Opposition sind angesichts ihrer eigenen Anfragen an die Bundesregierung ungläubig. Aufgrund der Hinweise von Bundesminister Dr. Zimmermann in der Innenausschußsitzung vom 18. Dezember 1985 sowie anhand der Stenografischen Protokolle des Deutschen Bundestages läßt sich eine Reihe von Anfragen von Mitgliedern der SPD-Fraktion ermitteln, zu deren Beantwortung Erkenntnisse des Verfassungsschutzes erforderlich und zum Teil ausdrücklich erfragt waren, unter anderem:

- Anfrage des Abgeordneten Dr. Pauli (SPD) vom 14. April und 19. November 1983 zur Möglichkeit eines Vereinsverbots des Schutzbundes für das Deutsche Volk,
- Anfrage des Abgeordneten Dr. Pauli vom 19. Mai 1983 zu einem Verbot der Deutschen Nationalzeitung und zur Indizierung von Schriften Rudels und Röders,
- Anfrage des Abgeordneten Sielaff (SPD) betreffend Kontakte Schweizerischer rechtsradikaler Gruppen zu neonazistischen Organisationen in Europa,
- Anfrage des Abgeordneten Egert (SPD) vom 10. Oktober 1984 über den extremistischen Inhalt der Publikationen „Deutsche Wochenzeitung“, „Nation Europa“, „Völkerrecht in Ostdeutschland“ und „Deutschland ohne Deutsche“.

Schließlich gibt es eine schriftliche Frage des Berichterstatters der SPD in diesem Untersuchungsausschuß:

- Anfrage des Abgeordneten Schäfer (Offenburg, SPD), betreffend Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz über Vorgänge beim Treffen der Waffen-SS in Nesselwang am 23. Mai 1985.

Alle diese Anfragen wurden von der Bundesregierung beantwortet, die Frage des Abgeordneten Schäfer (SPD) am 11. Juni 1985 durch Parlamentarischen Staatssekretär Spranger.

2. Einzelberichte und Fachaufsicht

Behauptungen der Oppositionsfraktionen, durch einzelne Berichts-anforderungen von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und die unmittelbare Berichterstattung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an ihn würde die Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern über das Bundesamt für Verfassungsschutz beeinträchtigt, gehen fehl; sie zeugen von Unkenntnis der tatsächlichen Verwaltungsabläufe.

Die Stellung von Parlamentarischen Staatssekretären wurde durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 neu geregelt. In der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf ist festgestellt, daß die Parlamentarischen Staatssekretäre „immer mehr in die Nähe der Stellung der Minister gerückt“ seien; das Gesetz sehe „daher eine möglichst weitgehend Angleichung der persönlichen Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre an die der Bundesminister vor“. Ebenso wie das frühere Gesetz enthalte es „keine Einzelregelungen über die Stellung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Verhältnis zur Verwaltung, zum Bundesminister, zur Bundesregierung und zum Parlament; diese Fragen werden durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung und interne Anordnungen der Ressortleiter geregelt“. Aus die-

ser Organisationskompetenz des Ressortministers lassen sich mit Recht die Befugnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre im Bundesministerium des Innern herleiten, wie sie im zweiten Abschnitt dieses Berichts dargestellt sind, insbesondere die Informationsrechte.

In welcher Weise die der Fachaufsicht obliegende Kontrolle von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beeinträchtigt werden soll, wenn einzelne Berichte des Amtes unmittelbar dem zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär übermittelt werden — wie dies von der Opposition gegewöhnt wurde — bleibt im übrigen unerfindlich. Staatssekretär a. D. Dr. Fröhlich hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Anforderung von Berichten beim Bundesamt für Verfassungsschutz in den hier interessierenden Fällen keine Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht sind.

3. Kommunistische und linksextremistische Vergangenheiten bei den GRÜNEN

Die im Untersuchungsausschuß behandelten Einzelberichte betreffen vorwiegend kommunistische und linksextremistische Einflußversuche, bündnispolitische Bestrebungen und Infiltrationen bei nichtextremistischen Organisationen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtete und untersuchte solche Aktivitäten bereits vor dem Amtsantritt von Bundesminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischem Staatssekretär Spranger, und zwar aufgrund einer Prüfung, die schon vor Jahren im Bundesamt angestellt wurde. Dies hat der Leiter der Abteilung Linksextremismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der seit 30 Jahren im Bundesamt tätig ist, vor dem Untersuchungsausschuß anschaulich dargestellt.

a) Das unbeschränkte Fragerecht des Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung

Angesichts dieser jahrelangen Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der angeführten Beispiele von Anfragen seitens der SPD ist es unseriös, wenn die Opposition Angriffe gegen den Bundestagsabgeordneten Dr. Todenhöfer unternimmt, der bei der Bundesregierung, bei dem dafür zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär, nach vorhandenen offenen Erkenntnissen über extremistische Hintergründe, Einflüsse und Bestrebungen in Vergangenheit und Gegenwart bei den GRÜNEN gefragt hatte. An der Zulässigkeit dieser Fragestellung können keinerlei Zweifel bestehen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, das Frage- und Interpellationsrecht eines Mitglieds des Deutschen Bundestages zu beschränken; es gibt nur Gründe, die Beantwortung durch die Bundesregierung einzuschränken, sei es in förmlicher Hinsicht, sei es inhaltlich.

b) Extremistische Hintergründe und Einflüsse bei den GRÜNEN

Wie berechtigt die Sorge um extremistische Hintergründe und Einflüsse bei den GRÜNEN ist, zeigt sich an den diesem Untersuchungsbericht im Wortlaut beigelegten Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz über Einflüsse innerhalb der Partei DIE GRÜNEN, über Funktionsträger der GRÜNEN und über die Erkenntnisse zu sogenannten Nachrückern der GRÜNEN in den Deutschen Bundestag sowie an den veröffentlichten Äußerungen einzelner Mitglieder der GRÜNEN, ihren Beschlüssen, ja auch an der Äußerung des Berichtstatters der GRÜNEN in diesem Untersuchungsausschuß, des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele: „Ich habe nichts gegen Extremismus“ (so im 22. Stenografischen Protokoll, S. 423).

Diese Äußerung, aber auch die Forderung der GRÜNEN selbst nach dem sogenannten „gläsernen Abgeordneten“, widerlegt die Behauptung der Opposition, die öffentliche Darstellung von — auch längst veröffentlichten — Verhaltensweisen und Vorgängen in der Vergangenheit habe „aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes“ zu unterbleiben. Dieser Persönlichkeitschutz wird von der Bundesregierung sehr wohl beachtet; er findet aber eine Grenze jedoch dort, wo sich Persönlichkeiten selbst in die Öffentlichkeit begeben, öffentlich politisch darstellen und wo eine Gefährdung der freiheitlichen Demokratie zu besorgen ist.

Die Bundesregierung beachtet allgemein — auch bei der Erstellung der Verfassungsschutzberichte und bei Veröffentlichungen von Einzeldarstellungen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit — den Persönlichkeitsschutz von Betroffenen. Hierfür gibt es jedoch keine starren Maßstäbe. Der Persönlichkeitsschutz steht im Spannungsverhältnis mit anderen wichtigen Rechtsgütern der Allgemeinheit, so daß Abwägungen vorzunehmen sind. Hier ist von Bedeutung, daß sich die betroffenen Persönlichkeiten selbst in die Öffentlichkeit begeben haben, sich öffentlich politisch darstellen und daß ein erhebliches Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit zur Wahrung der freiheitlichen Demokratie besteht.

Im Fall des auf Veranlassung des Abgeordneten Dr. Todenhöfer erstatteten Berichts überwogen die Gründe für eine Weiterleitung der beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Erkenntnisse; diese waren offen und nicht geheimhaltungsbedürftig. Sie werfen im übrigen ein besorgniserregendes Bild auf die GRÜNEN:

Danach war jedes zehnte der GRÜNEN-Landesvorstandsmitglieder in linksextremistischen Organisationen tätig. Fast die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstands der GRÜNEN war in linksextremistischen Zusammenschlüssen aktiv gewesen. Einen ähnlichen politischen Hintergrund hatten etwa ein Achtel der Landtagsabgeordneten der GRÜNEN, ein Drittel der Bundestagsabgeordneten der GRÜNEN und mehr als die Hälfte der Mitglieder der GRÜNEN im Europäischen Parlament. Der Bericht über mögliche „Nachrücker“ der GRÜNEN in den

10. Deutschen Bundestag nennt zehn Kandidaten und ihre extremistischen und kommunistischen Vergangenheiten. Der Berichterstatter der GRÜNEN in diesem Untersuchungsausschuß, Hans-Christian Ströbele, ist wegen Unterstützung einer kriminellen (terroristischen) Vereinigung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden; wie weit der häufig beschworene Wandel in seiner Einstellung zum Extremismus gediehen ist, macht seine oben zitierte Äußerung im Untersuchungsausschuß deutlich.

Versuche der GRÜNEN, Verfassungsorgane zu diskreditieren, haben sich auch in diesem Untersuchungsausschuß in einer Äußerung des Berichterstatters der GRÜNEN gezeigt, die dahin ging, daß die GRÜNEN vom Bundesverfassungsgericht keine objektiven, der Verfassung gemäßen Entscheidungen erwarten. „Die Richter sind doch von ihnen (den demokratischen Parteien) ernannt worden“, so der Abgeordnete Ströbele wörtlich, der auf dieser Äußerung beharrte: „Etwa nicht?!“.

c) Befugnis zur Offenlegung extremistischer Einflüsse bei den GRÜNEN

Die Aufklärung der Bürger über extremistische Angriffe auf die Verfassungsordnung und die Verfassungsorgane als Voraussetzung für eine sachgerechte und überzeugende geistig-politische Auseinandersetzung ist Aufgabe jedes der Verfassung verpflichteten Politikers, insbesondere aber des Bundesministers des Innern sowie des für Angelegenheiten der inneren Sicherheit zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern. Eine rückhaltlose Unterrichtung der Öffentlichkeit kann gerade dann erforderlich sein, wenn eine Organisation selbst keine Maßnahmen in ihren Führungsgremien ergreift, um extremistischen Einflüssen und Tendenzen nachhaltig entgegenzuwirken, wie dies bei den GRÜNEN der Fall ist.

Die von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz angeforderten Berichte über extremistische Hintergründe und Einflüsse bei den GRÜNEN waren ausdrücklich auf offene, d. h. allgemein zugängliche Erkenntnisse gerichtet. Tatsächlich enthielten die Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch nur solche Tatsachen, wie ohne weiteres erkennbar war.

Wenn gleichwohl Vizepräsident Dr. Pelly veranlaßte, daß die Berichte als Verschlusssachen „Nur für den Dienstgebrauch“ bzw. „Vertraulich“ eingestuft wurden, so wurde nicht nur dem Auftrag von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger zuwidergehandelt, sondern auch der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden, in der festgelegt ist: „Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen“.

Deshalb wurde die VS-Einstufung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger nach Erhalt der Berichte auch ohne förmliches Verfahren wieder

aufgehoben. Zur Berechtigung dieser Aufhebung haben Parlamentarischer Staatssekretär Spranger, Ministerialdirektor Dr. Heuer und Präsident Dr. Pfahls auf ein Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde im Verhältnis zur nachgeordneten Behörde hingewiesen, wonach aus der Tatsache, daß das Bundesministerium des Innern das Bundesamt für Verfassungsschutz auch hätte anweisen können, den VS-Schutz aufzuheben, folgt, daß es diese Aufgabe auch selbst wahrnehmen konnte. Zumindest konnte für Parlamentarischen Staatssekretär Spranger unter diesen Umständen kein Anlaß zu Zweifeln bestehen, von sich aus die weisungswidrige und auch in der Sache nicht gerechtfertigte Einstufung aufheben zu können.

Vergleichbare Fälle finden sich auch in der sonstigen Staatspraxis. So werden etwa vor der Bundespressekonferenz nach dem jeweiligen Ermessen des Ministers, der Parlamentarischen oder der beamteten Staatssekretäre Tatsachen öffentlich mitgeteilt, die in Verschlusssachen nachgeordneter Behörden niedergelegt sind, ohne daß dort vorher nachgefragt wird oder eine förmliche Aufhebung der VS-Einstufung erfolgt.

Die insoweit erhobenen Vorwürfe der Opposition gehen auch deshalb fehl, weil Parlamentarischer Staatssekretär Spranger die Berichte nach Aufhebung der VS-Einstufung dem Abgeordneten Dr. Todenhöfer zur Beantwortung von dessen Anfrage in der Weise zugänglich gemacht hat, daß er sie lediglich zur persönlichen Unterrichtung übersenden ließ, wobei die Herkunft der Berichte aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht einmal mehr erkennbar war.

Auch tatsächlich ist es infolge der Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Dr. Todenhöfer zu keinerlei Veröffentlichungen gekommen, so daß trotz des mit der Weisung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger nicht voll übereinstimmenden Zuleitungsschreibens eines Pressereferenten keinerlei negative Folgen eingetreten sind.

d) Politische Manöver während des Untersuchungsverfahrens

Öffentlich gemacht wurden die Berichte erst im Zuge dieses Untersuchungsverfahrens. Bei diesen Veröffentlichungen wurde auch bekannt, daß der ursprüngliche Entwurf des Leiters der Abteilung Linksextremismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor Übersendung des Berichts an Parlamentarischen Staatssekretär Spranger in wesentlichen Teilen geändert und gekürzt worden war. Dabei wurden insbesondere die unbequemen Feststellungen gestrichen, die die Eingehung von Bündnissen zwischen der SPD und den GRÜNEN betrafen. Teile aus diesem allein im Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Entwurf, der von Vizepräsident Dr. Pelly selbst als Verschlusssache eingestuft worden war, sind in der Ausgabe der Zeitschrift Die Zeit vom 20. Dezember 1985 veröffentlicht worden. Vizepräsident Dr. Pelly hat im Untersuchungsausschuß zwar eingeräumt, daß er mit

dem Verfasser dieses Artikels zwar vor dessen Veröffentlichung in telefonischem Kontakt gestanden habe; Mitteilungen über den Berichtsentwurf hat er jedoch abgestritten.

e) Erkenntnisse über mögliche „Nachrücker“ der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag

Entgegen der Behauptung von Vizepräsident Dr. Pely vor dem Untersuchungsausschuß und entgegen dem von ihm am 29. April 1985 verfaßten und von Präsident Hellenbroich bestätigten Vermerk wurde ein Bericht über mögliche „Nachrücker“ der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag nicht von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger angefordert. Auch der damalige Leiter des Referats IS 7 — Analysen und geistig-politische Auseinandersetzung im Bereich der Inneren Sicherheit — hat dem Bundesamt für Verfassungsschutz einen Berichtsauftrag nicht erteilt, sondern im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs lediglich Gespräche darüber mit Präsident Hellenbroich geführt.

Der entsprechende Vermerk, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist, enthält die Namen möglicher „Nachrücker“ der GRÜNEN und Daten über deren Bezüge zu linksextremistischen Organisationen sowie über Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Terrorismus.

Die im Bundesamt für Verfassungsschutz und im Bundesministerium des Innern angestellten Nachforschungen, auf welche Weise Teile dieses Berichts an die Tageszeitung BILD gelangt sind und dort in der Ausgabe vom 20. April 1985 veröffentlicht wurden, haben zu keinen konkreten Ergebnissen geführt. Abgesehen davon, daß der — wie die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses ergeben hat — objektiv falsche Vermerk von Vizepräsident Dr. Pely erst nach dieser Veröffentlichung gefertigt und von Präsident Hellenbroich bestätigt wurde, ergeben sich aus den Feststellungen des Geheimchutzbeauftragten im Bundesministerium des Innern mehrere Anhaltspunkte dafür, daß eine Weitergabe an die BILD-Zeitung auch aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz hätte erfolgen können.

Zwar läßt es der Handlungsablauf nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß Inhalte des Berichts auch aus dem Bundesministerium des Innern an die BILD-Zeitung hätten weitergegeben werden können. Umgekehrt ist aber zu bedenken, daß die Ermittlungen des Geheimchutzbeauftragten im Bundesministerium des Innern zu keinem konkreten Ergebnis geführt haben. Insbesondere besteht keine Veranlassung, am Inhalt der Dienstlichen Erklärung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger vom 18. Juli 1985 zu zweifeln, in der er ausdrücklich verneint hat, Angaben darüber machen zu können, wie die Informationen an die BILD-Zeitung gelangt sind. Im Rahmen der Ermittlungen des Geheimchutzbeauftragten hat Oberregierungsrat Dr. Butz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Zeitungsausschnitt keinen Hinweis auf Ort und Verfasser der Meldung enthalte.

Angesichts dessen kommt besondere Bedeutung dem Umstand zu, daß die Veröffentlichung in der BILD-Zeitung nicht das gesamte „Nachrücker-Papier“ zitiert, sondern drei Repräsentanten der GRÜNEN nicht nennt. Außerdem sind bei den übrigen sieben Personen einige Fakten nicht enthalten, die zwar das „Nachrücker-Papier“ erwähnt, die aber nicht oder nur wenig beweiskräftig sind. In gleicher Weise hat der Geheimchutzbeauftragte festgestellt:

„Bei den in dem Zeitungsartikel nicht erwähnten drei Personen handelt es sich um diejenigen, über die der BfV-Vermerk die am wenigsten beweiskräftigen Informationen im Sinne der Tendenz des Artikels enthält. Entsprechendes gilt für diejenigen Fakten bei den übrigen sieben Personen, die im BfV-Vermerk, aber nicht im BILD-Artikel enthalten sind.“

Diese Überlegungen lassen darauf schließen, daß für die Auswahl der der BILD-Zeitung übermittelten und veröffentlichten Fakten nachrichtendienstliche Fachkenntnisse erforderlich waren, so für die Beurteilung, zu welchen Personen welche Tatsachen hinreichend beweisbar sind. Bei dem danach für die Weitergabe an die BILD-Zeitung in Betracht kommenden Personenkreis können Angehörige des Bundesamtes für Verfassungsschutz jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

f) Mögliche Identifizierung des ehemaligen Abgeordneten Otto Schily mit dem Terrorismus

Auch die Behauptungen der Opposition, über den damaligen Bundestagsabgeordneten Otto Schily werde im Bundesamt für Verfassungsschutz weiterhin eine Personenakte geführt, haben sich bei der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses als haltlos erwiesen. Tatsächlich ist Otto Schily in der Datei NADIS gelöscht; die über ihn geführte Akte ist vernichtet.

Auch ein im Bundesamt für Verfassungsschutz noch vorhandener Vermerk, betreffend Otto Schily, war von der zuständigen Sachbearbeiterin lediglich zum Nachweis der Zuleitung und Rücksendung einer Akte im Jahre 1983 aufbewahrt worden. Einen etwa ein- bis zweiseitigen Auszug aus diesem Vermerk, den Präsident Hellenbroich — wie er in einer Aktennotiz festgehalten hat — an Parlamentarischem Staatssekretär Spranger übergeben haben will, hat dieser, seinen Bekundungen vor dem Untersuchungsausschuß zufolge, nicht erhalten. Tatsächlich müßte der betreffende Auszug, wie sich anhand der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Beweismittel ergibt, auch einen Umfang von drei Seiten gehabt haben. Ein solcher Aktenauszug ist weder Parlamentarischem Staatssekretär Spranger erinnerlich noch hat — der Dienstlichen Erklärung vom 28. Januar 1986 zufolge — sein Büro von einem solchen Aktenauszug Kenntnis. Letztlich ist die Frage, ob Parlamentarischer Staatssekretär Spranger einen derartigen Aktenauszug erhalten hat oder nicht, für die Beurteilung im Rahmen dieses Untersuchungsverfahrens unerheblich. Die An-

forderung von Berichten beim Bundesamt für Verfassungsschutz auch über Personen und deren Daten gehört zu den legitimen Aufgaben des Bundesministers des Innern als der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Gründe für derartige Anforderungen können vielfältig sein; sie können reichen von einem berechtigten Informationsinteresse über Personen bis hin zu der Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz in zutreffendem Umfang seiner gesetzlichen Aufgabe nachkommt. Irgendein — wie immer gearteter — Vorwurf des Mißbrauchs mit dem Aktenauszug ist von niemandem erhoben worden und kann auch nicht erhoben werden.

4. Bündnispolitische Erfolge der DKP gegenüber der SPD

Der Bericht über bündnispolitische Erfolge der DKP gegenüber der SPD liegt in der Folge Kleiner Anfragen von Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion an die damalige Bundesregierung über die DKP und die Unterwanderung politischer und gesellschaftlicher Organisationen durch die Bündnispolitik der orthodoxen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland aus den Jahren 1975 und 1978. Zur Beantwortung dieser Anfragen hat die damalige Bundesregierung unter anderem ausgeführt:

„Die DKP repräsentiert den orthodoxen Kommunismus sowjetischer Prägung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie folgt in allen ideologischen und politischen Fragen vorbehaltlos der von der KPdSU und der SED vertretenen Linie ... Es gehört zum klassischen Instrumentarium der kommunistischen Strategie und Taktik, Bündnisse und Aktionsgemeinschaften mit nichtkommunistischen Parteien und Organisationen einzugehen ... Der strategische Zweck der Bündnispolitik ist die Förderung der kommunistischen Zielvorstellungen, deren Verfassungsfeindlichkeit die Bundesregierung wiederholt dargetan hat. Wie ... dargelegt wurde, betreiben die DKP und ihre Nebenorganisationen die Bündnispolitik letztlich in der Absicht, der Verwirklichung ihrer verfassungsfeindlichen Zielsetzungen näher zu kommen ... Die Bündnispolitik der DKP und ihrer Nebenorganisationen ist schon deshalb ein im Hinblick auf die innere Sicherheit zu berücksichtigender Faktor, weil sie — ... — dazu beitragen soll, der Verwirklichung der verfassungsfeindlichen kommunistischen Zielsetzung näher zu kommen. Gerade deshalb werden die bündnispolitischen Bemühungen der DKP und ihrer Nebenorganisationen als Teil linksextremistischer Bestrebungen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von den zuständigen Sicherheitsorganen sorgfältig beobachtet.“

Die Opposition setzt sich in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten in früheren Regierungszeiten, wenn sie nunmehr den Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz beanstandet, der die Einschätzung der DKP hinsichtlich ihrer Erfolge bei den Bemühungen um eine Einflußnahme und Infiltration darstellt. Eine entsprechende Darstellung ist im übrigen auch im jüngsten Verfassungsschutz-

bericht des Bundesministers des Innern enthalten. Sowohl die Berichts-anforderung als auch die Darstellung bündnispolitischer Unternehmungen der DKP in Bezug auf die SPD liegen im Rahmen der Aufklärungsarbeit der Bundesregierung zur geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Kommunismus.

Veröffentlichungen in Bezug auf die SPD im zeitlichen Zusammenhang mit der Erstattung des Berichts hat der Untersuchungsausschuß nicht erkennen können. Erst als die Opposition die Vorlage dieses Berichts an den Ausschuß verlangt hatte, sind Einzelheiten, insbesondere unter Nennung namhafter SPD-Politiker und führender Gewerkschafter, an die Öffentlichkeit gelangt; dies hat sich die SPD selbst zuzuschreiben.

Gänzlich ad absurdum geführt wird die Kritik der SPD an der Berichts-anforderung, -erstattung und -veröffentlichung dadurch, daß der Bundesgeschäftsführer der SPD, Peter Glotz, selbst Teile aus diesem Bericht in einem Aufsatz öffentlich wiedergegeben hat. So heißt es in DIE NEUE GESELLSCHAFT — FRANKFURTER HEFTE (herausgegeben für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Walter Dirks, Eugen Kogon, Heinz Kühn, Johannes Rau, Heinz O. Vetter, Hans-Jochen Vogel, Herbert Wehner; Redaktion: Peter Glotz — Chefredakteur — Heft Nr. 4 — April 1986) unter dem Titel „Marginalien über Kommunismus, Marxismus und soziale Demokratie“ von Peter Glotz:

„... Wie alle orthodox-kommunistischen Parteien werten die DKP und auch die ‚Sozialistische Einheitspartei West-Berlins (SEW)‘ die Bündnispolitik als eine entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen revolutionären Kampf. Sie folgen dabei der alten Unterweisung Lenins, daß man einen ‚mächtigen Gegner‘ nur dann besiegen könne, ‚wenn man unbedingt aufs angelegentlichste, sorgsamste, vorsichtigste, geschickteste ... jeden, selbst den kleinsten Riß zwischen den Feinden, jeden Interessengegensatz ... selbst die kleinste Möglichkeit ausnutzt, um einen Verbündeten unter den Massen zu gewinnen, mag das auch ein zeitweiliger, schwankender, unsicherer, unzuverlässiger, bedingter Verbündeter sein‘ ... Wichtigste Bündnisform ist aus kommunistischer Sicht die ‚Aktionseinheit der Arbeiterklasse‘, das heißt die Zusammenarbeit mit Sozialdemokraten, mit Gewerkschaften und parteilosen Arbeitern.“

Auf welche Weise der Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz an Peter Glotz gelangte, der diese Zitate ohne Quellenangabe verwendete, hat der Ausschuß nicht festgestellt. Die Übermittlung der Erkenntnisse über bündnispolitische Einflußbemühungen der DKP gegenüber der SPD entspräche jedoch der Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem bereits angeführten sogenannten Unterrichtungserlaß.

5. „Kommunistische Friedensarbeit“

Einer Beurteilung des Berichtsauftrags über „Kommunistische Friedensarbeit“ bedarf es zunächst

nicht, da ein Bericht nach dem erteilten Auftrag gar nicht erstellt wurde, sondern der Auftrag durch einen fernmündlichen Hinweis des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Bundesministerium des Innern bereits frühere übersandtes Material seine Erledigung fand.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über „Kommunistische Friedensarbeit“ gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Bundesregierung bei der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus. So hat das früher übersandte Material Eingang gefunden in eine Broschüre des Bundesministers des Innern — Texte zur inneren Sicherheit: Kommunistische Frontorganisationen im ideologischen Klassenkampf —, in der die massiven Einflußnahmeversuche kommunistischer, marxistisch-leninistischer Organisationen auf christliche Vereinigungen ausführlich dargestellt sind. Entsprechende Darstellungen enthalten auch die Verfassungsschutzberichte des Bundesministers des Innern aus den Jahren 1984 und 1985.

Aus dem Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die sogenannte „Kommunistische Friedensarbeit“ kann im übrigen nicht gefolgert werden, daß Kirchen und kirchliche Organisationen zu Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes würden. Der Verfassungsschutz befaßt sich lediglich — aber auch zu Recht — mit den Einflußnahmeversuchen linker extremistischer Organisationen des Ostblocks auch auf kirchliche Vereinigungen.

Der Ausschuß hat im übrigen nicht einmal klären können, ob Parlamentarischer Staatssekretär Spranger bei seinem Auftrag, einen Bericht über die „Kommunistische Friedensarbeit“ (Weltfriedensrat, Front- bzw. Bündnisorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland) und über Beeinflussungsversuche der kommunistischen Frontorganisationen auf christliche Organisationen zu erstatten, überhaupt Personen namentlich nannte, insbesondere solche aus dem Bereich kirchlicher Organisationen. Präsident a. D. Hellenbroich hat im Ausschuß zwar bekundet, es seien „auch Namen genannt“ worden; in seiner Aktennotiz über das Gespräch mit Parlamentarischem Staatssekretär Spranger ist davon jedoch nichts vermerkt.

6. Möglichkeiten von Desinformationskampagnen östlicher Nachrichtendienste im Zusammenhang mit der „Flick-Spenden-Affäre“

Als absurd hat sich die Einlassung von Präsident a. D. Hellenbroich vor dem Untersuchungsausschuß erwiesen, er habe Parlamentarischen Staatssekretär Spranger bei dessen Frage nach den Möglichkeiten einer Beeinflussung der „Flick-Spenden-Affäre“ durch eine Desinformationskampagne nur dahin verstehen können, daß geprüft werden solle, ob der Manager des Flick-Konzerns, Eberhard von Brauchitsch, für einen östlichen Geheimdienst tätig sei. Ein solches Verständnis ist nicht einmal in dem von Präsident Hellenbroich gefertigten Gesprächsvermerk enthalten, der im übrigen aber ebenfalls

mißverständlich ist. Für eine derartige Vermutung gab und gibt es nicht die geringsten Anhaltspunkte; diese Meinung von Präsident Hellenbroich ist völlig wirklichkeitsfremd.

Nach übereinstimmender Darstellung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger und Präsident Hellenbroich waren Gegenstand ihres seinerzeitigen Gesprächs allgemein die Aktivitäten östlicher Nachrichtendienste. Zu diesem Thema wurden im Bundesministerium des Innern Materialien für eine Darstellung in dem Informationsblatt „Innere Sicherheit“ des Bundesministers des Innern gesammelt, die auch in Heft 1/85 vom 20. März 1985 erschienen ist. Darin ist eine Vielzahl von Beispielen sogenannter aktiver Maßnahmen östlicher Nachrichtendienste in der Vergangenheit dargestellt. Vor diesem Hintergrund war die Frage von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger an Präsident Hellenbroich selbstverständlich berechtigt, ob es Anhaltspunkte dafür gebe, daß die „Flick-Spenden-Affäre“ in der öffentlichen Darstellung durch Desinformationen östlicher Nachrichtendienste mitbeeinflusst sein könne.

Zweifel an dieser Fragestellung ergeben sich weder aus dem von Präsident Hellenbroich im Anschluß an die Unterredung gefertigten Gesprächsvermerk noch aus seinem Verhalten gegenüber Parlamentarischem Staatssekretär Spranger. Eine anderslautende Interpretation der Fragestellung von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger wurde erstmals im Untersuchungsausschuß durch die Aussage von Vizepräsident Dr. Pelny eingeführt, der behauptete, ihn und Präsident Hellenbroich habe die Frage von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger „amüsiert“. Zu einem derartigen Amusement bestand für Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny jedoch weder Anlaß noch Berechtigung. Selbst wenn Präsident Hellenbroich die Anfrage in der von ihm dargestellten Weise mißverstanden hätte, so hätte es nach seinen Pflichten als Beamter an ihm gelegen, auf eine Klärung der Fragestellung hinzuwirken — oder seine abweichende Auffassung kundzutun. Dies ist unterblieben; damit ist das Verhalten von Präsident Hellenbroich und Vizepräsident Dr. Pelny als pflichtwidrig zu qualifizieren.

III. Frühere Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtete und untersuchte — wie die Beweisaufnahme ergeben hat — auch bereits vor der Amtszeit von Bundesminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischem Staatssekretär Spranger extremistische Einflußnahmen auf demokratische Vereinigungen und berichtete hierüber. Nach den Aussagen von Direktor Bloch vor dem Untersuchungsausschuß hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Vergangenheit „auch Abgeordneten personenbezogene Daten gegeben . . . Das war üblich“. In dieser Weise sei während der Amtszeit des früheren Präsidenten

des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Richard Meier verfahren worden.

Dazu gehört auch die Anfrage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Gerhard Jahn (Marburg) aus dem Jahre 1976 über Mitglieder der DKP in seiner Heimatstadt Marburg. Diese Anfrage unterscheidet sich von der des Abgeordneten Dr. Todenhöfer jedoch wesentlich dadurch, daß Gerhard Jahn sich seinerzeit unmittelbar an den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz gewandt hat, während der Abgeordnete Dr. Todenhöfer seine Frage zutreffend an den Bundesminister des Innern richtete und durch ihn auch die Beantwortung erfolgte, so daß auch die politische Kontrolle und Verantwortung sichergestellt war.

Daß im übrigen ein vielfältiges fachliches Interesse auch oberster Bundesbehörden an den Ergebnissen der Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf extremistische Bündnispolitik und Unterwanderungsbestrebungen bestand, wird daran deutlich, daß — der Aussage von Direktor Bloch vor dem Untersuchungsausschuß zufolge — der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Andreas von Schoeler, sowie der frühere Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Manfred Schüler, Berichte angefordert und zugeleitet erhalten haben, in denen über „extremistische Infiltrationsbemühungen in der Umweltschutzbewegung“, über „sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen innerhalb des Friedenskampfes der Umweltschutzbewegung“ und „bei den Bürgerinitiativen“ informiert wurde. Staatssekretär Manfred Schüler habe auch einen Bericht über die „Haltung der GRÜNEN zu Kernkraftwerken in Frankreich“ angefordert und erhalten.

Nach der Aussage von Direktor Bloch vor dem Untersuchungsausschuß hat sich im Hinblick auf die Häufigkeit eine Änderung der Berichtspraxis seit Amtsantritt von Bundesminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischem Staatssekretär Spranger nicht ergeben; zwei- bis dreimal jährlich würden solche Anfragen in seiner Abteilung bearbeitet. Solche Berichte seien in früherer Zeit ohne besondere Förmlichkeiten erstattet worden.

Auch die „Zusammenarbeit mit den Parteien und mit den Fraktionen“ sei „sehr gut“ gewesen; zum Beispiel habe Präsident a. D. Dr. Meier enge Kontakte zum damaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Herbert Wehner unterhalten. Seit 1976 ist das Berichtswesen des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Unterrichtung von Parteien und Organisationen durch den sogenannten Unterrichtungserlaß des Bundesministers des Innern förmlich geregelt. Zur Praxis solcher Unterrichtungen hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Anschluß an seine obengenannte Erklärung bestätigt, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe „bezogen auf die frühere Übung heute ein geregelteres Verfahren“.

Eine Änderung in den Kontakten mit den Parteien trat nach den Bekundungen von Direktor Bloch in-

soweit ein, als das Bundesamt für Verfassungsschutz früher über einen „Vertrauensmann“ Kontakte zum Beispiel zur SPD unterhalten hat. Längst abgestellt ist jedenfalls eine Erscheinung, wie es sie Anfang der 70er Jahre gegeben hatte; damals verfügte ein Angestellter des Bundesgeschäftsführers der SPD über ein „Dienstzimmer“ im Bundesamt für Verfassungsschutz und einen Hausausweis.

Der Untersuchungsausschuß teilt im übrigen die Kritik von Bundesminister Dr. Zimmermann an dem Amtsverständnis von Vizepräsident Dr. Pely, der der Aussage von Direktor Bloch zufolge geäußert hat, daß er, Dr. Pely, der „Vertreter der SPD im Bundesamte“ sei. Der Beurteilung von Bundesminister Dr. Zimmermann

„Ich halte es für bedauerlich, wenn das das Selbstverständnis des Vizepräsidenten wäre ... Das ginge mir zu weit.“

ist nichts hinzuzufügen.

D. Kein Anlaß zu Empfehlungen des Untersuchungsausschusses

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sieht sich der Untersuchungsausschuß nicht veranlaßt, Empfehlungen auszusprechen. Sowohl die Ergebnisse aus der Untersuchung der Spionagefälle und des Falles Tiedge als auch der Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz lassen Maßnahmen — auch gesetzgeberische — nicht als erforderlich erscheinen; die bestehenden organisatorischen Regelungen und die vom Bundesminister des Innern bereits durchgeführten Maßnahmen haben sich als rechtmäßig und sachgerecht erwiesen.

I. Ergebnisse aus den Spionagefällen und dem Fall Tiedge

Zu Recht hat Staatssekretär Neusel vor dem Untersuchungsausschuß dargestellt, daß das „Krisenmanagement“ in der Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungsschutz zur Feststellung und Begrenzung des Schadens aus den Spionagefällen und aus dem Fall Tiedge „hervorragend gelungen“ sei; dabei sei „alles geschehen, um den aus diesen Fällen entstandenen Schaden sehr früh zu erkennen, abzugrenzen und — wenn möglich — wieder auszugleichen“. Der Bundesminister des Innern hat die durch den Übertritt Tiedges in die DDR im Bereich der Spionageabwehr veranlaßten Reorganisationsmaßnahmen unverzüglich eingeleitet und zum Teil bereits durchgeführt.

Änderungen im Bereich von G 10-Verfahren sind nicht erforderlich. Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz entspricht den Geboten der Verfassung; es wird rechtlich und sachlich im Bundesministerium des Innern einwandfrei gehandhabt.

II. Ergebnisse zur Berichtspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Die Unterrichtung von politischen Parteien und anderen Organisationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder ist im sogenannten Unterrichtungserlaß des Bundesministers des Innern sachgerecht geregelt. Mit den darin niedergelegten Grundsätzen stehen die vom Ausschuß untersuchten Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht in Widerspruch.

Der Bericht zu den bündnispolitischen Erfolgen der DKP gegenüber der SPD ebenso wie das Material zur „Kommunistischen Friedensarbeit“, aber auch die Berichte über linksextremistische Einflüsse innerhalb der Partei DIE GRÜNEN sowie das „Nachrücker-Papier“ haben den Blick auf ein Problem gelenkt, das das Bundesamt für Verfassungsschutz zu bewältigen hat, seitdem es kommunistische Bündnispolitik und extremistische Unterwanderungsbestrebungen gegenüber demokratischen Organisationen gibt. Naturgemäß rücken durch solche Vorgänge die demokratischen Organisationen als Zielobjekte extremistischer Politik und Unterwanderungsbestrebungen ins „Visier des Verfassungsschutzes“, sie dürfen dadurch jedoch auch künftig nicht zum Beobachtungsgegenstand des Verfassungsschutzes werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Frage der Erhebung und Speicherung von Ergebnissen der Tätigkeit des Bundesamtes für Ver-

fassungsschutz, was die demokratischen Organisationen als „Opfer“ der verfassungsfeindlichen Bestrebungen anbetrifft, als auch für die Frage der Verwendung solcher Erkenntnisse im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung. Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz können deswegen nicht verwandt werden — und da sind sich die demokratischen Parteien allseits einig — zum politischen Meinungskampf zwischen demokratischen Parteien, sondern ausschließlich zur geistig-politischen Auseinandersetzung mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Solche Erkenntnisse fordern gerade die Verantwortung der demokratischen Mitglieder und Repräsentanten der demokratischen Organisationen, Parteien und Vereinigungen, sich intern mit extremistischen Bestrebungen auseinanderzusetzen und abzugrenzen.

Hierfür liefern neben Berichten zu Einzelfragen auch die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesministers des Innern eine sachgerechte Grundlage.

III. Personelle Konsequenzen

Mit der Versetzung von Präsident Heribert Hellenbroich in den einstweiligen Ruhestand sind personelle Konsequenzen gezogen worden. Im Hinblick auf etwa weiter erforderliche personelle Entscheidungen sieht der Ausschuß von einer Äußerung ab.

Eigenes Votum der Abgeordneten der SPD im 2. Unterausschuß

I. Grundsätzliche Feststellungen

Bundesinnenminister Dr. Friedrich Zimmermann hat die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit in vorwerfbarer Weise vernachlässigt, indem er

- die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz einstellte,
- den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in entscheidenden Fragen nicht unterstützte,
- den tages- und parteipolitischen Mißbrauch von Teilen des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch seinen Parlamentarischen Staatssekretär Carl-Dieter Spranger zuließ und förderte.

II. Bewertung im einzelnen

1. Das allgemeine Verhalten von Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann

Bundesminister Dr. Zimmermann hat die Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht wahrgenommen. Allein der routinemäßige Geschäftsbetrieb wurde von der Ministerialverwaltung abgewickelt. Das Angebot des Ministers an den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, diesem jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen, reichte nicht aus, um dieses Defizit auszugleichen.

Erschwerend kommt hinzu, daß er der Verwaltung keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht erteilte: Weder der Parlamentarische Staatssekretär Spranger noch die Abteilungsleiter Z (Zentralabteilung) oder IS (Innere Sicherheit) erhielten von ihm konkrete Weisungen für die Bewältigung der im Bereich der Inneren Sicherheit auftauchenden Fragen und Probleme. Zwar liegen umfangreiche schriftliche Anweisungen aus früheren Zeiten vor. Wenn der Minister jedoch nicht nur keine Vorgaben erteilt zu deren Ausfüllung, sondern auch demonstratives Desinteresse zu deren Handhabung an den Tag legt, so reicht die bloße Existenz der Dienstanweisungen und Erlasse für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht und damit der Verantwortung für den Bereich der Inneren Sicherheit nicht aus.

Dieses fehlerhafte Amtsverständnis wurde nicht dadurch ausgeglichen, sondern nur noch verschlimmert, daß er seine Aufgaben zu erfüllen suchte durch regelmäßige Begegnungen mit einem ausgewählten, für Fragen der Inneren Sicherheit aber weder kompetenten noch zuständigen Kreis von

Vertrauten: Das Informationssystem, das durch die bevorzugte Hinzuziehung von Personen, die bereits in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu seinen engsten Mitarbeitern gehört hatten, neben den und außerhalb der Strukturen des Bundesministeriums des Innern entstanden war, vermochte diese Defizite nicht auszugleichen, sondern hat die mangelnde Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Bereich der Inneren Sicherheit nur verstärkt.

Das hat sich unter anderem darin ausgedrückt, daß er

- keine regelmäßigen Sachgespräche mehr mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz führte; derartige regelmäßige Sachgespräche waren offensichtlich auch nicht umfaßt von der Betrauung des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger mit Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit;
- keine einzige eigene sachliche Entscheidung zur Organisation der Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz getroffen hat;
- keine eigene Arbeitsbeziehung zum Bundesamt für Verfassungsschutz und zu den diesem vom Gesetz übertragenden Aufgaben gesucht hat, sondern vielmehr Gleichgültigkeit an den Tag gelegt hat.

Statt dessen hat er, ohne das Bundesamt für Verfassungsschutz zu kennen, gegen das Votum des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz eigenwillig Personalentscheidungen getroffen, deren Folgen er nicht abschätzen konnte und die sich letztlich — wie im Fall Tiedge — negativ für die Arbeit des Bundesamtes auswirkten. Dabei wäre es seine Aufgabe gewesen, die Abschottung zu durchbrechen und in das Bundesamt für Verfassungsschutz im Interesse der effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben hineinzuwirken.

2. Allgemeine Folgen dieser Unterlassung

Das Unterlassen einer wirksamen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz hat zu eindeutigen Fehlern und damit zur direkten Beeinträchtigung der Belange der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geführt:

- Das mangelnde Interesse von Bundesminister Dr. Zimmermann an der Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und den sich dabei ergebenden Sachproblemen hat ihn nicht erkennen lassen, daß es bei der Anwendung des G-10-Gesetzes grundsätzliche Differenzen gab zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz durch

die unterschiedliche Bewertung von Sachverhalten.

- Selbst als er durch den Vortrag von Präsident Hellenbroich auf die bestehenden Differenzen ausdrücklich hingewiesen worden war, hat er es unterlassen, den Sachverhalt zu klären und eine Entscheidung zur Handhabung des Gesetzes zu treffen: Er tat nichts!

Mit der Überlassung der Vorbereitung von Personalentscheidungen auch für den Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz an den beschriebenen Kreis enger Vertrauter, der für diese Aufgaben nicht zuständig war, hat Bundesminister Dr. Zimmermann es in vorwerfbarer Weise unterlassen, den Belangen der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Sein Verhalten führte unmittelbar dazu, daß er

- Fehlentwicklungen in der Personalausstattung und Personalstruktur des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht erkannte;
- durch seine eigenwillige Entscheidung bei der Ernennung des Leiters der Abteilung IV — Spionageabwehr — die Arbeit dieser Abteilung belastete: Das bereits zu dieser Zeit bestehende Risiko in der Person Tiedges wurde verstärkt; der Übertritt Tiedges in die DDR hatte darin seinen entscheidenden Grund.

Derartige Fehlentscheidungen waren nur möglich, weil Bundesminister Dr. Zimmermann sich nicht unterrichtet hatte über die allgemeinen Personalprobleme beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Er war deshalb nicht in der Lage, durch eine entsprechende Personalpolitik rechtzeitig unerläßliche Entscheidungen zu treffen. Eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den allgemeinen Personalproblemen hätte dazu führen müssen, die Eignung und Befähigung eines jeden Abteilungsleiters zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen und notwendige Veränderungen zu bewirken.

3. Die Berichtsansforderungen von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger

Die Betrauung von Parlamentarischem Staatssekretär Carl-Dieter Spranger mit der Unterstützung des Ministers im Bereich der Inneren Sicherheit einschließlich der besonderen Zuständigkeit für die Fertigung des jährlichen Verfassungsschutzberichtes enthob Bundesminister Dr. Zimmermann nicht der Verantwortung für diesen Bereich. Verfassungsrechtlich wie politisch sind ihm die von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger unter Mißbrauch der diesem erteilten Befugnisse vorgenommenen bzw. veranlaßten Handlungen zuzurechnen:

Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat Bundesminister Dr. Zimmermann nicht unterstützt, da dieser nichts tat, was hätte unterstützt werden können!

Vielmehr ließ er zu und muß sich deswegen auch zurechnen lassen, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger das Bundesamt für Verfassungsschutz in hemmungsloser Weise politisch mißbrauchte.

Bundesminister Dr. Zimmermann ließ geschehen, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz folgende Berichte anforderte bzw. anfordern ließ:

1. Einen Bericht über einen linksextremistischen Einfluß auf DIE GRÜNEN auf Bitte und zugunsten des Abgeordneten Todenhöfer, den dieser als Munition für seine politische und publizistische Auseinandersetzung mit den GRÜNEN mißbrauchen wollte. Dabei scheuten sich entweder Spranger oder Todenhöfer oder beide nicht, verschiedene Bonner Journalisten, u. a. den Leiter des Bonner Büros der „Quick“, Limbach, darauf aufmerksam zu machen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz demnächst einen solchen Bericht vorlegen werde.
2. Einen Bericht über mögliche Nachrücker der GRÜNEN im 10. Deutschen Bundestag. Das Papier lag Parlamentarischem Staatssekretär Spranger am 19. April 1985 vor. Er vermerkte darauf „weglegen“. Am 20. April 1985 veröffentlichte die „Bild-Zeitung“ das Papier auszugsweise. Zu einem späteren Zeitpunkt, möglicherweise am 25. April 1985, änderte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger das von ihm auf dem Papier ursprünglich vermerkte Datum 19. 04. 85 auf „25. 04. 85“. Eine befriedigende Erklärung dafür hat er nicht abgegeben. Jedenfalls begründet dies den Verdacht, daß er durch die Änderung des Datums nachträglich den Anschein erwecken wollte, er habe mit der Veröffentlichung in der „Bild-Zeitung“ nichts zu tun.
3. Zwei Berichte über den damaligen Abgeordneten des Deutschen Bundestages Otto Schily, dem Spranger unterstellte, er identifiziere sich mit dem Terrorismus. Die Anforderung des zweiten Berichts ging auf eine entsprechende Bitte des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Dr. Dregger und/oder dessen Büroleiter zurück, der sich mit Blick auf eine damals öffentlich diskutierte mögliche Berufung von Schily zum hessischen Justizminister in unverfrorener Selbstverständlichkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz bedienen wollte, um Material für eine von ihm erwartete parteipolitische Auseinandersetzung zur Hand zu haben.
4. Einen Bericht zu etwaigen Erkenntnissen über Eberhard von Brauchitsch. Diesem an Absurdität nicht zu übertreffenden Berichtsauftrag lag die Vorstellung Sprangers zugrunde, von Brauchitsch könnte als Einflußagent eines gegnerischen Nachrichtendienstes die Flick-Affäre als Desinformationskampagne gesteuert haben. Bei diesem Auftrag stand offenbar der Wunsch Pate, die laufenden Untersuchungen in der Flick-Affäre mit Hilfe von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu diskreditieren.
5. Einen Bericht über den angeblichen kommunistischen Einfluß auf die Kirchen. Dabei hatte Parlamentarischer Staatssekretär Spranger insbesondere Volkmar Deile von der „Aktion Sühnezeichen — Friedensdienste“ im Visier.

Bereits der John-Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages der II. Wahlperiode mußte sich 1954 im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung der Frage, ob und wie die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Dienstaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz nachgekommen war, damit beschäftigen, „ob das Bundesamt für Verfassungsschutz im Auftrage oder aus eigenem Entschluß Nachrichten über demokratische Politiker gesammelt oder über sie Berichte an die Bundesregierung oder andere Stellen geliefert hat“, und ob dabei der „Dienstweg über den Bundesminister des Innern eingehalten“ wurde (Bundestagsdrucksache II/768). Erklärtes Ziel war es damals, das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zum Handlanger in der politischen Auseinandersetzung werden zu lassen; deshalb sollte es besonders streng an die Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern gebunden sein.

Parlamentarischer Staatssekretär Spranger hat gegen diese Prinzipien verstoßen. Er war lange als Jurist und Politiker tätig. Er hatte bei seiner politischen Tätigkeit die Innere Sicherheit zu einem Kernstück seiner Arbeit gemacht. Bei ihm muß davon ausgegangen werden, daß er mit Absicht die notwendige Kontrolle ausgeschaltet hat. Das mußte führen und hat geführt zu einer Unklarheit und Unordnung der Verhältnisse, insbesondere auch bei der Einhaltung des Dienstweges. Nur bei einer derartigen Unordnung der Verhältnisse konnte sich auch ein Referatsleiter an das Bundesamt für Verfassungsschutz wenden und dort den Eindruck erwecken, daß ein Auftrag von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger vorliege; nur bei einer derartigen Unordnung konnten Berichte unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar an einen Referatsleiter und von dort in den Bereich von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger gelangen, der sich wiederum in Einzelfällen des Pressereferats zur Instrumentalisierung des so erlangten Wissens für die politische Auseinandersetzung bediente.

Besonders schwerwiegend ist, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger in einem Fall sogar die Geheimhaltungsvorschriften verletzt hat. Diese Vorschriften sind in der Verschlußsachenanweisung der Bundesregierung allgemein und für jeden, der damit befaßt wird, verbindlich geregelt. Bewußt und gewollt hat sich Parlamentarischer Staatssekretär Spranger über die darin festgelegten Grundsätze und vorgeschriebenen Verfahren hinweggesetzt. Das geschah alleine, um Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz für die politische Auseinandersetzung zu mißbrauchen.

Staatssekretär Neusel hat vor dem Untersuchungsausschuß dargelegt, wie die Verschlußsachenanweisung zu handhaben ist, und erläutert, daß die Aufhebung eines Vertraulichkeitsgrades einem im einzelnen festgelegten Verfahren unterliegt. Damit ist klargestellt, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger mit seiner eigenmächtigen und eigenhändigen Streichung des VS-Vermerks sich über Rechtsvorschriften hinweggesetzt hat. Die nachträglichen Rechtfertigungsversuche halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Ein Recht auch

vorgesetzter Verantwortlicher festgelegte Geheimhaltungsgrade ohne Beteiligung derjenigen, die den Grad der Geheimhaltung festlegen, aufzuheben, kann und darf nicht anerkannt werden. Das sogenannte „Selbsteintrittsrecht“ hat keine Grundlage. Würde diese Rechtsauffassung Übung, wäre die Verschlußsachenanweisung Makulatur. Die Bundesregierung hat mit gutem Grund davon abgesehen, die Verschlußsachenanweisung zu ändern.

Der Mißbrauch des „Nachrückerpapiers“ unter Verletzung der Verschlußsachenanweisung war zudem ein doppelter Mißbrauch des Bundesamtes für Verfassungsschutz, da in den Presseveröffentlichungen auch noch auf dessen Autorenschaft Bezug genommen war.

4. Schlußfolgerung

Die durch die Feststellungen des Untersuchungsausschusses nachgewiesene Amtsführung von Bundesminister Dr. Zimmermann hat den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland geschadet. Bundesminister Dr. Zimmermann hat das Ansehen des Bundesamtes für Verfassungsschutz beschädigt.

III. Konsequenzen

1. Das Verhalten von Bundesminister Dr. Zimmermann im Bereich der Inneren Sicherheit ist zu mißbilligen.
2. Das von Bundesminister Dr. Zimmermann geduldete Vorgehen von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger ist zu verurteilen.
3. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz muß durch wirksame, regelmäßige und beständige Zusammenarbeit zwischen der politischen Leitung des Bundesministeriums des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz sichergestellt werden. Nur so kann das Bundesamt für Verfassungsschutz auf seine ursprüngliche, in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck kommende Aufgabe des Schutzes der Verfassung zurückgeführt und Mißbrauch verhütet werden.
4. Es muß sichergestellt werden, daß die Beobachtung demokratischer Organisationen und Institutionen unterbleibt.
5. Die Personalfürsorge für die Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen; dazu gehört auch ein regelmäßiger Austausch mit anderen Institutionen und Ämtern des Bundes.
6. Die Berichtspflicht des Bundesministeriums des Innern zur Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfolgt über den jährlich vorzulegenden Verfassungsschutzbericht. Anfragen im Einzelfall sind allein an den Bundesminister zu richten und auf dem Dienstwege zu beantworten. Unabhängig davon sind Anfragen und Vorgehensweisen wie im Falle Todenhöfer und Dr. Dregger unzulässig.

Abweichender Bericht des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele

**zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des 2. Untersuchungsausschusses
nach Artikel 44 des Grundgesetzes**

— Drucksachen 10/3931 und 10/4837 —

I. Der Untersuchungsauftrag Eingrenzung auf Tiedge oder Untersuchung der Tätigkeit des Geheimdienstes

1. Bundesamt für Verfassungsschutz als „Wetterecke“ des BMI

Kein Bereich der öffentlichen Verwaltung ist so skandalträchtig und problembeladen, wie deren nicht-öffentlicher Anhang: die Geheimdienste.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sei immer schon die „Wetterecke“ des Bundesinnenministeriums gewesen, stellte selbst der langjährige Staatssekretär Dr. Fröhlich in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages fest. Er veranschaulichte diese Feststellung an einer ganzen Kette von Affären, die er im Laufe seiner Beamtenkarriere zu meistern hatte. Diese reicht von den heftigen Debatten um den Sinn des BfV überhaupt nach dem „Übertritt“ des Amtschefs Dr. John in den 50er Jahren nach Ost-Berlin, über die erste Telefonabhörraffäre im Jahre 1964, den Spionagefall Guillaume, die Abhöraktionen gegen den Atomwissenschaftler Traube bis hin zum jüngsten Frontenwechsel des Leiters der Spionageabwehr, Hans-Joachim Tiedge, Ende August 1985 nach Ost-Berlin.

Auch wenn jede dieser Affären ihre spezifischen Besonderheiten aufweist, als bloße Einzelfälle lassen sie sich nicht abtun. Die Chronologie der Geheimdienstaffären ist länger. Allein in dieser Legislaturperiode wurde bekannt:

- ein Berliner Verfassungsschutzagent tat sich bei der Anti-NATO-Demonstration 1984 in Krefeld als steinewerfender Provokateur hervor
- dem 7. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz ist zu entnehmen, daß über 100.000 Bürgerinnen und Bürger in der Abteilung „Linksextremismus“ des BfV mit „Erkenntnissen“ wie Teilnahme an einer Solidaritätsveranstaltung für Nicaragua und Südafrika oder Beiträge von Teilnehmern an einer Bundesversammlung der GRÜNEN, gespeichert sind
- den Sprengstoffanschlag auf das Gefängnis in Celle haben Beamte der Verfassungsschutzämter aus Bund und dem Land Niedersachsen geplant und ausgeführt.
- nach einem Mordanschlag haben in Berlin Verfassungsschutzbeamte die Mordwaffe verschwinden lassen und diese den verschiedenen Gerichten, die sich mit dem Fall zu beschäftigen hatten, vorenthalten.

Neben der zu klärenden Frage, wer für diese Taten persönlich zur Verantwortung zu ziehen ist, geht es um Grundsätzlicheres. Geheimdienste und demo-

kratischer Staat — liegt hierin nicht ein unauflösbarer Widerspruch?

Verfassungsschutzämter und demokratische Gesellschaft — wie soll sich das überhaupt miteinander vereinbaren lassen? Knüpfen Geheimdienste nach den deutschen Erfahrungen mit Gestapo, staatlich organisiertem politischem Mord und faschistischer Diktatur nicht stets an die Traditionen autoritärer Herrschaft an?

Sind Affären und Skandale um die Geheimdienste die Ausnahme oder nicht vielmehr die Regel? Sind Geheimdienste ohne Affären und Skandale überhaupt denkbar?

Bieten sich die Geheimdienste nicht geradezu als Mittel der Politik für jeweilige Regierungen an?

Kann es demokratische Kontrolle von Geheimdiensten überhaupt geben — und gar durch ein Parlament wie den deutschen Bundestag?

2. Tiedge — Wer Geheimdienste will, muß mit dem Verrat leben

Als in der Diskussion um den Übertritt Tiedges in die DDR der Ruf nach einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages laut wurde, hat sich die Fraktion der GRÜNEN von Anfang an gegen eine exklusive und isolierte Betrachtung des Falles Tiedge gewandt.

Verrat ist eine der Tätigkeit von Geheimdiensten inhärente Erscheinung und so alt wie die geheimen Dienste selbst. Wer Geheimdienste politisch will, muß mit dem Verrat leben. Der Zeuge Bloch vor dem Untersuchungsausschuß zu Indiskretionen aus dem BfV an den Zeit-Journalisten Wagner: (25/23)

„Einen solchen Schlag aus dem Haus auf das Haus fände ich verwerflicher als die Tatsache, daß ein moralisch verkommener Trunkenbold in den anderen Teil überläuft.“

Der Übertritt eines Mitarbeiters rechtfertigt für sich genommen nicht die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

3. Antrag der GRÜNEN: Tätigkeit des Verfassungsschutz insgesamt untersuchen

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich anlässlich der Einrichtung des 2. Untersuchungsausschusses für eine Überprüfung der Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium des Innern ausgesprochen. Folglich hätte ein Untersuchungsausschuß nur dann Sinn gehabt, wenn er sich mit der Frage beschäftigt hätte:

- „In welchem Ausmaß ... Sicherheit und Grundrechte von Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland während der Amtszeit des Bundesministers des Innern, Dr. Zimmermann und seiner Vorgänger durch Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ... gefährdet und verletzt worden sind.“ (Antrag der GRÜNEN, Drs. 10/3931)

Dieser Antrag wurde von den Regierungsfractionen und der SPD gleichermaßen abgelehnt.

Der Abgeordnete Baum (FDP) sprach in der Debatte zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses von einer „wirklich maßlosen Diskreditierung des Bundesamtes für Verfassungsschutz“. Durch die verschiedenen Kontrollmechanismen habe diese Demokratie immer die Kraft gehabt „durch die öffentliche Meinung und durch die Parlamentarische Kontrolle auf verschiedenen Ebenen: Durch den Unterausschuß des Haushaltsausschusses, durch den Innenausschuß, durch die Parlamentarische Kontrollkommission, durch zwei G-10-Gremien (die Teilnahme an diesen Gremien wird den GRÜNEN im Bundestag durch die Parteien von CDU/CSU und FDP verwehrt, der Verfasser des Sondervotums), auch mit Fehlern fertig zu werden. „Dieses Amt wird rechtsstaatlich kontrolliert“, rief Baum aus. (Drs. 10/162, S. 12136).

Der Abgeordnete Baum muß es ja wissen, war er doch jahrelang zuständiger Minister für das Bundesamt und als Vorgänger der jetzigen Bundesinnenminister mit Affären des Amtes befaßt.

CDU/CSU, FDP und SPD haben seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland den Verfassungsschutz aufgebaut und seine Kompetenzen ständig erweitert. Für diese Parteien ist der Verfassungsschutz tragender Pfeiler des Grundgesetzes. Jede Forderung nach Abschaffung des BfV ist für die gleichbedeutend mit der Aufforderung zum Verfassungsbruch selbst.

4. Untersuchungsziel der SPD: Nur der Minister nicht der Geheimdienst

Das politische Interesse der sozialdemokratischen Opposition beschränkt sich in dem von ihr eingebrachten Einsetzungsauftrag ausdrücklich auf die Frage nach der politischen Verantwortung Zimmer-

manns für Vorgänge in der Abteilung Spionageabwehr. Das BfV selbst sollte bei der öffentlichen Auseinandersetzung soweit wie möglich verschont bleiben.

Die CDU/CSU versuchte die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit dem Hinweis zu blockieren, eine öffentliche Untersuchung schade nicht nur den Sicherheitsinteressen ..., „sondern (hindere) darüber hinaus auch die konkrete Tätigkeit des Verfassungsschutzes“. (Regenspurger (CSU) 10/162, S. 12131). Die Vertreter der CDU/CSU im Ausschuß bemühten sich denn auch nach Kräften, die Tätigkeit des Ausschusses als ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schädlichen Unterfangen darzustellen.

Im Spannungsfeld des ausschließlich auf Bundesinnenminister Dr. Zimmermann gerichteten Interesses der SPD einerseits und dem Bemühen der Regierungsparteien, das Bundesamt und den für dieses zuständigen Minister so schnell wie möglich aus der Schußlinie zu ziehen, andererseits, war eine grundlegende Aufklärung auch nur der Vorkommnisse im Bereich Spionageabwehr von vorn herein wenig wahrscheinlich.

5. Keine Chance für Aufklärung: Die Inhaber der Macht von heute wissen von den Machenschaften der Regierenden von gestern

Verhindert wurden Versuche der Aufklärung schon wegen der wechselseitigen Verstrickungen von CDU/CSU, FDP und SPD in die illegalen Praktiken der Geheimdienste in der Vergangenheit. Die Inhaber der Macht von heute wissen von den Praktiken der Regierung von gestern und beschränken damit deren Möglichkeiten, ihr heutiges Wissen politisch zu nutzen oder gar zu offenbaren.

Am deutlichsten wurde dies, als im Januar 1986 — während der laufenden Beweisaufnahme des 2. Untersuchungsausschusses — bekannt wurde, daß Bundesinnenminister Zimmermann im Jahre 1983 dem Bundesnachrichtendienst auf einem amtlichen Konto Gelder in Höhe von 350.000 DM, die er zuvor aus Kreisen der Industrie und Wirtschaft bekommen hatte, zur Verfügung stellte, vorgeblich zur Finanzierung der Suche nach den mit Dioxin gefüllten Seveso-Fässern (Drs. 10/5049).

Dieses illegale Vorgehen wäre Anlaß genug gewesen, die Amtsführung des Bundesinnenministers im Hinblick auf seine Einflußnahme auf die Geheimdienste zum Hauptgegenstand der Untersuchung zu machen. Gerade weil Bundesinnenminister Zimmermann dabei seine Kompetenzen eindeutig überschritten hat — denn für den Bundesnachrichtendienst, mit dem er dieses Geschäft abgewickelt hatte, fehlt ihm jegliche Zuständigkeit — wäre eine parlamentarische Untersuchung geboten gewesen.

Dem stand aber die bereits im November 1985 bekannt gewordene Tatsache entgegen, daß von der vorangegangenen sozialliberalen Regierung im Jahre 1979/80 eingesammelte Unternehmensgelder über den Bundesnachrichtendienst an das Detektivbüro Mauss gezahlt worden sind, angeblich um mutmaßliche Terroristen im Ausland aufzuspüren.

Die Konsequenz dieses Verwicklungsprozesses war, daß die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) — unter Ausschluß der Fraktion DIE GRÜNEN — einmütig und in bekannter Geschlossenheit aller Demokraten alles tat, um die Vorfälle ungeklärt unter den Teppich zu kehren und es bei der Feststellung zu belassen, die PKK halte „die Entgegennahme privater Zuwendungen für die Erledigung dienstlicher Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nicht für angängig“ (Drs. 10/4253 und 10/5049).

Quintessenz:

Geheimdienstwissen wird so zum Herrschaftswissen der von den Verfassungsschutzämtern profitierenden Parteien, mit dem diese wuchern und sich gegenseitig in Schach zu halten versuchen, wenn doch mal etwas ans Licht kommt.

6. Zufallsfunde: Aufklärung abgeblockt

Einsetzung und Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses führt nur dann zu neuen und überraschenden Einblicken in die illegale Praxis der Geheimdienste, wenn — wie bereits im Guillaume-Ausschuß — Regierung und Opposition jeweils aus politisch-taktischem Kalkül einzelne Vorkommnisse aus dem Innenleben der Dienste, deren Zusammenspiel mit der jeweiligen Regierung preisgeben und in die öffentliche Diskussion einbringen.

Was im Fall des Guillaume-Ausschusses 1972 die Dossiers des BND-Chefs Gehlen über Politiker waren, sind im Tiedge-Ausschuß die Anfragen des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl-Dietrich Spranger beim BfV über Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN.

Für die Regierungsparteien waren die gezielten Indiskretionen über die Anfragen von PStS Spranger wiederum Anlaß, nun auf frühere Anfragen ähnlichen Inhalts seitens SPD-Abgeordneter hinzuweisen. So wurden die Kontakte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Jahn (SPD) aus dem Jahre 1976 mit dem BfV zur Informationsbeschaf-

fung über innerparteiische Gegner in seinem Wahlkreis Marburg ins Spiel gebracht. Der Hinweis „Marburg“ wurde zum geflügelten Wort und in der weiteren Ausschußtätigkeit von den CDU/CSU-Vertretern dazu benutzt, die SPD-Abgeordneten zur Ordnung zu rufen, wenn diese allzu intensiv die Praxis des BfV beleuchten wollten. Schließlich wurde der Druck auf die SPD-Vertreter im Ausschuß durch den von der CDU/CSU erreichten Beweisbeschluß auf weitere Vernehmung des Zeugen Bloch zu den näheren Hintergründen der Jahn-Anfrage so stark erhöht, daß die SPD-Abgeordneten einem vorzeitigen Abbruch der Ausschußarbeit zustimmten. Die Unions-Vertreter im Ausschuß legen daraufhin keinen Wert mehr auf die Vernehmung des Zeugen Bloch, die gerade auf ihr Drängen hin beschlossen worden war.

7. Motto des Untersuchungsausschusses: Haust Du mich, hau ich Dich!

So ähnelte das Verfahren im 2. Untersuchungsausschuß oft mehr einem Pokerspiel nach dem Motto „Enthüllst Du meinen Skandal, bringe ich Deinen Skandal ans Licht“ als einem Verfahren zur Wahrheitsfindung.

Aufgrund der spezifischen Interessenkoalition der am Geheimdienstwissen partizipierenden Parteien und fehlender Rechte für Minderheitsfraktionen, das Verfahren in Untersuchungsausschüssen entscheidend mitzubestimmen, muß die Wirksamkeit und der Sinn solcher Ausschüsse grundsätzlich skeptisch beurteilt werden. Eine wirksame und umfassende parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste durch Untersuchungsausschüsse ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten.

Gleichwohl haben die im 2. Untersuchungsausschuß bekanntgewordenen Details die von der Fraktion DIE GRÜNEN wiederholt geäußerte Kritik am Bundesamt für Verfassungsschutz bestätigt und verdeutlicht, daß eine umfassende und gründliche Untersuchung der illegalen Praktiken von Regierung und Verfassungsschutz nach wie vor unumgänglich ist.

Bevor der Gang des Verfahrens näher dargestellt und eine Einzelbewertung der Ergebnisse der Ausschußarbeit aus Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN vorgenommen wird, sollen die zentralen Kritikpunkte an der Arbeit der Geheimdienste, wie sie in den Ausschußsitzungen deutlich geworden sind, dargestellt werden.

II. Die „geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus“ durch den administrativen Verfassungsschutz

1. Im Grundgesetz steht nichts von der Notwendigkeit von Geheimdiensten

Bei allen Differenzen zwischen CDU/CSU, FDP oder SPD in der Frage, welche Gruppen und Personen Gegenstand verfassungsschützerischer Sammelstätigkeit und öffentlicher Verrufserklärungen werden sollen, sind sich diese Parteien in einem einig:

Für sie ist die Arbeit der Verfassungsschutzämter wesentlicher Bestandteil der bundesrepublikanischen Demokratie.

Um des „Schutzes der freiheitlichen Verfassung“ willen soll es einer frühzeitigen, umfassenden Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über potentielle Verfassungsfeinde bedürfen. Dies sei Auftrag des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Entscheidung für eine „streitbare Demokratie“.

Getragen von der Überzeugung, daß die Nachkriegsdemokratie der Bundesrepublik Deutschland nicht dasselbe Ende nehmen dürfe wie die Weimarer Republik hatten die Väter des Grundgesetzes den Erhalt der Demokratie zum Staatsauftrag erklärt und zu deren Schutz eine ganze Reihe von spezifischen freiheitsbeschränkenden Bestimmungen erlassen, insbesondere in den Artikeln 9 Abs. 2 (Vereinungsverbot), Artikel 21 Abs. 2 (Parteienverbot), Artikel 18 (Einzelverwirkung von Grundrechten).

Doch über diese, an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpften Möglichkeiten hinaus, finden sich im Grundgesetz in seiner ursprünglichen Form und den Debatten des Parlamentarischen Rates keine weiteren konkreten Vorstellungen für die in Artikel 73 Nr. 10 und Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG postulierte staatliche Aufgabe des Verfassungsschutzes. Insbesondere fehlt es an jedem konkreten Hinweis auf Notwendigkeit und Funktion einer exekutiven Verfassungsschutzbehörde, eines Geheimdienstes.

Mit der Einrichtung der Ämter für Verfassungsschutz wurde keineswegs ein vorgegebener grundgesetzlicher Auftrag erfüllt. Ihre Einrichtung war auch nicht eine notwendige Folge der Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers für eine „streitbare Demokratie“, die den „Feinden der Freiheit“ Schranken für freie politische Betätigung zu setzen gewillt ist.

Konzeption und Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes, wie sie 1950 im Verfassungsschutzgesetz festgelegt wurden, waren vor allem von der

wachsenden Schärfe der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus im kalten Krieg geprägt und von der Überzeugung getragen, daß es einer speziellen Staatsschutzbehörde gegen die Umsturzbewegungen der „Feinde der Demokratie“ (vgl. den Gesetzentwurf der SPD vom 15.02.1950; Bundestagsdrucksache 1/563) bedürfe.

Der Bezugspunkt der damaligen Staatsschutz- und Verfassungsschutzgesetzgebung, nämlich den bundesrepublikanischen Staat vor einem gewaltsamen kommunistischen Umsturz zu bewahren — läßt sich bis in die Formulierung des Verfassungsschutzgesetzes hineinverfolgen, wo in § 3 dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe übertragen wurde, „Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsgemäßen Ordnung im Bund oder in einem Land ... zum Ziele haben“ zu sammeln.

2. Geschichte des Verfassungsschutzes: Übergriffe und Repressionen

Daß sich die Ämter für Verfassungsschutz mit der pauschalen Ermächtigung des § 3 Verfassungsschutzgesetzes zur Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen nicht nur von Anbeginn an „in einem Grenzgebiet am Rande des Rechtsbruches bewegen“ (Evers, in Verfassungsschutz, Herausgeber BMI, 1966, S. 112), sondern die Grenze häufig überschritten wird, sollte sich schnell erweisen.

Schon 4 Jahre nach Verabschiedung des Verfassungsschutzgesetzes, nachdem sich Klagen von Bürgern über Schwierigkeiten und Repressalien häuften, denen sie aufgrund von „Erkenntnissen“ des Verfassungsschutzes ausgesetzt waren (insbesondere über „illegale Ostkontakte“); nachdem deutlich wurde, daß die Regierung Informationen des Verfassungsschutzes benutzte, um mißliebige Kritiker zu diskreditieren und hinter einem „Stacheldraht des Verdachtes“ (Carlo Schmidt) verschwinden zu lassen; nachdem schließlich auf Grund der Aussagen eines Doppelagenten über 40 unbescholtene Bürger wegen Spionageverdachts inhaftiert wurden, (Vulkanaffäre) mußte der Abgeordnete von Merkatz (DP) im Deutschen Bundestag resigniert feststellen:

„Daß der Verfassungsschutz selber die Krankheit ist, die man heilen will.“ (2. DB. 42. Sitzung, 16.09.1954, S. 1.984)

Auch Reinhold Meier von der FDP meldete sich mit der Bemerkung zu Wort, es bedürfe dringend einer

„Rückkehr zu den gesetzlichen Grundlagen, welche sich die Bundesrepublik durch das Grundgesetz selbst geschaffen hat, ... und Achtung dieser Grundlagen bei allen.“ (ebd., S. 1.971)

Von einer Behörde, die von früheren „Fachleuten“ der SS und der Gestapo (so Nollau) aufgebaut worden ist, war dies allerdings kaum zu erwarten. Zu einer regierungsamtlichen Distanzierung von der Nazivergangenheit des Bundesamt für Verfassungsschutz kam es erst, als bekannt wurde, daß die altgedienten „Spezialisten“ sich bedenkenlos über das Post- und Fernmeldegeheimnis hinweggesetzt hatten. (Telefonabhörraffäre 1963).

3. Verfassungsschutz in den 50er Jahren: Hauptaufgabe Kommunisten-Hatz

So weit die geheimdienstlichen Möglichkeiten der Ämter in den 50er Jahren auch gefaßt waren, die Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes war — verglichen mit heute — klarer. Der „Verfassungsfeind“ war in der gesellschaftlichen Realität der 50er Jahre mit der KPD und ihren Parteigängern weitgehend identisch. Die Beschaffung von Unterlagen über deren Aktionen und — nach dem KPD-Verbot im Jahre 1956 — das Aufspüren von Tarn- und Ersatzorganisationen, in denen die KPD ihre Arbeit fortzusetzen versuchte, waren die wesentlichen Aufgaben des administrativen Verfassungsschutzes.

Bemerkenswert ist, daß das Bundesamt diese Aufgaben selbst in der Hochphase der Hatz nach dem KPD-Verbot mit nur 250 Mitarbeitern zu bewältigen hatte. (Heute dagegen sind es fast 10 mal soviel Beamte allein im Bundesamt).

Sicherlich hatten die Verfassungsschutzämter schon damals wegen der pauschalen Formulierungen des Gesetzes von 1950 die Möglichkeit, ein hohes Maß an politischer Opportunität bei der Beurteilung der Frage einfließen zu lassen, welche Äußerungen und Handlungen von Personen und welche organisatorischen Aktivitäten einen Verdacht verfassungswidriger Bestrebungen begründen. Doch die Definitionsmacht potentieller Verfassungsfeindlichkeit kam aus mehreren Gründen erst in der zweiten Hälfte der 60er Jahre zum Tragen.

Der Hauptgrund hierfür dürfte darin zu finden sein, daß sich in dieser Phase erstmals Gruppierungen und Parteien außerhalb und am Rande des herrschenden Parteienspektrums bemerkbar machten, die nicht mehr unter das traditionelle Modell einer „vom Osten gesteuerten kommunistischen Infiltration“ subsumierbar waren.

Darüber hinaus hatte das Bundesverfassungsgericht den Parteien ins KPD-Urteil noch restriktive Bedingungen einer staatlichen Feinderklärung hineingeschrieben. Verfassungsfeindlich sollte hier nach eine Partei nicht schon deshalb sein, weil sie oberste Prinzipien freiheitlicher Demokratie

ablehne; Voraussetzung für die Erklärung zur Verfassungsfeindlichkeit sei vielmehr eine „aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung“. (BVerfGE 5, 141)

Schließlich war die Richtung der Sammel- und Auswertungstätigkeit der Ämter durch die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Partei- und Vereinigungsverbote vorgezeichnet, die die Ämter durchzusetzen versuchten, indem sie Tarnorganisationen aushoben, Ostkontakte aufklärten und illegale Betätigungen für die KPD aufdeckten.

4. Verfassungsschutz danach gegen APO

Zur autoritativen Instanz, die darüber bestimmte, welche Positionen und Handlungen von Personen und Organisationen als verfassungsfeindlich zu qualifizieren waren, entwickelten sich die Ämter für Verfassungsschutz jedoch erst, als sich die politische Diskussion über potentiell systemverändernde Bestrebungen von der konkreten Auseinandersetzung mit dem Kommunismus östlicher Prägung abzulösen begann.

Politiker wie der seinerzeitige hessische Ministerpräsident Zinn bekräftigten zwar beispielsweise in der Debatte über die Beobachtung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS), daß „in unserem Staat auch Platz für extreme Meinungen sein muß, wenn deren Vertreter nur die gesellschaftliche und politische Grundordnung bejahen.“ (Vgl. Schwagerl, Verfassungsschutz in der BRD, S. 70)

Das aber blieb Theorie.

In der Praxis waren es die, gemessen am Konsens der in Bonn vertretenen Parteien, „extremen“, „extremistischen“, „radikalen“ Positionen, die zum entscheidenden Ansatzpunkt der Beobachtung von Gruppen und Personen wurden, ohne daß aus dieser angeblichen „Bekämpfung von Verfassungsfeinden“ konkrete Anträge der Regierung gefolgt wären, die Verfassungswidrigkeit dieser Organisationen gerichtlich festzustellen. Verbote wurden nicht einmal erwogen.

So gerieten ab der zweiten Hälfte der 60er Jahre weite Teile der außerparlamentarischen Opposition (ApO) ins Blickfeld der Ämter für Verfassungsschutz in Bund und Ländern; sei es, weil dieser Opposition wie im Falle des SDS direkt „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen wurde, sei es, weil diesen Gruppen und Personen die Zusammenarbeit mit solchen angeblich verfassungsfeindlichen Organisationen wie dem SDS oder dann später der DKP vorgeworfen wurde.

Da Verbotverfahren gar nicht mehr beabsichtigt waren, brauchten die Ämter eine gerichtliche Überprüfung ihrer Bewertung als „verfassungsfeindlich“ nicht mehr zu fürchten.

Sie arbeiteten im Dunkeln und setzten die Maßstäbe für ihr Handeln selbst, unbeeinflusst vom Gesetzge-

ber, den Gerichten und der Öffentlichkeit. Die Objekte ihrer Begierde wurden immer zahlreicher und der Umfang ihrer Beobachtungs- und Sammelwut immer größer.

Das Spektrum potentiell verfassungsfeindlicher Äußerungen und Aktivitäten stellte sich dem Verfassungsschutz in den 70er Jahren als immer breiter dar. Nicht nur die im Verfall der Studentenbewegung entstehenden „kommunistischen Kaderparteien“ und „Aufbauorganisationen“, sondern Gruppierungen und soziale Bewegungen, in denen das wachsende breite politische Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck kam, wurden als „extremistisch“ eingestuft und zu Beobachtungsobjekten der Verfassungsschutzämter.

Mit Argumenten wie „linksextremistischer Unterwanderung“, „Steuerung“, „Einflußnahme“ und vielen anderem mehr wurden im Anschluß daran Bürgerinitiativen, Anti-Atomkraftgruppen, Ökologie-, Hausbesetzer- und Friedensbewegungen Gegenstand der Sammel- und Auswertungsaktivitäten des Verfassungsschutzes. Kaum jemand von denen, die sich politisch außerhalb der Parlamentsparteien betätigen wollte, konnte vor dem Interesse des Geheimdienstes sicher sein.

5. Darüber, wer alles ein Verfassungsfeind ist

Wie weit das Interesse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Sammlung und Speicherung von Bürgerdaten in der Praxis inzwischen reicht, läßt sich dem — leider nicht öffentlich zugänglichen — Prüfungsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten zu den Dateien der Abteilung III (Linksradikalismus) des BfV entnehmen.

Den bereits veröffentlichten Indiskretionen aus diesem Bericht (vgl. „Der Spiegel“, 17.6.1985; „Stern“, 18.12.1985) läßt sich ein ungefähres Bild darüber entnehmen, was alles inzwischen in den Dateien des Verfassungsschutzes gespeichert ist:

- Personen, die eine Veranstaltung zum Thema „Solidarität mit dem chilenischen Volk“ besucht hatten, sowie die Daten des Vaters eines der Besucher, dessen Auto für die Fahrt zum Versammlungsort benutzt worden war.
- Daten von Rechtsanwälten, zu deren Mandanten Mitglieder des kommunistischen Bundes Westdeutschland gehörten.
- Eine Vielzahl von Personen, die an Veranstaltungen gegen die Berufsverbote teilgenommen haben.
- Daten eines Atomkraftgegners, der völlig legal eine Demonstration angemeldet hatte, die im übrigen friedlich verlief.
- Angaben zu Gewerkschaftsfunktionären, die in Verdacht standen, Ziel linksextremistischer Beeinflussungsversuche zu sein (bzw. sich solchen Versuchen hingeben zu haben).

- Teilnehmer eines wissenschaftlichen Symposiums, das sich mit Fragen der Friedens- und Konfliktforschung beschäftigte.

- Gleich mit mehreren V-Leuten verschiedener Dienste wurden Pressekonferenzen der Fraktion Die Grünen observiert, bei der eine Lagekarte der in der Bundesrepublik Deutschland lagernden Atomsprengköpfe vorgestellt wurde. Die Daten der Sprecher wurden gespeichert.

Von „Extremisten“, die nach Ansicht des BfV konspirativ tätig oder dessen verdächtig sind, wurde eine Datei angelegt, in der anhand vielfältigster Merkmale Persönlichkeitsprofile erstellt werden. Allein in dieser speziellen P-2-Datei waren über 16.000 Personen gespeichert. Es verwundert deshalb auch nicht, daß der Verfassungsschutz bei der Partei DIE GRÜNEN, die aus den sozialen Bewegungen der 70er Jahre hervorgegangen ist und dieses bewußt als wichtigen Teil ihrer Geschichte begreift, viele vom Geheimdienst bereits „erkannte“ wiederentdecken konnte.

Der Verfassungsschutz sammelt in nicht mehr zu überschauendem Ausmaß Informationen über politische Gruppierungen oder Personen, die in den Augen der Regierung ein politisches „Sicherheitsrisiko“ darstellen, ohne daß sie gegen Gesetze verstoßen.

6. Wenn der Verfassungsschutz es meint, ist man ein Verfassungsfeind

Die Ämter für Verfassungsschutz sammeln nicht nur mit fragwürdigen Methoden Informationen, die zur geheimen Unterrichtung der Regierung und deren politischer Lagebeurteilung dienen. Die Feststellung, eine Gruppe oder Person sei bzw. äußere sich „verfassungsfeindlich“, hat nicht nur informativen Charakter. Diese Feinderklärung stellt vielmehr eine administrative Entscheidung dar, die für die Betroffenen gravierende Folgen hat. Der amtliche Stempel der Verfassungsfeindlichkeit kann nicht nur die Position von Gruppierungen in der öffentlichen politischen Auseinandersetzung beeinflussen. Er kann darüber hinaus dazu führen, daß die davon betroffenen Mitglieder einer Organisation erhebliche Eingriffe in ihre Grundrechte hinnehmen müssen, indem sie zum Objekt geheimer Observationen werden. Der von der sozialliberalen Koalition eingeführte Radikalenerlaß hat mittels der Klassifizierung von Bürgern als „Extremisten“ für die Betroffenen schwere berufliche Nachteile ergeben.

Für die Entscheidung der Verfassungsschutzämter, Gruppen oder Personen aufgrund des Verdachtes der Verfassungsfeindlichkeit zum Beobachtungsobjekt zu machen, gibt es keine eindeutigen und überprüfbaren Kriterien.

Eine praktikable normative Bestimmung dessen, was „verfassungsfreundlich“ sein soll, gibt es nicht.

Der Verweis auf „mangelnde Verfassungstreue“ oder auf „Aktivitäten, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind“ verdeckt nur die Tatsache, daß die Bestimmung des „Verfassungsfeindes“ letztlich nach politischen Opportunitätskriterien getroffen wird.

Die Beweisaufnahme zu den Anfragen PStS Sprangers über Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN lieferte hierzu treffliche Beispiele.

6.a. Verfassungsschutzarbeit ist: Überwachung im Vorfeld des bereits polizeilich überwachten Vorfeldes / Vor-Vorfeldüberwachung?

Der Verfassungsschutz lebt von der geborgten Legitimität seiner Feinderklärung. In der öffentlichen Diskussion wird diese von Politikern dargeboten als Aussage über Gefahren, die dem Bürger, der Demokratie und nicht zuletzt dem Staat unmittelbar aus dem Handeln bestimmter Gruppen und Personen drohen sollen.

Bei den Bürgern herrscht vielfach der Irrglaube vor, der administrative Verfassungsschutz befasse sich mit potentiellen Straftätern, vor denen der Staat und seine Einrichtungen zu sichern seien. In Wirklichkeit eröffnet der Begriff des „Verfassungsfeindes“ dem Geheimdienst ein Feld der Beobachtung im Vorfeld des bereits polizeilich überwachten Vorfeldes, in dem Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begegnet werden soll.

Die Arbeit der Verfassungsschutzämter bezieht sich gerade nicht auf die Aufspürung solcher konkreter, nachvollziehbarer Gefahren. Mit dem Begriff der Verfassungsfeindlichkeit wird ihnen vielmehr ein Spielraum überlassen, „die Beobachtungstätigkeit im Vorfeld des Strafrechts und der Verwaltungsmaßnahmen abzudecken.“ (Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 68).

„Erkenntnisse“ des Geheimdienstes über linksextremistische Betätigungen oder verfassungsfeindliche Aktivitäten besagen demnach — wie der Leiter der Abteilung III / Linksradikalismus des BfV Bloch vor dem Ausschuß darlegte — nicht mehr, als daß

„Anhaltspunkte dafür vorliegen (müssen), daß Anhaltspunkte dafür vorliegen ... daß ... extremistische Bestrebungen verfolgt werden. Anhaltspunkte. Es muß nicht nachgewiesen werden. Anhaltspunkte. Es muß nicht verbotsreif sein.“ (26/58)

Bei der politischen Verwendung solcher Erkenntnisse verdichten sich die Anhaltspunkte dann recht schnell zu einer scheinbar eindeutigen Aussage.

So wurde etwa der Abgeordnete Schmidt — auf den sich die zitierte Äußerung bezog — in dem von Abteilungsleiter Bloch fabrizierten Papier zu links-

extremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN schlicht deshalb den Bundestagsabgeordneten mit linksextremistischen Hintergrund zugeschlagen, weil er in die Redaktionskommission der Monatszeitschrift „Moderne Zeiten“ gewählt worden war. In der Redaktion „MOZ“ wiederum sollen laut Verfassungsschutzbericht 1983 auch „führende Funktionäre“ der Ende 1979 vom KB abgespaltenen und verfassungsfeindlich eingestuften Gruppe „Z“ mitgearbeitet haben.

7. Kriterien des Verfassungsschutzes für den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit

Juristische Kriterien für eine Beurteilung dieser Frage fehlen (vgl. beispielsweise Schwagerl, S. 67 ff.). Es verwundert deshalb auch nicht, wenn Bloch bei der Abfassung seines „Berichts über linksextremistische Einflüsse innerhalb der Partei Die Grünen“ eine rechtliche Subsumtion dieses Auftrages nicht vorgenommen hat und an anderer Stelle die Bezugspunkte für seine Beurteilung mit den Worten umreißt:

„Für mich ist der Staat die Alma mater“.
(25/50)

Welche Kriterien ergeben sich aus dieser „Alma mater“ Staat für die Bestimmung des Verfassungsfeindes?

Die Antworten, die der für die Beobachtung und Analyse des Linksextremismus zuständige Abteilungsleiter des BfV vor dem 2. Untersuchungsausschuß gab, lassen Richtung und Willkür der administrativen Bestimmung des „Verfassungsfeindes“ erahnen. Da für eine aktive Beteiligung an strafbaren Handlungen, für die Teilnahme an „Bestrebungen“ oder ähnlichem nicht der geringste Anhaltspunkt existiert, gerät Bloch die Frage nach der Bestimmung der Verfassungsfeindlichkeit zur Frage nach einer extremistischen Gesinnung, nach „linksextremistischen Äußerungen“. Die „Erkenntnisse“ über diesen „Extremismus“, die Bloch für seine Beweisführung heranzieht, sind deshalb durchweg Hirngespinnste, die sich vor allem um den Begriff der Revolution ranken.

Bloch:

„Ich meine, wo der Linksextremismus beginnt, gibt es Revolutionsmodelle unterschiedlicher Art“ (25/114).

Doch in einer Situation, in der sich die Revolutionäre schon lange von den alten Revolutionsmodellen verabschiedet haben, lassen sich mutmaßliche Extremisten auch nicht mehr mit dem Staats- und Gesellschaftsmodell einer proletarischen Revolution unter Anleitung einer marxistisch-leninistischen Partei und ihrem Ziel der Diktatur des Proletariats fassen. Der Verfassungsschutz ist so gezwungen, funktionale Äquivalente für die verlorengegangenen Ideologeme, wie zum Beispiel Revolution, einzuführen, um seine Extremismus-Ideologie

und letztlich seine Existenzberechtigung insgesamt retten zu können.

Bloch:

„Den einen geht es ja um das Versetzen, das Schaffen ... eines Patchwork of Minorities, lauter kleine Minderheiten, so daß der Staat über ihnen zerbröseln. Das ist keine Revolution im klassischen Sinn, aber hier wird der demokratische Staat nachher in lauter kleine autonome anarchistische Einheiten aufgelöst.“ (25/114)

Theoretisch könnten auf diese Weise sicherlich auch radikale Vertreter der Subsidiaritätstheorie in der katholischen Soziallehre dem Extremismusverdacht anheimfallen, was deutlich macht, wie „zerbröseln“ und diffus die der Extremismusbestimmung zugrunde liegenden staatsschützerischen Vorstellungen sind. Vor allem die gedankliche Ableitung des Extremismus aus Äußerungen und Meinungen beantwortet die zentrale Frage nicht, die sich der Verfassungsschutz seinem eigenen Anspruch gemäß eigentlich stellen müßte, nämlich welche gesellschaftlich relevanten „Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung“ von solch einem „Extremismus“ heute noch ausgehen, ist doch eine Revolution nicht in Sicht.

Die Antwort des bundesdeutschen Verfassungsschutzes dagegen ist einfach und durchsichtig. Sie entspricht ganz offensichtlich vor allem dem Bestreben des Geheimdienstes, seine Existenzberechtigung nicht in Frage stellen zu lassen und sein Betätigungsfeld möglichst noch auszudehnen.

Die Gefahr für die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ soll sich nicht mehr aus den „Bestrebungen“ selbst ergeben, sondern aus deren Einfluß auf andere Personen und auf Organisationen, denen ein demokratischer Charakter zumindest zugebilligt wird. Aus dieser Antwort ergibt sich eine entscheidende Aufgabenverschiebung des Verfassungsschutzes:

Nicht mehr die Linksextremisten erscheinen als das eigentlich zu beobachtende Problem, sondern deren Einfluß auf andere politische Organisationen. Bloch:

„... Kein Linksextremist mit Ausnahme einiger neuer linker studentischer Weltrevolutionäre, vor allem nicht die orthodoxen Kommunisten, sind doch der Ansicht, daß sie die Leute jetzt sofort in die extremistische Richtung schieben, sondern man macht die Salami-Taktik ... sich Schrittchen für Schrittchen mit demokratischen Formen und demokratischen Bündnissen ganz allmählich in die Position schieben, in der man sie haben will Die arbeiten, arbeiten, was haben sie erreicht, haben sie schon die Revolution? Nein — sage ich — aber sie haben Teile der Personen und die politi-

sche Aussage ein wenig nach links gerückt, aber die Revolution haben sie noch nicht.“ (25/113)

8. Links oder nicht links — egal. Hauptsache: Beobachten

Wenn es den vermeintlichen Extremisten trotz aller Mühen nur gelingt, im demokratischen Willensbildungsprozeß nichts oder nur Unwesentliches zu bewirken, so liegt eigentlich der Schluß nahe, den Verfassungsschutz, jedenfalls seine Abteilung „Linksextremismus“ und deren vielfältige Beobachtungs- und Datensammlungstätigkeit, für überflüssig zu erklären.

Das aber darf nicht sein. Für 1987 wurden immerhin 233 Millionen DM, der Haushaltsposten mit der größten Zuwachsrate neben der des Bundeskriminalamtes, bewilligt. Nur so geraten Geheimdienstkarrieren beim Verfassungsschutz nicht in Gefahr. Der Verfassungsschutz selbst ist längst auf der Flucht nach vorn. Effektiver Verfassungsschutz wird für nur machbar erklärt, wenn die Dienste sich grundsätzlich die Beobachtung des gesamten Prozesses der politischen Willensbildung, sprich des gesamten politischen Lebens mit der Begründung offenhalten, auch der kleinste „Linksrutsch“ sei abzuklären und zu registrieren.

Dies geht dann sogar so weit, daß der Verfassungsschutz behauptet, beobachten und festhalten zu müssen, daß kein, auch nicht der aller kleinste Linksruck bewirkt wurde. Auch wenn also nichts festzustellen ist, also „Extremisten“ keinen Erfolg hatten, stellt der Verfassungsschutz fest, daß nichts festzustellen ist und verfaßt hierzu Berichte.

So erklärt sich, warum Bloch als Zeuge vor dem Ausschuß auf die Frage, wie das BfV dazu komme, DGB-Konferenzen, Parteitage demokratischer Parteien und Funktionsträger solcher Parteien zu beobachten, zur Antwort gab:

„Ich stelle nur fest, daß die Extremisten Erfolg gehabt haben, indem sie zwar nicht alles, aber ein kleines Stück erreicht haben. Wenn es den Extremisten gelingt, bei einem Gewerkschaftstag einen Beschluß zu verabschieden, der zwar nicht 100 Prozent ihres Vorhabens, sondern nur 80 Prozent ihres Vorhabens enthält, dann kann ich doch sagen, daß sie 80 Prozent ihres Vorhabens verwirklicht haben. ... Die Erfolge der linksextremistischen Aktivitäten darf ich doch noch feststellen.“ (25/79)

Und um dieses feststellen zu können, bedurfte es dann logischerweise eines umfassenden „diagnostischen“ Blickes des Verfassungsschutzes:

„Ich kann nicht etwas über kommunistische Infiltration in den Gewerkschaften aussagen, wenn ich nicht ungefähr eine

Vorstellung habe, wie eine Gewerkschaft organisiert ist, wie dort die Willensbildung ist, ob es überhaupt eine Willensbildung gibt. Ich kann ja nicht schreiben: 'Der Kreissekretär Müller schickt der DKP zum Bezirksparteitag ein Grußschreiben, das ist ein sensationelles Ereignis', wenn das eine völlig unbedeutende und unverbindliche Handlung ist. Ich kann nicht über eine Gruppe sprechen — ich kann nicht einen Patienten behandeln, wenn ich nur — wie der orientalische Arzt — die Dame hinter einem Vorhang sehe und mit der Hand fühlen muß, wo etwas ist. Ich muß doch zumindest einmal einen Blick machen können, um zu wissen, was das für ein Organismus ist." (25/72)

Der Verfassungsschutz sieht politische Meinungen und Einstellungen, wenn er sie als „extremistisch“ klassifiziert hat, als Krankheit an, die es zu diagnostizieren und zu behandeln gilt.

Bloch:

„Man kann nicht nur Extremisten aus einem Bündnis herausschneiden und sagen: hier. Das können Sie nicht machen. Sie können nicht ein Pfund Fleisch haben, ohne daß Blut fließt.“ (25/104)

Weil die Dienste selbst mit immer mehr Personal und selbst bei Arbeitsteilung zwischen den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder beim besten Willen nicht ständig alles beobachten, registrieren und speichern können, was sich politisch tut, wird das Spektrum, auf das sie ihre Beobachtungstätigkeit konzentrieren, im Wechselspiel mit den Regierungen von Bund und Ländern nach politischen Opportunitätskriterien dem „Bedarf“ angepaßt.

9. Verfassungsschutz im Dienste der jeweils Regierenden

Regierungen bzw. die Parteien in Bund und Ländern haben diese Aufgabenbestimmung für die Geheimdienste nicht nur hingenommen, sondern immer bereitwilliger gefördert und für die Bereitstellung der notwendigen Etatmittel gesorgt. Sie haben nämlich schon bald die staatliche Aufgabe „Extremismus-Bekämpfung“ als willkommenes Mittel zur Machterhaltung entdeckt.

Probleme gab es erst, wenn eine solche Benutzung der Dienste auf einmal nicht mehr möglich war, weil aus dem Minister ein einfacher Oppositionspolitiker und aus der Regierungspartei eine Oppositionspartei geworden war und dann die frühere Opposition und neue Regierung sich ihrerseits den Geheimdienst zur Informationsbeschaffung über Oppositionspolitiker aneignete.

So geschehen nach der Wende von der sozialliberalen zur konservativ-liberalen Regierung.

Jetzt kam es im BfV zu Loyalitätskonflikten: Sollte sich das Bundesamt für Verfassungsschutz dafür hergeben, seinen früheren Herrn SPD oder Die Grünen zu bespitzeln und dem neuen Herrn CSU auszuliefern? Dieser Konflikt spitzte sich natürlich in Personen zu, besonders in der Person des führenden Geheimdienstlers, Vizepräsident des BfV und SPD-Mitglied Pelny, der noch im Amt beschäftigt ist. „Pelny, der Vizepräsident“, sagt Bloch als Zeuge vor dem Ausschuß, „ist heute der Kontaktmann. Er hat mir sinngemäß gesagt, daß er der Vertreter der SPD im Bundesamt sei.“ (25/57)

So ist es wohl auch zu erklären, daß der Vizepräsident des BfV vor dem Ausschuß, für alle Uneingeweihten und die Öffentlichkeit völlig überraschend, am 12. Dezember 1985 Regierung- und Regierungsparteiaufträge an den Geheimdienst betreffend die demokratische Opposition (z.B. über Funktionsträger der Partei Die Grünen) und Kuriositäten wie den Berichtsauftrag von Staatssekretär Spranger an das BfV zu vermuteten geheimdienstlichen Verwicklungen des Flick-Managers von Brauchitsch offenbart hat.

Der Loyalitätskonflikt im Geheimdienst war damit natürlich nicht gelöst, eher verschärft. Denn diese Lösung wäre ja zu Lasten der gegenwärtigen Regierung und ihrer Leute im Geheimdienst gegangen. Jetzt mußte der SPD am Zeug geflickt werden. Informationen über das Benutzen der Dienste durch Abgeordnete und Regierungsvertreter der SPD/FDP-Koalition wurden von der CDU/CSU hervorgezerrt.

Erst fragten die Koalitionsabgeordneten im Ausschuß aus Zeugen nur Andeutungen dahingehend heraus, daß die Auftragspraxis von Spranger nichts Außergewöhnliches und daß es auch unter SPD-Regierungen nicht anders gewesen sei. Der Zeuge Bloch wurde dann auf gezielte Fragen des CSU-Obmannes im Ausschuß, Fellner, deutlicher:

„Wir haben damals (1979) das Bundeskanzleramt unterrichtet, wir haben Staatssekretär Schoeler unterrichtet. Wir haben einen umfangreichen Bericht über sicherheitsgefährdende und linksextremistische Bestrebungen beim Friedenskampf, bei der Umweltschutzbewegung gemacht. Da wurden Grüne, BBU und sowas geprüft — damals das Ausspähen von atomaren Stationierungsorten und was da lief. Darüber haben wir laufend berichtet. Wir haben über die Haltung der Grünen zu Kernenergiekraftwerken in der DDR berichtet. Wir wurden auch einmal über die Haltung der Grünen zu Kernkraftwerken in Frankreich und ähnliches mehr gefragt.“ (25/52)

Auch die Parteien hat das Bundesamt bereits unter der sozialliberalen Regierung bedient:

Bloch:

„Wir haben Abgeordneten personenbezogene Daten gegeben.“ (25/55)

Bloch wurde noch deutlicher. Er erwähnte einen Bericht des BfV an einen Abgeordneten der früheren Koalition über Mitglieder der eigenen Partei seines Wahlkreises aus dem Jahre 1976. So blockierte er jede weitere Aufklärung der früheren und heutigen Geheimdienstpraktiken, denn die SPD wollte nun plötzlich nicht mehr. Die Schotten wurden dichtgemacht, der Geheimdienst konnte aufatmen.

10. Verfassungsfeindlichkeit: Kampfbegriff der Regierung

Wird eine Organisation durch die Ämter als „verfassungsfeindlich“ eingestuft, hat dies für die betroffenen Mitglieder gravierende Folgen. Die Festlegung einer Gruppe (oder Person) als Beobachtungsobjekt bedeutet, daß nun mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel — Observation, Einsatz von V-Leuten etc. — alle Aktivitäten dieses „Objekts“ systematisch ausgeforscht werden können.

Diese Entscheidung, die für Geheimdienste und Betroffene zentrale Bedeutung hat, wird in einem formalen Abstimmungsverfahren zwischen den Landesämtern und dem Bundesamt getroffen. Den Diensten bleiben zwar unabhängig hiervon noch genügend Möglichkeiten, „Einzelerkenntnisse“ zu sammeln und zu speichern oder mit dem Argument, es müßten linksextremistische Einflüsse auf Organisationen/Personen beobachtet werden, Einblicke in deren Tun zu gewinnen. Doch immerhin kommt in dem formalisierten bürokratischen Verfahren zur Bestimmung des Verfassungsfeindes als „Beobachtungsobjekt“ noch zum Ausdruck, daß es sich hierbei um eine Entscheidung von weitreichender Bedeutung für Geheimdienst wie auch Betroffene handelt.

Dort, wo der Begriff des „Verfassungsfeindes“ jedoch Außenwirkung entfaltet — in der öffentlichen, politischen Auseinandersetzung — bleibt die Qualität dieses Begriffes unberücksichtigt. Die Feinderklärung wird zu einem bloßen amtlichen Werturteil, das zu verbreiten die Regierung und die sie stützenden Parteien als Teil ihrer „politischen Verantwortung“ sogar verpflichtet sein können — so jedenfalls das Bundesverfassungsgericht in seinem Radikalen-Urteil. (BVerfGE 39, 334)

In diesem Sinne versuchten im 2. Untersuchungsausschuß auch die Abgeordneten der CDU/CSU die Weitergabe von Informationen über Abgeordnete und Funktionsträger der Grünen durch Staatssekre-

tär Spranger an Abgeordnete seiner Partei mit dessen Verpflichtung zu rechtfertigen, allen interessierten Abgeordneten für ihren Kampf gegen die Verfassungsfeinde die dafür notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.

Politisches Streiten erfordert die offene Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner. Die im Namen des Verfassungsschutzes betriebene Politik aber zerstört demokratisches Leben.

Der Gegner wird einer amtlichen Feinderklärung ausgesetzt, gegen die dieser sich kaum wehren kann. Sie ist für ihn mit Nachteilen und Risiken — bis hin zu Berufsverboten im öffentlichen Dienst — verbunden. Diese Form der „geistig-politischen Auseinandersetzung“ zerstört die politische Entfaltung der Bürger, sie setzt auf deren Einpassung als Wähler in eine von den Parteien dominierte und manipulierte Willensbildung.

Dagegen ist im Grundgesetz die Möglichkeit, in die offene politische Auseinandersetzung und freie Willensbildung einzugreifen, auf einige eng begrenzte Fälle beschränkt. Nur dem Bundesverfassungsgericht wurde die Kompetenz zugesprochen, in einem rechtsstaatlichen Verfahren nach eingehender Prüfung möglicher Verbotgründe, eine solche Partei als verfassungsfeindlich einzustufen und gegebenenfalls zu verbieten.

Die vom Verfassungsschutz benutzte Qualifizierung von Gruppen oder Personen als „verfassungsfeindlich“ stellt ein von jedermann beliebig verwendbares Werturteil dar, einen politischen Kampfbegriff. Theoretisch beanspruchen die Regierung und die sie stützenden Parteien hierbei jedoch als neutrale, dem politischen Tagesgeschäft enthobene Hüter der Verfassung zu handeln. Als Maßnahme zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erhält die zunächst nur als parteiliches Werturteil im politischen Tageskampf abgegebene Erklärung der Verfassungsfeindlichkeit eine „höhere Weihe“.

In der Praxis entpuppt sich die dauernde Berufung auf den Konsens aller streitbaren Demokraten nicht etwa als Versuch, die *Demokratie vor der Revolution* und sonstigen Systemveränderern zu schützen, sondern die *Regierung vor der Opposition* und den Widerstand insbesondere von außerparlamentarischen Gruppen. Ein parteipolitischen Interessen- und Machterhaltungskalkülen der Regierung enthobener Verfassungsschutz, wie dies die Parteivertreter bei der Einrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz verlangt hatten, erweist sich als Fiktion. Verfassungsschutz und die dafür geschaffenen Ämter waren immer schon Instrumente des Machterhalts für jeweilige Regierungen und Parlamentskoalitionen.

11. Verfassungsschutz: Wahlkampfhelfer gegen Oppositionsparteien

In den 50er Jahren ging es Adenauer, nachdem seine Regierung den Antrag auf Verbot der politisch bereits zuvor bedeutungslos gewordenen KPD gestellt hatte, vor allem darum, die Politik der Wiederaufrüstung und Westintegration durchzusetzen, indem alle anderen politischen Positionen dem Verdacht der Kollaboration mit den „größten Feinden der Demokratie“ ausgesetzt wurden. Die sozialliberale Koalition schien zunächst einzulenken und Ende der 60er Jahre mit Rücksicht auf die geplante neue Ostpolitik nichts gegen die Gründung einer Deutschen Kommunistischen Partei unternehmen zu wollen. Als jedoch in Universitäten, Schulen und in Bürgerinitiativen damit ernstgemacht wurde, mehr Demokratie zu wagen, als dies den technokratischen Reformern in Bürokratie und Regierung lieb war, sollte ein rigide praktizierter Radikalerlaß für Stabilisierung sorgen.

Der Versuch der derzeitigen Regierung, die Partei DIE GRÜNEN und große Teile der Protestbewegung in die verfassungsfeindliche Ecke zu drücken, zielt vor allem darauf ab, sozialliberale und sozialdemokratische Wähler mit dem Schreckgespenst einer rot-grünen Koalition ins konservative Lager zu treiben.

Immer war der Verfassungsschutz maßgeblich daran beteiligt, wenn es galt, solche Ziele zu verwirklichen.

Bei Adenauer zur Kommunistenhatz, bei den Sozialliberalen zur Ausgrenzung der sogenannten Radikalen, bei den Konservativen zur Denunziation von Grünen als „Chaoten“ und „Extremisten“.

So mußten schon Abgeordnete des 2. Deutschen Bundestages feststellen, daß die Regierung Adenauer mit den „Erkenntnissen“ des Bundesamtes Wahlkampfpolitik betrieb. (Vgl. Menzel, Schmidt (SPD), Bucher (FDP), (2. D. B., 37. Sitzung, 8. Juli 1954).)

Einen der Betroffenen, Reinhold Maier (FDP) hat dies zu der Feststellung veranlaßt, der Verfassungsschutz dürfe

„kein Tummelplatz für einen ränkeschmiedenden Staatssekretär“ sein. (Gemeint war damals der berüchtigte Globke im Bundeskanzleramt).

Der Abgeordnete Maier stellte die Forderung auf:

„... die Ergebnisse der Ämter sind Unterlagen für die Strafverfolgung von politischen oder anderen Verbrechen und Vergehen und die Verfassungswidrigkeit von Organisationen ...; sie haben nur an die hierfür zuständigen Exekutivorgane und sonst an niemand zu gehen. ... ein Grundprinzip der Demokratie wird über den Haufen geworfen, wenn einem Teil neben dem offenen

auch geheimes Nachrichtenmaterial zur Verfügung steht. Der Meinungskampf vollzieht sich dann in voller Unordnung. Die gleiche Ebene ist verlassen. Das Forum der Auseinandersetzung teilt sich in ein öffentliches und ein verstecktes, ein oberirdisches und ein unterirdisches, eines von vorn und eines von hinten... Das alles sind klare Schritte von der Demokratie weg.“ (2. DB, 42. Sitzung, 16.9.1954, S. 1973)

Der Sozialdemokrat Menzel, der nur solange, wie seine Partei noch damit rechnen konnte, selbst die Macht zu übernehmen, zu den Verfechtern eines mit weiten Kompetenzen ausgestatteten Geheimdienstes gehörte, schlug später genaue Richtlinien für die Arbeit der Ämter vor.

Menzel:

„... Begriffsfestlegungen für das Sammeln und Auswerten des Materials; Garantierung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen, um jedes 'Anschwärzen' zu verhüten; Festlegung und Begrenzung der Auskunftsberechtigung und -pflicht. Auskünfte dürfen nur bestimmte Dienststellen verlangen, wobei nicht jeder Minister an sich schon dazu berechtigt ist.“ (Zitiert nach „Die Freiheit“, 15.04.1955).

Der angesichts der noch lebendigen Erinnerung an die geheime Staatspolizei der Nationalsozialisten schon 1954 sichtbare Mißbrauch des Verfassungsschutzes hat dazu geführt, daß auf der Innenministerkonferenz in München im Jahre 1954 sogar die *Abschaffung der Verfassungsschutzämter* erwogen wurde. (Vgl. auch 2. DB., 37. Sitzung, S. 1726, 08.07.1954).

Die schon so früh von allen Parteien erhobene Forderung nach einem streng rechtsstaatlich verfahrenen, in seinen Aufgaben eng begrenzten Staatsschutz sind ohne Wirkung geblieben. In der Folgezeit bildete sich dagegen ein symbiotisches Verhältnis zwischen den Verfassungsschutzämtern und den Regierungen in Bund und Ländern und den sie tragenden Parteien heraus.

12. Verfassungsschutz: Auch gegen Parteifreunde

Die Erkenntnisse des Geheimdienstes wurden zur zentralen Quelle der Fraktions- und Parteispitzen über unsichere Kandidaten in den eigenen Reihen. In Berlin soll nach Angaben des damaligen FDP-Vorsitzenden William Borm sogar eine regelrechte Absprache bestanden haben, Personen, die sich um eine Aufnahme in eine der drei demokratischen Parteien bemühten, auf „Sicherheitsrisiken“ hin zu überprüfen. (Spiegel, 28.07.1969).

So hatte etwa 1971 in Berlin der damalige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz einem Bezirks-

stadtrat der SPD „Erkenntnisse“ zukommen lassen, nach denen der Bürgermeister — ebenfalls Genosse — ein „Sicherheitsrisiko“ darstellte. (Spiegel, 29.03.1971).

Auch vom früheren Innensenator Klose aus Hamburg wird berichtet, er habe den linksliberalen FDP-Abgeordneten Weber als Sicherheitsrisiko zu diskreditieren versucht. (Spiegel, 09.09.1974). Der ehemalige bayerische Innenminister Seidl gab vertrauliche Informationen des Verfassungsschutzes über zwei Fernsehjournalisten an einen Parteifreund weiter, dessen frühere Tätigkeit als NSDAP-Kreisleiter Aufmerksamkeit erregte. (Süddeutsche Zeitung, 09.11.1979). Ein Fall, bei dem die Kooperation in beispielhafter Form deutlich wird, stellt auch die Weitergabe von Daten des BfV an den SPD-Abgeordneten Jahn (Marburg) im Jahre 1976 dar.

„Nach sorgfältiger Prüfung“ erinnerte sich der Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses Jahn an zwei Vorgänge: Zum einen habe er im Jahre 1976 den damaligen Präsidenten des Bundesamtes gefragt, „ob er Erkenntnisse über die Herkunft der augenscheinlich ungewöhnlich hohen finanziellen Mittel habe, die der DKP in Marburg für ihre politische Arbeit zur Verfügung stehen müßten.“

Zum anderen habe er im Oktober 1976 „eine Mitteilung des Bundesamtes erhalten, in der allgemein über die politische Tätigkeit ausgeschlossener und ausgetretener ehemaliger Mitglieder der SPD berichtet wurde.“ (Erklärung des Vorsitzenden vom 15.05.1986).

Offensichtlich dienten die „Erkenntnisse“ des BfV über die politische Tätigkeit später ausgeschlossener und ausgetretener Mitglieder der SPD dazu, den Konflikt im Stadtverband Marburg zugunsten des von Jahn geführten rechten Flügels der SPD zu entscheiden.

Der Stadtverband hatte sich für die Bildung eines SPD/FDP-Bündnisses auf Kreis- und Stadtebene entschieden, das auf die Tolerierung der DKP angewiesen war. Der Nordhessische Bezirksverband versuchte dagegen unter Führung von Jahn mit allen Mitteln — bis hin zur Auflösung des Stadtverbandes — eine große Koalition mit der von Wallmann geführten CDU durchzusetzen.

Der Machtkampf endete — mit Unterstützung des BfV? — schließlich mit dem Ausschluß von vier SPD-Mitgliedern und einer Bereinigung der Situation im Sinne Jahns.

(Vgl. Dokumentation: Parteiausschlüsse in Marburg, Dezember 1976, hrsg. vom sozialistischen Arbeitskreis der JUSO-AG Marburg)

13. Verfassungsschutz: Kostenlose Selbstbedienung für CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete

Inzwischen kann sich anscheinend fast jeder vom Bundesamt für Verfassungsschutz bedienen lassen.

Einzig Voraussetzung, es nützt der Regierung und den sie tragenden Parteien.

So konnte Staatssekretär Spranger Berichte des BfV für seinen Parteifreund Todenhöfer anfordern (zu Funktionsträgern der Partei Die Grünen) oder für den Parteifreund Dr. Dregger (Schily-Papier). Auch der Ministerialbeamte und Zeuge Mensing konnte das BfV bemühen (Nachrückerpapier). Ebenso der Bürovorsteher Dr. Dreggers.

Die politische Bedeutung, die „Erkenntnisse“ der Ämter für Verfassungsschutz für die Regierungsparteien hatten und haben, führt zwangsläufig dazu, daß diese zentrale Schaltstellen in den Geheimdiensten mit Personen ihres Vertrauens besetzen. Die Existenz regelrechter parteipolitischer Fraktionierungen — sogenannter Freundeskreise — innerhalb des Bundesamtes und ein reger Kontakt der jeweiligen „Vertrauensleute der Parteien“ in den Ämtern mit den Spitzen der Fraktionen ist aus den 60er und 70er Jahren bekannt. (van Bergh, Köln 4713)

Nach der Erinnerung des Zeugen Bloch wurde in „alten Zeiten“ (25/157) einem Fraktionsmitarbeiter sogar ein Büro im Bundesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung gestellt, um ihm die Arbeit vor Ort zu erleichtern. Noch vor 10 Jahren soll ein SPD-Angestellter namens Tronsdorf im BfV ständig präsent gewesen sein. (26/83)

Nachdem in der Ära der sozialliberalen Koalition im Bundesamt um Einfluß und Stellen mehr oder weniger öffentlich gekämpft worden war, versuchte der im September 1975 zum Präsidenten des Amtes bestellte Richard Meier zwar die Devise auszugeben, daß „für parteipolitische Leidenschaften bei der Behandlung der Materie in diesem Amt kein Raum mehr sein darf“. (Antrittsrede Richard Meier, zitiert nach von Bergh, Köln 4713, S. 414)

Die enge Verbindung zur regierungstragenden Partei und Fraktion blieb trotzdem ein Essential der Arbeit des Bundesamtes, ja sie wurde sogar noch intensiver. Dazu erinnerte sich Bloch auf Fragen des CSU-Abgeordneten Fellner vor dem Ausschuß:

„Der Präsident Meier hatte mit Abgeordneten Kontakt unterhalten und hat damals, insbesondere zum Fraktionsvorsitzenden Wehner, hat er natürlich Informationen gegeben. Er hat sich vorher die Informationen geben lassen. Wir haben den Abgeordneten personenbezogene Informationen gegeben. Das ist zeitweise sogar aus dem Ruder gelaufen, denn daraufhin kam der berühmte Unterrichtserlaß ...“ (25/55 f).

Richard Meier hatte in seiner Antrittsrede als Präsident des Bundesamtes 1975 gefordert:

„Eine Entwicklungsbedingung des modernen Staates ... die Bildung des Fachbeamtentums, muß gerade in diesem Bereich der Staatsverwaltung ihren

deutlichen Ausdruck finden. Zu sehr eignen sich viele Sachverhalte, wenn sie in die falschen Hände kommen, zum schnellen Mißbrauch und zur falschen Anwendung."

Doch angesichts des Machterhaltungsinteresses der jeweiligen Regierungen sind die Chancen, einen Geheimdienst zu schaffen, der nur professionell und neutral mit Distanz zu den „staatstragenden Parteien“ arbeitet, gleich Null.

Die Untersuchungen des 2. Untersuchungsausschusses, insbesondere die Aussagen des Zeugen Bloch, haben erneut belegt, wie eng die Verflechtungen von Geheimdienst und Regierung einschließlich der Regierungsparteien immer waren und sind. Beispiele aus der Vergangenheit gibt es noch viele. Beispiele aus der Gegenwart und Praxis unter der jetzigen Regierung sind nicht nur die Berichtsaufträge über Spranger zur Friedensbewegung, zu den Funktionsträgern der Partei Die Grünen, zum Abgeordneten Schily oder zum Auftreten von SPD-Politikern auf Veranstaltungen mit DKP-Beteiligung.

14. Camarilla-Politik Zimmermanns: Günstlinge in die leitenden Stellen des Amtes

Gleich nach seinem Amtsantritt hievte Zimmermann das CDU-Mitglied Hellenbroich auf den Präsidentensessel des Amtes. Kurze Zeit später folgte die Ernennung seines Vertrauten aus langjähriger Fraktionsarbeit Dr. Rombach zum Chef der Abteilung „Spionageabwehr“.

Schließlich setzte er auf Drängen des bayerischen Ministerpräsidenten dessen Vertrauten aus der bayerischen Staatskanzlei Pfahls als neuen Bundesamtspräsidenten ein, nachdem Hellenbroich zum Bundesnachrichtendienst nach München übergewechselt war.

Die eigenen Leute wurden dermaßen rigoros und rücksichtslos in die führenden Positionen des Bundesamtes gedrückt, daß aus der Behörde ein Intri-genstadl zu werden schien.

Präsident Hellenbroich antichambrierte bei Staatssekretär Kroppenstedt im Bundesinnenministerium, um den Zimmermann-Vertrauten aus der Leitung der Spionage-Abteilung Dr. Rombach, wieder loszuwerden. Dr. Rombach revanchierte sich als Zeuge vor dem Ausschuß nach Kräften und zog in langen Tiraden über seinen früheren Präsidenten her:

„Die Version von Herrn Hellenbroich ist falsch ... die absurden Behauptungen über meine Qualifikation sind falsch. Die Zusammenarbeit hat viel stärker darunter gelitten, daß der Präsident sehr häufig in meine Abteilung hineinregierte, daß er Entscheidungen ohne Detailkenntnisse traf bzw. sie waren so

unpräzise und deckten sich nicht mit unseren Erkenntnissen. Dadurch entstanden Probleme und eben dadurch, daß er wesentliche Bereiche in vielen Jahren nicht bearbeitet hatte, die unsere Effizienz erheblich beeinträchtigten ...

... wenn er sich in der Sache nicht so stark fühlte, dann wurde das ausgeglichen durch knackige Begründungen, knackige Formulierungen, komperative Superlative. ...

... es gab gelegentlich Anlässe, wo wir Informationen geben mußten an PKK (Parlamentarische Kontrollkommission, der Verfasser des Sondervotums) an Politiker, ans BMI und wir hatten nichts. Dann hat er vorgeschlagen, wir sagen dieses oder jenes. Dann ist ihm vorgehalten worden, aber das können wir gar nicht beweisen, dafür haben wir keine Erkenntnis. Dann hat er gesagt: Aber wer kann uns das beweisen...

Herr Hellenbroich hat Probleme zwischen Gruppenleitern geschaffen. Er versprach dem einen Gruppenleiter den Posten des anderen. Er hielt sein Versprechen aber nicht. Aber der andere erfuhr davon. Ich hatte zwei frustrierte Gruppenleiter ... Das hätte kein Oberinspektor durchgehen lassen ..." (24/7 ff, 92)

Soweit der Zimmermann-Vertraute im BfV über seinen ehemaligen Vorgesetzten, über den Bundesinnenminister Dr. Zimmermann noch im November 1985 vor dem Innenausschuß gesagt hatte:

„Bei der Auswahl des Präsidenten des BfV habe ich einen Mann gewählt, der sich im Amt über lange Zeit bewährt hatte und allgemein hohes Ansehen genoß.“ (74/37)

15. Verfassungsschutz — streitbarer Staat oder streitbare Demokraten

Der unter der Flagge der „streitbaren Demokratie“ betriebene Verfassungsschutz schwächt demokratische Ansätze in der Bundesrepublik. Verfassungsschutz aktiviert die Bürger nicht, sondern entmutigt sie, sich politisch zu engagieren. Zu Recht betont das Bundesverfassungsgericht (Volkszählungsurteil vom 15.12.1983):

.... wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder eine Bürgerin-

itiative behördlich registriert wird und daß dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner Grundrechte aus Art. 8, 9 GG verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens ist."

Die Praxis des BfV spricht diesen Grundsätzen Hohn und ist mit ihnen unvereinbar. Demokratie meint weitreichende grundrechtliche Freiheiten und politische Teilhaberechte.

Im Gegensatz dazu werden Bürgerinnen und Bürger, die die Rechte grundsätzlicher und radikaler Kritik an den Mechanismen repräsentativ-parlamentarischer Willensbildung und den sich als Eigentümer des Staates aufspielenden Parteien wahrnehmen, zu Verfassungsfeinden erklärt und entsprechend behandelt. Wenn die staatstragenden Parteien in dieser Weise die Regeln erlaubter politischer Betätigung festsetzen, verkümmert Demokratie zu einer staatlichen Veranstaltung.

16. Verfassungsschutz — Gefahr für die Demokratie

Die Interessen des Staates werden mit den eigenen und denen der eigenen Partei gleichgesetzt. Der Staat sind wir; mit unserer Ideologie interpretieren wir die Verfassung verbindlich.

Nicht das in der Flick-Parteispendenaffäre öffentlich bekannt gewordene Verhalten der Regierungs- und Parteispitzen soll rechtswidrig sein und beschäftigt die Phantasie des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger. Verdächtig machen sich vielmehr diejenigen, die die verborgenen Strukturen politischer Korruption in der Bundesrepublik Deutschland freilegen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Aber nicht etwa nur bei einem einfältigen Staatssekretär, sondern auch bei dem zuständigen Leiter der Abteilung Linksradikalismus gerät Kritik an den schwerwiegenden Mängeln des Bonner Parteienstaates schnell zum Indiz der Verfassungsfeindlichkeit. So begründet Bloch die „Verfassungsfeindlichkeit“ der radikal basisdemokratischen Vorstellungen eines „Graswurzel-Revolutionärs“ unter anderem damit, daß dieser von der parlamentarischen Arbeit der GRÜNEN

.... im Idealfall ein anschauliches und erschreckendes Beispiel für die autoritären Strukturen des formal-demokratischen Parlamentarismus"

erwarte. (25/65) Nicht die Regierung und die sie stützenden Parteien bieten nach dieser Logik den

„Idealfall“. Es sind vielmehr die „Verfassungsfeinde“, die diesen Fall künstlich produzieren, um ihrer — im übrigen auch nach dem SRP und KPD-Urteil des Bundesverfassungsgericht durchaus zulässigen — Kritik an den bestehenden Formen repräsentativ-demokratischer Willensbildung Nachdruck zu verleihen. Viele Mitglieder und Wähler der Partei DIE GRÜNEN haben sich in der Vergangenheit dem Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit ausgesetzt gesehen. Sie haben hieraus jedoch nicht den Schluß gezogen, sich aus der öffentlich-politischen Diskussion und Auseinandersetzung herausdrängen zu lassen. Gerade aus ihren speziellen Erfahrungen sind sie besonders sensibel für das Wirken der Geheimdienste und streiten öffentlich für ein anderes, freiheitliches und soziales Demokratie- und Verfassungsverständnis. Dies bedeutet, daß es vornehmste Aufgabe auch der Parteien sein muß, den Bürger zum politischen Engagement zu ermutigen und nach neuen Möglichkeiten für eine erweiterte politische Teilhabe der Bürger Ausschau zu halten.

„Die Lebenskraft der Verfassung (beruht) auf Zustimmung und freier Aktualisierung, nicht auf Verboten und Zwangsmaßnahmen ...“ (K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, S. 258)

Der administrative Verfassungsschutz trägt zu einem solchen Schutz der grundrechtlichen Freiheiten und Formen demokratischer Willensbildung nicht bei. Ganz im Gegenteil. Die sich hinter dem Begriff Verfassungsschutz verbergenden Geheimdienste des Bundes und der Länder können einzelne Bürger und politischen Organisationen ausgrenzen und illegalisieren. Nicht verhindern kann der Verfassungsschutz jedoch, daß Teile der Bevölkerung antidemokratische Parolen und Ideologien zu den Leitvorstellungen ihres politischen Handelns machen. Otto Kirchheimer, der aus Deutschland emigrieren mußte und einer der klarsichtigsten Beobachter der Weimarer Republik war, hat das Dilemma des Verfassungsschutzes pointiert formuliert:

„Das Schicksal der gesetzlichen Unterdrückung von Gegnern ist in einer demokratischen Gesellschaft bis zum Grotesken paradox. Kann sie nach menschlichem Ermessen zum Ziel führen, so ist sie in der Regel unnötig; ist sie aber angesichts einer ersten Bedrohung der demokratischen Einrichtungen angezeigt, so ist ihr Nutzen zumeist begrenzt und sie birgt dann die Keime neuer, womöglich größerer Gefahren für die Demokratie in sich.“ (Kirchheimer, Politische Justiz, S. 256 f)

Die Untersuchungen des Ausschusses haben gezeigt, das diese Erkenntnis Kirchheimers heute noch genauso richtig ist wie 1954, als sogar die Innenministerkonferenz die Abschaffung des Bun-

desamtes für Verfassungsschutz erwogen hatte.

Es kann danach nicht mehr nur darum gehen, bestimmte Organisationen wie etwa die Friedens- und Ökologiebewegung, Parteien, wie die GRÜNEN, oder Einzelpersonen, wie Abgeordnete der GRÜNEN oder DGB-Vorständler, von der Beobachtung, Überwachung und Datenspeicherung durch die Geheimdienste in der Bundesrepublik auszusparen, aber andere dem weiter ausgesetzt zu lassen. Der administrative Verfassungsschutz ist selbst überflüssig.

17. Verfassungsschutz: Überflüssig wie ein Kropf

Nicht der „Extremismus“, nicht „extremistische“ oder radikale Äußerungen und Meinungen sind die Krankheit, die nach der Behauptung des Geheimdienstleiters Bloch die Gesellschaft und die Bürger bedroht und die deshalb diagnostiziert und entfernt werden muß, sondern das Bundesamt selbst ist die Krankheit, die die Entwicklung zu einer emanzi-

pierten, demokratischen Gesellschaft erschwert, ja sogar verhindert.

Dieser Geheimdienst ist nicht mehr zu sanieren. Für die Aufklärung konkreter Normverstöße etwa im Bereich der Spionage, also gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, braucht es keinen Geheimdienst. Darum kümmern sich andere staatliche Institutionen wie z.B. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei.

1950 hatte der Abgeordnete v. Merkatz (DP) in der Bundestagsdebatte anlässlich der Einführung des Verfassungsschutzes vor der „Gefahr“ gewarnt,

„daß die Institution nicht zu einer Schnüffelstelle ersten Ranges und daß die Informationen im parteipolitischen Konkurrenzkampf ausgenutzt werden!“
(65/2392)

Genau das ist eingetreten. Der Verfassungsschutz ist die oberste Schnüffelbehörde der Republik geworden. Einzig zu ziehende Konsequenz daraus ist: Auflösung dieses Bundesamtes für Verfassungsschutz. Entwicklung, Erhaltung, Ausbau und Schutz freiheitlicher, sozialer und demokratischer Ordnung ist Sache der Bürgerinnen und Bürger. Nur immer mehr streitbare Demokraten können mehr Sicherheit für eine demokratische Verfassungsordnung garantieren.

III. Die Grenzen der Beweiserhebung im 2. Untersuchungsausschuß

Es gibt es noch, dieses Bundesamt für Verfassungsschutz. Es wird sogar bald ein neues, größeres modernes Haus beziehen. Diese Realität macht es daher unvermeidlich, das Beweisergebnis auch an den eingegrenzten Untersuchungsaufträgen des Ausschusses zu messen. Die immanente Wertung ergibt folgendes:

Affären haben den Schein von Geheimdiensten als rechtsstaatlich arbeitenden effizienten Behörden, in denen eine Elite loyaler Beamter vom Schutze des Staates und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unermüdlich wirken, zerrissen.

Es wurde in der Öffentlichkeit plötzlich eine Geheimdienstwirklichkeit sichtbar, die sonst von den Diensten ebenso wie von den zur Kontrolle berufenen parlamentarischen Gremien sorgsam verdeckt wird. Das Fehlen rechtsstaatlicher Einwendungen und wirksamer Kontrolle der Dienste durch die Regierung wurde unübersehbar. Die gesetzlich vorgesehene parlamentarische Kontrolle der Dienste findet nicht statt.

Die Liste der Affären um das Bundesamt ist deshalb zugleich eine Liste von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages. Von den 19 seit Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im

September 1950 eingerichteten Untersuchungsausschüssen betrafen 6 direkt oder mittelbar den Geheimdienst.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungsausschüsse waren mager.

Die Regierungs- und Oppositionsparteien hatten zu keiner Zeit Interesse an einer grundsätzlichen und umfassenden Kritik am Verfassungsschutz.

„Befreundet auf dem gemeinsamen Boden eines Staatsinteresses“ wie Helmut Schmidt 1972 mit Rückgriff auf Karl Jaspers formulierte, (die Opposition in der modernen Demokratie, hrsg. von Rudolf Schnabel, Stuttgart 1970, S. 60) wird trotz aller Kritik der Opposition an „Mißbräuchen“ und „Fehlern“ der Regierung die Praxis der Geheimdienstarbeit in den Untersuchungsverfahren eher legitimiert als kritisch hinterfragt.

Das gemeinsame Wissen um die Leichen im Keller des anderen läßt eine offensive Haltung gegenüber der Exekutive nicht zu.

In der Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses spiegelte sich dieses deutlich wieder. Die Beweisaufnahme wurde derart weitreichenden Beschränkungen unterworfen, daß eine umfassende Klärung der im Untersuchungsauftrag gestellten Fragen nicht möglich war.

1. Schadensfeststellung unter andauerndem Geheimnisvorbehalt

Die von der Exekutive dem Ausschuß Anfang November überlassenen Unterlagen zum Fall Tiedge, auch der am 05.11.1985 den Obleuten der Fraktionen übersandte Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Sonderarbeitsgruppe, der beteiligten Bundesministerien und Nachrichtendienste über den Fall Tiedge, enthalten keine konkreten Hinweise auf dessen wirkliche Tätigkeit.

Diese aber war — nach Aussagen des damaligen Präsidenten Hellenbroich — maßgebend für die Entscheidung der Amtsspitze, Tiedge im Amt zu belassen, als dessen Alkoholabhängigkeit bekannt wurde.

Folgt man der Argumentation des damaligen Amtschefs, dann waren die Aktivitäten und Operationen, an denen der damalige Gruppenleiter im BfV mitwirkte, von einer solch herausragenden Bedeutung, daß trotz aller vorhandener Sicherheitsbedenken ein Verbleib Tiedges auf seinem Posten riskiert werden mußte.

Hält man diese Risikoabwägung für schlüssig — was von Bundesminister Dr. Zimmermann noch im September 1985 vor dem Innenausschuß (74/65) mit den Worten kommentiert wurde:

„Ich habe durchaus Verständnis für die Güterabwägung, die Hellenbroich vorgenommen und die er ja öffentlich breit dargestellt hat“

— dann wäre die Entscheidung Hellenbroichs nicht zu beanstanden. Der Fall war dann unter den gegebenen Bedingungen nicht anders zu lösen.

Hält man aber — wie dies der Leiter der Abteilung Spionageabwehr im BfV, Dr. Rombach, als Zeuge aussagte (24/44, 140 ff) — den Hinweis auf die besonders gewichtigen Operationen nun für eine Ausflucht, mit der Hellenbroich seine eigene Fehlentscheidung zu vertuschen sucht, so stellt sich nicht nur die Frage nach der Verantwortlichkeit des ehemaligen Präsidenten Hellenbroich, sondern auch die nach der des Ministers Zimmermann.

Der Vertreter der GRÜNEN im Untersuchungsausschuß war deshalb von Anfang an darum bemüht, über die Aktivitäten Tiedges, die letztlich zu seinem Verbleib im Amt geführt haben, Näheres in Erfahrung zu bringen, indem Zeugen zu diesem Komplex detailliert befragt wurden.

Die CDU/CSU versuchte dies mit dem scheinheiligen Argument zu unterbinden, hierdurch sollten „operative Details“ zum Schaden der Bundesrepublik ausgeforscht werden. Selbst der Vorhalt öffentlich zugänglicher Pressemeldungen aus Quick, Stern und Spiegel über die Hintergründe des Falles Tiedge und die von ihm betreuten Operationen, die allesamt dem Ausschuß nicht vorlagen, wurden mit der Begründung beanstandet, daß

„auch die Tatsache, daß bestimmte Dinge aus Geheimakten in den Zeitungen gestanden haben, uns nicht dazu legitimieren, diese ... in öffentlicher Sitzung in Fragen zu wiederholen.“ (Dr. Göhner, CDU/CSU, 6/115)

2. Quick weiß mehr als der Untersuchungsausschuß

Im Anschluß an diese Kontroverse in der 6. Sitzung des Ausschusses vom 05.12.1985 bemühte sich die CDU/CSU in Presseverlautbarungen nicht nur, den Eindruck zu verbreiten, der Ausschuß schade den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik. Einzelne Vertreter dieser Partei versuchten dem Vertreter der GRÜNEN anzulasten, daß in der BILD-Zeitung und der Illustrierten Quick die Verhaftung eines Agenten-Ehepaares in der DDR, das für das Bundesamt für Verfassungsschutz gearbeitet haben sollte, gemeldet wurde.

Danach habe es sich — so Quick — bei der von Tiedge betreuten Operation um das Führen eines Ehepaares von Doppelagenten gehandelt, die für das Ministerium für Staatssicherheit in Ost-Berlin gearbeitet haben, gleichzeitig aber für das Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem inneren Kreis der SED-Führung um den Staatsratsvorsitzenden Honecker berichteten (Quick, 17.12.1985).

Das sei es gewesen, was Hellenbroich bewogen habe, Tiedge im Amt zu belassen, und was Tiedge nach seinem Übertritt verraten habe.

Eine genaue Auswertung der Akten ergab jedoch, daß die Informationen über Tiedges Operation gar nicht aus den Akten stammen konnten, die dem Ausschuß vorlagen. Den Presseverlautbarungen war vielmehr zu entnehmen, daß diese Informationen dem Teil eines Berichtes entstammen mußten, der dem Ausschuß — obwohl für dessen Arbeit unerlässlich — vorenthalten wurde.

In seiner Befragung vor dem Ausschuß bestätigte der derzeitige Präsident des Bundesamtes Pfahls dann auch die Existenz eines solchen weiteren Schadensfeststellungsberichtes des BfV und die Tatsache der Verhaftung des Agentenpärchens.

Die CDU/CSU-Vertreter im Ausschuß versuchten den Beschluß auf Beiziehung dieses Berichtsteiles zu verhindern, der dann jedoch mit den Stimmen der SPD und der GRÜNEN durchgesetzt wurde.

Unter Berufung auf eine „Gefährdung des Wohles der Bundesrepublik Deutschland und von Einzelpersonen“ weigerte sich die Bundesregierung, dem Verlangen des Ausschusses nachzukommen. Weitere Begründung: In diesen Aufzeichnungen seien auch „keine weitergehenden Erkenntnisse“ für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages enthalten. (Schreiben des Staatssekretärs Neusel vom 14.05.1986, 10/41) Der Staatssekretär teilte mit, daß lediglich dem Ausschußvorsitzenden (SPD) und

dessen Stellvertreter (CDU) die Einsichtnahme in diesen Berichtsteil gewährt werde.

Die Ausschußvertreter von CDU/CSU, FDP und SPD schlossen sich diesem Vorschlag gegen die Stimme der GRÜNEN sofort an. Die zu Kontrollierenden waren damit wieder unter sich und alles weitere war schnell erledigt.

Der Ausschußvorsitzende Jahn (SPD) und sein Stellvertreter Dr. Olderog (CSU) nahmen Einblick in den Bericht und stellten fest — wen wundert's —, daß

„keine zusätzlichen Erkenntnisse ... für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages zu gewinnen seien“ (28/4).

Ganz schnell erklärte die große Ausschußmehrheit den Beweisbeschluß damit für erledigt. So einfach ist das!

Die Feststellungen der Ausschußvorsitzenden sind fraglich, eher unrichtig. Die in der Presse aufgetauchten diversen Informationssplitter aus diesem Bericht belegen, daß dieser zusätzliche Informationen über die Beurteilung der zwischen Hellenbroich und Dr. Rombach strittigen Frage der Bedeutung der von Tiedge betreuten Operationen enthält.

Die Gegenüberstellung von Rombach und Hellenbroich vor dem Ausschuß machte deutlich, daß diese sich über die Bedeutung des Agentenpaares nicht einig waren.

Die Prüfung dieser Frage war jedoch dringend geboten, denn der Ausschuß sollte klären, in welchem Maße durch Vorgänge in der Abteilung IV / Spionageabwehr „Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt worden (sind)“ (Einsetzungsbeschluß). Dies wurde jedoch durch das praktizierte Verfahren verhindert.

Nur wenn jedes Ausschußmitglied den Schadenfeststellungsbericht daraufhin hätte überprüfen können, ob dieser für den Sachzusammenhang wichtige Informationen enthält, hätte ein Urteil über die Bedeutung des Berichtes gefällt werden können. Die Vorsitzenden Jahn und Olderog bestätigten, daß der Bericht einschlägige Informationen zum Thema des Untersuchungsausschusses enthalte, die aber nichts „zusätzliches“ darstellen würden.

Hierzu ist festzustellen, daß die Einsichtnahme eines SPD und eines CDU-Ausschußmitgliedes in den Bericht die Einsichtnahme des GRÜNEN-Ausschußmitgliedes nicht zu ersetzen vermag.

3. Abgeordnete 1. und 2. Klasse

Das angewandte Verfahren verhöhnt die parlamentarische Kontrolle. Es schafft zwei Kategorien von Abgeordneten. Abgeordnete die der Regierung genehm sind, dürfen kontrollieren und Akten einsehen. Abgeordnete die der Regierung nicht genehm sind, dürfen dies nicht. Diese „In-Camera-Kontrolle“ durch die Ausschußvorsitzenden läßt Untersuchungsausschüsse zur Farce werden. Hiernach bräuchten zukünftige Untersuchungsausschüsse

nur noch aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu bestehen.

Minderheitsfraktionen sollen (gestützt auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.01.1986) von den parlamentarischen Kontrollgremien der Geheimdienste ausgeschlossen bleiben. Das im 2. Untersuchungsausschuss angewandte Verfahren führt dazu, daß Abgeordnete, die der Regierung nicht genehm sind, überall dort, wo die Exekutive Sicherheitsbedenken vorschützt, von den für eine wirksame Untersuchungsarbeit notwendigen Informationen abgeschnitten werden (wiederum unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 67, 138).

Die Exekutive bestimmt das Beweiserhebungsverfahren.

Im 2. Untersuchungsausschuss wurde die Absurdität der Argumentation mit Sicherheitsbedenken besonders deutlich. Was den Abgeordneten unseres Parlaments vorenthalten wurde, hatte Tiedge dem DDR-Geheimdienst längst verraten. Was die östlichen Dienste wissen durften, muß vor bundesdeutschen Parlamentariern offensichtlich geheimgehalten werden.

So wurde klar, daß das Argument der „Geheimhaltungsbedürftigkeit“ des Schadenfeststellungsberichtes vor allem dazu diente, den zu untersuchenden Vorgang und das Ausmaß der durch Tiedge angerichteten „Schäden“ zu verschleiern.

4. Der Versuch, die Amtsführung Zimmermanns weitgehend rauszuhalten

Bei der Verabschiedung des 1. Beweisbeschlusses bestand noch Einigkeit darüber, daß auch die Frage nach der politischen Verantwortung Minister Zimmermanns für das Bundesamt als Ganzes Gegenstand der Untersuchung sein sollte (Drs. 10/2).

In der Befragung des Staatssekretärs Neusel nahmen die Probleme der Zusammenarbeit des Ministeriums und des BfV sowie die Handhabung der Dienst- und Fachaufsicht breiten Raum ein (5/10 ff). Der Konsens über den Untersuchungsauftrag zerbrach, als der Vizepräsident des BfV Pelny auf Fragen des Vorsitzenden Jahn nach der Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem Bundesamt die rege Auftragsarbeit des Verfassungsschutzes für Staatssekretär Spranger andeutete. Verwirrt hatte der Obmann der CDU/CSU Fellner die Befragung des Zeugen Pelny zunächst fortgesetzt.

In der nächsten Ausschußsitzung, die der Fortsetzung der Befragung des Zeugen Pelny dienen sollte, verhinderte dann Fellners Partei gemeinsam mit der FDP die weitere Vernehmung Pelnys zu dieser Frage. Eine Befragung von Zeugen zu den Vorgängen um Spranger sei durch den Untersuchungsauftrag, innerhalb dessen nur die Dienst- und Fachaufsicht in bezug auf die konkreten Spionagefälle zur Debatte stehe, nicht gedeckt.

Das, was der CSU-Abgeordnete Fellner über Stunden fragen und vom Zeugen Pelný beantworten lassen durfte, war plötzlich, als die Oppositionsparteien mit Fragen dran waren, unzulässig, weil vom Untersuchungsauftrag angeblich nicht gedeckt.

Eine Strategie der Regierungskoalitionen, wie der unerwünschte Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse des Verfassungsschutzes, der durch die Aussage Pelnýs offenbar geworden war, wieder versteckt werden konnte, war offensichtlich noch nicht gefunden.

Erst nach einem Ergänzungsbeschluß zum Auftrag des Untersuchungsausschusses durch den Deutschen Bundestag konnte die Befragung zu den Aufträgen Staatssekretär Sprangers fortgesetzt werden.

Die Vertreter von CDU/CSU im Ausschuß konnten eine Untersuchung der Aufträge Sprangers an den Verfassungsschutz zwar nicht verhindern; aber die Behandlung dieser Frage um gut zwei Monate verzögern. Dies war die Zeit, die die Regierungsparteien benötigten, um den durch die Aussage Pelnýs entstandenen „Schaden“ zu beseitigen und weitere solcher Löcher vorsorglich zu stopfen.

5. Behinderung des Untersuchungsausschusses durch verzögerte und selektive Herausgabe der Akten

Schon nach der Vernehmung des Vizepräsidenten Pelný am 13.12.1985 war für die Regierung und des Bundesinnenministerium (BMI) absehbar, daß die Praktiken Sprangers Gegenstand weiterer Erörterungen dieses — oder aber eines weiteren — Untersuchungsausschusses sein würden.

Die Versuche Sprangers, sich möglicher Zeugen zu versichern, — wie im Falle Dr. Mensing und Kowalski — zahlreiche dienstliche Erklärungen (Spranger, Kowalski, Mensing) und die nachträgliche Absicherung bereits getroffener Entscheidungen (die Bitte um die formelle Aufhebung des VS-Vermerks durch Staatssekretär Neusel) in den Wochen nach der Vernehmung, sind eindeutige Indizien dafür, daß auch die BMI-Spitze mit einer solchen Untersuchung rechnete.

Die innerbürokratische Aufarbeitung der Aktivitäten Sprangers im Innenministerium und im Verfassungsschutz führte nicht dazu, daß die Bundesregierung — nach der Erweiterung des Untersuchungsauftrages vom 24. Januar 1986 — dem Ausschuß die Akten zügig und vollständig zur Verfügung stellte. Übergeben wurde nur das Material, dessen Existenz zuvor im Zuge von Zeugenbefragungen bekannt geworden war.

So beschränkte sich die erste Lieferung des BMI vom 29.2.1986 auf die Übersendung der von Vizepräsident Pelný bereits erwähnten Vermerke über Aufträge Sprangers und des dem Abgeordneten Todenhöfer übersandten Papiers zu „linksextremi-

stischen Einflüssen innerhalb der Partei der GRÜNEN“ (10/19).

Zu den Anfragen über den Bundestagsabgeordneten Schily wurde nur ein Antwortschreiben Hellenbroichs an Spranger zur Verfügung gestellt.

Die Übersendung des Berichts über die Nachrücker der Fraktion die GRÜNEN im Bundestag und die dazugehörige Korrespondenz wurde mit der Begründung verweigert „weil dieser Bericht ... nicht von PStS Spranger angefordert wurde, und weil dieser Bericht auch nicht vom BMI Dritten zugänglich gemacht wurde“ (Schreiben des Staatssekretärs Neusel vom 28.1.1986, 10/19).

Der Bundesinnenminister behauptete, nur die Berichte, die bewiesenermaßen von Spranger in Auftrag gegeben worden waren, dürften Gegenstand der Untersuchung sein. Er bestritt die Existenz weiterer für die Untersuchung wichtiger Unterlagen. Weitere Erkenntnisse konnte der Ausschuß also nur aus der Befragung von Zeugen gewinnen. Erst am 18. Mai 1986 gelang es — 5 Monate nach der ersten Befragung Pelnýs und mehr als 6 Wochen nach der Vernehmung der Zeugen Kowalski und Dr. Mensing — die für die Aufklärung der Aufträge Sprangers Verfassungsschutz wichtigen dienstlichen Erklärungen von Spranger, Kowalski und Dr. Mensing zu erhalten.

Zugleich teilte Staatssekretär Neusel mit,

„daß die in Verfolgung der Durchführung des 7. Beweisbeschlusses vorgenommene Aktendurchsicht bisher keine weiteren Vorgänge erbracht hat, die den Kriterien des Beweisbeschlusses entsprechen“ (10/31).

Während der Ausschuß mit diversen Berichten über Desinformationskampagnen des Ostens und kommunistische Frontorganisationen großzügig beliefert wurde, verweigerte die Regierung weiterhin die Herausgabe von Unterlagen, die für die Aufklärung der Rolle Sprangers gegenüber dem BfV von Bedeutung sind. Erst angesichts einer ganzen Serie von Einzelbeweisansträgen, mit denen in den Zeugenbefragungen erwähnte Unterlagen konkret benannt wurden (14. Beweisbeschluß vom 18.4.1986, 10/32; 15.-21. Beweisbeschluß vom 24.4.1986, 10/33 ff.) sah sich das Ministerium gezwungen, weitere Akten herauszugeben.

Dies fiel ihm nicht mehr schwer, da die Beweisaufnahme — abgesehen von den noch ausstehenden Vernehmungen Sprangers und Zimmermanns — abgeschlossen war (10/47).

6. Von Spranger zu Jahn — der Versuch, das eigentliche Problem nicht zum Thema zu machen

Die Fraktion DIE GRÜNEN war von Anfang an der Überzeugung, daß im Mittelpunkt der Untersuchung der Aktivitäten des BfV die aus der Struktur

und der Funktionsweise des Geheimdienstes resultierenden Mängel, Rechtsbrüche und Skandale stehen müßten und eben nicht nur die Frage nach der individuellen Verantwortung einzelner Politiker für konkret bekannt gewordene Skandalfälle.

Ziel der SPD war es, ausschließlich nach der politischen Verantwortung Bundesinnenminister Dr. Zimmermanns zu fragen. Die Praktiken des BfV sollten aus dem Verfahren soweit wie möglich ausgeklammert werden. Daher hat die SPD in ihrem Ergänzungsantrag die Aufgabenstellung des Untersuchungsausschusses nur um die Frage nach der politischen Verantwortung des Ministers für die Anforderung und Weitergabe der konkret bekannt gewordenen Berichte über Politiker und Parlamentarier erweitert (Drs. 10/4661).

Der Erweiterungsantrag der SPD hatte zum Ziel, zu verhindern, daß das heute wie früher selbstverständliche Benutzen der Geheimdienste für die politischen Zwecke der Regierung oder der Parteien aufgeklärt wird.

Der Verteidigungsstrategie der CDU/CSU im Ausschuß ist es zu verdanken, daß wenigstens andeutungsweise die Praxis des Bundesamtes im Untersuchungsausschuß noch zur Sprache kam.

In dem Maße, wie die Aktivitäten Sprangers klarer erkennbar wurden und einer heftigeren öffentlichen Kritik ausgesetzt waren, versuchten die Vertreter der CDU/CSU im Ausschuß, die Anfragen Sprangers zu einem völlig normalen Vorgang zu erklären. Jede Regierung müsse nach Meinung der CDU/CSU die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus organisieren.

Als Beleg hierfür wurde einzelnen Journalisten die Information gesteckt, sogar der Ausschußvorsitzende Jahn (SPD) habe sich früher aus Quellen des Verfassungsschutzes für seine Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern munitionieren lassen (Vgl. FR, 19.6.84).

Die Behauptung der CDU/CSU, das Vorgehen Sprangers sei vor dem Hintergrund der Praxis früherer Regierungen zu beurteilen, ist einleuchtend. Das Verlangen des Vertreters der GRÜNEN im Ausschuß, die früheren Anfragen von Regierungsvertretern und Parlamentariern — die nach Kenntnis informierter Journalisten im BfV sogar in getrennten Aktenordnern aufbewahrt werden — in die Untersuchungen einzubeziehen, war deshalb ebenso einleuchtend. DIE GRÜNEN stellten daher den Antrag:

.... alle schriftlichen Anfragen, Vermerke oder Berichte über mündliche Anfragen von Abgeordneten des Bundestages an den Verfassungsschutz über Angehörige und Funktionsträger von in den bundesdeutschen Parlamenten vertretenen Parteien oder von anderen demokratischen Organisationen wie Kirchen oder Gewerkschaften sowie

der daraufhin erteilten Antworten oder Berichte seit 1970“

beizuziehen (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14.5.1986).

Die Vertreter von CDU/CSU, FDP und SPD lehnten jedoch unisono ab. Die SPD wollte verhindern, daß ihre eigene frühere Benutzung von Geheimdienstquellen zu parteipolitischen Zwecken zum Thema des Untersuchungsausschusses gemacht würde. Die CDU/CSU benutzte den Fall Jahn nur dazu, Erweiterungen der Beweiserhebung im Fall Spranger vorzubeugen und einen schnellen Abbruch der Untersuchung herbeizuführen.

7. Vorzeitiger Abbruch der Beweisaufnahme

Der Stand der Ermittlungen des Ausschusses am 5. Juni 1986 rechtfertigt in keiner Weise den Abbruch der Beweisaufnahme. Die zweite Vernehmung des Leiters der Spionageabwehr, Dr. Rombach, und dessen Gegenüberstellung mit Hellenbroich hatte zwei entgegengesetzte Aussagen zu den Ereignissen in der Abteilung V zu Tage gefördert:

Entweder war — folgt man den Aussagen Dr. Rombachs — mit Hellenbroich ein Beamter Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz geworden, dem dazu alle notwendigen Führungsqualitäten abgingen. Oder aber der Minister hatte in Rombach einen Mann zum Leiter der Abteilung Spionageabwehr gemacht, der in diesem Amt überfordert war und zu Intrigantentum neigt.

Folgerichtig wollte die Fraktion DIE GRÜNEN deshalb mit Antrag vom 28.5.1986 geklärt wissen:

- Ob Bundesminister Dr. Zimmermann einen Präsidenten im Amt belassen hatte, der nach Aussagen des Leiters der Abteilung IV sich über Jahre hinweg schwere Fehler hat zuschulden kommen lassen, welche die „Effektivität des Amtes erheblich beeinträchtigen“ (so Rombach, 24/7)
- Oder aber Dr. Zimmermann gegen den ausdrücklichen Wunsch der Amtsleitung dem Bundesamt einen Leiter der Abteilung Spionageabwehr oktroyiert hatte, dem hierfür die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen fehlten?

Der Antrag wurde im Ausschuß ohne jede Debatte abgelehnt.

Den Vertretern von CDU/CSU ging es nur noch darum, die SPD zum Abbruch der Beweisaufnahme zu zwingen. Der auf Vorrat gestellte und gleich verabschiedete CDU/CSU-Antrag, den Zeugen Bloch noch einmal ergänzend zur Affäre Jahn zu hören, war das Instrument hierzu.

Für den Fall jedoch, daß die SPD nach der Vernehmung Sprangers und Zimmermanns keine weiteren Anträge stellen würde, wurde ihr der Verzicht auf die Durchführung der soeben erst beschlossenen Vernehmung des Zeugen Bloch in Aussicht gestellt.

Fragen, die nach dem Willen von SPD und CDU/CSU dem Ausschuß ursprünglich zur Klärung vorgelegt worden waren, mußten so zwangsläufig unbeantwortet bleiben.

Schlußfolgerungen über die Vorkommnisse in der

Abteilung IV des BfV im Zusammenhang mit dem Fall Tiedge und über den daraus resultierenden Schaden können wegen der verhinderten Beweisaufnahme daher nicht oder nur sehr unvollkommen gezogen werden.

IV. Die Berichtsaufträge des PStS Spranger

1. Nicht der Minister, sondern PStS Spranger bestimmt

Dr. Zimmermann erklärte vor dem Ausschuß, daß für den reibungslosen Dienstbetrieb und die korrekte Aufgabenerfüllung im BfV der Präsident dieses Amtes und nicht er zuständig sei.

Er selbst habe sich nur bei wenigen Anlässen mit dem Verfassungsschutz befaßt. So habe er z.B. mit Hellenbroich ein Gespräch über den Konflikt zwischen Hellenbroich und Spranger um den Verfassungsschutzbericht, die kritischen Äußerungen des BfV-Präsidenten über seinen Minister und die mangelnden Erfolge der Spionageabwehr geführt.

Staatssekretär Spranger hingegen entwickelte eine eigenständige Verfassungsschutzpolitik.

Er besuchte das Bundesamt für Verfassungsschutz, sprach mit allen Abteilungsleitern und dem Personalrat im Oktober 1983, bat Dr. Rombach zumindest zweimal zum Vortrag über Probleme der Spionageabwehr und erteilte schließlich von sich aus Berichtsaufträge an das Amt, von denen sechs im 2. Untersuchungsausschuß zur Sprache kamen.

Nicht der Minister, sondern Staatssekretär Spranger vertrat die Politik der Regierung in Verfassungsschutzangelegenheiten gegenüber dem Bundesamt. Seinen Aktivitäten ist das Verständnis von „Verfassungsschutz“ der derzeitigen Regierung zu entnehmen.

2. Bericht über angebliche verfassungsfeindliche Vergangenheit und Aktivitäten GRÜNER Nachrücker

2.1. Die Auftraggeber

Es ließ sich nicht klären, wer den Bericht über die Nachrücker der GRÜNEN, der am 22. März 1985 an Spranger übersandt wurde, förmlich in Auftrag gegeben hat.

Alle Indizien sprechen dafür, daß Spranger den Auftrag selbst erteilt hat.

Dienstliche Erklärung Sprangers vom 18. Juli 1985: Spranger geht davon aus, daß er selbst diesen Bericht veranlaßt hat.

Vernehmung 19.6.1986: Spranger bestreitet, der Auftraggeber gewesen zu sein (29/12).

Seinen Sinneswandel erklärt Spranger mit der Aussage Dr. Mensings, des ehemaligen Leiters des Referats „Analysen und geistig-politische Auseinandersetzungen im Bereich der inneren Sicherheit“.

Dr. Mensing sagte aus, die Anfrage an das BfV sei von ihm eigenständig im Rahmen seiner Referatstätigkeit gestellt worden. Er habe sich deshalb auch Ende Dezember — als „ich aus der Presse entnommen hatte, ... ich hätte dem Präsidenten Hellenbroich im Auftrage von PStS Spranger den Auftrag erteilt“ — an das Ministerium gewandt und die Sache richtiggestellt (20/139).

Gegen die Darstellung des Zeugen spricht, daß den Presseberichten zu der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 13.12. kein Hinweis auf seine Person bzw. das Referat IS 7 zu entnehmen ist. Dies begründet den Verdacht, daß Dr. Mensing zu seiner Aussage veranlaßt wurde. Für die rechtliche und politische Beurteilung des Auftrages ist die Frage, wer letztendlich das Bundesamt beauftragt hat, nebensächlich.

Entscheidend ist, ob die im BfV erhobenen „Erkenntnisse“ über einzelne Personen zu jedem beliebigen politischen oder sonstigen Zweck, von Regierungsvertretern und Beamten des Bundesinnenministeriums angefordert werden dürfen.

Minister Zimmermann scheint hiervon auszugehen. Er billigte die vorgebliche Anfrage Dr. Mensings an das Amt ohne Abstriche (30/150).

Die generalklauselhaften Formulierungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (BVerfSchG) bieten den Beamten der Abteilung I S und den Vertretern der Regierung genügend Möglichkeiten zum „Zwecke des Verfassungsschutzes“ Erkenntnisse des Geheimdienstes über einzelne Personen und Personengruppen — wie z.B. über die Nachrücker der Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag — abzurufen.

Selbst wenn man davon ausgeht, eine solche Anfrage bewege sich noch im Rahmen des Aufgabenspektrums des Bundesverfassungsschutzgesetzes, dürfte nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen eine solche Anfrage nur dann erfolgen, wenn diese sachlich und nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen ist.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die zweite vom Bundesministerium des Innern angebotene Version, Dr. Mensing sei der Auftraggeber des Nachrückerberichts gewesen, noch fragwürdiger als die zunächst angebotene.

Die Version „Auftraggeber Mensing“ bedeutet: Jeder einfache Referent kann von sich aus und nur, weil er sich „analytisch“ und „geistig-politisch“ mit dem Extremismus auseinandersetzen will, die im BfV vorhandenen Erkenntnisse über bestimmte Personengruppen anfordern. Billigt man — wie Minister Zimmermann — den Beamten des Bundesministeriums solche weitreichenden Möglichkeiten zu, erscheint es letztendlich gleichgültig, wer im einzelnen Aufträge erteilt.

Konsequenterweise hat deshalb Spranger es auch nicht für wert befunden, nachzufragen, als er am 22. März 1985 in einem persönlichen Anschreiben des BfV-Präsidenten „wie erbeten“ die gewünschte Aufstellung über Erkenntnisse des BfV über Nachrücker der GRÜNEN erhielt (A-drs. 10/47).

Bei einer strikten Auslegung des Bundesverfassungsschutzgesetzes hätte die Amtsleitung das Ansinnen Sprangers oder aber Dr. Mensings mit der Begründung zurückweisen müssen, es sei nicht Aufgabe des Bundesamtes, ungesichtete und desparate „Erkenntnisse“ über einzelne Personen zu nicht näher bestimmten Zwecken weiterzureichen.

Statt dessen hat das Bundesamt unter dem irreführenden Titel „Linksextremistische Einflüsse auf die Partei der GRÜNEN“ über zehn Nachrücker gesammelte Informationen Spranger zugeleitet. Dabei wurde nicht unterschieden, ob es sich um die „Mitunterzeichnerin eines Aufrufes für eine Konferenz zum Thema Berufsverbote ...“ oder aber um die **frühere** Zugehörigkeit zu einer vom Bundesamt als verfassungsfeindlich eingestuften Organisation handelte.

2.2. Verwertung

Am 22.3.1985 erhielt Spranger den Bericht über die Nachrücker.

Am 10.4.1985 verfügte er: Herrn Dr. Butz — Referent im Pressereferat — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rücksprache sofort. Dieser zeichnete am gleichen Tage ab.

Am 17.4. ordnete Spranger an, den Bericht dem Minister vorzulegen.

Am 18. oder 23.4. zeichnete Zimmermann den Vorgang ohne Datumsangabe ab.

Am 20.4. erschienen wesentliche Teile des Berichts in der „Bild-Zeitung“.

Am 24.4. schließlich verfügte Spranger, nachdem er zunächst ein ursprünglich auf den 19.4. lautendes Datum abgeändert hatte, das „Weglegen“ des Berichts. Der Bericht wurde zuvor weder der Regi-

stratur des Hauses — wie sonst üblich — noch der Fachabteilung I S zugeleitet (Bericht des Geheimschutzbeauftragten des BMI, vom 22. Juli 1985, A.-drs. 10/47).

Spranger hat in seiner Vernehmung auf die Frage, ob er konkrete Angaben darüber machen könne, wie die in dem BfV-Vermerk vom 22.3.85 enthaltenen Informationen an die „Bild-Zeitung“ gelangt seien, mit „Nein“ geantwortet.

Fest steht jedoch, daß Spranger nicht nur vor dem Untersuchungsausschuß, sondern auch gegenüber dem Geheimschutzbeauftragten eine Klärung des strittigen Sachverhalts verhindert hat. Auf die sieben Fragen des Geheimschutzbeauftragten hat Spranger dreimal mit „nicht bekannt“ und einmal mit „das ist mir nicht mehr erinnerlich“ geantwortet. Diese Weigerung verstärkt den Verdacht, daß Spranger für die Weitergabe letztlich verantwortlich war. Andere vom BfV zusammengestellter „Erkenntnisse“ über „Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenhängen tätig waren“, hat er weitergeben lassen. Spranger war es, der persönlich die vom BfV-Präsidenten Hellenbroich vorgenommene VS-NfD-Einstufung des Berichtes aufgehoben und den BMI-Pressesprecher Kowalski beauftragt hatte, dieses Papier seinem Parteifreund, dem Abgeordneten Todenhöfer „zur persönlichen Unterrichtung“ zuzuleiten.

Die Tatsache, daß der Bericht unmittelbar vor der Veröffentlichung in der „Bild-Zeitung“ auch dem Minister selbst vorgelegen hatte, deutet darauf hin, daß es sich um die gezielte Veröffentlichung einer Verschlusssache durch die politische Leitung des Bundesinnenministeriums gehandelt hat.

3. Der Bericht „zu linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ und die Aufstellung über „Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren“

3.1. Die Auftraggeber

Am 5. Dezember 1984 erbat Spranger in einem Gespräch mit Hellenbroich

„mündlich einen offenen Bericht über beim BfV vorhandene Erkenntnisse von extremistischen Hintergründen, Einflüssen und Bestrebungen in Vergangenheit und Gegenwart bei den 'GRÜNEN' und ihren Funktionsträgern. Der Bericht sollte beim BfV vorhandene offene Erkenntnisse von Zitaten von 'GRÜNEN' aus früheren Publikationen und Flugblättern sowie offene Erkenntnisse über terroristisch-kriminelle Delikte berücksichtigen. Dabei wies ich

ausführlich darauf hin, daß dieser offene Bericht für den Bundestagsabgeordneten Dr. Todenhöfer bestimmt sei, der mich kurz zuvor mündlich um entsprechende Auskünfte gebeten hatte.“ (Dienstliche Erklärung PStS Spranger, 15.1.1986, S.- Drs. 10/31).

Dieser Auftrag wurde von der Amtsleitung als Zumutung empfunden (8/44 f, 82 f, Hellenbroich spricht von Gefahr des Mißbrauchs, 17/156).

Aufgabe des Verfassungsschutzes sei es nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vielmehr, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet seien, zu sammeln, nicht aber „extremistische“ Einstellungen und Äußerungen von Personen zu sammeln und zu verbreiten.

Ansonsten nämlich hätte sich der Verfassungsschutz um das gesamte Spektrum öffentlicher Diskussionen zu kümmern. Extremistische Äußerungen von Politikern wie z.B. Sprangers oder des Obmannes der CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß Fellner (Antisemitismus) müßten dann auch vom Verfassungsschutz gesammelt und ausgewertet werden.

Sprangers Anfrage zielte von vornherein auf einen Bericht ab, in dem anhand von „Erkenntnissen von Zitaten von GRÜNEN“, deren angeblicher extremistischer Hintergrund zu belegen versucht werden sollte.

„Er hat da sehr dezidiert mit mir diskutiert“ stellte Hellenbroich bei seiner Vernehmung fest und fuhr dann fort:

„Und ich habe darauf hingewiesen, daß das für den Verfassungsschutz ein sehr schwieriges Thema sei. Denn nach unserer Überzeugung stünde fest: die GRÜNEN, die Partei der GRÜNEN, sind kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ... Es war schwierig für mich, ihm das zu begründen. Er akzeptierte das selbstverständlich, daß wir nur einen linksextremistischen Einfluß beobachten dürften, wobei er aus der Art seiner Argumentation ... doch ... stärker darauf abhob, auf die Herkunft der GRÜNEN. Also er sagte: Das sind doch alles ... Also mit anderen Worten: Er bezog eine etwas andere Position als ich in dieser Debatte.“ (17/29)

Spranger wollte keinen Bericht über einzelne Personen und Strömungen in der Partei „DIE GRÜNEN“, die vom BfV als vermeintliche Verfassungsfeinde erkannt und beobachtet werden. Weder Pelly noch Hellenbroich hätten sich Auskünfte hierüber zu geben, gewweigert.

Was Spranger verlangte, war etwas anderes: Ein „farbiges“, „lesbares“, „spannungsreiches“,

„nicht in diesem trockenen Behördendeutsch“ geschriebenes Pamphlet, das mit dem Hintergrundwissen des Geheimdienstes seine vorgefaßte politische Einschätzung über die Partei DIE GRÜNEN abstützen konnte.

3.2. Die Ausführung

Der Amtsleitung bereitete die Ausführung des Auftrages zwar Unbehagen, weil sie die „Gefahr des Mißbrauchs“ sah (Hellenbroich, 17/156). Doch schließlich wurde der Auftrag an den Leiter der Abteilung „Linksradikalismus“, Bloch, weitergegeben.

In der Auseinandersetzung um die Erstellung dieses Berichts im BfV brach der bereits in der Debatte zwischen Spranger und Hellenbroich deutlich gewordene Konflikt über die Einschätzung der Partei DIE GRÜNEN wieder auf.

Für den Leiter der Abteilung Linksradikalismus, Bloch, sind es bloße Opportunitätsüberlegungen, die gegen eine Festlegung der Partei DIE GRÜNEN als ein „Beobachtungsobjekt“ des Verfassungsschutzes sprechen (25/89 ff, 26/48 ff).

Zu einer solchen Festlegung bedürfte es zwar konkreter Hinweise für eine vermutete Verfassungsfeindlichkeit der Organisation, die aber nach seiner — Blochs — Überzeugung bei der Partei DIE GRÜNEN leicht zu finden wären.

„Es gibt sicher eine Vielzahl von Anhaltspunkten, wenn man sich ansieht, wie hier ehemalige Linksextremisten oder Personen, die heute noch linksextremistische Äußerungen dort in der Öffentlichkeit machen, wie sie bei den GRÜNEN verteilt sind“ (26/48).

In diesem Sinne versuchte Bloch Zitate und Äußerungen von Mitgliedern der GRÜNEN aus der Diskussion zum politischen Kurs der Partei zu einem Bild der „linksextremistischen Einflußnahme“ zu verdichten und unter den Titel „Reform und Revolution“ dem geneigten Leser anzubieten.

So etwa mit der Jutta Ditfurth zugeschriebenen Äußerung:

„Aufgabe der GRÜNEN in den Parlamenten sei, den Parlamentarismus, der die ‚realen Machtverhältnisse‘ verschleierte, zu entlarven und mitzuhelfen, ‚radikal und phantasievoll Gegenmacht, ... gesellschaftlichen Druck‘ von außen, zu organisieren.“

Oder eine angebliche Äußerung Ebermanns:

„Emanzipatorische Politik könne nicht über den Staat verwirklicht werden. Die GRÜNEN hätten für die Überwindung der bürgerlichen Staatsapparate zu kämpfen.“

Die These von der „linksextremistischen Einflußnahme“ versucht Bloch durch Hinweise auf die Herkunft vieler Funktionsträger aus Organisationen, die vom Verfassungsschutz im Laufe der 60er und 70er Jahre als „linksextremistisch“ eingestuft worden sind, abzustützen (Sozialistisches Büro, Gruppe Z, Kommunistischer Bund etc.).

Zur Illustration wurde zu dem Bericht ein Anhang gefertigt, in dem alle Mitglieder der zehn Landesvorstände, des Bundesvorstandes, alle Abgeordnete der Landtage und des Bundestages, die sich nach den „Erkenntnissen“ des Bundesamtes früher in linksextremistischen Zusammenschlüssen betätigt haben sollen, aufgeführt sind.

Während es über diesen Anhang keine weitere Diskussion gab, überarbeitete die Amtsleitung den Berichtsentwurf von Bloch.

„Das hing eben damit zusammen, daß einige Formulierungen mindestens zu Mißverständnissen hätten führen können, wenn sie so stehen geblieben wären“ (Hellenbroich, 17/33).

Insbesondere strich Hellenbroich die sechsseitigen Ausführungen des Leiters der Abteilung Linksradikalismus zum Problem von „Reform und Revolution“ in den Auseinandersetzungen zwischen „Fundamentalisten“ und „Realpolitikern“ mit dem Argument, diese würden durch die Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes nicht gedeckt.

Die Meinung der Amtsleitung des BfV, ein solcher Bericht eigne sich nicht, „auf der Bühne irgendeiner tagespolitischen Auseinandersetzung“ eingesetzt zu werden (17/33), führte dazu, daß das BfV den Bericht sowie dessen Anhang zur Verschlußsache (VS) erklärte.

3.3. Die Verwertung

Die Klassifizierung des übersandten Berichts als VS-Sache hat Spranger ebensowenig davon abgehalten, den Bericht weiterzugeben, wie die Tatsache, daß im Anhang „Erkenntnisse“ über namentlich benannte Funktionsträger aufgelistet sind.

Der Parlamentarische Staatssekretär Spranger setzte sich damit über eindeutige Regelungen der Verschlußsachenanweisung des Deutschen Bundestages hinweg, ließ den Bericht nochmals abschreiben, um

„die Autorenschaft des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht erkennen zu lassen“

und beauftragte den Pressesprecher im Bundesinnenministerium, Kowalski, dem Abgeordneten Todenhöfer

„die Unterlagen zur persönlichen und vertraulichen Unterrichtung zugänglich zu machen, mit Ausnahme der

Daten, die in dem Bericht über die Funktionsträger als „offen“ bezeichnet worden waren“ (dienstliche Stellungnahme von PStS Spranger vom 15.01.1986, A.-Drs. 10/31, S. 3 f).

4. Die Anfragen über den Abgeordneten Schily

4.1. Die Aufträge

Spranger beauftragte das Amt nicht nur mit dem Bericht für den Abgeordneten Todenhöfer; er fragte darüber hinaus an,

„ob das Bundesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse habe, die eine Identifikation des Rechtsanwaltes Schily, früherer Strafverteidiger linksextremistischer Terroristen, mit deren Zielen belegen könnten“ (dienstliche Erklärung Spranger, 28.01.1986, A.-Drs. 10/19).

Nach dem Vermerk Hellenbroichs hatte Spranger weiterhin angefragt:

„Welche Erkenntnisse gibt es aus seiner APO-Zeit? Reden? Besitzt der Generalbundesanwalt Erkenntnisse über ihn?“ (Vermerk Besprechung bei PStS Spranger, A.-Drs. 10/19).

Deutlicher als in den ersten beiden Fällen wird hier klar: der Fundus des Geheimdienstwissens wird zur Diffamierung des politischen Gegners benutzt. In diesem Fall versucht Spranger nicht mehr, die Fiktion aufrechtzuerhalten, er wolle Auskunft darüber, ob es nach den Unterlagen des Bundesamtes jemals Anhaltspunkte dafür gegeben hätte, daß der Bundestagabgeordnete Schily „Träger linksextremistischer“ oder „terroristischer Bestrebungen“ gewesen sei. Spranger wollte vielmehr Belege im Sinne von Äußerungen und Reden, die eine Identifizierung Schilys mit „Linksextremisten“ und „Terroristen“ belegen könnten.

4.2. Strauß & Spranger kontra Schily

Über die Motive für diese Anfrage hat sich Spranger sowohl in seinen dienstlichen Erklärungen als auch vor dem Untersuchungsausschuß ausgeschwiegen. Der Zeitpunkt seiner Anfrage jedoch begründet den Verdacht, daß sie nicht nur „im Zusammenhang mit der Anfrage über linksextremistisch-terroristische Einflüsse auf die GRÜNEN“ erfolgt ist, wie Spranger in seiner dienstlichen Erklärung vom 28.01.1986 beteuerte (a.-Drs. 10/19).

Seiner Anfrage voraus ging eine heftige Kontroverse zwischen dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß und dem Abgeordneten Schily im Flick-Untersuchungsausschuß.

Auf die Frage des Abgeordneten Schily an den Zeugen Strauß, ob er die vom Flick-Konzern erhaltenen Barzahlungen in die Kasse der CSU oder aber woanders eingezahlt habe, hatte sich der Zeuge Strauß in die Bemerkung geflüchtet:

„Das ist genauso interessant, wie zu wissen, ob ein Teil Ihrer Honorare von den Terroristenprozessen von einem Bankraub stammt.“

Schily hatte darauf hingewiesen, daß er als Pflichtverteidiger seine Honorare aus der Staatskasse bezogen habe, und darüber hinaus am 20. November einen Strafantrag gegen Strauß gestellt.

14 Tage später beauftragte Spranger das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Ausforschung von Schily's Vergangenheit.

Nicht glaubhaft erscheint in diesem Zusammenhang auch die Beteuerung Sprangers, eine Antwort auf diesen Bericht nie erhalten zu haben. Der Vermerk des ehemaligen Präsidenten Hellenbroich und seine sehr präzise Erinnerung an diesen Vorgang (17/75) lassen nur den Schluß zu, daß Hellenbroich die Unterlagen über MdB Schily, also die „mit grüner Klammer gekennzeichneten Auszüge“ — so Hellenbroich — aus dem im Bundesamt archivierten Vermerk, persönlich am 19.12.1984 an Spranger übergeben hat.

Unglaublich erscheint deshalb auch die Einlassung Sprangers, er habe Ende April 1985 über seinen persönlichen Referenten nochmals bei Hellenbroich nachfragen lassen, weil diese erste Anfrage „nach meiner Erinnerung ohne konkrete Antwort blieb“ (dienstliche Erklärung Spranger, 28.01.1986, A.- Drs. 10/19).

Eine Nachfrage gab es zwar tatsächlich, aber deren Urheber war ein ganz anderer Interessent, nämlich der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Dregger. Der Leiter des Büros Dregger hatte an Spranger die Bitte herangetragen, Unterlagen über MdB Schily zur Verfügung zu stellen. Der Büroleiter, Dr. Reichert, begründete nach dem Bekanntwerden der Anfragen im 2. Untersuchungsausschuß in einem Vermerk seinen Wunsch mit dem Hinweis:

„Zu einem mir nicht mehr genau erinnerlichen Zeitpunkt gab es in der Presse Vermutungen, daß es in Hessen eine rot-grüne Koalition mit einem Justizminister Schily geben könnte. Im Rahmen meiner Aufgabe, alle politischen Ereignisse zu beobachten und Reaktionen auf solche Ereignisse vorzubereiten, habe ich Herrn Spranger am Rande einer Fraktionsvorstandssitzung angesprochen, ob ich über ihn Informationen über die Verbindung von Herrn Schily zur Terrorismusszene vor seiner MdB-Zeit (z.B. aus seiner Berliner Tätigkeit als Terroristen-Anwalt) erhalten könnte“ (Brief Dr. Dregger an den Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion vom 22.01.1986).

Daraufhin hat Spranger nach Angaben Hellenbroichs (17/45) am Rande der Ministerlage vom 18.04.1985 erneut um Übermittlung von Unterlagen über Schily gebeten. Diese Nachfrage hat für Spranger selbst eindeutig „im Zusammenhang mit der mündlichen Anfrage des Büroleiters des damaligen Vorsitzenden der PKK, Dr. Dregger“, gestanden (dienstliche Erklärung, 28.01.1986, A.- Drs. 10/19). Dies beweist, daß Spranger in voller Kenntnis des politischen Zwecks der Anfrage, der mit den im Verfassungsschutzgesetz formulierten Aufgaben nicht zu vereinbaren ist, gehandelt hat.

BfV-Präsident Hellenbroich ging nach eigenen Angaben davon aus, daß es sich um einen persönlichen Auftrag des damaligen Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK), Dr. Dregger, handelte (17/45). Nun hätte für den Amtschef zwar auch in diesem Fall Anlaß bestanden, eine solche Anfrage zurückzuweisen, da sie mit der Aufgabe der PKK ganz offensichtlich nichts zu tun hatte. Aber das wäre von Hellenbroich wohl zu viel verlangt gewesen, sich auf Recht und Gesetz berufend, die Wünsche des Vorsitzenden der CDU/CSU-Regierungsfraktion, auch wenn dieser zugleich Vorsitzender der PKK ist, zurückzuweisen.

Hellenbroich war sich aber sicher, daß der Auftrag von Dr. Dregger persönlich gewesen sei und nicht von dessen Büroleiter.

„Also das hätte mit Sicherheit zu Rückfragen geführt. Dann wäre auch das nicht bei mir so deutlich geworden, daß es erstens eilt und zweitens ein fundierter Bericht sein muß. Denn wenn ein Büroleiter was anfordert, dann bin ich sowieso immer allergisch.“ (17/2).

Solange es sich jedoch um Anfragen des PStS Spranger oder eines Mitgliedes der PKK handelte, erfüllte die Amtsleitung trotz mancher Bedenken alle ihr zugewiesenen Aufträge.

4.3. Die Ausführung des Auftrages durch das BfV — die Akte Schily

Die Anfragen zu MdB Schily sind ein Lehrstück über die Reichweite dessen, was unter dem Deckmantel des Verfassungsschutzes getrieben wird. Sie illustrieren in exemplarischer Form die Praktiken der Speicherung persönlicher Daten im BfV.

Die Akte des BfV zu Schily belegt, daß die Leitung des Innenministeriums sich bereits vor der Bundestagswahl über die zukünftigen Abgeordneten der GRÜNEN im Bundestag beim Verfassungsschutz informiert hatte.

Dem Papier, das Hellenbroich nach eigenen Angaben im Dezember 1984 an Spranger persönlich übergab, lag ein Auswertungsvermerk aus der Per-

sonalakte Schilys vom 7. Februar 1983 — einem Monat vor der Bundestagswahl — zugrunde.

Die damalige Anfrage des BMI hatte für den Bürger Schily eine positive Folge: Im nachrichtlichen Informationssystem (NADIS) wurde im nachhinein der Hinweis auf eine Personalakte Schily gestrichen. Vom Sachbearbeiter der Abteilung III, „Linksradikalismus“ wurde ihm attestiert:

„Er ist weder Mitglied einer linksextremistischen Organisation, noch liegen Indizien dafür vor, daß er sich für eine solche betätigt.“ (A.- Drs. 10/31)

Dem war vorausgegangen, daß die Abteilung VII (Terrorismus), in der die Personalakte Schilys bis dahin geführt worden war, anlässlich der Anfrage des Bundesinnenministeriums feststellte, daß sie diese Akte nicht mehr benötigte.

Sie bat die Abteilung III „Linksradikalismus“ zu prüfen, ob die Akte übernommen werde.

Die Abteilung Linksradikalismus sah — wie aus der zitierten Bemerkung hervorging — „keine Voraussetzungen zur Übernahme der Personalakte“ und gab diese am 25.11.1983 wieder zurück.

Den im Februar 1983 angefertigten Auswertungsvermerk jedoch behielt sie ein.

Folgt man den Beteuerungen des Leiters der Abteilung III, Bloch, so wurde die Personalakte Schily vernichtet, sein Name aus NADIS gestrichen und in einem Vermerk festgehalten, daß nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Speicherung von Daten über den Bürger Schily nicht mehr gegeben seien.

Gleichwohl behielt die Abteilung III einen Vermerk, der mehr oder weniger belanglose „Erkenntnisse“ über die politische und berufliche Tätigkeit Schilys enthielt. In dem Vermerk ist z.B. unter dem Stichwort „Politischer Werdegang“ ausgeführt:

„1969: Teilnahme an der APO für die „Black-Panther-Party“

...

1976: 10. Februar öffentliche Podiumsdiskussion in Tübingen, Thema „Am Beispiel Stammheim“, Referate: Schily / Ströbele, Veranstalter: Sozialistische Initiative Tübingen.“

Es wurden Kontakte zu anderen Rechtsanwälten, die Mitglieder der RAF verteidigten, aufgeführt. Außerdem wurden Zitate und Äußerungen des Rechtsanwaltes Schily zu verschiedenen Strafverfahren — insbesondere zu Terroristenprozessen gesammelt (A.- Drs. 10/31).

Bloch sagte hierzu aus: Der Vermerk sei in den Akten der Abteilung III geblieben, „um ein Alibi zu haben“ (26/26). Er habe nur als Hintergrundmaterial gedient, was am Stempelaufdruck „H“ auf dem Vorgang zu ersehen sei.

Hintergrundmaterial sei, wie Bloch feststellte

„ein etwas detaillierteres Bundestags-Handbuch. So hat es wahrscheinlich die Sachbearbeiterin gesehen ... Das ist „Hintergrund“. Das ist nichts anderes. Das liegt in einer Akte drin. Es ist auch gar nicht auffindbar. Es ist auch über NADIS überhaupt nicht aufspürbar.“ (26/28)

Das gute Gedächtnis der Sachbearbeiterin (Bloch: „Hätte Sie nicht ein so gutes Gedächtnis gehabt, wären wir wahrscheinlich gar nicht daran gekommen“, (26/28) verhalf Hellenbroich dazu, eine nach dem geltenden Verfassungsschutzgesetz unzulässige Anfrage mit Hilfe rechtswidrig gespeicherter Daten auftragsgemäß zu Ende zu führen.

Wie wenig die Geheimdienste bereit sind, einmal gesammelte „Erkenntnisse“ zu vernichten, zeigt sich bei dem Versuch Hellenbroichs, die im BfV beschlossene Streichung der über Schily gespeicherten Daten zu veranlassen. Die Nachfragen bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin führten zwar dazu, daß drei dieser Länder ihre NADIS-Speicherung widerriefen bzw. einen solchen Widerruf ankündigten.

Die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin jedoch teilte mit,

„daß zwar zumindest seit Mitte der 70er Jahre keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Betätigung Schilys erkennbar sei, daß sie aber dessen ungeachtet die NADIS-Speicherung des Otto Schily als einer „zeitgeschichtlich bedeutsamen Person“ aufrechterhalten werde.“ (Schreiben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, 10.05.1985, A.- Drs. 10/19).

5. Die nützlichen Idioten und die Förderer kommunistischer Bündnispolitik: Berichte über kommunistische „Friedensarbeit“ und bündnispolitische Erfolge der Deutschen Kommunistischen Partei

Spranger benutzte die in den vorangegangenen Kapiteln erörterten Anfragen, um den „linksradikalen“ Kern der Partei DIE GRÜNEN darstellen zu können. In den beiden folgenden Fällen geht es um den Einfluß von angeblichen Kommunisten auf die Friedensarbeit und um die Auswirkung angeblicher Kommunisten auf ihre Bündnisorganisationen. Die Berichte zielen also nicht auf die angeblichen Kommunisten selbst, sondern auf ihre „Opfer“. Da letztere nach dem Verständnis Sprangers der kommunistischen Propaganda erliegen könnten, müssen auch sie vom Verfassungsschutz beobachtet, öffentlich namhaft gemacht und geschützt werden.

5.1. Der Bericht über kommunistische „Friedensarbeit“ im Zusammenhang mit den Kirchen

Spranger erörterte mit Hellenbroich nach dessen Ernennung zum BfV-Präsidenten seine Absichten im Hinblick auf den „positiven Verfassungsschutz“ (Verfassungsschutz durch Öffentlichkeitsarbeit).

Spranger erteilte dem BfV den Auftrag, einen offenen Bericht zu erstellen,

„über die 'kommunistische Friedensarbeit' ... (Weltfriedensrat, Front- bzw. Bündnisorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland). Dabei soll besonders hervorgehoben werden der Versuch, die Kirchen in diese Arbeit einzubinden“ (A.- Drs. 10/20).

In seiner Vernehmung präzierte Hellenbroich die von Spranger geäußerten Vorstellungen:

„... er sagte: Man liest da so viel. Man sieht, wer auftritt. Volkmar Deile. Man weiß, daß er ja in der evangelischen Kirche tätig ist. Das ist doch ein Problem. Das muß man mal darstellen, wenn etwas darzustellen ist ... Die Öffentlichkeit verlangt eine Aufklärung darüber, ob und inwieweit die Kirche da engagiert ist.“ (17/59)

Spranger konnte sich in seiner Vernehmung wegen seines angeblich außerordentlich schlechten Gedächtnisses nicht mehr an diesen Vorgang bzw. den Namen Volkmar Deile erinnern.

Spranger sagte aus:

„Aber mir fällt ein, daß nicht alleine im Jahre 1983, sondern auch im Jahre 1984 nach wie vor die sogenannte Friedensbewegung mit entsprechenden Gruppen (Abgeordneter Schäfer: sogenannte?) — sogenannte Friedensbewegung mit ihren entsprechenden Gruppen und Organisationen auch wiederum Herbstaktionen angekündigt hat, deren Struktur und Informationen für die Öffentlichkeit sicherlich auch von Interesse sind.“ (29/93)

Deren Struktur zeichnete sich nach Meinung Sprangers dadurch aus, daß den Kommunisten eine „Drahtzieher-Rolle“ (Bayern-Kurier, 20.08.1983) zukomme und die anderen Gruppen es an der Bereitschaft fehlen ließen,

„die Zusammenarbeit mit den Feinden der Demokratie und der Freiheit ein- (zu)stellen, also die sogenannte „Friedensbewegung“ von Kommunisten (zu) befreien“.

Ein herausragendes Beispiel für die wachsende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kommunisten sei — so stellte Spranger vor der Polizei-Füh-

rungsakademie Hiltrup schon im März 1983 fest — die evangelische Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste und deren Geschäftsführer Pfarrer Volkmar Deile. Letzterer betreibe, so Spranger in seinem Vortrag,

„geistig-politische Entwicklungshilfe für die bisher ergebnislos nach einer eigenen Identität suchenden deutschen Kommunisten“ (zitiert in Frankfurter Rundschau, 25.03.1983)

Als Zeuge vor dem Ausschuß mochte sich Spranger jedoch an frühere Vorgänge, aus denen er seine Kenntnisse über die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienst und dessen Geschäftsführer schöpfte, ebensowenig erinnern, wie an ein Gespräch, das er am 26.03.1984 mit Beauftragten der EKD „über beiderseits interessierende Fragen geführt (hat)“ (Antwort des PStS Spranger namens der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drs. 10/1414). In diesem Gespräch hatte Spranger ebenfalls die seines Erachtens gefährliche Rolle der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienst und deren Geschäftsführer den Vertretern der EKD klarzumachen versucht.

Der Auftrag Sprangers aus August 1984 hatte offensichtlich das Ziel, die Verrufserklärung der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste und ihres Geschäftsführers nachdrücklich in der Öffentlichkeit zu verankern.

Das BfV hat diesen Bericht nicht erstellt. Über Gründe kann man nur spekulieren:

1. Aus Gründen der Arbeitserleichterung mag es das Amt vorgezogen haben, auf bereits erstellte Berichte zum Thema: „Kommunistische Einflußnahme durch internationale Frontorganisationen“ zu verweisen. In diesem Bericht befindet sich kein Hinweis auf die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienst.

2. Für das von Spranger gewünschte Ergebnis einer wachsenden Einbindung der Kirchen in die kommunistische „Friedensarbeit“ und die der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienst dabei angeblich zukommende Schlüsselrolle gab und gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

6. Bericht über bündnispolitische Erfolge der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)

Spranger beauftragte das BfV am 14.08.1985 durch den Leiter des Referats IS 2, Bracht im Bundesinnenministerium, die in der SPD und in den Gewerkschaften anzutreffenden Repräsentanten zu ermitteln, die sich durch eine „mangelnde Abgrenzung von den Kommunisten“ auszeichneten. Spranger forderte, daß

„ein veröffentlichungsfähiger Bericht mit Beispielen ... über Erfolge kommuni-

stischer Aktionseinheitspolitik Bündnispolitik gegenüber der SPD und den Gewerkschaften — in den letzten beiden Jahren *aus der Sicht der DKP*“

erstellt wird. (A.-Drs. 10/27)

Die DKP, wie auch andere Parteien, neigt in ihrer öffentlichen Eigenbeurteilung zu Optimismus und Selbstüberschätzung.

Wenn Spranger also einen Bericht („aus der Sicht der DKP“) wünscht, liegt das gewünschte Ergebnis, dazu schon von der Aufgabenformulierung her, vorher fest.

„Bei ihrer Bündnispolitik sehen sich DKP und SEW im Aufwind“ (Bericht der Abteilung III über Erfolge kommunistischer Bündnispolitik, A.-Drs. 10/27).

„Denn der Grundsatz der ‚streitbaren Demokratie‘, daß sich die demokratischen Kräfte eindeutig von Extremisten abgrenzen und sie aus dem demokratischen Kräftespiel ausgrenzen, wird gegenüber den orthodoxen Kommunisten zusehends brüchiger. Bis Ende der 60er Jahre blieben die Kommunisten weitgehend isoliert. Dann gelang es ihnen, diese Isolierung in den Organen der verfaßten Studentenschaft zu durchbrechen. Diese Entwicklung hat sich seit mehreren Jahren in den Protestbewegungen und Kampagnen außerhalb des universitären Bereich vor allem mit der „Friedensbewegung“ fortgesetzt“.

(Berichterfolge kommunistischer Bündnispolitik, A.-Drs. 10/27)

Diejenigen also, die, wie mit vielen anderen Parteien und Gruppierungen ihre politischen Differenzen auch mit der DKP austragen, sei es in der Friedensbewegung, den Gewerkschaften oder in Organen der verfaßten Studentenschaft, werden aus dem Konsens der „streitbaren Demokraten“ ausgegrenzt und selbst zu Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes.

Eine weitere Facette des sogenannten positiven Verfassungsschutzes (d.h. durch Öffentlichkeitsarbeit) zeigt sich an der Form der Verwertung dieses Berichts durch Spranger. Nachdem das zuständige Referat I S 2 den Bericht an Spranger mit der vorsorglichen Warnung übersandte, daß

„bei einer Veröffentlichung von seiten der SPD mit heftigen Reaktionen und Angriffen gegen den Bundesminister des Innern als Urheber oder Auftraggeber der Ausarbeitung zu rechnen sein (dürfte), wurden die Unterlagen von Pressesprecher Kowalski einem speziellen Kreis von Journalisten zugänglich gemacht“ („mit üblichem Verteiler“; A.-Drs. 10/27)

Mit welchen Auflagen und Hinweisen an Journalisten Kowalski dieses Papier „veröffentlicht“ hat, konnte der Ausschuß nicht klären. Die zur Klärung dieser Frage erforderlichen Unterlagen wurden dem Ausschuß von der Exekutive verweigert und erst nach der Vernehmung Kowalkis vorgelegt.

7. Flick-Manager von Brauchitsch: Einfluß-agent gegnerischer Geheimdienste?

In seiner Befragung als Zeuge zu den von ihm initiierten Anfragen trug Spranger eine in vielen Punkten von der Darstellung der Amtsleitung abweichende Version über die Auftragsvergabe und deren Erledigung vor.

An keiner Stelle klaffen die Darstellungen der daran beteiligten Personen in einem solchen Maße auseinander wie bei der von Spranger geplanten Anfrage über eine mögliche Desinformationskampagne im Zusammenhang mit der Flick-Affäre und über den Flick-Bevollmächtigten Eberhard von Brauchitsch. An dieser Anfrage wird deutlich, daß BfV-Präsident Hellenbroich in professionell-nachrichtendienstlichen Kategorien argumentiert, während Spranger ausschließlich in Verschwörungs-Formeln denkt, im Rahmen derer eine Verständigung über eine realistische Sicht bundesrepublikanischer Wirklichkeit und ihre politischen Probleme nicht herzustellen ist.

Spranger beauftragte in einem Gespräch am 5.12.1984 den BfV, Erkenntnisse über von Brauchitsch einzuziehen.

„Wenn das BfV keine nachrichtendienstliche Erkenntnisse habe, solle auch der BND angefragt werden. Gibt es in diesem Zusammenhang irgendwelche Hinweise auf ‚activ Measures‘ im Zusammenhang mit der Spendenaffäre?“ (A.-Drs. 10/19)

Hellenbroich war zunächst — so erklärte er in seiner zweiten Vernehmung vor dem Ausschuß —

„wie ich den Namen hörte und die Bitte, nach Erkenntnissen des BfV nachrichtendienstlicher Art zu suchen, etwas — ja wie soll ich sagen — verwundert. Und deswegen ja auch meine Rückfrage dann, um selbst zu verstehen: Was ist denn eigentlich gemeint? Und dann setzte die Diskussion darüber ein: Gibt es Desinformationskampagnen gegnerischer Dienste? Was bezwecken sie?“ (17/19)

Es folgte eine längere Diskussion über Desinformationskampagnen gegnerischer Dienste, in die Spranger die These einbrachte:

„Die ganze Flick-Affäre paßt wunderbar in dieses Schema“ (17/20)

Schließlich hat Hellenbroich sich das Ansinnen Sprangers — auch wenn er es „nicht so ganz richtig verstanden“ hat, „worauf das alles hinauslaufen sollte“ — nur auf folgende Weise klarmachen können:

„Es fielen die Punkte 'Desinformation'. Es fielen die Punkte 'activ Measures'. Ziel einer Kampagne ist hier phantastisch erreicht worden. Man braucht einen Träger. Und wenn man jetzt Erkenntnisse über einen maßgeblichen Manager hat bei der Spionageabwehr — in belastender Hinsicht — dann könnte man tatsächlich mal den Gedanken nähertreten: Ist das nicht doch vielleicht alles eine inszenierte Geschichte des Ostens gewesen?“ (17/21)

Hellenbroich sagte weiterhin, er habe dann darauf verzichtet, weiter nachzubohren, den Auftrag entgegengenommen und beiläufig erledigt.

Spranger hatte für diese Wiedergabe des Gespräches in seiner Zeugenvernehmung keine Erklärung.

Anlaß des Gesprächs sei vielmehr eine Debatte um Desinformationskampagnen des Ostens insgesamt gewesen, wobei er sich dann auch die Frage gestellt habe,

„inwieweit die Parteispendenaffären durch aktive Maßnahmen, insbesondere durch eine Desinformationskampagne beeinflusst sein könnte“ (29/14).

Es sei jedoch völlig absurd,

„wenn behauptet wird, ich hätte Herrn von Brauchitsch als Agent verdächtigt oder um Zusammenstellung entsprechender Unterlagen gebeten“ (29/15).

Die Äußerungen Sprangers sind widersprüchlich. Sie sind aber in ihrer Absurdität aus den Denk- und Wahrnehmungsstrukturen des Staatssekretärs zu erklären und durchaus wahrscheinlich.

Spranger erklärt politische und soziale Probleme mit der Existenz von „Verfassungsfeinden“ und „Sympathisanten des Terrorismus“, mit der Existenz von „Anhängern einer zielstrebigem Volksfrontpraxis“ und von „kulturrevolutionären Zerstörern“.

Spranger versuchte das Oktoberfest-Attentat vom September 1980 mit einer Steuerung der rechtsextremistischen Aktivitäten durch das Ostberliner Staatssicherheitsministerium zu erklären (Die Welt, 30.09.1980).

Spranger kommentierte die Darstellung von Massenerschießungen in der Fernsehserie „Holocaust“ mit den Worten:

„Sehen Sie, Herr Lattmann, dahin führt Sozialismus“ (vgl. D. Lattmann, Die liebe Republik).

Es verwundert daher nicht, daß die Parteispendenaffäre für Spranger Teil einer Kampagne finsterner — am besten kommunistisch gesteuerter — Mächte gegen die demokratischen Parteien, die freiheitliche Wirtschaftsordnung und den Staat überhaupt sein soll.

Spranger erklärte vor dem Ausschuß, Zielpersonen dieser „böartigen Desinformationskampagne“ seien

„insbesondere Personen des öffentlichen Lebens ..., durch deren Verächtlichmachung das von ihnen repräsentierte Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystem quasi stellvertretend diffamiert werden soll.“ (29/15).

V. Der Fall Spranger: Folgerungen

1. Die Anfragen Sprangers: Mißbrauch des Verfassungsschutzes oder Ausdruck dessen alltäglicher Arbeitsweise?

Die Anfragen Sprangers widersprechen geltendem Recht. Sie waren zwar Praxis, bei einer verfassungsgemäßen und datenschutzrechtlich konsequenten Auslegung der Aufgaben- und Befugnisnormen für den Verfassungsschutz jedoch illegal.

Die nähere Prüfung der Anfragen verdeutlicht: Die Auffassung, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes könnten rechtlich genau eingegrenzt und fixiert werden, ist falsch.

Der Verfassungsschutz agiert weitgehend in einem durch „Großformeln“ und „unbestimmte Rechts-

begriffe“ des Verfassungsschutzgesetzes eröffneten rechtsfreien Raum (vgl. Hans-Peter Bull, Köln 1981, S. 141 ff.).

„Mißbrauch“ des Verfassungsschutzes durch Spranger läßt sich nicht beurteilen, ohne einzubeziehen, wie das BfV von jeher „Verfassungsschutz“ betrieben hat.

Kein Wunder, daß sich Spranger zu seiner Rechtfertigung auf die ständige Praxis des Verfassungsschutzamtes berufen hat: Gemessen an dem, was unter der Bezeichnung „Verfassungsschutz“ im Geheimdienst in und von Köln aus getrieben wurde, erscheinen manche Anfragen Sprangers zwar wunderbarlich, aber durchaus im Rahmen des geheimdienstlich normalen.

2. Die Aufträge Sprangers — eine Aufforderung, die rechtlichen Schranken des Verfassungsschutzes zu mißachten

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat gegenüber dem Bundesinnenministerium und den Regierungsmitgliedern eine umfassende Berichtspflicht.

Eine solche Berichtspflicht des Amtes besteht auch gegenüber Spranger. Daran ändert auch nichts, daß — wenn auch aufgrund mangelhafter Aufgaben und Kompetenzabgrenzung durch den Bundesinnenminister — der Staatssekretär häufig losgelöst und oft neben der bürokratischen Verwaltungsschiene handelte.

Diese selbstverständliche, die Kontrolle einer nachgeordneten Behörde erst ermöglichende Berichtspflicht ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer völlig uferlosen und unbegrenzten Pflicht des BfV, dem Bundesinnenministerium zu berichten. Eine Berichtspflicht und ein Recht, „Erkenntnisse“ weiterzugeben, besteht vielmehr nur insoweit, als die Anfrage eines Regierungsmitgliedes selbst im Rahmen des Gesetzes bleibt und darüber hinaus verhältnismäßig ist.

Was aber hat die Frage, ob der Abgeordnete Schily an einer APO-Demonstration teilgenommen hat, mit der Aufgabe des Verfassungsschutzes gemäß § 3 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes zu tun, nämlich „Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ... gerichtet sind“, zu sammeln und auszuwerten?

Nichts.

Daran ändert sich auch deshalb nicht etwas, weil der Abgeordnete für einen Ministersessel im Gespräch ist. Auch PStS Sprangers Argumentation, dies sei ein unerhebliches Motiv für eine legitime Anfrage gewesen, bei der es „um linksextremistische Einflüsse oder Verbindungen oder Hintergründe bezogen auf die entsprechende Person“ gegangen sei, vermag ihn und seine Handlungsweise nicht zu entschuldigen. PStS Sprangers Wirken war darauf gerichtet, „entsprechende Personen“ mit mehr oder weniger dünnen „Erkenntnissen“ als Sympathisant, Extremist oder Verfassungsfeind zu diskreditieren.

Nach dem Verfassungsschutzgesetz gehört es nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschützer, die von ihnen gesammelten und gespeicherten „Erkenntnisse“, d.h. unbewertete Informationen, Gerüchte, Mutmaßungen, Denunziationen, etc. zu benutzen, um Verdächtigungen gegen Personen und Gruppen in die Öffentlichkeit zu lancieren.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes — dem allerdings die Praxis nie gefolgt ist — sollen diese Informationen allein dem Zweck dienen, eine etwaige *Teilnahme an Bestrebungen*, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu erkennen. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so

mangelt es eindeutig an jeglicher rechtlichen Grundlage nicht nur für die Anfragen, sondern auch für die Weitergabe der Unterlagen durch das Bundesamt an Spranger.

3. Verfassungsschutz als Instrument des Rufmords

Auch die sogenannten Verfassungsfeinde können Grundrechtsschutz für sich in Anspruch nehmen. Deshalb ist es mehr als beunruhigend, wenn Bundesinnenminister Dr. Zimmermann im Ausschuß meinte:

„Ein Allgemeininteresse an der Veröffentlichung von 'Erkenntnissen' über die Nachrücker der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag oder andere Mandatsträger“

geltend machen zu können.

Eine Veröffentlichung der Namen einzelner Personen im Rahmen der Arbeit des sogenannten „positiven Verfassungsschutzes“ darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Verwaltungsrechtsprechung, Datenschutz wie Rechtswissenschaft gehen übereinstimmend davon aus, daß die öffentliche Nennung des Namens einzelner Personen nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese selbst als Hauptakteure einer verfassungsfeindlichen Organisation, Vereinigung oder Partei erkannt worden sind (vgl. nur Gusy, NVwZ 1986, 6).

Überprüft man unter diesem Aspekt die von Spranger betriebene Politik des „positiven Verfassungsschutzes“ durch Indiskretionierung (Nachrückerpapier), durch Aufhebung des Verschlusssachen-Grades (im Falle des sogenannten Todenhöfer-Papiers) oder aber durch die Streuung des Berichts über die bündnispolitischen Erfolge der DKP an einzelne Journalisten, dann wird deutlich, daß alle Voraussetzungen, die eine Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte rechtfertigen könnten, in diesen konkreten Fällen fehlten.

Die dem Abgeordneten Todenhöfer zugeleitete Zusammenstellung über „Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren“, ist ein weiteres typisches Beispiel dafür, wie mit Veröffentlichungen unter dem Gütesiegel des Amtes versucht wird eine Politik des Rufmordes zu betreiben. Ein Versuch, Funktionsträgern der GRÜNEN z.B. ein verfassungsfeindliches „Verhalten“ hier und jetzt nachzuweisen, wird gar nicht erst unternommen.

Nur der Nachweis tatsächlich verfassungsfeindlichen Verhaltens gibt der Behörde nach geltendem Recht die Erlaubnis, die Möglichkeit zu erörtern, solche personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.

4. GRÜNE Geschichte und Verfassungsschutz

Auch beim „Nachrückerpapier“ fehlt ganz offensichtlich jeder Anhaltspunkt für „Erkenntnisse“ für eine verfassungsfeindliche — frühere oder jetzige — Tätigkeit der namentlich genannten Personen. Die Teilnahme an „Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ wird nicht einmal zu belegen versucht. Gleichwohl hat das Bundesamt Informationen über diese Personen gespeichert und herausgegeben.

Was der Kölner Geheimdienst PStS Spranger übermittelt hat und schließlich in der „Bild-Zeitung“ zu finden war, ist ein Sammelsurium von Informationen, die nach Ansicht des Bundesamtes *Anhaltspunkte* dafür bieten könnten, daß diese Personen *im Umkreis* sogenannter verfassungsfeindlicher Organisationen tätig waren.

So heißt es etwa über den Abgeordneten *Joachim Müller*, daß er sich 1973/74 an Veranstaltungen des kommunistischen Studentenverbandes und der Liga gegen den Imperialismus beteiligt habe. Erzeugt werden sollen mit solchen „Erkenntnissen“ unterschwellig negative Assoziationen.

Besonders deutlich wird dies beim Abgeordneten *Ulrich Fischer*, bei dem aus den Datenbeständen des Bundeskriminalamtes frühere Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1968 und 1970 aufgeführt werden und dessen Freispruch vom Vorwurf der Brandstiftung und Sachbeschädigung vor dem Landgericht Berlin mit der Bemerkung kommentiert wird, er sei nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ rechtskräftig freigesprochen worden.

Die Politik Sprangers, mit den im Kölner Geheimdienst gesammelten Informationen in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, bestimmte Personen stünden im Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit, verletzt die Grundrechte der Betroffenen.

Auch das in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Grundrechtsrang versehene informationelle Selbstbestimmungsrecht wird hierbei nicht beachtet. Diese willkürliche und zugleich gezielte Politik der Verrufserklärung kann durch den sogenannten positiven Verfassungsschutz mit einem Allgemeininteresse an der Veröffentlichung von Informationen nicht gerechtfertigt werden.

5. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts verbietet Verfassungsschutzpraxis

Völlig unerheblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Anfragen ist, ob die Informationen vom Geheimdienst als „offene“ bzw. „nachrichtendienstliche“ (nicht offene) qualifiziert werden. Die Unterscheidung bezieht sich allein auf die unterschiedliche bürokratische Form der Beschaffung

von Informationen, nicht jedoch auf die Bedeutung derselben im Verwendungszusammenhang des Verfassungsschutzes. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Volkszählung zu Recht darauf verwiesen, daß die Frage, inwieweit die Speicherung und Weitergabe von Informationen für die Betroffenen ein Eingriff in ihre allgemeinen Persönlichkeitsrechte bedeuten, nicht von der Sensibilität oder der Herkunft der Daten abhängig zu machen ist.

Entscheidend für die persönlichkeitsrechtliche Bedeutung ist vielmehr der Verwendungszusammenhang von personenbezogenen Daten (BVerfGE 65, 45).

Deshalb ist es völlig unerheblich, wenn in der Zusammenstellung der Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN die „in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren“ bei einigen Personen der Zusatz „offen“ zu finden ist. Entscheidend ist vielmehr, daß die Herausgabe dieser Informationen dazu geeignet und dazu bestimmt war, einer Person den amtlichen Stempel des Verfassungsfeindlichkeit aufzudrücken.

Die Vorgehensweise Sprangers war rechtswidrig.

6. Januar 1986 — weitere Berichte ans ZDF

Das Bekanntwerden der Anfragen und die Debatten darüber im 2. Untersuchungsausschuß hat Bundesinnenminister Dr. Zimmermann und Spranger keineswegs bewogen, ihre bisherige Politik der Verrufserklärung durch die Veröffentlichung diverser „Erkenntnisse“ zu einzelnen Personen zu beenden.

Aus dem Ministerium gelangte gerade dann, als in der Öffentlichkeit die Rechtmäßigkeit der im 2. Untersuchungsausschuß bekanntgewordenen Anfragen Sprangers heftig diskutiert wurde, ein weiteres Machwerk mit dem Titel „Verurteilung und sonstige Vorerkenntnisse über Mandatsträger der GRÜNEN“ ans Tageslicht. Im ZDF-Magazin vom 22. Januar 1986 wurde daraus ein groß angelegter Bericht über die „linksextremistischen Einflüsse“ in der Partei DIE GRÜNEN.

7. Die Aufträge Sprangers: Integraler Bestandteil der Arbeit des BfV

Spranger hat seit Jahren in Presseveröffentlichungen seine These von einer linksextremistischen Unterwanderung der GRÜNEN und einer kommunistischen Steuerung der Friedensbewegung glaubhaft zu machen versucht. Er lancierte aus Berichten „Erkenntnisse“ über einzelne Personen oder Organisationen in der Presse (vgl. Frankfurter Rundschau, 26.11.86, Die Welt, 25.02.83, Die Welt, 06.07.83, Bayern-Kurier, 20.08.83).

Sprangers Polit-Phantasien fanden im Bundesamt für Verfassungsschutz zum größten Teil willige Partner. Sprangers Wirken war vor allem darauf gerichtet, die im Amt im Übermaß vorhandenen Erkenntnisse

„soweit es möglich ist, ohne Beeinträchtigung seiner Arbeit auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen“ (29/18).

Der Amtsleitung des BfV waren die Aufträge teilweise peinlich. Belustigung aber auch Irritation waren die Reaktionen. Aber Treuepflicht gegenüber jedem Dienstherrn geht vor Rechtsbewußtsein: Aufträge wurden weitergereicht und auftragsgemäß erledigt.

8. Spranger und Bloch — ein gleich denkendes Paar

Beim Verfassungsschutz gibt es Beamte, die ebenso wie Spranger denken. Die Vernehmung des Leiters der Abteilung Linksradikalismus, Bloch, ergab, daß die Anfragen des Staatssekretärs Spranger den politischen Vorstellungen von „Verfassungsschutz“ des zuständigen Abteilungsleiters weitgehend entsprechen. Es verwundert deshalb nicht, daß Bloch in seiner Vernehmung behauptet, daß die Anfragen Sprangers

„stets im Bereich des gesetzlichen Auftrages (des Hauses) gelegen haben“ (25/13).

Bloch sieht die sogenannten verfassungsfeindlichen Bestrebungen in § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz vor allem als „linksextremistische Äußerungen“.

Für Bloch war deshalb die Tatsache, daß ein Teil der GRÜNEN sich in der Zeit der außerparlamentarischen Opposition in „verfassungsfeindlichen Organisationen“ befunden hat, zusammen mit den vorgeblichen linksextremistischen Meinungsäußerungen einzelner Mitglieder Anhaltspunkt genug, die GRÜNEN in Teilen als verfassungsfeindlich zu betrachten (25/89 ff).

Für Bloch bestand — ebenso wie für Spranger — das zentrale Problem des Verfassungsschutzes darin, daß sich die demokratischen Kräfte nicht mehr eindeutig von Extremisten abgrenzen und diese aus dem demokratischen Kräftespiel ausgrenzen.

Auch für Bloch ist die Weitergabe personenbezogener Daten kein Problem, wenn diese vom Verfassungsschutz als „offen“ deklariert wurden.

Bloch sieht im Hinblick auf das Todenhöfer-Papier

„in diesem Bericht nicht ein Faktum, das zu schützen wäre, es sei denn — aus Höflichkeitsgründen — dem Datenschutzbeauftragten gegenüber“.

Die Einhaltung von Grundrechten wird zum Akt bloßer Höflichkeit

9. Rechtliche Grenzen des Verfassungsschutzes

Die Anfragen Sprangers sind Teil seines verbissenen Kampfes sowohl gegen die von ihm als Staatsfeinde identifizierten Personengruppen und zugleich Beleg für den Handlungs- und Ermessensspielraum, der dem Verfassungsschutz eingeräumt wird.

Die Frage, was der Geheimdienst in Köln tun darf oder nicht, also die Frage, wer letztendlich vom Bundesamt zum Verfassungsfeind erklärt werden darf, erschließt sich eben nicht aus der Blanko-Ermächtigung des § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz. Wer hier nachliest, der weiß eben gerade nicht — entgegen den Versicherungen der Regierung und auch des jetzigen Innenministers Dr. Zimmermann — was diese Ämter tun dürfen und was nicht (vgl. 30/145).

Im Gegenteil, Ridder geht zutreffenderweise davon aus, daß die Generalklausel in § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz

„die Gesellschaft in ihrer ganzen Breite als dauerhaftes Operationsfeld“

umspannt (Ridder, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Band 2, S. 4119).

Es ist festzuhalten: Präzise rechtliche Formulierungen, die den Handlungsspielraum des Verfassungsschutzes festschreiben, hat es nie gegeben und gibt es bis heute nicht. Deshalb greift die Frage nach der „Rechtmäßigkeit“ der Anfragen Sprangers viel zu kurz. Diese von der SPD in den Vordergrund gestellte Frage, klammert das zentrale politische Problem aus, ob die Tätigkeit dieses Geheimdienstes und die damit verbundene Politik der Feindklärung mit den Prinzipien einer auf offener, streitbarer Auseinandersetzung beruhenden Demokratie vereinbar ist. Die Ämter für Verfassungsschutz lassen sich nicht demokratisch-rechtsstaatlich eingemeinden.

VI. Die Vorgänge im Bereich Spionageabwehr: Tiedge, ein Problem des Amtes oder ein Problem Zimmermanns?

Hinter den im Einsetzungsbeschluß angesprochenen Vorgängen im Bereich der Spionageabwehr (Drs. 10/3905 neu) verbergen sich — wie die Beweisaufnahme gezeigt hat — zwei Problemkomplexe:

Wie wurde mit dem Geheimdienstler Hans-Joachim Tiedge verfahren, obwohl gegen ihn seit dem 1. Juli 1983 „Sicherheitsbedenken“ bekanntgeworden waren?

Es wurde deutlich, daß der „Fall Tiedge“ nur auf dem Hintergrund der Spannungen innerhalb der Abteilung IV im BfV, den Problemen zwischen Tiedge und Dr. Rombach, dem Konflikt zwischen Dr. Rombach und dem Amtschef Hellenbroich und den Auseinandersetzungen der Amtsleitung mit Zimmermann und Spranger zu verstehen ist.

Die Frage nach den Spionagefällen Höcke, Lüneburg, Willner und der Handhabung des G-10-Gesetzes durch das Bundesministerium des Innern trat dem gegenüber in den Hintergrund.

Für einen Zusammenhang zwischen dem Verschwinden von Lüneburg und dem Ehepaar Willner mit dem Übertritt Tiedges gab es in der Beweisaufnahme keine eindeutigen Anhaltspunkte, allenfalls Vermutungen.

Was den „Fall Tiedge“ betrifft, so sind nach der Beweisaufnahme nur in bezug auf die persönliche Problematik des ehemaligen Geheimdienstlers und für die Behandlung dieser Problematik im Amt Aussagen vertretbar. Zur Klärung der Frage, ob durch den Übertritt Tiedges die „Sicherheitsinteressen“ der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wurden, fehlt eine ausreichende Beweisaufnahme.

1. Der Problemfall Tiedge offenbart die Unfähigkeit des Geheimdienstes, mit einem alltäglichen Drogenfall umzugehen

Hans-Joachim Tiedge war drogenabhängig. Seine Abhängigkeit vom Alkohol hatte einen solchen Grad erreicht, daß

„eine Beeinträchtigung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit, seiner mitmenschlichen Beziehungen und seiner sozialen und wirtschaftlichen Funktion“

offensichtlich wurde (so die gebräuchliche Definition der Weltgesundheitsorganisation).

Hans-Joachim Tiedge war einer der etwa 1,8 Millionen Alkoholabhängigen in der Bundesrepublik

Deutschland, gehörte zu den 5% der Beschäftigten, die nach gesicherten Untersuchungen in einem Betrieb alkoholabhängig sind (vgl. Alkoholproblem am Arbeitsplatz, hrsg. DHS, Kassel 1985, S. 5).

Erkannt hat den Charakter des Alkoholabusus Tiedges von den Zeugen nur die zeitweilig Tiedges Haushalt führende Frau Beckeschuss.

„Ich habe den Herrn Tiedge als kranken Menschen im Sinne des Alkohols eingeschätzt“ (10/26).

Viele Kollegen von Hans-Joachim Tiedge im BfV haben von seinen Problemen gewußt. Aus Desinteresse, Wahrnehmungsunfähigkeit, Bequemlichkeit oder Angst haben sie geschwiegen. So war dem Zeugen Grünewald zwar bekannt, „daß Herr Tiedge gerne und viel trank“, er hatte jedoch nicht den Eindruck, „daß er alkoholkrank sei“ (6/157).

Der frühere Chef des Bundesamtes Dr. Meier wiederum äußerte sich bei dem Versuch Grünewalds, Tiedge für seine Abteilung abzuwerben mit den Worten: „Der säuft“. (6/160)

Hellenbroich hat sich „über die merkwürdige Kleiderordnung des Herrn Tiedge“ erstaunt gezeigt. (6/165)

Der Leiter der Geheimschutzabteilung Dr. Karkowski störte sich daran, daß Tiedge gegen das Verhaltenscomment der Elite „der Nachrichtendienstler“ verstieß. Er habe Tiedge bei einer Gartenparty von der Kleidung her in ziemlich desolatem Zustand angetroffen:

„Hatte die Hose offen ... er war nicht betrunken ... sondern sein Habitus war einfach sehr ungeklärt und desolat.“

Dies habe ihn veranlaßt, sofort am nächsten Tag zum Präsidenten zu gehen und mitzuteilen, er hielt es für untragbar

„daß ein Mann, der so heruntergekommen sei, in einer solchen Funktion tätig wäre, auch im Hinblick auf die Kontakte, die wir nach draußen haben. Ich hatte auch auf dieser Party diesen Eindruck, daß er relativ isoliert war. Das ist genau das, was man in unserem Dienst nicht gebrauchen kann“ (24/320).

In den Äußerungen des Zeugen Karkowski spiegelt sich nicht nur die in der Gesellschaft vorherrschende Unfähigkeit wider, mit Alkoholabhängigen offen und rational umzugehen. Die Äußerungen weisen zugleich auf die Enge und Asozialität

der geschlossenen Männergesellschaft von Geheimdienstlern hin.

Die besondere Arbeitssituation scheint die Unfähigkeit der leitenden Beamten mit sozialen Problemen, wie dem der Drogenabhängigkeit, umgehen zu können, noch zu verstärken. Anstatt Drogenabhängigkeit als ein gerade auch in einem Geheimdienst vorhandenes Problem zu begreifen, für dessen Bewältigung dem einzelnen Hilfestellungen gegeben werden müssen, wird es ausschließlich als Sicherheitsproblem gefaßt. Dies macht es nicht nur unmöglich, über solche Abhängigkeiten und ihre Ursachen offen zu sprechen und „innerbetriebliche Lösungen“ zu finden. Es führt am Ende auch zu solch inadäquaten und hilflosen Reaktionen, wie sie die Amtsleitung und das Sicherheitsreferat im Fall Tiedge an den Tag legten.

Nachdem spätestens in der Besprechung vom 1. Juni 1983 die Alkoholabhängigkeit Tiedges der Amtsleitung wie dem Sicherheitsreferat offenkundig geworden war, hätte es nahe gelegen, sich fachlicher Hilfe zu versichern. (Immerhin gibt es heute schon in etwa 500 Betrieben Einrichtungen, die Drogenabhängigen Hilfestellung geben bzw. Präventionsprogramme gegen den Alkoholmißbrauch). Stattdessen übertrug die Amtsleitung die „Betreuung Tiedges“ dem zuständigen Sicherheitsreferenten, der sich vor allem um einen Abbau der Schulden bemühte (12/64; 15/28 f.). Als sich dann im Herbst 1984 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes Tiedges abzeichnete, schlugen die zuständigen Sicherheitsreferenten Warbende und Brox jeweils die medizinisch wie fachlich völlig sinnlose „Observation“ des Trinkverhaltens Tiedges vor (12/51; 12/171 f.).

Kurz vor Tiedges Übertritt am 19.08.1985 zeigte sich schließlich der neue Präsident des BfV, Pfahls, sogar mit einer solch absurden Observation einverstanden (12/171 f.).

Diese von einer Kette von Fehleinschätzungen geprägte „Betreuung“ mußte scheitern. Die damalige Amtsleitung hat die naive und zugleich bürokratische Art und Weise mit dem Alkoholabhängigen Tiedge umzugehen, zu verantworten.

Die Konsequenzen, die Staatssekretär Neusel aus dem Fall Tiedge vor dem Ausschuß zog, zeigen, daß vernünftige Schlußfolgerungen aus diesem Fall bis heute nicht gezogen worden sind. Staatssekretär Neusel versicherte jedoch, das BfV sei im Verhältnis zu anderen Einrichtungen eine „Elitebehörde“ (5/50). 30 Problemfälle seien zwischenzeitlich entdeckt worden. Die Dunkelziffer sei jedoch nicht bekannt.

2. Hellenbroich: Tiedge ein angesehener Fachmann — Rombach: Tiedge eine Abwehrrull

Bereits die Sicherheitsüberprüfung vor dem 1. Juli 1983, innerhalb derer auch die Zeugin Beckeschuss

befragt worden war, brachte Tiedges Alkoholerkrankung zu Tage.

Geht man von einem dem Geheimdienst immanenten Sicherheitsdenken aus, muß die Frage geklärt werden, ob es besondere Umstände im Fall Tiedge rechtfertigten, ihn im Amt zu belassen.

Präsident Hellenbroich hat den damaligen Entschluß, Tiedge auf seinem Posten zu belassen, vor dem Ausschuß ohne Einschränkungen aufrecht erhalten. Tiedge sei in der operativen Tätigkeit hervorragend gewesen,

„ein angesehener Fachmann mit vielen Ideen ... allseits anerkannt, ideenreich, phantasie reich, kontaktfreudig ... deshalb war ich auch sehr dafür, ihn als Gruppenleiter DDR einzusetzen“ (15/16 f.).

Er habe auch nachdem ihm sein übermäßiger Alkoholgenuß bekanntgeworden sei, keine Handicaps entdeckt,

„die in irgendeiner Form seine Leistungsfähigkeit herabgesetzt hätten“ (15/16).

Ausschlaggebend für den Entschluß vom 01.07.1983, an Tiedge trotz der Sicherheitsbedenken festzuhalten, sei gewesen, daß dieser

„an einer sehr schwierigen nachrichtendienstlichen Operation (maßgeblich beteiligt war); eine Operation, die über viele Jahre hinweg lief ... die ich persönlich beaufsichtigte ... ich hatte gegenüber einer Person persönliche Sicherheitsgarantien übernommen; denn diese Person befand sich wegen ihrer Mitarbeit mit dem Verfassungsschutz in einer Gefahr für Leib und Leben. Ich mußte alles tun ... um jedes Risiko, was seine ohnehin unendliche Gefährdung noch verschärfte, zu vermeiden“ (15/8).

Dieser Darstellung hat der für die Spionageabwehr zuständige Abteilungsleiter Dr. Rombach in seinen Zeugenvernehmungen in allen Teilen widersprochen.

Eine kritische Analyse der Tätigkeit Tiedges im Amt habe gezeigt,

„daß Herr Tiedge für systematische und analytische Auswertungen in seinem Zuständigkeitsbereich wenig Interesse zeigte, daß das darauf beruhende Hinweis aufkommen, das mangelnde Hintergrundwissen einer der wesentlichen Gründe dafür gewesen sein dürfte, daß wir zunehmend schlechtere Ergebnisse im DDR-Abwehrbereich haben und daß darin auch die Gründe für Tiedges Fehlverhalten in nachrichtendienstlichen Einzelfällen zu sehen sind“ (24/18).

Vor allem aber war nach der Überzeugung des Abteilungsleiters

„... die Wertigkeit der Operation zum angeblichen Abwägungszeitpunkt 1. Juli 1983 keineswegs so, daß sie die Eingehung der Risiken, d.h. die Nichtlösung des Falles Tiedge, gerechtfertigt hätte. Daher habe ich auch meine Zweifel, ob diese Abwägung wirklich getroffen wurde“ (24/44).

Darüber hinaus zog Dr. Rombach auch die Behauptung Hellenbroichs (15/9; 24/365 ff) in Zweifel, nach dem 1. Juli 1983 seien Überlegungen angestellt worden, die gefährdeten Doppelagenten in Sicherheit zu bringen. Es hätte, so Rombach, in den zwei Jahren bis zum Übertritt Tiedges mehrfach Gelegenheit dazu bestanden (24/268).

Mit anderen Worten: Rombach behauptet, besondere Umstände, die es nötig machten, Tiedge im Amt zu belassen, gab es gar nicht. Zumindest hätten sie längst vor dem Verschwinden Tiedges beseitigt und Tiedge aus dem Amt entfernt werden können. Welche dieser beiden Versionen zutreffend ist, läßt sich — vor allem wegen des Abbruchs der Beweisaufnahme — nicht mehr feststellen.

Die Aktenunterlagen geben keinen Anhalt dafür, inwieweit eine realistische Einschätzung im Sinne einer „Güterabwägung“ vom damaligen Präsidenten Hellenbroich getroffen worden ist.

Die Zeugenaussagen von Hellenbroich und Dr. Rombach sind geprägt von ihren jahrelangen Auseinandersetzungen und können deshalb zur Einschätzung der Konflikte und Entscheidungen um die Person Tiedges nicht herangezogen werden.

Ganz gleich, welcher Version man glaubt, ergeben sich aber für die Beurteilung des Gesamtsachverhaltes und der Verantwortung des Bundesinnenministers gleichermaßen eindeutige Schlußfolgerungen.

3. Entlassung Hellenbroichs: Opfer für Zimmermann

Betrachtet man die Entscheidungen Hellenbroichs als zwar risikoreich aber nachrichtendienstlich zweckmäßig, zum Schutze von Menschenleben sogar notwendig, dann erscheint die Entlassung Hellenbroichs durch Zimmermann nach dem Übertritt Tiedges in die DDR sachlich als nicht gerechtfertigt.

Hellenbroich sieht dies ebenso.

Zur allgemeinen Überraschung bezeichnete Minister Zimmermann die Entscheidung Hellenbroichs nachträglich als „richtig und vertretbar“. Ein sachlicher Grund für die Entlassung Hellenbroichs ist demnach entfallen. Die Entlassung ist nur noch als symbolisches Opfer zu begreifen, das Zimmermann

zur Rettung seiner eigenen Haut für notwendig hielt. Die Entscheidung, seinen ehemaligen CSU-Fraktionsmitarbeiter mit der Leitung der Abteilung Spionageabwehr zu beauftragen und damit zum Vorgesetzten Tiedges zu machen, hat entscheidend dazu beigetragen, das „Risiko“ Tiedge zu erhöhen. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Entscheidung bei Tiedge den Entschluß zum Übertritt auslöste. Rombachs Verhältnis zu Tiedge war schlecht. Tiedge fühlte sich nicht richtig verstanden und fachlich unterbewertet.

Hellenbroich ist von Zimmermann zum Präsidenten des Amtes gemacht und damit in die Position berufen worden, in der er die Fehlentscheidung im Fall „Tiedge“ getroffen hatte. Der Minister hat die Position des Präsidenten also mit einem Beamten besetzt, der solchen Aufgaben, wie der im Fall Tiedge zu treffenden Entscheidung nicht gewachsen war.

4. Zimmermanns Camarilla-Politik schafft Sicherheitsprobleme im BfV

Die Ernennung Dr. Rombachs zum Vorgesetzten Tiedges gegen den Willen Hellenbroichs hat dazu beigetragen, die Risiken des Geheimdienstes und insbesondere das Risiko des Falles Tiedge weiter zu erhöhen.

Rombach hatte zwar direkten Zugang zur Spitze des Ministeriums und war auch über die Problematik Tiedges informiert. Rombach behauptete, mit dem Zeugen Dörrenberg (24/350) und Dr. Karkowski (24/318) die Problematik Tiedge erörtert zu haben. Das Ministerium hat er jedoch genausowenig informiert, wie es Hellenbroich getan hatte. Gelegenheit dazu hatte es bei den Gesprächen zwischen ihm und Spranger gegeben.

5. Zimmermanns Verantwortung

Auf Nichtinformation kann sich der Minister nicht berufen, denn deren Ursache war seine fehlerhaften Personalentscheidungen Hellenbroich und Rombach. Zimmermann ist für seine fehlerhaften Personalentscheidungen verantwortlich, denn die Aufsicht des Ministers über das BfV beschränkte sich im wesentlichen auf die Auswahl der führenden Beamten. Eine solche Handhabung der Fachaufsicht — Einsetzen der Personen des eigenen Vertrauens in die führenden Positionen — als Mittel der Aufsicht mag verständlich sein. Daraus ergibt sich aber eine größere politische Verantwortung für die Personalpolitik, eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl von Spitzenbeamten walten zu lassen. Dazu Zimmermann:

„Ein Minister ist nach den Usancen in der Bundesrepublik Deutschland persönlich verantwortlich, wenn er selbst in einer erheblichen Sache eine folgen-

reiche Fehlentscheidung getroffen hat, fahrlässig seine Fach- und Dienstaufsicht über andere versäumt oder wenn er in der Personalauswahl für leitende Positionen nicht zureichend gehandelt hat". (Der Spiegel, 30.09.1985)

Und vor dem Innenausschuß hat der Minister noch am 06.11.1985 betont:

„Ich bin natürlich nur für die Auswahl leitender Mitarbeiter verantwortlich“ (74/90).

Gleich welcher der beiden Beamten eine Fehlbesetzung war, die Verantwortung für die durch die Personalentscheidung des Bundesinnenministers entstandene Lähmung der Arbeit in der Abteilung IV hat allein der Minister zu tragen.

Er ist — wie Zimmermann selbst feststellte — „persönlich verantwortlich, wenn er selbst in einer erheblichen Sache eine folgenreiche Fehlentscheidung getroffen hatte, fahrlässig seine Fach- und Dienstaufsicht über andere versäumt oder wenn er in der Personalauswahl für leitende Positionen nicht zureichend gehandelt hat“.

6. Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen der BRD

Der als „geheim“ klassifizierte Bericht über den Übertritt des Referatsgruppenleiters in der Abteilung IV des Bundesamtes für Verfassungsschutz in die DDR (interministerieller Bericht vom 30.10.1985) enthält nur allgemeine Andeutungen. Konkrete Angaben etwa dazu, welche Sicherheitsinteressen beeinträchtigt sein könnten und zu den der Güterabwägung Hellenbroichs zugrunde liegenden Operationen z.B. finden sich ausschließlich in der Presse.

Eine Tatsache, die deutlich macht, daß es dem Untersuchungsausschuß nicht gelungen ist, seine parlamentarischen Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Auch wenn die Angaben der Presse in Teilen Fehler enthalten dürften, so vermitteln sie in ihrer Gesamtheit doch ein genaueres Bild als die Unterlagen des Ausschusses.

Faßt man die Angaben in Veröffentlichungen von „Quick“, „Stern“ und „Spiegel“ sowie dem Buch von Emde (Heiner Emde, Spionage und Abwehr in der Bundesrepublik Deutschland, von 1979 bis heute, Bergisch-Gladbach 1986) zusammen, so ergibt sich eine Liste von Folgen des Übertritts Tiedges:

1. Zumindest ein hochrangiges Agentenehepaar, das in den Vorzimmern der Macht in Ost-Berlin verkehrte, ist durch den Übertritt Tiedges enttarnt worden. Über ihren weiteren Verbleib ist nichts

bekannt. Hellenbroich befürchtet, daß einer nicht mehr am Leben ist (Quick, 05.12.1985; 15/24).

2. Tiedge hat die von ihm betreuten 817 nachrichtendienstlichen Operationen sukzessive dem Ministerium für Staatssicherheit verraten. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, daß 707 Operationen noch nicht abgeschlossen gewesen sein sollen. (Emde, S. 212)

3. Da Tiedge die Namen aller V-Leute in der DDR und von umgedrehten Doppelagenten kannte, muß von einer nicht näher bekannten Zahl weiterer Verhaftungen ausgegangen werden. (Quick/Emde, S. 204)

4. Ein größerer Kreis von Personen, die aufgrund regelmäßiger Ost-Kontakte als V-Leute tätig waren, kann in absehbarer Zukunft nicht mehr in die DDR einreisen. Gleiches gilt zum Teil für Personen, die Anwerbungsversuche des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR dem Verfassungsschutz offenbart haben. (Schriftliche und mündliche Klagen betroffener Bürger)

5. Tiedge kannte alle im Bundesamt gebräuchlichen operativen Methoden im Bereich Spionageabwehr, was eine umfassende Reorganisation notwendig macht (vgl. im einzelnen und ausführlich, Emde, S. 204).

7. Spionage ist menschenverachtend

Der Schaden, den das Bundesamt durch den Übertritt Tiedges zu tragen hat, ist nach den übereinstimmenden Aussagen aller Experten beträchtlich.

Die Kosten für eine Reorganisation der Arbeit, die Gewinnung neuer V-Leute etc. gehen in die Millionen.

Geschadet hat die Vorgehensweise des Verfassungsschutzes mit Sicherheit mehreren DDR-Bürgern, die von bundesdeutschen Geheimdiensten, mit welchen Argumenten auch immer, als Agenten bzw. Doppelagenten angeworben worden waren. Sie haben nicht nur mit hohen Strafen zu rechnen. Der ehemalige Präsident des BfV ging in seiner Vernehmung sogar davon aus, daß eine dieser Personen nicht mehr am Leben sein wird.

Dieser „Schaden“ wiegt um so schwerer, als der Vorwurf des Leiters der Abteilung IV, Dr. Rombach, es sei trotz des erkannten Risikos zu keiner Zeit systematisch geprüft worden, ob diese Personen in Sicherheit hätten gebracht werden können, nie ausgeräumt wurde. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß der Geheimdienst, nur um weitere geheime Erkenntnisse aus Ost-Berlin zu erhalten, die wachsende Gefährdung seiner Informanten bewußt in Kauf genommen hat.

Trifft dieses zu, so wäre in diesem Fall eine Grenze überschritten worden, die durch das Grundgesetz allem staatlichen Handeln gesetzt ist.

VII. Schlußfolgerungen

Eine umfassende Aufklärung der Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz scheiterte an den von der Parlamentsmehrheit durchgesetzten Bedingungen für die Ausschubarbeit, wie Beschränkung des Untersuchungsauftrags, Aktenvorenthaltung und letztlich vorzeitiger Abbruch der Beweisaufnahme.

Die Schlußfolgerungen ruhen daher nur auf:

- in den vergangenen Jahren öffentlich gewordenen Teilen der Arbeit des Bundesamtes;
- den Erkenntnissen der Beweisaufnahme des Ausschusses über die Aktivitäten des Bundesamtes und
- den Erkenntnissen über das Zusammenwirken von Bundesinnenministerium und Bundesamt.

Danach sind folgende Feststellungen zu treffen:

1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln ist überflüssig und gefährlich

Überflüssig, weil die durch die Verfassung festgelegte Grundordnung durch eine im geheimen arbeitende Behörde nicht wirksam zu schützen ist.

Gefährlich, weil ein Verfassungsschutz der Entwicklung freier demokratischer Willensbildung, freier Meinungsäußerung und einer demokratischen Ordnung entgegensteht.

Die Geschichte des Bundesamtes ist eine **Kette von Skandalen und Affären**, die jeweils einen Blick auf die Praxis des Verfassungsschutzes freigegeben haben, zu dessen täglicher Arbeit es offenbar gehört, Verfassungsgrundsätze zu mißachten und Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern zu verletzen.

Trotz aller Warnungen bei der Gründung dieses Geheimdienstes ist das Bundesamt ein **Instrument** zum Nutzen **der jeweils Regierenden** in der politischen Auseinandersetzung geworden.

Der Wirkungskreis des Bundesamtes und der von seinen Aktivitäten betroffene Personenkreis ist ständig weiter ausgedehnt worden. Die **politische Betätigung** immer größerer Teile der Bevölkerung wird vom Bundesamt **beobachtet und registriert**, die so gewonnenen „Erkenntnisse“ werden **gespeichert und genutzt**.

Eine rechtlich oder tatsächlich verbindliche **Eingrenzung der Befugnisse und des Handlungsspielraums des Verfassungsschutzes**, die an den Grundsätzen freiheitlicher und demokratischer Verfassung orientiert ist, ist in der Vergangenheit **nicht geleistet worden**. Sie ist nicht machbar.

Alle Versuche, wenigstens verbindlich, rechtlich überprüfbar zu definieren, wer „Verfassungsfeind“ und damit Objekt der Begierde des Verfassungsschutzes ist, sind gescheitert. Die heutige **Festlegung des „Verfassungsfeindes“ entspricht** im wesentlichen **exekutiven und politischen Opportunitätserwägungen**. Zahl und Charakter der von den Verfassungsschutzämtern eingesetzten Mittel wurden immer bedrohlicher. So reichen die bekannten nachrichtendienstlichen Mittel heute bis zum Einsatz von Provokateuren und Sprengstoffanschlägen.

Alle Versuche, die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch **Parlamentarische Kontroll-Gremien** wie PKK, G-10-Ausschuß usw. wirksam zu kontrollieren, **blieben erfolglos**.

Eine Sanierung ist nur möglich durch die Abschaffung des Geheimdienstes, Bundesamt für Verfassungsschutz.

2. Bundesinnenminister Dr. Zimmermann trägt die direkte politische Verantwortung für die Affäre Tiedge und ihre Folgen

Der Minister hat sich um die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz selbst kaum gekümmert. Er hat nach dem Grundsatz gehandelt, daß er seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber dem Geheimdienst dadurch nachkommen könne, daß er die leitenden Positionen des Amtes mit Personen aus seiner Umgebung, seines Vertrauens vor allem aber seiner eigenen Partei besetzt.

In besonderem Maße gilt dies für den Bereich der Abteilung „Spionageabwehr“, in der Tiedge beschäftigt war.

Die für den Arbeitsbereich und die Person Tiedges, sein Verbleiben und seine Stellung im Amt, unmittelbar Verantwortlichen der letzten Jahre hat der Minister persönlich ausgewählt.

Die Auswahl der leitenden Mitarbeiter durch Minister Zimmermann erwies sich als grob fehlerhaft.

An dem von ihm selbst befürworteten Maßstäben gemessen, muß sich der Minister deshalb die Mängel und Fehler der von ihm eingesetzten Vorgesetzten Tiedges und deren Folgen zurechnen lassen. Der von Minister Zimmermann eingesetzte Präsident Hellenbroich hat die falsche Entscheidung getroffen und unterlassen, den Minister und das Ministerium zu unterrichten.

Der von Bundesinnenminister Dr. Zimmermann gegen den Willen der Amtsleitung als Leiter der Abteilung „Spionageabwehr“ eingesetzte persön-

liche Vertraute des Ministers, Dr. Rombach, unterließ es ebenfalls, den Minister oder das Ministerium von dem Problem „Tiedge“ zu unterrichten. Er deckte damit die Fehlentscheidung der Amtsleitung des Bundesamtes. Darüber hinaus hat die Einsetzung Rombachs zur Verschärfung des Problems „Tiedge“ geführt.

Auch der von Bundesinnenminister Dr. Zimmermann als Nachfolger des Präsidenten Hellenbroich eingesetzte Dr. Pfahls erkannte die Problematik Tiedges nicht schnell genug und reagierte mit der Anordnung von Observation, die Tiedges Panik nur erhöhte.

3. Bundesinnenminister Dr. Zimmermann und Parlamentarischer Staatssekretär Spranger tragen die direkte Verantwortung für den permanenten Rechtsbruch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

In dieser Legislaturperiode wurden verstärkt demokratische Gruppierungen und Organisationen bespitzelt; die dabei gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen gespeichert, ausgewertet und für den politischen Meinungskampf der Bundesregierung aufbereitet.

Das BfV hat Gruppierungen aus der Friedens- und Ökologiebewegung und demokratische Organisationen wie die Gewerkschaften, die Partei DIE GRÜNEN beobachtet und die dabei gewonnenen Informationen gespeichert.

Minister und Parlamentarischer Staatssekretär haben davon gewußt und diese Praxis gebilligt.

Staatssekretär Spranger hat diese illegale Informationssammlung genutzt.

Er hat Berichte über Aktivitäten und Personen der Friedensbewegung oder über „Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN“ beim BfV angefordert.

Spranger hat einen Bericht über die „Funktionsträger in der Partei DIE GRÜNEN“ an seinen Parteifreund, den Abgeordneten Todenhöfer weitergegeben.

Spranger hat dazu beigetragen, daß das „Nachrückerpapier“ an die „Bild-Zeitung“ gelangte und andere Informationen über den politischen Gegner aus der Partei DIE GRÜNEN an das „ZDF-Magazin“.

Die Beobachtung und Informationssammlung von Bürgerinnen und Bürgern aus demokratischen Gruppierungen ist eine andauernde Verletzung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Sie waren auch durch das Verfassungsschutzgesetz und durch den vorgegebenen Zweck der Feststellung „extremistischer Einflüsse“ nicht gerechtfertigt, denn mit dieser Begründung könnte grundsätzlich willkürlich jedermann den Nachstellungen und

Aktivitäten des Verfassungsschutzes ausgesetzt werden.

Die Handlungweise des PStS Spranger stellte eine erneute zusätzliche Verletzung des Grundrechts des Schutzes der Persönlichkeit der Betroffenen dar. Sie verstieß elementar gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Der im Verfassungsschutzgesetz formulierte Zweck der Feststellung „extremistischer Einflüsse“ führt in der Praxis des BfV dazu, daß jedermann willkürlich den Nachstellungen und Aktivitäten des Verfassungsschutzes ausgesetzt ist.

4. Die Parlamentarischen Kontrollorgane haben versagt

Die Parlamentarische Kontrollkommission, der G-10-Ausschuß und der Unterausschuß des Haushaltsausschusses für die Kontrolle der Geheimdienstfinanzen sind bei der Aufdeckung der Geheimdienstaffären bedeutungslos geblieben.

Sie haben nicht dazu beigetragen, die illegalen Geheimdienstpraktiken zu verhindern oder auch nur einzugrenzen.

Von der Annahme von Geldern aus der deutschen Industrie für die Geheimdienste und von den Finanzaktionen der Minister verschiedener Regierungen haben die Gremien z.B. erst erfahren, als die Medien darüber berichteten. Aber auch dann hat die Parlamentarische Kontrollkommission nichts zur weiteren Aufklärung, aber alles zur Vertuschung dieses Skandals beigetragen.

Auch die Anfragen Sprangers an das Bundesamt für Verfassungsschutz sind an der Parlamentarischen Kontrollkommission spurlos vorübergegangen. Die PKK hat sich ohne Ergebnis lediglich mit den Indiskretionen des „Nachrückerpapiers“ in der „Bild-Zeitung“ befaßt.

Vor allem aber haben diese Gremien die Praxis des BfV, Hunderttausende von Bundesbürgern zu bespitzeln und deren Daten zu speichern und auszuwerten weder verhindert noch auch nur Teile davon ans Licht der Öffentlichkeit gebracht. Von der sogenannten P-2-Datei mit Sozialdaten vieler Bundesbürger hat offenbar auch die Parlamentarische Kontrollkommission noch nicht einmal Kenntnis gehabt.

In der gegenwärtigen Besetzung blockieren sich die Parteienvertreter gegenseitig nach dem Motto:

„Rührst Du nicht an meinem Geheimnis,
rühre ich nicht an Deinem“.

Alle in den Gremien heute vertretenen Parteien sind in Geheimdienstaffären selbst verwickelt.

Faktisch bewirkt die vertrauliche Information ausgesuchter Parlamentarier in den Geheimdienstkontrollgremien des Deutschen Bundestages vor allem

die gegenseitige Einbindung der in Bund und Ländern in unterschiedlicher Weise am Geheimdienstwissen partizipierenden Parteien in ein geschlossenes Geheimniskartell.

Diese Gremien symbolisieren nur einen Anspruch, eine Verheißung an die Bürger, die nicht eingehalten werden.

Die praktizierte Form parlamentarischer Geheimdienstkontrolle — unter Ausschluß der GRÜNEN — ist lediglich symbolischer Art und nutzlos.

* * *

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat an der Erarbeitung des feststellenden Berichtsverhaltes nicht mitgewirkt. Mit Ausnahme der folgenden Änderungen trägt die Fraktion DIE GRÜNEN den darstellenden Teil aber mit.

Ergänzungen und Änderungen zum darstellenden Teil des Berichtes des 2. Untersuchungsausschusses

Seite 12

Einfügen der abgelehnten Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN

1. Zur Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses
Antrag vom 2. Oktober 1985 (Drs. 10/3931)
2. Zur Ergänzung des Untersuchungsauftrages
Antrag vom 14. Januar 1986 (Drs. 10/4837)

Eingefügt werden sollte zumindest eine inhaltliche Zusammenfassung der Anträge.

Seite 15 rechte Spalte

28. Zeile von oben.

Zwischen „eigene Entscheidung“ und „ausgeübt“ einfügen:

„insbesondere durch Personalentscheidungen, wie die über die Besetzung der Stellen der Amtsleitung und der Amtsleiter des BfV“.

Seite 20 rechte Spalte

Zwischen dem vorletzten und letzten Absatz einfügen:

„Auswahl und Ernennung zum Präsidenten erfolgten durch den Bundesinnenminister Dr. Zimmermann“.

Seite 21

Zur Kennzeichnung des Verhältnisses von Präsident a. D. Hellenbroich und Abteilungsleiter Dr. Rombach ist die Wiedergabe weiterer Teile der Aussagen der Zeugen am Tage ihrer Gegenüberstellung vom 17. April 1986 (24/9 ff) erforderlich.

Ich schlage vor, auf Seite 22 rechte Spalte vor dem zweiten Absatz von oben oder Seite 23 linke Spalte vor Ziffer 3 einzufügen:

„Das Verhältnis von Präsident Hellenbroich und Dr. Rombach wird durch folgende Zitate aus der Vernehmung des Dr. Rombach vom 17. April 1986 gekennzeichnet:

„Er (Hellenbroich) gab Erklärungen ab, er traf Entscheidungen ohne Detailkenntnisse, bzw. die waren so unpräzise und deckten sich nicht mit unseren Erkenntnissen, was die Folge hatte, daß natürlich ein Auftraggeber, der also merkt wir informieren ihn nicht solide, daß wir unsere Vertrauenswürdigkeit sehr leicht verlieren ...

Das war gelegentlich so, wenn er (Hellenbroich) in der Sache sich nicht so stark fühlte, dann wurde das ausgeglichen durch knackige Begründungen, durch knackige Formulierungen, komparative Superlative ...

Mir ist in der Abteilung gesagt worden, daß es gelegentlich Anlässe gab, wo wir Informationen geben mußten an PKK, an Politiker, ans BMI, und wir hatten nichts ... dann hatte er gelegentlich vorgeschlagen, sagen wir dieses oder jenes. Dann ist ihm vorgehalten worden, aber das können wir doch gar nicht beweisen, dafür haben wir keine Erkenntnisse. Dann hätte er gesagt: Aber wer kann uns das denn beweisen? ...

Es gab eine Reihe von Problemen, die er in der Zwischenzeit geschafft hat — Herr Hellenbroich — im Grunde Probleme zwischen Gruppenleitern geschaffen. Er versprach dem einen Gruppenleiter den Posten des anderen. Er hielt seine Versprechen dann nicht. Aber der andere erfuhr davon. Ich hatte zwei frustrierte Gruppenleiter ...

Er wurde der Worms des Verfassungsschutzes genannt ...

Das hätte kein Oberinspektor durchgehen lassen ...

Präsident a. D. Hellenbroich hat diese Darstellungen in seiner Zeugenvernehmung bestritten.

Seite 36 rechte Spalte

Erster Absatz, Zeile 8 zwischen „Dem Untersuchungsausschuß“ und „vor“ einfügen:

„unvollständig“.

Seite 37 linke Spalte

Zweiter Absatz, Zeile 4, hinter „beeinträchtigt worden“ einfügen:

„Umfang und Schwere des angerichteten Schadens waren nicht konkret feststellbar, weil insoweit eine Beweisaufnahme durch Einsicht in die entsprechenden Berichte im Ausschuß nicht möglich war“.

Seite 38 rechte Spalte

Nach dem zweiten Absatz fehlt eine nähere Beschreibung der vom Parlamentarischen Staatssekretär Spranger entwickelten Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verfassungsschutzbericht 1984.

Seite 40 linke Spalte

Fünfter Absatz, Zeile 4 vor „linksextremistischen Zusammenschlüssen“ einfügen:

„angeblich“

Ferner fehlt hier eine zumindest beispielhafte Aufzählung der aufgeführten „Erkenntnisse“.

Seite 42 linke Spalte

Erster Absatz, Zeile 6, fehlt eine inhaltliche Benennung des angeblich von Präsident a. D. Hellen-

broich an Parlamentarischen Staatssekretär Spranger übergebenen Teile des Schily-Papiers.

Seite 42 linke Spalte

Hinter dem vierten Absatz wäre ein Vermerk hinzuzufügen, daß das „Schily-Papier“ als Anlage dem Bericht beigelegt ist.

Seite 43 rechte Spalte

Hinter fünfter Absatz einfügen:

„Ministerialrat Dr. Mensing hat wegen dieses Berichtes jedenfalls beim BfV angefragt, ob im Auftrage des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger, wie Präsident a. D. Hellenbroich angibt und wie Bundesinnenminister Dr. Zimmermann vor dem Innenausschuß erklärt hatte, war nicht mit Sicherheit festzustellen.“

Seite 44 rechte Spalte

Dritter Absatz, Zeile 6 das Wort „noch“ streichen.

In der übernächsten Zeile das Wort „er“ durch die Worte „Parlamentarischer Staatssekretär selbst“ ersetzen.

Seite 45 linke Spalte

Erster Absatz, elfte Zeile das Wort „seine“ streichen.

Ferner fehlen die Feststellungen des Ausschusses über die *frühere* Praxis der Inanspruchnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch Abgeordnete der Regierungsfractionen und Mitglieder der jeweiligen Regierungen.

4. Abschnitt: Anlagen

Anlage 1

Beschlüsse zur Beweisaufnahme

1. Beweisbeschuß vom 24. Oktober 1985

I. Es wird Beweis erhoben über folgende Fragen:

1. Wie wird im Bundesministerium des Innern die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes obliegende Verantwortung für das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen?
 - 1.1. organisatorisch
 - 1.2. persönlich durch Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann
2. In welcher Form ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sichergestellt?
 - 2.1. organisatorisch
 - 2.2. persönlich durch Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann
3. Welche Änderungen hat der Bundesminister des Innern Dr. Friedrich Zimmermann seit seinem Amtsantritt vorgenommen?
 - 3.1. organisatorisch
 - 3.2. in der praktischen Handhabung
4. In welcher Weise hat Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann — neben der allgemeinen Fachaufsicht — dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Unterstützung gewährt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte oder verlangte?
5. Wie erfolgte diese Aufsicht, Zusammenarbeit und Unterstützung, insbesondere in den Fällen Lüneburg, Tiedge, Höke und Willner, insbesondere:
 - 5.1. Welchen Kenntnisstand hatten Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann und das Bundesministerium des Innern jeweils zu welchem Zeitpunkt bzw. hätten sie bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Amtes haben müssen?
 - 5.2. Welche Entscheidungen hat Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann getroffen oder unterlassen?
 - 5.3. In welcher Weise sind die jeweils betroffenen Verfassungsorgane, insbesondere das Bundespräsidialamt und der Bundeskanzler, über vorliegende Erkenntnisse unterrichtet worden, und welche Entscheidungen konnten von den Betroffenen veranlaßt werden und wurden veranlaßt.

II. Beweis soll erhoben werden

1. zu I. 1. + 3. durch Beiziehung der entsprechenden Organisationserlasse, Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen der Ver-

antwortlichkeiten für den Bereich der Inneren Sicherheit;

2. zu I. 2. durch Beiziehung der entsprechenden Organisationserlasse, Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium des Innern und Bundesamt für Verfassungsschutz
 - 2.1. im Bereich des Bundesministerium des Innern
 - 2.2. im Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz
3. zu I. 5. durch Beiziehung
 - 3.1. der zu diesen Fällen im Bundesministerium des Innern vorhandenen Fallakten
 - 3.2. der zu diesen Fällen für die Berichterstattung des Bundesministers des Innern an das Bundeskanzleramt, die Parlamentarische Kontrollkommission und den Innenausschuß des Deutschen Bundestages gefertigten Unterlagen einschließlich der Sprechzettel
 - 3.3. der zum Fall Höke für die Berichterstattung des Staatssekretärs im Bundespräsidialamt an den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages gefertigten Unterlagen
 - 3.4. die zu der Person des früheren Gruppenleiters im Bundesamt für Verfassungsschutz, Tiedge, bei Behörden des Bundes vorhandenen Personal-, Beihilfe- und sonstigen Akten und Aufzeichnungen
4. zu I. 1.—4. durch Anforderung von schriftlichen Übersichten jeweils mit Auflistung der Sitzungen seit 1982, Themen und Teilnehmern sowie Dauer der Teilnahme über
 - 4.1. die „Sicherheitslagen“ des Bundesministeriums des Innern
 - 4.2. die „nachrichtendienstlichen Lagen“ im Bundeskanzleramt
 - 4.3. den „Jour fixe“ der Abteilung IS des Bundesministeriums des Innern mit der Abteilung I des Bundesamtes für Verfassungsschutz
 - 4.4. die Dienstbesprechungen zwischen Bundesministerium des Inneren und Bundesamt für Verfassungsschutz
5. zu I. 1.—5. durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen
 - Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann
 - Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger
 - Staatssekretär Hans Neusel, Bundesministerium des Innern

- Staatssekretär a. D. Dr. Siegfried Fröhlich
- Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Bundeskanzleramt
- Staatssekretär Dr. Klaus Blech, Bundespräsidialamt
- Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Pfahls
- Präsident des Bundesnachrichtendienstes a. D. Heribert Hellenbroich
- Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Stefan Pelny
- Dr. Engelbert Rombach, Leiter der Abteilung Spionageabwehr im Bundesamt für Verfassungsschutz
- Ministerialdirektor Dr. Gerhard Heuer, Leiter der Abteilung Innere Sicherheit im Bundesministerium des Innern
- Ministerialrat Dr. Werthebach, Leiter des Referats IS 2 im Bundesministerium des Innern
- Ministerialrat Bracht, Leiter des Referats IS 2 im Bundesministerium des Innern
- Ministerialrat Quarder, Leiter des Referats IS 4 im Bundesministerium des Innern
- Ministerialdirektor Kirchner, Leiter der Abteilung Z im Bundesministerium des Innern
- Ministerialrat Starke, Leiter des Referats Z 2 im Bundesministerium des Innern
- Ministerialrat Dr. Nilges, Leiter des Referats Z 4 im Bundesministerium des Innern
- Ministerialdirektor Hårdtl, Leiter der Abteilung G im Bundesministerium des Innern

III. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den bereits benannten Zeugen uneingeschränkte Aussagegenehmigung zu erteilen.

2. Beweisbeschluß vom 28. November 1985

Es wird Beweis erhoben über die Frage, welchen Kenntnisstand Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann bzw. das Bundesministerium des Innern im Falle Tiedge zu welchem Zeitpunkt von den bestehenden Sicherheitsrisiken hatte bzw. hätte haben müssen,

durch Vernehmung

1. des früheren AL IV im Bundesamt für Verfassungsschutz, Dr. Rudolf von Hoegen,
2. des AL VI im Bundesamt für Verfassungsschutz, Klaus Grünewald,

als Zeugen am 5. Dezember 1985.

3. Beweisbeschluß vom 5. Dezember 1985

Zur besseren Übersicht bei der Durchführung der Beweisaufnahme zum Untersuchungsauftrag im

Wege der Vernehmung der Zeugen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesministerium des Innern werden Organisationspläne (Spinnen) des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zumindest der Abteilungen, in denen Tiedge tätig war, beigezogen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Zusammenstellung der unmittelbaren Kollegen von Tiedge (Vorgesetzte, Mitarbeiter, Sekretärinnen) seit seinem Eintritt in das Bundesamt für Verfassungsschutz mit jeweiliger Funktionsbezeichnung vorzulegen.

4. Beweisbeschluß vom 5. Dezember 1985

Es wird Beweis erhoben über die Frage, welchen Kenntnisstand Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann bzw. das Bundesministerium des Innern im Fall Tiedge zu welchem Zeitpunkt von den bestehenden Sicherheitsrisiken hatte bzw. hätte haben müssen, durch Vernehmung von

1. Oberst a. D. Trömner, Nachbar von Hansjoachim Tiedge in Köln-Merheim
2. Frau Bekeschus, Nachbarin und zeitweilig Haushälterin von Hansjoachim Tiedge
3. Herr de Haas, Präsident der Karnevalsgesellschaft, in der Hansjoachim Tiedge Mitglied war
4. dem Wirt des Lokals „Merheimer Hof“ in Köln-Merheim, in dem Hansjoachim Tiedge Stammgast gewesen sein soll
5. Dr. Pohl, Abgeordneter des Landtags von Nordrhein-Westfalen

als Zeugen.

5. Beweisbeschluß vom 12. Dezember 1985

In Ausführung des Untersuchungsauftrages — insbesondere den Punkten II.1 und II.2 des Beweisbeschlusses (Ausschuß-Drs. 10/4) wird Beweis erhoben zu den Fragen:

- a) in welcher Form die Bedenken, die in der Abt. V des BfV gegen die Person T. seit 1983 geäußert wurden, innerhalb des BfV und gegenüber Beamten des BMI geltend gemacht wurden

durch Vernehmung

- des ORR Deckenbrock, Referatsleiter in der Abt. V BfV
- des ORR Warbende, bis Ende 1984 zuständiger Referatsleiter für den Fall Tiedge in der Abt. V BfV
- des Ltd. RD Brox, Stellv. von Dir. Grünewald beim BfV;

- b) inwieweit die Sicherheitsbedenken der Abt. Z des BfV bekannt waren und den zuständigen Beamten des BMI vorgetragen wurden

durch Vernehmung

- des Leiters der Abteilung Z im BfV Grünig.

6. Beweisbeschuß vom 24. Januar 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte insbesondere über Politiker und Parlamentarier der „Grünen“ anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion zugänglich machte,

durch Vernehmung von

Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann
Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Holger Pfahls
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Stefan Pely
Präsident des Bundesnachrichtendienstes a. D. Heribert Hellenbroich

als Zeugen.

7. Beweisbeschuß vom 24. Januar 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte,

durch Vorlage sämtlicher zu derartigen Berichten vorhandener Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesministerium des Innern, und zwar einschließlich

1. des förmlichen Auftrags; falls nur mündlich erteilt, durch Vorlage dienstlicher Erklärungen über den Inhalt;
2. Benennung des Auftragsadressaten und etwaiger Personen, über die der Auftrag übermittelt wurde;
3. Zeitpunkt der Auftragserteilung und etwaiger Fristsetzung;
4. Unterlagen bezüglich der Auftragserteilung mit sämtlichen Entwurfsfassungen und den endgültigen Berichten;
5. Angaben über die Personen, denen derartige Berichte in außerhalb vom BMI und BfV zugänglich gemacht wurden.

8. Beweisbeschuß vom 20. Februar 1986

- I. Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Zimmermann seine Dienst-

und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß Parlamentarischer Staatssekretär Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte insbesondere über Politiker und Parlamentarier der „Grünen“ anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion zugänglich machte,

durch Vernehmung von

Direktor beim BfV Bloch
Beigeordneter Dr. Mensing
Mitarbeiter im BMI Kowalski

als Zeugen.

- II. Zu dem vorgenannten Beweisthema werden auch die bereits mit Beschluß vom 24. Oktober 1985 benannten Zeugen

St a. D. Dr. Fröhlich
MD Härdtl
MD Dr. Heuer
MR Dr. Werthebach
MR Bracht
MR Quarder

gehört.

- III. Es wird Beweis erhoben zu Ziff. I 1 bis 4 des Beweisbeschlusses vom 24. Oktober 1985

durch Vernehmung von

St Kroppenstedt

als Zeuge.

9. Beweisbeschuß vom 4. März 1986

1. Die Zeugen

Dr. Engelbert Rombach
Dr. Holger Pfahls

werden erneut zu Ziffer I 1 bis 4 des Beweisbeschlusses vom 24. Oktober 1985 vernommen.

2. Die Zeugen

Heribert Hellenbroich
Dr. Engelbert Rombach

werden erneut zum Zwecke der Gegenüberstellung geladen.

10. Beweisbeschuß vom 4. März 1986

Es ist Beweis zu erheben darüber, daß der Abteilungsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, Dr. Engelbert Rombach, noch vor dem August 1985 den nachbenannten Zeugen berichtete, er habe den damaligen Präsidenten Hellenbroich auf Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem ehemaligen Verfassungsschutzbeamten Tiedge hingewiesen und von dem Präsidenten Einzelheiten über Ergebnisse der Sicherheitsprüfung dieses Beamten erfahren,

durch Vernehmung von

— Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Dr. Josef Karkowsky und

— Leitendem Regierungsdirektor beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Dirk Dörrenberg
als Zeugen.

11. Beweisbeschuß vom 4. März 1986

Es soll Beweis erhoben werden zum Untersuchungsauftrag, hier insbesondere zu der Frage, ob die persönlichen Probleme des Referatsgruppenleiters im Bundesamt für Verfassungsschutz, Hans-Joachim Tiedge, einem größeren Personenkreis bekannt waren,

durch Vernehmung von

— Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Dr. Josef Karkowski, Abteilungsleiter V und

— Leitendem Regierungsdirektor beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Dirk Dörrenberg
als Zeugen.

12. Beweisbeschuß vom 20. März 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß Parlamentarischer Staatssekretär Carl-Dieter Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte,

durch Vorlage der beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesministerium des Innern vorhandenen Unterlagen, insbesondere des von dem Zeugen Dr. Werthebach erwähnten Berichts des Bundeskriminalamtes, die den früheren Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heribert Hellenbroich, veranlaßten, auf den Auftrag von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger vom 5. Dezember 1984, Erkenntnisse über von Brauchitsch (Flick) zusammenzustellen, in der Besprechung vom 19. Dezember 1984 auf den Fall „Kanter“ hinzuweisen und anzuregen, diesen Fall als Hintergrundmaterial der Presse zu übergeben.

13. Beweisbeschuß vom 18. April 1986

Die Protokolle der Sitzungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, in denen sich der Innenausschuß mit den dem Untersuchungsauftrag zugrundeliegenden Spionagefällen und Fällen der Anforderung von Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch Parlamentarischen Staatssekretär Spranger oder im Auftrag von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger befaßt hat, werden förmlich beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht.

14. Beweisbeschuß vom 18. April 1986

In Ausführung des Beweisbeschlusses, Drs. 10/18, wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesinnenminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß der Parlamentarische Staatssekretär Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion zugänglich machte, durch

1. die Vorlage des Berichtes beim BMI, die dem damaligen Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, Dr. Dregger, zum Nachrückerpapier und dessen Indiskretionierung übersandt wurde;
2. die Vorlage der Originale der Sprechzettel für den Innenminister zur PKK-Sitzung betr. das Nachrückerpapier, das von Ministerialrat Bracht erstellt wurde. Soweit sich die Paraphen der Beamten, die diese Zettel zur Kenntnis genommen und weitergereicht haben, nicht auf den Zetteln befinden, sind auch Aktenumschläge bzw. Vorblätter vorzulegen;
3. die Vorlage der Sprechzettel für den Minister des Innern zum Vortrag vor dem Innenausschuß im Dezember 1985 über das Nachrückerpapier.

15. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, welchen Kenntnisstand Bundesminister Dr. Zimmermann und das Bundesministerium des Innern jeweils zu welchem Zeitpunkt vom Fall Tiedge gehabt haben oder bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Amtes hätten haben müssen,

durch Vorlage des Gästebuches der Familie Tiedge.

16. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, in welchem Ausmaß die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland während der Amtszeit des Bundesministers des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, durch Vorgänge im Bereich der Spionageabwehr beeinträchtigt worden sind,

durch Vorlage des Berichts des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Bundesministerium des Innern

zu den Auswirkungen des Falles Tiedge (Schadensfeststellungsbericht des Bundesamtes).

17. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, wie der Bundesminister des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, die ihm nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes

über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes obliegende Aufsicht über und Verantwortung für das Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen hat; insbesondere über die Frage, welche Entscheidungen Bundesminister Zimmermann getroffen oder unterlassen hat,

durch Vorlage der Gesprächsunterlagen des Bundesministers Dr. Zimmermann für das Gespräch mit dem damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heribert Hellenbroich, am 13. Mai 1985.

18. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß der Parlamentarische Staatssekretär, Carl-Dieter Spranger, beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte, insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte,

durch Vorlage des Briefwechsels zwischen Staatssekretär Neusel und dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Januar 1986 über die Einstufung des Berichts über linksextremistische Bestrebungen in der Partei der GRÜNEN als VS-vertraulich.

19. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß der Parlamentarische Staatssekretär Carl-Dieter Spranger beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte, insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte durch Vorlage

- a) der vom damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hellenbroich, dem Parlamentarischen Staatssekretär Spranger am 19. Dezember 1984 überreichten Auszüge aus dem Vermerk III C 34/080 — S — 210 022 betreffend MdB Schily (mit grüner Klammer),
- b) des Berichts vom BfV über die bei den Verfassungsschutzämtern und anderen Sicherheitsbehörden über den MdB Schily vorhandenen Erkenntnisse, der am 18. April 1985 am Rande einer Ministerlage von Parlamentarischem Staatssekretär Spranger beim damaligen Präsidenten Hellenbroich veranlaßt wurde (vorgeblich für Dr. Dregger als PKK-Vorsitzenden) (Vgl. Aussage Hellenbroich 19. Februar 1986, Prot. 17),
- c) der zu diesen Papieren in den Akten des BMI vorhandenen Vermerke, die über den Lauf der Papiere im BMI Aufschluß geben könnten.

20. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte und duldete, daß der Parlamentarische Staatssekretär, Carl-Dieter Spranger, beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte, insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte, durch Vorlage

- a) des Fernschreibens des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezüglich der Indiskretionierung des Nachrückerpapiers an das BMI, Referat IS II (etwa am 22. April 1985) und dem daraufhin angefertigten Vorgang in den Akten des BMI.
- b) der Unterlagen über die Ermittlungen, die nach § 57 der VS-Anweisung von Ministerialdirektor Dr. Heuer über die Indiskretionierung des Nachrückerpapiers eingeleitet wurden (Protokoll 19/75).

21. Beweisbeschuß vom 24. April 1986

Es wird Beweis erhoben über die Frage, ob Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann seine Dienst- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz vernachlässigt hat, indem er billigte oder duldete, daß der Parlamentarische Staatssekretär, Carl-Dieter Spranger, beim Bundesamt für Verfassungsschutz Berichte, insbesondere über Politiker und Parlamentarier anforderte und anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Dritten zugänglich machte,

durch Vorlage der vom BfV an das BMI übersandten Berichte, auf die das Amt in seiner (mündlichen) Antwort auf die Anfrage des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 29. August 1984 über die kommunistischen Einflüsse in den Kirchen und der kirchlichen Friedensarbeit verwiesen hat. (Aussage Hellenbroich, 17/59; Schreiben Staatssekretär Neusel vom 3. Februar 1986).

22. Beweisbeschuß vom 5. Juni 1986

Es wird Beweis erhoben darüber, daß in der Vergangenheit über viele Jahre hinweg Anfragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages nach extremistischen Einflußnahmen auf demokratische Parteien und sonstige Organisationen unter Verwendung von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz beantwortet wurden, wobei diese Anfragen den im Untersuchungsausschuß verfahrensgegenständlichen Berichtsaufträgen des für Angelegenheiten der Inneren Sicherheit zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern vergleichbar waren,

durch Vernehmung des Leiters der Abteilung III des Bundesamtes für Verfassungsschutz,

Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Hans-Joachim Bloch, als Zeugen.

Liste der Zeugen

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung/Funktion/Stellung	Protokoll-Nr./ ab Seite
1	Bekeschus	Margarethe	Hausfrau; zeitweise Haushälterin von Hans-Joachim Tiedge	10/24
2	Bloch	Hans-Joachim	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz (Leiter der Abteilung III: Linksextremismus)	25/10; 26/11
3	Bracht	Hans-Werner	Ministerialrat im Bundesministerium des Innern (Leiter eines Teils des Referates IS 2: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus)	22/334
4	Brox	Georg	Leitender Regierungsdirektor im Bundesamt für Verfassungsschutz (Gruppenleiter und Vertreter des Abteilungsleiters in der Abteilung VI: — Ausländerextremismus)	12/6
5	Deckenbrock	Wolfgang	Oberregierungsrat im Bundesamt für Verfassungsschutz (seit 1. 6. 1985 Leiter des Sicherheitsreferats)	12/161
6	Dörrenberg	Dirk	Leitender Regierungsdirektor beim Bundesamt für Verfassungsschutz	24/349
7	Dr. Fröhlich	Siegfried	Bis 31. 7. 1985 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	22/201
8	Grünewald	Klaus	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz (Leiter der Abteilung VI: Ausländerextremismus)	6/154
9	Grünig	Christoph	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz (Leiter der Zentralabteilung)	11/7
10	de Haas	Adam	1. Vorsitzender der Karnevals-gesellschaft „Die Große von 1823“, in der Hansjoachim Tiedge Mitglied war	10/41
11	Härdtl	Wighard	Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern (Leiter der Abteilung G: Innenpolitische Grundsatzfragen)	19/69
12	Hellenbroich	Heribert	Bis 31. 7. 1985 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	15/5; 17/5; 24/155
13	Dr. Heuer	Gerhard	Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern (Leiter der Abteilung IS: Innere Sicherheit)	19/4
14	Dr. von Hoegen	Rudolf	Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst (vom 1. 3. 1980 bis 25. 6. 1983 und 1. 4. 1982 bis 30. 10. 1983: Leiter der Abteilung IV im Bundesamt für Verfassungsschutz: Spionageabwehr)	6/38
15	Dr. Karkowski	Josef	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz (Leiter der Abteilung V: Geheimschutz)	24/314
16	Kirchner	Heinz	Ministerialdirektor a. D. (vom 18. April 1984 bis 31. 12. 1985: Leiter der Zentralabteilung im Bundesministerium des Innern)	19/180
17	Kowalski	Hans-Günter	Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern (Leiter des Referats G 3: Pressereferat)	20/1
18	Kroppenstedt	Franz	Seit 17. 5. 1983 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	22/121
19	Lorenz	Johann	Selbständiger Gastronom, Inhaber der Gaststätte „Merheimer Hof“	10/45

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung/Funktion/Stellung	Protokoll-Nr./ ab Seite
20	Dr. Mensing	Wilhelm	Beigeordneter der Stadt Gelsenkirchen (vom 1. 1. 1983 bis 25. 4. 1985 Leiter des Referats IS 7 des Bundesministeriums des Innern: Analysen und geistig-politische Auseinandersetzung im Bereich der Inneren Sicherheit)	20/136
21	Neusel	Hans	Seit 1. 8. 1985 Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	5/5
22	Dr. Nilges	Heinrich	Ministerialrat im Bundesministerium des Innern (Leiter des Referats Z 4: Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMI, einschließlich BGS)	18/5
23	Dr. Pelny	Stefan	Seit 16. 5. 1983 Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	8/8; 14/17
24	Dr. Pfahls	Ludwig Holger	Seit 1. 8. 1985 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	16/5; 23/5
25	Quarder	Peter	Ministerialrat im Bundesministerium des Innern (Leiter des Referats IS 4; Geheim- und Sabotageschutz, Geheimschutzbeauftragter, Nationale Sicherheitsbehörde)	20/246
26	Dr. Rombach	Engelbert	Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz (seit 1. 12. 1983 Leiter der Abteilung IV: Spionageabwehr)	7/5 ff.; 24/1c
27	Prof. Dr. Schreckenberger	Waldemar	Staatssekretär beim Bundeskanzler und Beauftragter für die Koordination der Nachrichtendienste	22/5
28	Spranger	Carl-Dieter	Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	29/1c
29	Starke	Detlef	Ministerialrat im Bundesministerium des Innern (Leiter des Referats Z 2: Personalangelegenheiten der zum Geschäftsbereich des BMI gehörenden Dienststellen, außer Vollzugsbeamte des BGS)	18/20
30	Trömner	Hans	Oberst a. D., Nachbar Hansjoachim Tiedges	10/6
31	Warbende	Rolf	Oberregierungsrat im Bundesamt für Verfassungsschutz (18. 7. 1984 bis 31. 5. 1985: kommissarischer Leiter des Sicherheitsreferats)	12/39
32	Dr. Werthebach	Eckart	Ministerialrat im Bundesministerium des Innern (Leiter eines Teils des Referats IS 2: Allgemeine Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, Spionageabwehr)	21/5
33	Dr. Zimmermann	Friedrich	Bundesministerium des Innern	30/5

Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten und Unterlagen

Nr.	Absen- der	Ein- gang	Beweis- beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
1	BMI	6.11.85	zum 1. Bb. 10/4	— G 10-Akte „Höke“ (Geheim/VS-Vertr.) — G 10-Akte „Willner“ (Geheim/VS-Vertr.) — 1 Vorgang „Willner“ aus den Jahren 1973 bis 1975 aufgrund einer Anfrage von britischer Seite (VS-Vertraulich)	Vorsitzender Stv. Vorsitzender Obleute	1 Hefter 1 Hefter 1 Hefter
2	BMI	6.11.85	zum 1. Bb. 10/4	— Bericht der vom BMI im Fall Tiedge am 23. August 1985 eingesetzten Sonderarbeitsgruppe vom 30. Oktober 1985 (Schlußbericht) — (Geheim) — 1 Vorgang Sprechzettel für den Bundesminister des Innern zur Vorbereitung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 27. August 1985, 4. September 1985, 20. September 1985 und 25. September 1985 sowie des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 2. September und 23. September 1985 zu den Fällen Tiedge und Willner (Geheim/VS-Vertraulich)	Vorsitzender Stv. Vorsitzender Obleute Vorsitzender Stv. Vorsitzender Obleute	1 Hefter 1 Hefter
3	BfV/ BMI	8.11.85	zum 1. Bb. 10/4	— Personalakten Tiedge: 1 Band Personalakten (Teile A—C) 1 Band Personalakten (Teil D) 1 Heft Unfallakten 1 Heft Wohnungsfürsorge 1 Band Zahlstellenakte 1 Band Hausakte Tiedge (BMI) 1 Heft Funktionsübertragung — Referatsgruppenleiter — an RD Tiedge 1981/82 (BMI) 1 Band Sicherheitsakten (VS-Vertraulich) 1 Band Dienst-Kfz Tiedge 2 Bände Reisekostenabrechnung und Wegstreckenentschädigung (VS-Vertraulich — intern) 1 Band Vorschußzahlungen für nachrichtendienstliche Operationen 1 Band Arbeitsvorschuß	Ausschuß- mitglieder Ausschuß- mitglieder Ausschuß- mitglieder Vorsitzender St. Vorsitzender Obleute	1 Hefter 1 Hefter 1 Heft 1 Heft 1 Hefter 1 Hefter 1 Heft 1 Hefter 1 Hefter 1 Ordner 2 Ordner 1 Hefter 1 Hefter
4	BMI	12.11.85	zum 1. B. 10/4	— Organisationserlasse, Dienstweisungen und sonstige Rechtsnormen zur Regelung der Verantwortlichkeiten des Bundesministers des Innern für den Bereich der Inneren Sicherheit (Ziff. II 11. Beweisbeschluß)	Ausschuß- mitglieder	1 Heft

noch Anlage 3

Nr.	Absen-der	Ein-gang	Beweis-beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
				— Auflistung der Sicherheitslagen im BMI seit dem 4. Oktober 1982 (Ziff. II 4.1 1. Beweisbeschluß)	Ausschußmitglieder	2 Blatt
				— Auflistung der Besprechungen des Bundesministeriums des Innern mit dem BfV anlässlich des „Jour Fixe“ seit 1982 (Ziff. II 4.3 1. Beweisbeschluß)	Ausschußmitglieder	1 Blatt
				— Auflistung der sonstigen Dienstbesprechungen zwischen BMI und BfV (Ziff. II 4.4 1. Beweisbeschluß)	Ausschußmitglieder	1 Heft
				— Erlasse und Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen BMI und BfV (ziff. II. 2.1 1. Beweisbeschluß) (VS-Vertraulich)	Vorsitzender Stv. Vorsitzender Obleute	1 Ordner
				— Interne Weisungen und Dienstvorschriften des BfV über die Zusammenarbeit mit dem BMI (Ziff. II. 2.2, 1. Beweisbeschluß) (VS-Vertraulich)		
5	Bundeskanzleramt	12.11.85	zum 1. Bb. 10/4	— Übersicht über die nachrichtendienstlichen Lagen im Bundeskanzleramt seit Oktober 1982 (Ziff. II. 4.2 1. Beweisbeschluß)	Ausschußmitglieder	5 Blatt
6	Bundespräsidialamt	22.11.85	zum 1. Bb. 10/4	— Unterlage des Chefs des Bundespräsidialamt, StS Klaus Blech, für seine Berichterstattung im Fall Höke vor dem Verteidigungsausschuß am 4. September 1985 (Ziff. II. 3.3 1. Beweisbeschluß)	Vorsitzender Stv. Vorsitzender Obleute	1 Hefter
7	BfV/ BMI	21.11.85	zum 1. Bb. 10/4	— Beihilfe-Akten Tiedges		2 Hefter
8	Landtag NRW			— Protokoll 10/83 der Sitzung des Hauptausschusses des Landtages von NRW vom 24. Oktober 1985 in dem sich der Hauptausschuß mit dem Fall Tiedge befaßte	Ausschußmitglieder	1 Protokoll geheftet 22 Seiten
9	BMI	5.12.85	zum 1. Bb. 10/4	— Dienstliche Erklärungen des PStS Spranger, des Präsidenten des BND a. D. Hellenbroich, des Vizepräsidenten des BfV Dr. Pelnny, des Direktors beim MAD Dr. v. Hoegen und des Direktors beim BfV Dr. Rombach sowie die Presseerklärung des BMI vom 22. August 1985 zum Fall Tiedge	Ausschußmitglieder	1 Vorgang (12 Blatt)
10	BMI	10.12.85		— Stellungnahme des StS im BMI, Neusel, zu den jeweiligen Anlässen für die Abgabe der mit Schreiben vom 5. Dezember 1985 übersandten Dienstlichen Erklärungen	Ausschußmitglieder	1 Schreiben (3 Blatt)

Nr.	Absen-der	Ein-gang	Beweis-beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
11	BMI	29. 1.86	zum 7. Bb. 10/18	<p>— Schreiben des ehemaligen Präsidenten des BfV, Hellenbroich an den PStS im BMI, Spranger, vom 16. Januar 1985 mit den durch PStS Spranger angeforderten Berichten zu „Linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ vom 8. und 15. Januar 1985 (VS-NfD und VS-Vertraulich)*)</p> <p>— Schreiben des Pressereferats des BMI vom 14. Februar 1985 an MdB Dr. Todenhöfer mit Übersendung der BfV-Berichte vom 8. Januar 1985 und 15. Januar 1985</p>	Ausschußmitglieder	1 zusammenge-setzter Hefter mit 6 Vorgängen
zu 11				<p>— Schreiben des ehemaligen Präsidenten des BfV, Hellenbroich, an PStS Spranger vom 10. Mai 1985 betr. Anfrage des Vorsitzenden der PKK, MdB Dr. Dregger, zur Identifikation des MdB Schily mit dem Terrorismus (VS-NfD)</p>	Ausschußmitglieder	
				<p>— Dienstliche Erklärung des PStS Spranger vom 28. Januar 1986 zum Inhalt der Anfrage</p>	Ausschußmitglieder	
				<p>— Zwei Vermerke des ehemaligen Präsidenten des BfV, Hellenbroich, über eine Besprechung bei PStS Spranger am 5. Dezember 1984: Berichtsaufträge zu:</p> <p>a) „Linksextremistischer Einfluß auf die GRÜNEN“</p> <p>b) Identifikation des MdB Schily mit dem Terrorismus</p> <p>c) Städtefreundschaften mit Städten im Ostblock</p> <p>d) Weltjugendfestspiele 1985 in Moskau</p> <p>e) Nachrichtendienstliche Erkenntnisse über v. Brauchitsch (Flick) im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre</p> <p>Vermerk des Vizepräsidenten des BfV, Dr. Pelny, über einen telefonisch übermittelten Auftrag des PStS Spranger zu etwaigen Erkenntnissen des BfV über mögliche Nachrücker der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag v. 29. April 1985</p>	Ausschußmitglieder	
				<p>— Dienstliche Erklärung des PStS Spranger vom 28. Januar 1986 zu den Vermerken des ehemaligen Präsidenten des BfV, Hellenbroich</p>	Ausschußmitglieder	

*) VS-Einstufung nachträglich durch PStS Spranger aufgehoben

noch Anlage 3

Nr.	Absen-der	Ein-gang	Beweis-beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
zu 11	BMI	5. 3.86	zum 7. Bb. 10/18	— Interner Berichtsentwurf des BfV vom 20. Dezember 1985 „Zu linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ sowie 2 Vorlagen zu diesem Entwurf (VS-NfD)	Ausschußmitglieder	1 Vorgang
12	BMI	11. 2.86	zum 7. Bb. 10/18	— Bericht des BfV vom 16. April 1985 zu „Weltfestspiele der Jugend und Studenten“	Ausschußmitglieder	Zusammengefaßter Hefter mit 4 Vorgängen
zu 12				— Vermerk des ehemaligen Präsidenten des BfV, Hellenbroich, vom 30. August 1984 über ein Gespräch bei PStS Spranger am 29. August 1984. Berichtsaufträge: a) Innere Verhältnisse in der DDR — Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit b) Kommunistische Friedensarbeit	Ausschußmitglieder	
				— Dienstliche Erklärung des PStS Spranger zum Vermerk des ehemaligen BfV-Präsidenten Hellenbroich vom 30. August 1984		
				— Bericht des BfV vom 9. November 1984: „Das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit innerhalb der DDR“	Ausschußmitglieder	
13	BMI	14. 3.86	zum 7. Bb. 10/18	— 1 Vorgang „Einflußagenten — Aktive Maßnahmen“ Bericht des BfV an PStS Spranger vom 22. Oktober 1984 (VS-Vertraulich)	Vorsitzender Stv. Vorsitzender Obleute	1 Heft
				— 1 Vorgang „Aktive Maßnahmen östlicher Nachrichtendienste“. (Aufbereitung des Berichts vom 22. Oktober 1984 für die Öffentlichkeitsarbeit)	Ausschußmitglieder	
				— 1 Exemplar „Innere Sicherheit“ 1/85 Veröffentlichung des aufbereiteten Berichts vom 22. Oktober 1985	Ausschußmitglieder	1 Heft
				— Bericht des BfV vom 28. August 1985 gemäß Auftrag des PStS Spranger zur Bündnispolitik der DKP, insbesondere zur Politik der Aktionseinheit mit der SPD	Ausschußmitglieder	1 Heft

Nr.	Absen- der	Ein- gang	Beweis- beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
14	BMI	18. 4.86	zum 7. Bb. 10/18	— Stellungnahme des PStS Spranger vom 15. Januar 1986 zu den Umständen bezüglich des Auftrags hinsichtlich linkssextremistischer Einflüsse auf die GRÜNEN — Stellungnahme des RD Kowalski vom 8. Januar 1986 zur Übersendung dieses Berichts an Abg. Toenhöfer	Ausschuß- mitglieder	1 Blatt
zu 14				— Erklärung von Dr. Mensing zu dem Auftrag an das BfV bezüglich extremistischer Einflüsse auf Nachrücker der GRÜNEN — Zusammenfassender Vermerk des BfV vom 7. Februar 1983 über MdB Schily (VS-NfD)	Ausschuß- mitglieder	2 Blatt
15	Deut- scher Bun- destag, Innen- aus- schuß	24. 4.86	zum 13. Bb. 10/30	— Stenographisches Protokoll der 74. Sitzung des Innenausschusses vom 2. September 1985: Bericht des Bundesministers des Innern über die aktuellen Spionagefälle und den Übertritt des Regierungsdirektors im BfV, Hansjoachim Tiedge	Ausschuß- mitglieder	1 Proto- koll
16	Deut- scher Bun- destag, Innen- aus- schuß	24. 4.86	zum 13. Bb. 10/30	— Stenographisches Protokoll der 76. Sitzung des Innenausschusses vom 23. September 1985: Unterrichtung durch die Bundesregierung über deren Vorgehen im mutmaßlichen Spionagefall Willner	Ausschuß- mitglieder	1 Proto- koll
17	Deut- scher Bun- destag, Innen- aus- schuß	24. 4.86	zum 13. Bb. 10/30	— Stenographisches Protokoll der 90. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Dezember 1985: Aktuelle Unterrichtung des Bundesministers des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, über Aufträge des BMI, in Sonderheit des PStS Spranger an das BfV unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten Tagen bekanntgewordenen einzelnen Aufträge an das BfV	Ausschuß- mitglieder	1 Proto- koll
18	Deut- scher Bun- destag, Innen- aus- schuß	24. 4.86	zum 13. Bb. 10/30	— Stenographisches Protokoll der 92. Sitzung des Innenausschusses, TOP 10, vom 22. Januar 1986: Aktuelle Unterrichtung des Bundesministers des Innern, Dr. Friedrich Zimmermann, über die Aufträge des BMI, in Sonderheit des PStS Spranger an das BfV unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Aufträge an das BfV	Ausschuß- mitglieder	1 Proto- koll

noch Anlage 3

Nr.	Absender	Ein-gang	Beweis-beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
19	BMI	15. 5.86	zum 18. Bb. 10/36	— Briefwechsel zwischen StS Neusel und dem BfV vom 17. Januar 1986 über die Aufhebung der Einstufung als VS-Vertraulich bzw. VS-NfD der Berichte des BfV vom 15. Januar und 8. Januar 1985 (siehe auch lfd. Nr. 11)	Ausschuß-mitglieder	1 Heft
20	BMI	5. 6.86	zum 21. Bb. 10/39	— Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 5. Juni 1986: Übersendung von — Kommunistische Frontorganisationen im ideologischen Klassenkampf, Text zur Inneren Sicherheit, 3. Auflage (1985) — Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 14. Juni 1984: Kommunistische Einflußnahme durch internationale Frontorganisationen		1 Hefter
21	BMI	16. 6.86	zum 14. und 20.B. 10/47	— Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 13. Juni 1986: Übersendung von: — Schreiben des BMI vom 7. Juni 1986 an den Abgeordneten Jahn (Marburg) und an den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, Abgeordneter Dr. Dregger, bezüglich der Indiskretionierung des Vermerks des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 22. März 1985, betreffend „Linksextremistische Einflußnahme auf die Partei DIE GRÜNEN“; hier: Erkenntnisse über mögliche „Nachrücker“ für die Bundestagsfraktion der „GRÜNEN“ im 10. Deutschen Bundestag“ in der Ausgabe der Zeitung „Bild“ am 20. April 1985 — Sprechzettel für den Bundesminister des Innern für die Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 12. Juni 1985 zur Indiskretionierung des BfV-Berichts vom 22. März 1985 — Sprechzettel für den Bundesminister des Innern für die Sondersitzung des Innenausschusses am 18. Dezember 1985 zu den Aufträgen des Parlamentarischen Staatssekretärs an das Bundesamt für Verfassungsschutz		1 Hefter

noch Anlage 3

Nr.	Absen- der	Ein- gang	Beweis- beschluß A-Drs.Nr.	Bezeichnung oder Inhalt der Akten	verteilt an	Art der Akte
				<ul style="list-style-type: none">— Ein Vorgang über die Indiskretionierung des BfV-Berichts vom 22. März 1985— Ein Vorgang über die Ermittlungen des Bundesministeriums des Innern, die wegen der Indiskretionierung gem. § 57 der Verschlusssachenanweisung durchgeführt wurden		

Anlage 4

Verzeichnis der Ausschußdrucksachen des 2. Untersuchungsausschusses

Drucksachen- Nummer	Art, Datum und Inhalt
10/1	Entwurf eines ersten Beweisbeschlusses des Sekretariats vom 14. Oktober 1985
10/2	Beweisantrag der Abgeordneten der Fraktion der SPD vom 16. Oktober 1985
10/3	Beweisantrag des Abgeordneten Ströbele vom 17. Oktober 1985
10/4	Erster Beweisbeschuß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. Oktober 1985
10/5	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 5. November 1985: Übersendung von Fallakten des Bundesministeriums des Innern</p> <p>— G 10-Akte Höke</p> <p>— G 10-Akte Willner</p> <p>— Ein Vorgang Willner aus den Jahren 1973 bis 1975, der aufgrund einer Anfrage von britischer Seite entstanden ist</p> <p>(Zu Ziff. II. 3.1 1. Beweisbeschuß)</p>
10/6	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 5. November 1985: Übersendung</p> <p>— des Berichts der vom Bundesministerium des Innern im Fall Tiedge eingesetzten Sonderarbeitsgruppe der beteiligten Bundesministerien und Nachrichtendienste (Stand 30. Oktober 1985);</p> <p>— der im Bundesministerium des Innern zu den Fällen Tiedge und Willner erstellten Sprechzettel für die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission am 27. August 1985, 4. September 1985, 20. September 1985 und 25. September 1985 und die Sitzungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 2. September 1985 und 23. September 1985</p> <p>(Zu Ziff. II. 3.2 1. Beweisbeschuß)</p>
10/7	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 6. November 1985: Übersendung der Personalakten des Regierungsdirektors Tiedge mit Ausnahme der Beihilfevorgänge</p> <p>(Zu Ziff. II. 3.4 1. Beweisbeschuß)</p>
10/8	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 8. November 1985: Übersendung von Organisationserlassen, Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen für den Bereich der Inneren Sicherheit sowie über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz</p> <p>(Zu Ziff. II. 1, II. 2 1. Beweisbeschuß)</p>
10/9	<p>Schreiben des Staatssekretärs beim Bundeskanzler und Beauftragten für die Nachrichtendienste, Prof. Dr. Schreckenberger, vom 12. November 1985: Übersendung einer Übersicht über die nachrichtendienstlichen Lagen im Bundeskanzleramt seit Oktober 1982.</p> <p>(Zu Ziff. II. 4.2 1. Beweisbeschuß)</p>
10/10	<p>Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Rebmann, vom 30. Oktober 1985: GBA sieht keine Veranlassung, sich gegenüber dem 2. Untersuchungsausschuß zu äußern</p>
10/11	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 4. November 1985: Datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Übersendung der aufgrund des 1. Beweisbeschlusses angeforderten Beihilfeakten Hansjoachim Tiedges</p>
10/12	<p>Schreiben des Staatssekretärs Dr. Blech, Chef des Bundespräsidialamtes, vom 19. November 1985: Übersendung einer Unterlage für dessen Äußerung vor dem Verteidigungsausschuß am 4. September 1985 zum Fall Höke</p>

Drucksachen- Nummer	Art, Datum und Inhalt
10/13	2. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 28. November 1985: Vernehmung Dr. von Hoegen, Grünewald zu der Frage, welchen Kenntnisstand Bundesminister Dr. Friedrich Zimmermann bzw. das Bundesministerium des Innern im Falle Tiedge zu welchem Zeitpunkt von den bestehenden Sicherheitsrisiken hatte bzw. hätte haben müssen.
10/14	3. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 5. Dezember 1985: Beiziehung von Organisationsplänen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und einer Zusammenstellung der unmittelbaren Kollegen Tiedges
10/15	4. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 5. Dezember 1985: Vernehmung Trömner, Bekeschus, de Haas, Lorenz, Dr. Pohl (Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen); Thema: siehe 2. Beweisbeschluß
10/16	5. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 12. Dezember 1985: Vernehmung Deckenbrock, Warbende, Brox zu der Frage, in welcher Form die Bedenken, die in der Abt. V des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen die Person Tiedge seit 1983 geäußert wurden, innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz und gegenüber Beamten des Bundesministeriums des Innern geltend gemacht wurden und Grünig zu der Frage, inwieweit die Sicherheitsbedenken der Abt. Z des Bundesamtes für Verfassungsschutz bekannt waren und den zuständigen Beamten des Bundesministeriums des Innern vorge- tragen wurden
10/17	6. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. Januar 1986: Vernehmung von Bundesminister Dr. Zimmermann, Parlamentarischem Staatssekretär Spranger, Dr. Pfahls, Dr. Pelny, H. Hellenbroich zu den Aufträgen des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger an das Bundesamt für Verfassungsschutz
10/18	7. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. Januar 1986: Beiziehung sämtlicher Unterlagen zu den Aufträgen des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger an das Bundesamt für Verfassungsschutz
10/19	Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 28. Januar 1986: Übersendung von — Schreiben des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich an den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Spranger vom 16. Januar 1985 mit den durch Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger angeforderten Berichten zu „Linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ vom 8. und 15. Januar 1985 — Schreiben des Pressereferats des Bundesministeriums des Innern vom 14. Februar 1985 an den Abgeordneten Todenhöfer mit Übersendung der Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 8. und 15. Januar 1985 — Schreiben des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich an den Parlamentarischen Staatssekretär Spranger vom 10. Mai 1985 betr. Anfrage des Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, Abgeordneter Dr. Dregger, zur Identifikation des Abgeordneten Schily mit dem Terrorismus — Dienstliche Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 28. Januar 1986 zum Inhalt der Anfragen — Zwei Vermerke des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich über eine Besprechung beim Parlamentarischen Staatssekretär Spranger am 5. Dezember 1984: Berichtsaufträge zu: a) „Linksextremistischer Einfluß auf die GRÜNEN“ b) Identifikation des Abgeordneten Schily mit dem Terrorismus c) Städtefreundschaften mit Städten im Ostblock

noch Anlage 4

Drucksachen- Nummer	Art, Datum und Inhalt
	<p>d) Weltjugendfestspiele 1985 in Moskau</p> <p>e) Nachrichtendienstliche Erkenntnisse über von Brauchitsch (Flick) im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre</p> <p>— Vermerk des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1984 über eine Besprechung beim Parlamentarischen Staatssekretär Spranger am 19. Dezember 1984 zur Erledigung der Aufträge vom 5. Dezember 1984</p> <p>— Vermerk des Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Pelny über einen telefonisch übermittelten Auftrag des Parlamentarischen Staatssekretärs, Spranger, zu etwaigen Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz über mögliche Nachrücker der GRÜNEN in den 10. Deutschen Bundestag vom 29. April 1985</p> <p>— Dienstliche Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 28. Januar 1986 zu den Vermerken des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich</p>
10/20	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 3. Februar 1986: Übersendung von</p> <p>— Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 16. April 1985 zu „Weltfestspiele der Jugend und Studenten“</p> <p>— Vermerk des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich vom 30. August 1984 über ein Gespräch bei dem Parlamentarischen Staatssekretär Spranger am 29. August 1984. Berichtsaufträge:</p> <p>a) Innere Verhältnisse in der DDR — Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit</p> <p>b) Kommunistische Friedensarbeit</p> <p>— Dienstliche Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger zum Vermerk des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich vom 30. August 1984</p> <p>— Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 9. November 1984: „Das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik“</p>
10/21	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 7. Februar 1986 betr. Schwärzungen in den mit Schreiben vom 28. Januar 1986 und 3. Februar 1986 übersandten Vermerken des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich.</p>
10/22	<p>8. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 20. Februar 1986: Vernehmung Bloch, Dr. Mensing, Kowalski, Staatssekretär a. D. Dr. Fröhlich, Hårdtl, Dr. Heuer, Dr. Werthebach, Bracht und Quarder zu den Aufträgen des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger an das Bundesamt für Verfassungsschutz</p>
10/23	<p>9. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 4. März 1986: Erneute Vernehmung Dr. Rombach, Dr. Pfahls, zum 1. Beweisbeschluß; Gegenüberstellung H. Hellenbroich — Dr. Rombach</p>
10/24	<p>10. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 4. März 1986: Vernehmung Dr. Karkowski, Dörrenberg zur Frage, ob Dr. Rombach den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich auf das Sicherheitsrisiko „Tiedge“ hingewiesen und bei dieser Gelegenheit vom Präsidenten Einzelheiten der Sicherheitsüberprüfung Tiedges erfahren hat</p>
10/25	<p>11. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 4. März 1986: Vernehmung Dr. Karkowski, Dörrenberg zu der Frage, ob Tiedges Probleme einem größeren Personenkreis bekannt waren</p>
10/26	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 28. Februar 1986: Übersendung eines internen Berichtsentwurfs des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 20. Dezember 1984 zu „Linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei DIE GRÜNEN“ sowie zwei Vorlagen zu diesem Entwurf</p>

Drucksachen- Nummer	Art, Datum und Inhalt
10/27	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 11. März 1986: Übersendung von</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vorgang „Einflußagenten — aktive Maßnahmen“, Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz an den Parlamentarischen Staatssekretär Spranger vom 22. Oktober 1984 — Vorgang „Aktive Maßnahmen östlicher Nachrichtendienste“ (Aufbereitung des Berichts vom 22. Oktober 1984 für die Öffentlichkeitsarbeit) — Ein Exemplar „Innere Sicherheit“ 1/85, Veröffentlichung des aufbereiteten Berichts vom 22. Oktober 1984 — Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 28. August 1985 gemäß Auftrag des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger zur Bündnispolitik der DKP, insbesondere zur Politik der Aktionseinheit mit der SPD
10/28	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 12. März 1986 betr. Gründe für die Nichtübersendung der Stellungnahmen des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger, des Regierungsdirektors Kowalski und des Ministerialrates Dr. Mensing zur Vorbereitung des Bundesministers Dr. Zimmermann auf die Sitzung des Innenausschusses vom 22. Januar 1986</p>
10/29	<p>12. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 20. März 1986: Anforderungen von Unterlagen zu dem Auftrag des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger an das Bundesamt für Verfassungsschutz betr. Erkenntnisse über von Brauchitsch (insbesondere Bericht des Bundeskriminalamtes im Fall Kanter).</p>
10/30	<p>13. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 17. April 1986: Förmliche Beiziehung der Protokolle der Sitzungen des Innenausschusses, die sich mit den Themen des Untersuchungsauftrags des 2. Untersuchungsausschusses befassen</p>
10/31	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 17. April 1986: Übersendung von</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 15. Januar 1986 zu den Umständen des Auftrags betr. linksextremistische Einflüsse auf die GRÜNEN — Stellungnahme des Regierungsdirektors Kowalski vom 8. Januar 1986 zur Übersendung dieses Berichts an den Abgeordneten Todenhöfer — Erklärung von Ministerialrat Dr. Mensing zur Frage der Auftragserteilung an das Bundesamt für Verfassungsschutz betr. „Nachrücker“ der GRÜNEN — Zusammenfassender Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 7. Februar 1983 über den Abgeordneten Schily
10/32	<p>14. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 18. April 1986: Anforderung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) des BMI-Berichts an Dr. Dregger zum Nachrückerpapier und dessen Indiskretionierung b) der Vorlage der Originalsprechzettel für den Bundesminister des Innern zur Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission wegen des Nachrückerpapiers c) Vorlage der Sprechzettel für den Bundesminister des Innern für die Innenausschußsitzung im Dezember 1985 über das Nachrückerpapier
10/33	<p>15. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung des Gästebuches der Familie Tiedge</p>
10/34	<p>16. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung des Schadensfeststellungsberichts des Bundesamtes für Verfassungsschutz</p>
10/35	<p>17. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung der Gesprächsunterlagen des Bundesministers des Innern, Dr. Zimmermann, für das Gespräch mit Hellenbroich am 13. Mai 1985</p>
10/36	<p>18. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung des Briefwechsels zwischen Staatssekretär H. Neusel (BMI) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Januar 1986 zur VS-Einstufung des Berichts über linksextremistische Einflüsse auf die Partei DIE GRÜNEN</p>

noch Anlage 4

Drucksachen- Nummer	Art, Datum und Inhalt
10/37	<p>19. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung</p> <p>a) der vom ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich dem Parlamentarischen Staatssekretär Spranger am 19. Dezember 1984 überreichten Auszüge aus einem Vermerk über den Abgeordneten Schily</p> <p>b) des Berichts des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die bei den Verfassungsschutzämtern und anderen Sicherheitsbehörden über den Abgeordneten Schily vorhandenen Erkenntnisse, der am 18. April 1985 am Rande einer Ministerlage von dem Parlamentarischen Staatssekretär Spranger beim damaligen Präsidenten Hellenbroich veranlaßt wurde,</p> <p>c) der zu diesen Papieren in den Akten des Bundesministeriums des Innern vorhandenen Vermerke, die über den Lauf der Papiere im Bundesministerium des Innern Aufschluß geben könnten</p>
10/38	<p>20. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung</p> <p>a) des Fernschreibens des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezüglich der Indiskretionierung des Nachrückerpapiers an das Bundesministerium des Innern, Referat IS 2 (etwa am 22. April 1985) und des daraufhin angefertigten Vorgangs in den Akten des Bundesministeriums des Innern</p> <p>b) der Unterlagen über die Ermittlungen, die nach § 67 der VS-Anweisung von Ministerialdirektor Dr. Heuer über die Indiskretionierung des Nachrückerpapiers eingeleitet wurden</p>
10/39	<p>21. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 24. April 1986: Anforderung</p> <p>der vom Bundesamt für Verfassungsschutz an das Bundesministerium des Innern übersandten Berichte, auf die das Amt in seiner (mündlichen) Antwort auf die Frage des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 29. August 1984 über die kommunistischen Einflüsse in den Kirchen und der kirchlichen Friedensarbeit verwiesen hat</p>
10/40	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 14. Mai 1986: Mitteilung, daß das Gästebuch der Familie Tiedge (vgl. 15. Beweisbeschluß, Ausschußdrucksache 10/33) nicht vorgelegt werden kann, da es am 18. März 1986 durch den Generalbundesanwalt der Rechtsanwältin Tiedges zugeschickt worden sei.</p>
10/41	<p>Schreiben von Staatssekretär H. Neusel (BMI) vom 14. Mai 1986: Mitteilung, daß die Aufzeichnungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Schadensfeststellungsbericht (vgl. 16. Beweisbeschluß, Ausschußdrucksache 10/34) operative Details enthalten und wegen der damit verbundenen Gefährdung des Wohl der Bundesrepublik Deutschland und von Einzelpersonen nicht vorgelegt werden könne. Angebot der Einsichtnahme für den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden</p>
10/42	<p>Schreiben von Staatssekretär H. Neusel (BMI) vom 14. Mai 1986: Mitteilung, daß sich im Bundesministerium des Innern keine Unterlagen zur Vorbereitung des Gesprächs zwischen Bundesminister Dr. Zimmermann und dem ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hellenbroich vom 13. Mai 1985 befinden (vgl. 17. Beweisbeschluß, Ausschußdrucksache 10/35)</p>
10/43	<p>Schreiben von Staatssekretär H. Neusel (BMI) vom 14. Mai 1986: Übersendung des Briefwechsels zwischen Staatssekretär H. Neusel (BMI) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz vom 17. Januar 1986 zur Aufhebung der VS-Einstufung des Berichts über linksextremistische Bestrebungen in der Partei DIE GRÜNEN vom 15. Januar 1985 (vgl. 18. Beweisbeschluß, Ausschußdrucksache 10/36)</p>
10/44	<p>Schreiben von Staatssekretär H. Neusel (BMI) vom 14. Mai 1986: Mitteilung, daß der angeforderte Auszug eines Vermerks über den Abgeordneten Schily sich nicht im Bundesministerium des Innern befindet und der weiterhin angeforderte Bericht über den Abgeordneten Schily bereits übersandt worden ist (vgl. 19. Beweisbeschluß, Ausschußdrucksache 10/37)</p>

Drucksachen- Nummer	Art, Datum und Inhalt
10/45	<p>22. Beweisbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 5. Juni 1986: Vernehmung Bloch</p> <p>darüber, daß in der Vergangenheit Anfragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages nach extremistischen Einflußnahmen auf demokratische Parteien und sonstige Organisationen unter Verwendung von Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz beantwortet wurden, wobei diese den im Untersuchungsausschuß verfahrensgegenständlichen Berichtsaufträgen des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vergleichbar waren</p>
10/46	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 5. Juni 1986: Übersendung von</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kommunistische Frontorganisationen im ideologischen Klassenkampf, Text zur Inneren Sicherheit, 3. Auflage (1985) — Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 14. Juni 1984: Kommunistische Einflußnahme durch internationale Frontorganisationen <p>(21. Beweisbeschluß vom 24. April 1986)</p>
10/47	<p>Schreiben des Staatssekretärs H. Neusel (BMI) vom 13. Juni 1986: Übersendung von</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schreiben des BMI vom 7. Juni 1986 an den Abgeordneten Jahn (Marburg) und an den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, Abgeordneter Dr. Dregger, bezüglich der Indiskretionierung des Vermerks des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 22. März 1985, betreffend „Linksextremistische Einflußnahme auf die Partei „DIE GRÜNEN“; hier: Erkenntnisse über mögliche „Nachrücker“ für die Bundestagsfraktion der „GRÜNEN“ im 10. Deutschen Bundestag in der Ausgabe der Zeitung „Bild“ am 20. April 1985. (Zu Ziff. 1 14. Beweisbeschluß) — Sprechzettel für den Bundesminister des Innern für die Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 12. Juni 1985 zur Indiskretionierung des BfV-Berichts vom 22. März 1985 (Zu Ziff. 2 14. Beweisbeschluß) — Sprechzettel für den Bundesminister des Innern für die Sondersitzung des Innenausschusses am 18. Dezember 1985 zu den Aufträgen des Parlamentarischen Staatssekretärs an das Bundesamt für Verfassungsschutz (Zu Ziff. 3 14. Beweisbeschluß) — Ein Vorgang über die Indiskretionierung des BfV-Berichts vom 22. März 1985 (Zu Buchstabe a 20. Beweisbeschluß) — Ein Vorgang über die Ermittlungen des Bundesministeriums des Innern, die wegen der Indiskretionierung gem. § 57 der Verschlusssachenanweisung durchgeführt wurden. (Zu Buchstabe b 20. Beweisbeschluß)

Anlage 5 a

Köln, den 8. Januar 1985

Zu linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei die GRÜNEN

Gesicherte Erkenntnisse, daß Linksextremisten einen bestimmenden Einfluß auf die Gesamtpartei der GRÜNEN ausüben, liegen nicht vor. Daher dürfen auch die GRÜNEN als Partei nicht Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes des Bundes und der Länder sein, wohl aber die linksextremistischen Einflüsse innerhalb dieser Partei, ebenso wie die Beobachtung solcher Einflüsse bei anderen Parteien und Organisationen zu den Aufgaben des Verfassungsschutz gehört.

Zu diesen Einflüssen innerhalb der Partei die GRÜNEN ist folgendes zu sagen:

1. Extremistisches Potential**1.1 Mitglieder**

Ein Teil der 22 000 bis 25 000 Mitglieder der GRÜNEN (Eigenangabe für 1983) ist aus linksextremistischen Organisationen hervorgegangen, überwiegend aus kommunistischen Gruppen („K-Gruppen“) oder undogmatischen Zusammenschlüssen der „Neuen Linken“. Dem „Kommunistischen Bund“ (KB) zufolge (Erklärung vom 4. Juni 1984) erfolgte aus diesen Bereichen ein „großer Mitglieder-Ansturm“ auf die GRÜNEN, eine Aussage, die der Verfassungsschutz aufgrund eigener Erkenntnisse allerdings nicht bewerten kann. Vielmehr ist ein gesicherter Befund über die Zahl der „Grünen“, die aus linksextremistischen Gruppen gekommen sind, nicht zu erlangen.

Es kamen sowohl ehemalige Mitglieder linksextremistischer Vereinigungen als auch — jedenfalls zunächst noch — aktive Mitglieder; denn Gruppen wie der KB, der „Kommunistische Bund Westdeutschland“ (KBW) und das „Sozialistische Büro“ (SB) befürworteten die Mitarbeit einzelner ihrer Mitglieder bei den GRÜNEN, die der KBW als entwicklungsfähige „Front- und Bündnisorganisation“ („Kommunistische Volkszeitung“ — KVZ — vom 8. Oktober 1982) bewertete. Die vom KB abgespaltene „Gruppe Z“ arbeitete zunächst sogar als geschlossene Gruppe innerhalb der GRÜNEN. „Z“-Sprecher befürworteten noch im August 1982 die „besondere Organisation der Marxisten“ („die Tageszeitung“ — taz — vom 15. August 1982); der organisatorische Zusammenhang als „Gruppe Z“ ist anscheinend aber kurze Zeit später aufgegeben worden.

1.2 „Gremien“

Besser, wenn auch nicht vollständig, ist der Erkenntnisstand über den Anteil der GRÜNEN aus

linksextremistischen Gruppierungen in ihren Vorständen und Fraktionen.

So ist von knapp einem Zehntel der insgesamt 94 Mitglieder der zehn Landesvorstände — ohne Berlin — bekannt, daß sie in linksextremistischen Organisationen tätig waren. Mindestens fünf, also fast die Hälfte der elf Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter zwei der drei „Sprecher“, haben linksextremistischen Zusammenschlüssen angehört. Einen ähnlichen politischen Hintergrund besitzen knapp ein Achtel der insgesamt 35 Landtagsabgeordneten, ein Drittel der 27 Bundestagsabgeordneten und mehr als die Hälfte, nämlich vier der sieben Mitglieder des Europaparlaments.

Anmerkung:

Unter den Europaparlamentariern befinden sich Brigitte HEINRICH, wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt, sowie Benny Härlin und Michael Klöckner, wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung — noch nicht rechtskräftig — zu Freiheitsstrafen verurteilt.

1.3 Bewertung

Die vorliegenden Informationen lassen nur sehr begrenzte Rückschlüsse auf Umfang und Einfluß des gegenwärtigen extremistischen Potentials innerhalb der GRÜNEN zu. So liegen die erkannten linksextremistischen Aktivitäten einzelner „Grüner“ in den meisten Fällen bereits einige Jahre zurück. Hinzu kommt, daß Extremisten, die den GRÜNEN beigetreten sind, nach Ansicht anderer „Grüner“ „Lernprozesse“ mitmachen:

„Es gibt durchaus Kommunisten bei den GRÜNEN, die gelernt haben, die gewaltfrei agieren, die auch die Prinzipien einer ökologischen Gesellschaft akzeptieren, und die unterstütze ich, weil ich deren Lernprozeß gesehen habe.“
(Petra KELLY, GRÜNEN-MdB, in ZDF-Sendung „Bonner Perspektiven“ vom 11. Juli 1982).

Darüber hinaus stellt das schwer bestimmbare linksextremistische Potential innerhalb der GRÜNEN keinen geschlossenen, einheitlich agierenden Block dar. Vielmehr ist es in unterschiedliche, rivalisierende Gruppen aufgesplittet. Sie reichen von nicht-orthodoxen Kommunismus unterschiedlicher Prägungen bis hin zum Anarchismus. Diese einzelnen extremistischen Minderheiten haben keinen bestimmenden Einfluß auf die Gesamtpartei gewinnen können. Daran vermochte selbst extremistische „Gremienarbeit“ nichts zu ändern, wie sie zum Beispiel von der „Gruppe Z“ betrieben und vom ehemaligen „Grünen“ Gerd BASTIAN, MdB, als erfolgreich bewertet und kritisiert wurde:

„Die beginnende politische Fehlentwicklung innerhalb der GRÜNEN zeigt sich insbesondere im überraschenden Erfolg der aus dem Kommunistischen Bund entstandenen ehemaligen Z-Fraktion bei der Besetzung von Schlüsselpositionen mit teils altbewährten, teils neu gewonnenen Gesinnungsfreunden in den Parteigremien sowie beim Überstimmen der unkoordinierten Mehrheit der Andersdenkenden in der Fraktion und in den regionalen Verbänden mittels einer geschickt und diszipliniert gehandhabten Kadertechnik.“
(„Grüner Basis-Dienst“ Nr. 1, Januar 1984, S. 18 f.)

Zweifellos haben jedoch ehemalige und aktive Linksextremisten die Ausrichtung der Gesamtpartei in ihrem Sinne zu fördern gesucht. Sogar nach Auffassung orthodoxer Kommunisten „wenden sich heute“ die GRÜNEN „wenn auch zögernd, in ihrer Mehrheit der Arbeiterbewegung“ zu (Bildungsheft zum 1. Bildungsthema 1984/1985, hrsg. vom Bundesvorstand des „Marxistischen Studentenbundes Spartakus“ (MSB), S. 16).

2. Zusammenarbeit mit Linksextremisten

2.1 Außerparlamentarischer Kampf

Die GRÜNEN zeigen sich grundsätzlich bereit, beim außerparlamentarischen Kampf mit Linksextremisten zusammenzuwirken. Das Kriterium für die Teilnahme an außerparlamentarischen Aktionen bildet für sie nicht die Legalität, sondern die „Gewaltfreiheit“, lediglich verstanden als Ausschluß der — verletzenden — Gewalt gegen Menschen:

„Das Prinzip der Gewaltfreiheit berührt nicht das fundamentale Recht auf Notwehr und schließt sozialen Widerstand in seinen mannigfachen Varianten ein. Gewaltfreiheit bedeutet also nicht die Passivität der Betroffenen. Der Grundsatz der Gewaltfreiheit bedeutet vielmehr, daß zur Verteidigung lebenserhaltender Interessen... unter Umständen auch Widerstand gegen staatliche Maßnahmen nicht nur legitim, sondern erforderlich sein kann (z. B. Sitzstreiks, Wegesperren, Behinderung von Fahrzeugen.“
(Präambel des Bundesprogramms)

Eine Zusammenarbeit mit Linksextremisten unterschiedlicher Richtungen findet in „Bewegungen“ und Kampagnen statt, vor allem bei Aktionen gegen die NATO-Nachrüstung, Kernkraftwerke und Umweltschäden, gegen den „Computerstaat“ (z. B. gegen Volkszählung und maschinenlesbare Personalausweise), gegen „Berufsverbote“ und bei der „Antifaschismuskampagne“. Dabei haben die GRÜNEN mehrfach das Verhalten einzelner extremistischer

Gruppen kritisiert, ohne jedoch deren „Ausgrenzung“ aus der „Bewegung“ zu fordern. So attackierten die GRÜNEN in der „Friedensbewegung“ den DKP-Einfluß und das „Ausklammern“ der Kritik an der Verfolgung von Pazifisten und Oppositionellen in kommunistischen Staaten. Gleichwohl bekundeten sie stets die Bereitschaft, mit den „Friedensfreunden in der DKP“ in „Freundschaft“ und „Solidarität“ zusammenzuarbeiten (vgl. u. a. den Briefwechsel zwischen Martha BUSCHMANN, Präsidiumsmitglied der DKP, und Petra KELLY, in Beilage der UZ vom 11. März 1982, S. 3 ff.).

2.2 Parlamentarischer Kampf

Bisher haben die GRÜNEN das ständige Drängen der DKP zurückgewiesen, mit ihr Wahlbündnisse bei Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentwahlen einzugehen. Auch bei Kommunalwahlen war dies die Regel; gelegentlich soll es Ausnahmen gegeben haben: bei den Kommunalwahlen 1984 will sich die DKP in sechs Orten — Oberhausen, Erkrath, Oligheim, Waiblingen, Göppingen, Steinhagen — „gemeinsam mit den GRÜNEN“ an „alternativen Wahlbündnissen“ beteiligt haben (in Beilage der UZ vom 1. Dezember 1984, S. 22).

Vereinzelt arbeiteten GRÜNE und DKP-Vertreter in Gemeindevertretungen enger zusammen, so z. B. in Mannheim, um für beide Parteien mehr Ausschusssitze zu erhalten.

Gegenüber alternativen Zusammenschlüssen, die von Extremisten der „Neuen Linken“ beeinflußt werden, zeigten sich die GRÜNEN aufgeschlossener. Beispiel dafür ist die Zusammenarbeit der Hamburger GRÜNEN mit der KB-beeinflußten „Alternativen Liste“ (AL) in der „Grün-Alternativen Liste“ (GAL), die 1982 mit Erfolg bei den Wahlen zur Hamburger Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen kandidierte. Die AL hat sich im November 1984 aufgelöst und ihre Mitglieder an den Landesverband der GRÜNEN verwiesen.

Anmerkung:

Der „Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz Berlin“, die sowohl im Abgeordnetenhaus als auch in Bezirksverordnetenversammlungen über Mandate verfügt, räumten die GRÜNEN Ende 1983 durch eine Vereinbarung in etwa die gleiche Stellung in der Gesamtpartei ein, wie sie der Berliner Landesverband der GRÜNEN hat. In der Berliner AL, die in Konkurrenz zu den GRÜNEN stand, übten ehemalige Mitglieder von „K-Gruppen“ einen maßgeblichen Einfluß aus.

Köln, den 15. Januar 1985

Funktionsträger der Partei DIE GRÜNEN, die in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig waren

1. Landesvorstände (Stand: Ende April 1984)

Von den insgesamt 94 Mitgliedern von 10 Landesvorständen der GRÜNEN (außer Berlin) haben sich in linksextremistischen Zusammenschlüssen betätigt:

Jürgen REENTS	Mitglied der „Gruppe Z“ bis zu deren Auflösung im Jahre 1983 (offen)
Günter HOPFENMÜLLER	Mitglied der „Gruppe Z“ (zumindest bis 1983)
Jan SCHLICHTING	Mitglied der „Gruppe Z“ (zumindest 1978 bis 1980)
Udo GENTZSCH	Mitglied der „Gruppe Z“ (zumindest 1981)
Marion PEIN	Mitglied der „Gruppe Z“ (zumindest 1983)
Alexander PORSCHKE	Teilnehmer am „Blockadeplenum“ der zur undogmatischen „Neuen Linken“ gehörenden Hamburger „Friedenskoordination“ (Januar 1984)
Jan BARTKOWIAK	Mitglied der „Gruppe Z“ (zumindest bis 1983) — offen —
Martin THOMAS	Funktionär der „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) bis zu deren Auflösung im Jahre 1980; (offen) zeigte auch nach Auflösung der KPD Interesse an einer Weiterarbeit mit ehemaligen KPD-Angehörigen.

2. Landtagsabgeordnete

Von den insgesamt 35 Landtagsabgeordneten/Bürgerschaftsabgeordneten der GRÜNEN in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen sind dem BfV vier im Zusammenhang mit linksextremistischen Organisationen bekanntgeworden:

Thomas EBERMANN	Mitglied der „Gruppe Z“ bis zu deren Auflösung
Thilo WEICHERT	Bezeichnete sich in einer Selbstdarstellung als „Anarchist“ und „Graswurzler“ (offen)
Dirk TREBER	1969 Mitbegründer der „Rote Zelle Groß Gerau“, danach Bezirkssekretär des „Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands“ (KJVD); trennte sich 1973 vom KJVD wegen „ideologischer Differenzen“; im November 1976 als Kontaktanschrift für den „Kommunistischen Bund Westdeutschlands“ (KBW) im KBW-Organ „Kommunistischer Volkszeitung“ (KVZ) genannt (offen)
Dieter MÜTZELBURG	KBW-Mitglied (zumindest bis 1979) Mitglied des „Komitees für Demokratie und Sozialismus“ (KDS) (zumindest bis 1982) Anmelder der Demonstration gegen das Bundeswehrgelehnis in Bremen am 6. Mai 1980, bei der es zu schweren Ausschreitungen kam (offen)

Anmerkung:

Zwei Hamburger Bürgerschaftsabgeordnete der „Grün-Alternativen Liste“ (GAL) mit linksextremistischem Hintergrund, die bisher nicht den GRÜNEN angehörten, sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt, obwohl sich die Wählervereinigung GAL nach Presseberichten kürzlich als Landesverband der GRÜNEN mit dem Zusatz „GAL“ konstituiert hat (FAZ vom 4. Dezember 1984).

Vier Berliner Abgeordnete der „Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz Berlin“ (AL) mit linksextremistischem Hintergrund sind in der Aufstellung nicht erfaßt, obwohl sich die AL den GRÜNEN assoziiert hat.

3. Bundesvorstand (BV)

Von den insgesamt 11 Mitgliedern des BV waren 6 in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig:

Rainer TRAMPERT (Sprecher des BV)	Mitglied der „Gruppe Z“ (vermutlich bis zu deren Auflösung)
--------------------------------------	---

Jutta DITFURTH (Sprecherin des BV)	Mitglied des „Sozialistischen Büro“ (SB) (zumindest bis 1982)
Günter HOPFENMÜLLER	siehe oben zu 1.
Albrecht SCHMEISSNER	Sprecher der „Basisgruppenfraktion“ der undogmatischen „Neuen Linken“ (zumindest bis 1979)
Ulrich TOST	Funktionär der „Basisgruppenfraktion“ (zumindest bis 1975)
Norbert KOSTEDE	SB-Mitglied (zumindest bis 1982)

4. Bundestagsabgeordnete

Von den 27 Bundestagsabgeordneten der Partei DIE GRÜNEN waren neun in linksextremistischen Zusammenschlüssen tätig:

Dr. Sabine BARD	Mitglied der KPD bis zu deren Auflösung 1980; Teilnehmer an Treffen der „Arbeitsgemeinschaft Ökologie und Marxismus“ ehemaliger KPD-Mitglieder (1982)
Joseph FISCHER	Mitglied der Gruppe „Revolutionärer Kampf“ (zumindest 1973); Gesellschafter der als Teil der Frankfurter „Spontiszene“ entstandenen „Karl-Marx-Buchhandlung“ (1983) (offen)
Willi HOSS	Mitglied der DKP (bis 1972); Mitglied des SB (zumindest 1977)
Jürgen REENTS	siehe oben zu 1.
Eckhard STRATMANN	Mitglied des SB (zumindest bis 1980)
Huber KLEINERT	Vertreter der Basisgruppenliste „Spontifex Maximus“ (zumindest 1977); Mitarbeiter des SB (zumindest 1979)
Dr. Antje VOLLMER	Mitglied der „Liga gegen den Imperialismus“ (zumindest bis 1973) und Mitarbeit in anderen KPD-Nebenorganisationen
Dirk SCHNEIDER	1973 Anhänger der aufgelösten KPD; 1969/70 Mitbegründer der Schrift „Agit 883“; Mitbegründer und bis mindestens 1977 Mitarbeiter von „radikal“. Noch 1982 Mitglied des „radikal“-Herausgeberkreises
Marieluise BECK-OBERDORF	Nach eigenen Angaben (1983) Anfang der 70er Jahre Betätigung in trotzkistischen Organisationen

5. Mitglieder des Europäischen Parlaments

Über vier der sieben Abgeordneten der GRÜNEN im Europaparlament liegen Erkenntnisse vor:

Brigitte HEINRICH	Unterhielt Anfang der 70er Jahre Beziehungen zu RAF-Angehörigen; 1981 wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Sprengstoffgesetz rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt; ein Teil der Waffen wurde in zwei konspirativen Wohnungen von RAF-Angehörigen gefunden (offen)
Benny HAERLIN	1984 wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung in der Zeitschrift „radikal“ zu 2 ¹ / ₂ Jahren Freiheitsstrafe — nicht rechtskräftig — verurteilt (offen)
Michael KLÖCKNER	1984 wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung in der Zeitschrift „radikal“ zu 2 ¹ / ₂ Jahren Freiheitsstrafe — nicht rechtskräftig — verurteilt (offen)
Frank SCHWALBA-HOTH	Kandidat der „Linken Liste“, einer undogmatischen Listenverbindung, in der u. a. der „Kommunistische Studentenverband“ (KSV) mitarbeitete (1978) (offen)

Anlage 5 b

Köln, den 22. März 1985

Betr.: Linksextremistische Einflußnahme auf die Partei der „Grünen“;

hier: Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der „Grünen“ in den 10. Deutschen Bundestag

Vermerk

Im folgenden sind Erkenntnisse über mögliche Nachrücker der „Grünen“ in den 10. Deutschen Bundestag aufgelistet.

1. Udo TISCHER
geb. 26. 11. 56
(Platz 6 der Landesliste Baden-Württemberg)
wurde im Januar 1984 in einem Rundschreiben der „Initiative Gewerkschafter und Grüne gemeinsam für die 35-Stunden-Woche“ in der Mitglieder des SB mitarbeiteten und deren Kontaktanschrift die SB-Zeitung „express“ war, als einer „unserer ‚Verbündeten‘ in Bonn“ bezeichnet.
Er gehörte 1984 zusammen mit etlichen Linksextremisten zum Herausgeberkreis des von der trotzkistischen GIM im Rahmen ihrer Kampagne für die 35-Stunden-Woche initiierten periodischen Informationsdienstes „Info 35“.
2. Joachim KNIPP
geb. 21. 9. 54
(Platz 3 der Landesliste Rheinland-Pfalz)
1982 war er Einlader und Initiator von Treffen des „Arbeitskreises Ökologie und Marxismus“ (ehem. Mitglieder der 1980 aufgelösten KPD).
3. Annemarie BORGMANN
geb. 13. 10. 42
(Platz 10 der Landesliste Nordrhein-Westfalen)
Sie ist Mitunterzeichnerin eines Aufrufs für eine Konferenz zum Thema „Berufsverbote“ am 4./5. 2. 1984 in Böblingen. (Nähere Ausführungen siehe unten zu DANN.) Sie ist ferner Mitglied des Sprecherkreises „Ostermarsch Rheinland 1984“.
4. Heidemarie DANN
geb. 27. 3. 50
(Platz 5 der Landesliste Niedersachsen)
beteiligte sich mit einem Gutachten zum Thema: „Asylrecht und Abschiebepaxis“ an der von der DKP-beeinflußten Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ initiierten internationalen Konferenz „Stoppt den Abbau der Demokratie — Gegen Berufsverbote, Überwachung und Bespitzelung in der Bundesrepublik Deutschland, für Demonstrations- und Meinungsfreiheit, verteidigt die demokratischen Rechte gemeinsam“ am 4./5. 2. 1984 in Böblingen. Außerdem nahm sie im Juni 1984 an dem u. a. vom Koordinationsausschuß der Nordrhein-Westfälischen „Bürgerinitiative gegen die Berufsverbote“ einberufenen Kongreß „Stoppt den Abbau der Demokratie“ in Düsseldorf teil.
5. Dr. Joachim MÜLLER
geb. 7. 1. 47
(Platz 6 der Landesliste Niedersachsen)
beteiligte sich 1973/74 an Veranstaltungen der „Liga gegen den Imperialismus“ und des „Kommunistischen Studentenverbandes“ (KSV) — Nebenorganisation der 1980 aufgelösten „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD).
6. Dr. Henning SCHIERHOLZ
geb. 2. 2. 49
(Platz 7 der Landesliste Niedersachsen)
war 1973 Mitbegründer des „Komitees gegen die Bundeswehrhochschule Hamburg“, dessen Mitglieder überwiegend kommunistischen Organisationen angehörten. 1973—76 war er Vorstandsmitglied des „Verbandes der

Kriegsdienstgegner“ (VK). Bei dem VK handelt es sich um eine der beiden Vorläuferorganisationen der DKP-beeinflußten „Deutschen Friedensgesellschaft — Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.“ (DFG-VK).

Er wurde auf der Bundeskonferenz des VK am 10./11. 2. 1973 in Kassel als Beisitzer in das Bundesschiedsgericht des VK gewählt. Am 9. 11. 1973 fand in Hamburg unter der Leitung des S. die Jahreshauptversammlung des Landesvorstandes Hamburg des VK statt, auf der S. als Beisitzer in den Vorstand und als Delegierter zur Bundeskonferenz des VK gewählt wurde.

7. Jan BARTKOWIAK
geb. 12. 2. 57

(Platz 3 der Landesliste Schleswig-Holstein)

1980 tauchte seine Anschrift als Kontaktadresse im Verbandsorgan „Z“ der Gruppe Z“ (Absplitterrung des KB) auf.

Anfang 1984 war er zuständig für das Kontaktnetz der „Initiative Sozialistische Politik“ (ISP) im Bereich Schleswig-Holstein. Die ISP hat vom Juli 1981 bis September 1984 die sozialistische Monatsschrift „Moderne Zeiten“ herausgegeben.

8. Christian SCHMIDT
geb. 23. 2. 43

(Platz 2 der Landesliste Hamburg)

wurde im Oktober 1982 auf der Jahreshauptversammlung der „Initiative Sozialistische Politik“ (ISP) in die Redaktionskommission der Monatszeitschrift „Moderne Zeiten“ (MOZ) gewählt. In der letzten Ausgabe der MOZ vom August 1984 wird er als Mitherausgeber genannt.

9. Rebekka SCHMIDT
geb. 11. 3. 54

(Berlin)

trat 1971 der KPD-Nebenorganisation „Liga gegen den Imperialismus“ bei. 1974/75 nahm sie an Veranstaltungen des „Kommunistischen Studentenverbandes“ (KSV), ebenfalls Nebenorganisation der KPD, teil. Im Sommer 1974 kandidierte sie anlässlich der Wahlen zu den Fachbereichsräten an der Freien Universität Berlin für den Fachbereich 9 unter dem Kennwort „Freie politische Betätigung“. Diese Liste wurde vom KSV und der „Kommunistischen Hochschulgruppe“ (KHG), einer Nebenorganisation des „Kommunistischen Bundes Westdeutschland“ (KBW), unterstützt.

10. Ulrich FISCHER
geb. 11. 12. 42

(Platz 7 der Landesliste Hessen)

gegen Ulrich FISCHER wurden in den Jahren 1968 und 1969 verschiedene Ermittlungsverfahren u. a. wegen Aufruhr und Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen eingestellt. Er gehörte zu den Tatverdächtigen, die am 5. 5. 1970 einen Bombenanschlag auf das Amerikahaus in Berlin verübt haben sollen, wurde auch in erster Instanz wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, in zweiter Instanz jedoch vom Land Berlin nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ rechtskräftig freigesprochen.

F. erhielt im Jahre 1971 als Untersuchungsgefangener im Gefängnis Moabit einen Brief von der in der JVA Tiergarten inhaftierten Brigitte ASDONK (RAF).

Am 5. 4. 1973 wurde seine Adresse in den Unterlagen des Fritz TEUFEL gefunden, die in München, Clementstraße 7, sichergestellt worden waren. Am 19. 11. 1974 war er lt. BKA Teilnehmer an der Beerdigung des Holger MEINS.

F. unterlag vom Jahre 1974 bis 1979 den Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung (PB) auf dem Gebiete des Terrorismus (07) durch das Hessische Landeskriminalamt.

Anlage 5c

Bündnispolitische Erfolge der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP)

hier: Politik der Aktionseinheit gegenüber der SPD

Wie alle orthodox-kommunistischen Parteien werten die DKP und auch die „Sozialistische Einheitspartei Westberlins“ (SEW) die Bündnispolitik als eine entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen revolutionären Kampf. Sie folgen dabei der Weisung Lenins, daß man einen „mächtigeren Gegner“ nur dann besiegen könne, „wenn man unbedingt aufs angelegentlichste, sorgsamste, vorsichtigste, geschickteste jeden, selbst den kleinsten ‚Riß‘ zwischen den Feinden, jeden Interessengegensatz . . . , selbst die kleinste Möglichkeit, ausnutzt, um einen Verbündeten unter den Massen zu gewinnen, mag das auch ein zeitweiliger, schwankender, unsicherer, unzuverlässiger, bedingter Verbündeter sein“¹⁾.

Bei ihrer Bündnispolitik sehen sich DKP und SEW im Aufwind; denn der Grundsatz der „streitbaren Demokratie“, daß sich die demokratischen Kräfte eindeutig von Extremisten abgrenzen und sie aus dem demokratischen Kräftespiel ausgrenzen, wird gegenüber den orthodoxen Kommunisten zusehends brüchiger. Bis Ende der 60er Jahre blieben die Kommunisten weitgehend isoliert. Dann gelang es ihnen, diese Isolierung in den Organen der verfaßten Studentenschaft zu durchbrechen. Diese Entwicklung hat sich seit mehreren Jahren in den Protestbewegungen und Kampagnen außerhalb des universitären Bereichs vor allem mit der „Friedensbewegung“, fortgesetzt.

Die wichtigste Bündnisform ist aus kommunistischer Sicht die „Aktionseinheit der Arbeiterklasse“, d. h. die Zusammenarbeit mit Sozialdemokraten, mit Gewerkschaftern und parteilosen Arbeitern.

Das „Ringeln um die Herstellung der Aktionseinheit der Arbeiterklasse“ bezeichnete die DKP schon in ihrem Parteiprogramm von 1978 als „ein Kernstück“ ihrer Politik; dabei komme dem „gemeinsamen Handeln von Kommunisten und Sozialdemokraten entscheidende Bedeutung zu“²⁾.

Diese seien die Repräsentanten der beiden „Hauptströmungen“ der „Arbeiterbewegung“; ohne deren Zusammenwirken könne keine „grundlegende Frage“ im Interesse der Arbeiterklasse entschieden werden³⁾. Die DKP erwartet, ein Bündnis von Kommunisten und Sozialdemokraten werde Signalwirkung auf andere, noch zögernde gesellschaftliche Gruppierungen haben und „Kristallisationskern“

für „breite demokratische Bündnisse“ und Bewegungen werden⁴⁾.

In den 70er Jahren verfolgte die DKP vorwiegend die Taktik der „Aktionseinheit von unten“; sie versuchte, Mitglieder der SPD gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Parteiführung für gemeinsame Aktionen zu gewinnen und dabei die SPD-Führung zu isolieren. Nach dem Regierungswechsel in Bonn modifizierte sie ihre Taktik; sie bot zunehmend auch der SPD-Führung die Zusammenarbeit an.

So erklärte der DKP-Vorsitzende Herbert MIES im März 1983, das Verhältnis seiner Partei zur „SPD als Oppositionspartei“ könne nicht mehr „ganz das gleiche“ sein, wie zur „SPD als Regierungspartei“. Er versicherte die Unterstützung der DKP, falls die SPD im Deutschen Bundestag eine „kämpferische Position zur Vertretung der Arbeiterinteressen“ einnehme⁵⁾. In einem offenen Brief an die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, veröffentlicht Ende März im DKP-Zentralorgan „Unsere Zeit“ (UZ), empfahl sich die DKP als „aktive Mitkämpferin“ gegen die NATO-Nachrüstung. In der „Friedensbewegung“ habe die Ankündigung führender Sozialdemokraten, auf den Straßen „Widerstand“ entfachen zu wollen, um die Stationierung „politisch undurchführbar“ zu machen, „positive Erwartungen“ ausgelöst⁶⁾.

Als die SPD im Juni 1983 die „Friedensbewegung“ zu einem „mitunter unbequemen Bundesgenossen“ erklärte und den Parteimitgliedern die Teilnahme an gewaltfreien Veranstaltungen gegen die NATO-Nachrüstung freistellte,⁷⁾ kommentierte die DKP, nun gebe es für bisher noch zögernde sozialdemokratische Arbeiter und Angestellte keinen Grund mehr, sich nicht aktiv an den Aktionen der „Friedensbewegung“ zu beteiligen; bereits engagierte Sozialdemokraten könnten sich in ihrer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen politischen Kräften der Friedensbewegung“, darunter den Kommunisten, bestärkt fühlen⁸⁾. Mit besonderer Genugtuung sah die DKP den Entscheid des außerordentlichen SPD-Parteitages (im November 1983 in Köln) gegen die Stationierung neuer US-Atomraketen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Beginn des Jahres 1984 forderte die DKP ihre Mitglieder erneut auf, Aktionseinheitsangebote nicht nur an die „sozialdemokratischen Mitglieder-massen“, sondern an die gesamte Partei, auch „an ihre Führung“ zu richten⁹⁾. Wichtige Veränderungen in der Politik der SPD, insbesondere die „wesentlich positivere Einstellung zu Fragen der Rüstungsbegrenzung“ hätten die Möglichkeiten für

¹⁾ Willi GERNS/Robert STEIGERWALD „Antimonopolistischer Kampf heute“, 5., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt/Main 1983, S. 174/175

²⁾ „Programm der Deutschen Kommunistischen Partei“, 1978, S. 72 und 73

³⁾ Willi GERNS/Robert STEIGERWALD, a. a. O., S. 157

⁴⁾ DKP-Bildungsjahr 1982/1983, Heft 4, S. 10

⁵⁾ „UZ-EXTRA“, Eigenbeilage zum DKP-Zentralorgan „Unsere Zeit“ — UZ — vom 24. 3. 1983, S. 31 und 33

⁶⁾ UZ vom 29. 3. 1983

⁷⁾ „Vorwärts“, Nr. 25 vom 16. 6. 1983

⁸⁾ UZ vom 21. 7. 1983

⁹⁾ DKP-Bildungsjahr 1983/1984, Heft 4, S. 10

ein engeres praktisches Zusammenwirken von Sozialdemokraten und Kommunisten „deutlich verbessert“¹⁰⁾.

Im ersten Halbjahr 1985 nutzten DKP und Umfeld vor allem den 40. Jahrestag der deutschen Kapitulation als Anknüpfungspunkt für „Aktionseinheiten“. In einem Schreiben an den SPD-Parteivorstand beschwor die DKP „die gemeinsame Tradition des antifaschistischen Widerstandskampfes“ von Sozialdemokraten und Kommunisten und sprach von einer Reihe übereinstimmender Auffassungen über die Bedeutung dieses Tages. Sozialdemokraten und Kommunisten mußten gemeinsam einen Beitrag zur Gestaltung des 8. Mai leisten und in Gemeinden, Städten und Bundesländern „gemeinsame Initiativen“ ergreifen¹¹⁾.

In dem jüngsten Grundsatzdokument der DKP, dem Ende Juni 1985 veröffentlichten Entwurf der „Thesen“ zum 8. Parteitag (2.—4. 5. 1986 in Hamburg), schreiben die Kommunisten über ihr Verhältnis zu Sozialdemokraten:

„Allen Schwierigkeiten zum Trotz hat das Zusammenwirken von Sozialdemokraten und Kommunisten in den meisten Arbeiterkämpfen und demokratischen Bewegungen seit Bestehen der Bundesrepublik eine wesentliche Rolle gespielt. Durch die Verschärfung der kapitalistischen Krise und das Anwachsen der Kriegsgefahr ist, insbesondere seit dem Übergang von den 70er zu den 80er Jahren, deutlicher geworden, daß die gemeinsamen Friedens- und sozialen Interessen, die gemeinsamen antifaschistischen Überzeugungen von Sozialdemokraten und Kommunisten weitaus wichtiger sind als die politischen und weltanschaulichen Unterschiede, die sie trennen ...“

„Im Ergebnis dieser Entwicklungen haben sich die Beziehungen zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten verbessert. In der Friedensbewegung, in Arbeiterkämpfen gegen Massenentlassungen und Betriebsstillegungen, im Streik der Drucker und Metalller für die 35-Stunden-Woche wirkten und wirken Sozialdemokraten und Kommunisten gemeinsam mit anderen demokratischen Kräften zusammen. In gemeinsamen Aktionen wächst in Teilen der SPD die Erkenntnis, daß der Antikommunismus ein Hindernis für den Kampf um Frieden und soziale Rechte ist und der Sozialdemokratie keine Vorteile bringt. Das wirkt sich positiv auf die weitere Entwicklung der Aktionseinheit in der Bundesrepublik wie auch auf die Beziehungen zwischen der SPD und kommunistischen Parteien sozialistischer Länder aus.“
(These 22)

In ihren Publikationen, vor allem in ihrem Zentralorgan „Unsere Zeit“, versucht die DKP regelmäßig auf verschiedene Weise, ihre angeblich größere Bündnisfähigkeit und zunehmende Anerkennung deutlich zu machen:

¹⁰⁾ UZ-Eigenbeilage zu UZ vom 1. 9. 1984, S. 19

¹¹⁾ UZ vom 23. 2. 1985

So veröffentlichte sie wiederholt ein Foto vom „Ostermarsch Ruhr 1983“, das als Teilnehmer den SPD-Politiker Oskar LAFONTAINE neben Vera ACHENBACH, Mitglied des DKP-Parteivorstandes, zeigte¹²⁾. Mit Genugtuung verbreitete sie Äußerungen des SPD-Politikers Egon BAHR aus einem Interview für die internationale kommunistische Zeitschrift „Probleme des Friedens und des Sozialismus“ (Nr. 7/84). BAHR hatte erklärt, für die Sicherung des Friedens seien „im atomaren Zeitalter Kommunisten unentbehrliche Partner“; die „Gegensätze zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten“ würden damit zwar „nicht aufgehoben“, an den „grundlegenden Meinungsverschiedenheiten“ und der „unterschiedlichen Ideologie“ dürfe die „Zusammenarbeit in der wichtigsten Frage der Gegenwart“ aber nicht scheitern. Die DKP sprach von einer positiven „Veränderung im Verhältnis von Sozialdemokraten und Kommunisten“¹³⁾.

Vermehrt gelang es ihr auch, Sozialdemokraten und Gewerkschafter zu Interviews im DKP-Zentralorgan zu gewinnen. Einige davon bescheinigten der DKP u. a. Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Prinzipienfestigkeit in Bündnissen oder erklärten, der „Unvereinbarkeitsbeschluß“ der SPD sei „antiquiert und überholt“¹⁴⁾.

Nach den „Ostermärschen 1984“ stellte die DKP zufrieden fest, auf den Kundgebungen seien auch bekannte Sozialdemokraten zusammen mit „führenden Repräsentanten“ der DKP aufgetreten¹⁵⁾.

In ihrer Rückschau auf den „Friedensherbst '84“ hob die DKP hervor, zu den „Massenaktionen“ am 20. Oktober hätten außer ihr auch SPD, DGB, GRÜNE, Christen und autonome Kräfte mobilisiert, Kommunisten hätten neben Sozialdemokraten und Gewerkschaftern gesprochen. Zu den Rednern der Kundgebung in Hamburg gehörten z. B., neben dem DKP-Präsidiumsmitglied Irmgard BOBRZIK, auch der sozialdemokratische Politiker Gerhard SCHRÖDER (MdB) und Ilse BRUSIS, Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB. Der DKP-Parteivorstand wertete den Verlauf der „Herbstaktionen“ als Bestätigung, daß die „Möglichkeiten zur Vertiefung der Aktionseinheit wachsen“¹⁶⁾. Dieses Urteil entsprach auch der Einschätzung durch die KPdSU; Wadim SAGLADIN, erster stellvertretender Leiter der Internationalen Abteilung des ZK der KPdSU, würdigte die zunehmende Beteiligung sozialdemokratischer Parteien an „Friedensaktionen“ als eine „neue bedeutsame Erscheinung“¹⁷⁾.

Im Juli 1985 schrieb Emil CARLEBACH, Mitglied des DKP-Bezirksvorstandes Hessen und Präsidiumsmitglied der DKP-beeinflussten „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes — Bund der Antifa-

¹²⁾ UZ vom 5. 4. und 8. 6. 1983

¹³⁾ UZ-Eigenbeilage zu UZ vom 1. 9. 1984, S. 19

¹⁴⁾ UZ vom 15. 2. 1983, 5. und 6. 1. 1984

¹⁵⁾ UZ-Eigenbeilage zu UZ vom 1. 9. 1984, S. 19

¹⁶⁾ UZ-Eigenbeilage zu UZ vom 1. 12. 1984, S. 6

¹⁷⁾ W. SAGLADIN, Die Arbeiterbewegung und der Kampf um Frieden, in: Jahrbuch der Internationalen Politik und Wirtschaft 1984, Berlin (Ost) 1984, S. 49

schisten“ (VVN-BdA) in der kommunistischen Bündniszeitung „Deutsche Volkszeitung/die tat“:

„Vielleicht muß man den Großteil unseres Jahrhunderts miterlebt und miterlitten haben, um das, was zur Zeit in der internationalen Arbeiterbewegung vor sich geht, nicht nur rational beurteilen, sondern gleichzeitig im Gefühl miterleben zu können:

Der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands legt gemeinsam mit dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands den Entwurf zur Schaffung einer von chemischen Waffen befreiten Zone in Mitteleuropa vor.

Die Führung der Sozialistischen Internationale reist nach Moskau und vertritt dort im Hinblick auf Abrüstung und Entspannung dieselben Gedanken wie der Führer der Kommunistischen Partei der Sowjetunion.

Das — und man muß es wissen und nachempfinden — hat es seit Jahrzehnten nicht gegeben. Das schien noch vor kurzem ein Ding der Unmöglichkeit¹⁸⁾.“

Sozialdemokraten und Gewerkschafter beteiligten sich gemeinsam mit Kommunisten auch an Podiumsdiskussionen, so z. B. im Juli 1985 bei dem Forum „Heilbronn mahnt: Nie wieder Hiroshima!...“, an dessen Vorbereitung und Durchführung die DKP und ihre Vorfelderorganisationen aktiv mitwirkten. Auf dem Podium saßen u. a. Karl-Heinz SCHRÖDER, Mitglied des Präsidiums und des Sekretariats der DKP, Hermann SCHEER, Obmann für Abrüstungsfragen der SPD-Bundestagsfraktion und Siegfried POMMERENKE, Landesvorsitzender des DGB Baden-Württemberg; in einem der Arbeitskreise referierte laut UZ der SPD-Bundestagsabgeordnete Dieter SPÖRI zusammen mit einem DKP-Betriebsrat¹⁹⁾.

In der „Antifaschismuskampagne“ kam die DKP mit ihrer „Aktionseinheitspolitik“ gleichfalls voran. Sie selbst beurteilte die „Kampagne um den 8. Mai“ als eine der „erfolgreichsten Etappen des Wirkens

der Partei“²⁰⁾. Die Aktionen zum 8. Mai seien „vom Geiste der Aktionseinheit, von partnerschaftlicher Zusammenarbeit und der antiimperialistischen Solidarität“ geprägt gewesen²¹⁾.

Den Aufruf der „Initiative 40. Jahrestag der Befreiung und des Friedens“, von Funktionären der DKP beeinflussten VVN-BdA propagiert, hatten nicht nur zahlreiche Funktionäre kommunistischer Kern- und Nebenorganisationen, darunter der DKP-Vorsitzende MIES, sondern auch zwei Bundestagsabgeordnete der SPD, Funktionäre und Gliederungen der Jungsozialisten und mehrere Gewerkschaftssekretäre unterzeichnet. Mitglieder dieser Gruppierungen traten auch als Redner bei den „antifaschistischen Manifestationen“ (am 4. Mai in Hamburg, Köln und Frankfurt) auf.

Mit neuen bündnispolitischen Erfolgen rechnen die Kommunisten bei ihrer Kampagne gegen die angeblichen „Weltraumrüstungspläne“ der USA. Auf eine Umfrage des DKP-Zentralorgans zum „Sternkrieg“ antworteten auch Dieter SPÖRI (SPD) und Siegfried POMMERENKE (DGB). Beide Interviews veröffentlichte die UZ auf der Titelseite.

Dr. SPÖRI sprach sich dafür aus, Betriebsräte und Gewerkschafter in die „Friedensbewegung“ mit einzubeziehen. POMMERENKE erklärte zu seiner Beteiligung an der Podiumsdiskussion am 20. Juli in Heilbronn: „Ich werde mit jedem, der die Lehren aus unserer leidvollen Geschichte gezogen hat, an einem Tisch sitzen, wenn es um die Probleme des Friedens geht“²²⁾.

In der Ausgabe vom 16. August veröffentlichte das DKP-Zentralorgan, Auszüge aus einem Telefoninterview mit Heinz Oskar VETTER, Mitglied des Europäischen Parlaments und ehemaliger Vorsitzender des DGB. VETTER habe das Nein des DGB zur strategischen Verteidigungsinitiative (SDI) der USA bekräftigt.

Auch die vom DGB angekündigte „Aktionswoche“ im Oktober will die DKP für die „Aktionseinheit der Arbeiterklasse“ gegen „Sozialabbau und Hochrüstung“ nutzen.

¹⁸⁾ „Deutsche Volkszeitung/die tat“ Nr. 28 vom 12. 7. 1985, S. 2

¹⁹⁾ UZ vom 23., 25. und 26. 7. 1985

²⁰⁾ UZ-Eigenbeilage zu UZ vom 26. 6. 1985, S. 30

²¹⁾ UZ vom 8. 5. 1985

²²⁾ UZ vom 26. 7. 1985

Bonn, den 15. Mai 1986

Zu Beginn der heutigen Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses erklärt Ausschußvorsitzender Gerhard Jahn folgendes:

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages über die Anforderung von Berichten über Politiker und Parlamentarier durch den Parlamentarischen Staatssekretär Spranger ist behauptet worden, auch von anderen Politikern seien ähnliche Berichte vom Bundesamt für Verfassungsschutz angefordert worden. In diesem Zusammenhang ist mein Name genannt und behauptet worden, auch ich hätte solche Berichte angefordert. Hierzu erkläre ich:

Nach sorgfältiger Prüfung erinnere ich mich an zwei, etwa zehn Jahre zurückliegende Vorgänge:

1. Etwa im Jahre 1976 habe ich den damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz gefragt, ob er Erkenntnisse über die Herkunft der augenscheinlich ungewöhnlich hohen finanziellen Mittel habe, die der DKP in Marburg für ihre politische Arbeit zur Verfügung stehen müßten. Die Veranstaltungen der DKP waren so aufwendig, daß sie offenkundig aus eigenen örtlichen Mitteln nicht finanziert sein konnten.

Ich bin einige Zeit später dahin unterrichtet worden, daß Erkenntnisse darüber nicht vorlägen.

2. Ohne Aufforderung und Anfrage habe ich im Oktober 1976 eine Mitteilung des Bundesamtes erhalten, in der allgemein über die politische Tätigkeit ausgeschlossener und ausgetretener ehemaliger Mitglieder der SPD berichtet wurde. Deren Namen wurden darin nicht genannt.

Über diese beiden Sachverhalte hinaus sind mir Auskünfte des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht erteilt worden.

Die Unterstellung, die von mir gestellte Frage und deren Beantwortung sei mit den Berichten zu vergleichen, die der Parlamentarische Staatssekretär Spranger über Politiker und Parlamentarier anderer Parteien beim Bundesamt für Verfassungsschutz angefordert hat und Mitgliedern seiner Fraktion und Dritten zugänglich gemacht hat, entbehrt jeder Grundlage. Ich weise diese Unterstellung zurück.

Die Aufgabe des 2. Untersuchungsausschusses, den Umgang Bundesminister Zimmermanns und des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu untersuchen, bleibt unverändert bestehen.

Anlage 7

Im 2. Untersuchungsausschuß

Leider reimt sich Spionage
allzu häufig auf Blamage,
und auch das Berichte-Schreiben
läßt man künftig tunlichst bleiben,
denn die Welt ist unvollkommen
für die Heiden, für die Frommen —
kurz gefaßt: für jedermann,
wie man hier gut sehen kann.

Drum sei mehrfach auch verflucht,
was der Ausschuß untersucht:
des Herrn Tiedges Eskapaden,
ziemlich schlaue Kameraden
aus diversen Amtsquartieren,
die das Land vorzüglich zieren,
oder auch im Gegenteil
halten hier Verwirrung feil:
Einer „ja“, der andre „nein“,
das soll nun die Wahrheit sein.

Und so geht's noch wochenlang,
diese Aussicht macht uns bang,
denn am Ende, das ist klar,
ist es so, wie's anfangs war.

